

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1913)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1912.



Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Hierow & Cie.
1913.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des Reinen Vermögens	7—78
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—78
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Spezielle Rechnungen	10—78
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	79—93
I. Stammvermögen	80—87
A. Waldungen	80—81
B. Domänen	80—81
C. Domänenkasse	80—81
D. Hypothekarkasse	82—83
E. Kantonalbank	82—83
F. Anleihen	84—85
G. Eisenbahnkapitalien	84—87
II. Betriebsvermögen	86—93
H. Betriebskapital der Staatskasse	86—93
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	86—87
B. Geldanlagen	86—87
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	88—89
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	88—89
E. Depots bei der Staatskasse	88—89
F. Anleihen	90—91
G. Kasse	90—91
H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden)	90—91
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	92—93
K. Mobilieninventar	92—93
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	96—129
Bericht über die Staatsrechnung	131—144

Zur Notiz. Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung** in Klammern () eingesezt und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1911.					Vermögens-				
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.				
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
Uebersicht und Bilanz.									
I. Stammvermögen.									
16,303,650	—	—	—	A. Waldungen. Seite 80	Ankäufe und Schätzungs-	133,691	30		
31,921,850	—	—	—	B. Domänen. 80	erhöhungen	746,651	10		
1,956,896	21	2,689,785	—	C. Domänenkasse. 80		950,878	50		
284,458,452	13	264,458,452	13	D. Hypothekarkasse. 82	Neue Guthaben und Rück-	190,490,046	57		
250,060,628	99	230,060,628	99	E. Kantonalbank. 82	zahlungen von Schulden	3,335,530,633	87		
—	—	51,173,220	—	F. Anleihen. 84		462,500	—		
22,348,260	—	—	—	G. ^a Eisenbahnkapitalien. 84		293,000	—		
—	—	1,048,600	—	G. ^b Eisenbahnamortisationsfonds. 86		—	—		
607,049,737	33	549,430,686	12	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	3,528,607,401	34		
		57,619,051	21	Keine Aktiven.					
II. Betriebsvermögen.									
H. Betriebskapital der Staatskasse :									
50,440,995	37	54,726,815	69	Seite 92	Neue Guthaben u. Schulden-	98,817,579	83		
				Vorschüsse, Gelddanlagen und Depots.	zahlungen				
1,225,181	84	246,405	13	Raffen und Gegenrechnung.	Einnahmen	3,690,566,518	54		
4,246,723	07	4,227	20	Aktivausstände.	Neue Forderungen	3,691,193,475	82		
11,659	24	805,743	46	Passivausstände.	Ausgaben	3,691,133,573	23		
55,924,559	52	55,783,191	48			11,171,711,147	42		
—	—	611,471	48						
6,073,960	81	—	—	J. Rechnungsfaldo der Laufenden Ver-	Einnahmen-Ueberschuß . . .	—	—		
				waltung. Seite 92	Inventoryermehrungen . . .	99,233	65		
61,998,520	33	56,394,662	96	K. Mobilien-Inventar. Seite 92	Summe der Vermehrungen	11,171,810,381	07		
		5,603,857	37	Summen der Aktiven und der Passiven.	Keine Verminderung	* 209,398	41		
				Keine Aktiven.					
607,049,737	33	549,430,686	12	I. Stammvermögen. Seite 4	Vermehrungen	3,528,607,401	34		
61,998,520	33	56,394,662	96	II. Betriebsvermögen. " 4		11,171,810,381	07		
669,048,257	66	605,825,349	08	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	14,700,417,782	41		
		63,222,908	58	Keines Vermögen.					
Bilanz.									
669,048,257	66	605,825,349	08	Vermögensbestandteile. Seite 4	Vermehrungen	14,700,417,782	41		
—	—	63,222,908	58	Keines Vermögen. " 8	Verminderungen	63,466,769	70		
669,048,257	66	669,048,257	66			14,763,884,552	11		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1912.						
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.		
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	
		Uebersicht und Bilanz.						
		I. Stammvermögen.						
85,431	30	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	A. Waldungen	Seite 81	16,351,910	—	—	
510,394	10		B. Domänen	81	32,158,107	—	—	
864,878	—		C. Domänenkasse	81	1,591,901	71	2,238,790	
190,490,046	57		D. Hypothekarkasse	83	292,441,046	68	272,441,046	
3,335,530,633	87		E. Kantonalbank	83	302,175,419	09	282,175,419	
—	—		F. Anleihen	85	—	—	50,710,720	
755,500	—	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	G. ^a Eisenbahntapitalien	85	22,641,260	—	—	
			G. ^b Eisenbahnamortisationsfonds	87	—	—	1,804,100	
3,528,236,883	84	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.	Summen der Aktiven und der Passiven		667,359,644	48	609,370,075	
370,517	50		Keine Aktiven				57,989,568	
		II. Betriebsvermögen.						
		H. Betriebskapital der Staatskasse:						
		Seite 93						
99,020,071	13	Neue Schulden und Guthabeneingänge.	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots		47,971,197	90	52,459,509	
3,691,133,573	23		Kassen und Gegenrechnung		618,774	51	207,052	
3,690,566,518	54		Aktivausstände		4,870,133	15	680	
3,690,990,984	52	Neue Schulden.	Passivausstände		650	—	652,145	
11,171,711,147	42		J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung		Seite 93	53,460,755	56	
273,325	14	Ausgaben=Ueberschuß.	K. Mobilien-Inventar		Seite 93	—	884,796	
35,306	92	Inventarverminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		59,598,643	10	54,204,184	
11,172,019,779	48	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.	Keine Aktiven				5,394,458	
			I. Stammvermögen		Seite 5	667,359,644	48	609,370,075
3,528,236,883	84	Verminderungen.	II. Betriebsvermögen		" 5	59,598,643	10	54,204,184
11,172,019,779	48		Summen der Aktiven und der Passiven		726,958,287	58	663,574,259	
14,700,256,663	32	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.	Keines Vermögen				63,384,027	
161,119	09							
		Bilanz.						
14,700,256,663	32	Verminderungen.	Vermögensbestandteile		Seite 5	726,958,287	58	663,574,259
63,627,888	79		Keines Vermögen		" 8	—	—	63,384,027
14,763,884,552	11	Vermehrungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		726,958,287	58	726,958,287	
			Keines Vermögen					

Erste Abtheilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung der Laufenden Verwaltung.

1912.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.											
Voranschlag für 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen.				Saldo.				
Soll.	Haben.		Soll.		Haben.		Soll.		Haben.		
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Reines Staatsvermögen.											
—	63,222,908	Stand am 1. Jänner . . VI, 251	—	—	63,222,908	58	—	—	63,222,908	58	
—	—	Vermehrung, wie hienach	—	—	63,627,888	79	—	—	161,119	09	
3,055,625	—	Verminderung, wie hienach	63,466,769	70	—	—	—	—	—	—	
60,167,283	—	Stand am 31. Dezember	63,384,027	67	—	—	63,384,027	67	—	—	
63,222,908	63,222,908		126,850,797	37	126,850,797	37	—	—	—	—	
Gewinn- und Verlustrechnung.											
A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)											
1. Rechnung der Laufenden Verwaltung:											
Einnahmen											
—	48,329,638		—	—	62,814,772	69	—	—	—	—	
51,385,263	—	Ausgaben	63,088,097	83	—	—	273,325	14	—	—	
3,055,625	—		63,088,097	83	62,814,772	69	273,325	14	—	—	
Seite 9											
B. Verächtigungen. *)											
1. Waldungen:											
Verkauf: Mehrerlös											
—	—		—	—	4,777	60	—	—	—	—	
—	—	Mindererlös	2,235	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	Ankauf: Mehrkosten	75,809	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	Minderkosten	—	—	90	—	71,451	70	—	—	
—	—	Loskauf von Servituten	150	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	Verkauf von Rechten	—	—	574	70	—	—	—	—	
—	—	Wasserverkauf	—	—	1,300	—	—	—	—	—	
2. Domänen:											
Verkauf: Mehrerlös											
—	—		—	—	138,416	20	—	—	—	—	
—	—	Mindererlös	2,490	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	Ankauf: Mehrkosten	27,190	95	—	—	—	—	—	—	
—	—	Minderkosten	—	—	3,150	—	—	—	—	—	
—	—	Verkauf von Rechten	—	—	3,322	45	—	—	441,969	20	
—	—	Wasserverkauf	—	—	500	—	—	—	—	—	
—	—	Schätzungsberichtigungen	101,470	—	561,751	50	—	—	—	—	
—	—	Abtretung von Pfunddomänen	134,020	—	—	—	—	—	—	—	
3. Verwaltungsinventar:											
Vermehrungen											
—	—		—	—	99,233	65	—	—	63,926	73	
—	—	Verminderungen	35,306	92	—	—	—	—	—	—	
—	—		378,671	87	813,116	10	—	—	434,444	23	
VI, 251											
A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens											
3,055,625	—		63,088,097	83	62,814,772	69	273,325	14	—	—	
—	—	B. Verächtigungen	378,671	87	813,116	10	—	—	434,444	23	
3,055,625	—	Summa Vermögensveränderungen	63,466,769	70	63,627,888	79	—	—	161,119	09	
*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.											

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911. *)		Voranschlag 1912. *)		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
Uebersicht.												
927,779	72	926,185	—	I. Allgemeine Verwaltung . . .	69,151	55	965,721	17	—	—	896,569	62
1,325,738	32	1,346,680	—	II. Gerichtsverwaltung . . .	2,037	60	1,335,628	27	—	—	1,333,590	67
36,796	87	38,635	—	III. ^a Justiz . . .	1,492	30	39,556	44	—	—	38,064	14
1,351,899	71	1,461,175	—	III. ^b Polizei . . .	1,646,046	93	3,036,772	60	—	—	1,390,725	67
348,214	80	372,540	—	IV. Militär . . .	1,698,121	19	2,001,365	12	—	—	303,243	93
1,258,283	41	1,340,204	—	V. Kirchenwesen . . .	1,572	55	1,315,565	41	—	—	1,313,992	86
5,653,793	82	6,059,303	—	VI. Unterrichtswesen . . .	1,444,793	81	7,464,027	18	—	—	6,019,233	37
12,220	—	12,220	—	VII. Gemeinwesen . . .	—	—	12,617	30	—	—	12,617	30
2,783,209	92	2,858,625	—	VIII. Armenwesen . . .	469,087	08	3,279,201	15	—	—	2,810,114	07
684,962	75	671,431	—	IX. ^a Volkswirtschaft . . .	593,787	24	1,279,303	73	—	—	685,516	49
1,315,133	55	1,293,562	—	IX. ^b Gesundheitswesen . . .	1,934,078	25	3,234,040	08	—	—	1,299,961	83
2,488,427	93	2,415,235	—	X. Bauwesen . . .	1,289,124	14	3,779,945	43	—	—	2,490,821	29
3,753,034	30	3,962,470	—	XI. Anleihen . . .	802,000	—	4,766,265	60	—	—	3,964,265	60
155,226	49	155,860	—	XII. Finanzwesen . . .	913	80	152,664	91	—	—	151,751	11
636,461	89	728,180	—	XIII. Landwirtschaft . . .	1,505,504	32	2,192,929	66	—	—	687,425	34
162,455	17	164,995	—	XIV. Forstwesen . . .	132,860	58	295,861	78	—	—	163,001	20
662,732	64	643,500	—	XV. Staatswaldungen . . .	1,245,001	35	574,858	55	670,142	80	—	—
1,220,328	18	1,211,952	—	XVI. Domänen . . .	1,342,256	04	126,503	24	1,215,752	80	—	—
10,989	83	23,300	—	XVII. Domänenkasse . . .	65,926	—	90,047	30	—	—	24,121	30
1,542,422	65	1,609,900	—	XVIII. Hypothekartasse . . .	13,500,935	79	11,835,128	23	1,665,807	56	—	—
1,200,000	—	1,100,000	—	XIX. Kantonbank . . .	12,810,609	35	11,710,609	35	1,100,000	—	—	—
609,400	43	535,000	—	XX. Staatskasse . . .	1,085,816	51	359,977	29	725,839	22	—	—
4,654	05	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen . . .	273,633	62	267,738	82	5,894	80	—	—
68,662	41	51,100	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	121,167	98	55,943	20	65,224	78	—	—
870,805	72	862,120	—	XXIII. Salzhandlung . . .	1,744,136	32	835,832	63	908,303	69	—	—
761,949	53	534,550	—	XXIV. Stempel-Steuer . . .	907,972	85	83,932	30	824,040	55	—	—
2,433,647	97	1,609,700	—	XXV. Gebühren . . .	2,443,186	12	199,592	97	2,243,593	15	—	—
520,986	60	441,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer . . .	680,030	41	83,775	84	596,254	57	—	—
94,524	60	89,500	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben . . .	115,373	—	21,506	60	93,866	40	—	—
1,080,591	38	1,039,000	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverlaufs- patentgebühren . . .	1,243,863	75	168,059	06	1,075,804	69	—	—
1,010,628	68	902,700	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols . . .	1,262,108	25	126,210	80	1,135,897	45	—	—
293,763	10	293,763	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank . . .	293,763	10	—	—	293,763	10	—	—
384,259	61	321,400	—	XXXI. Militärsteuer . . .	946,898	46	534,689	81	412,208	65	—	—
10,051,756	13	9,526,190	—	XXXII. Direkte Steuern . . .	11,141,522	45	711,826	01	10,429,696	44	—	—
24,093	22	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes . . .	—	—	150,400	—	—	—	150,400	—
22,835,206	90	20,774,975	—	Einnahmen . . .	62,814,772	69	—	—	23,462,090	65	—	—
22,904,628	48	23,830,600	—	Ausgaben . . .	—	—	63,088,097	83	—	—	23,735,415	79
69,421	58	3,055,625	—	Ueberschuß der Einnahmen . . .	—	—	—	—	273,325	14	—	—
22,904,628	48	23,830,600	—	Ueberschuß der Ausgaben . . .	273,325	14	—	—	—	—	—	—
					63,088,097	83	63,088,097	83	23,735,415	79	23,735,415	79

*) Die Ausgaben sind mit **Rehenden**, die Einnahmen mit **Durchstrichenen** angegeben.
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1913.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.													
Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
Spezielle Rechnungen.													
I. Allgemeine Verwaltung.													
A. Großer Rat.													
145,680	15	120,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten I, 1	—	—	87,541	10	—	—	87,541	10	
145,680	15	120,000	—		—	—	87,541	10	—	—	87,541	10	
B. Regierungsrat.													
72,500	—	72,500	—	1. Befoldungen der Regierungsräte . . I, 4	—	—	68,279	95	—	—	68,279	95	
72,500	—	72,500	—		—	—	68,279	95	—	—	68,279	95	
C. Ratskredit.													
8,561	51	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek I, 7	—	—	9,586	41	—	—	9,586	41	
3,500	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 9	—	—	2,650	—	—	—	—	2,650	—
1,439	70			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 10	3,644	05	13,098	40	—	—	—	9,454	35
5,510	50			4. Unterstützungen und Hilfeleistungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19,011	71	15,000	—		3,644	05	25,334	81	—	—	21,690	76	
D. Ständeräte und Kommissäre.													
2,440	—	3,000	—	1. Ständeräte I, 12	—	—	2,320	—	—	—	2,320	—	
35	65	1,000	—	2. Kommissäre I, 13	1,633	20	2,120	—	—	—	486	80	
2,475	65	4,000	—		1,633	20	4,440	—	—	—	2,806	80	
E. Staatskanzlei.													
26,633	40	27,300	—	1. Befoldungen der Beamten I, 14	—	—	26,424	90	—	—	26,424	90	
30,606	60	31,040	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . I, 15	—	—	28,853	90	—	—	28,853	90	
6,543	19	6,500	—	3. Bureaukosten I, 18	21	70	6,525	75	—	—	6,504	05	
36,616	47	50,000	—	4. Druckkosten I, 350	19,730	60	84,673	30	—	—	64,942	70	
7,985	89	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses I, 31	2,235	—	10,236	40	—	—	8,001	40	
24,430	—	20,280	—	6. Mietzins I, 31	—	—	20,280	—	—	—	20,280	—	
132,815	55	143,120	—		21,987	30	176,994	25	—	—	155,006	95	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				N e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefammlang.								
10,000	—	10,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 32	5,000	—	—	—	5,000	—	—	—
24,177	—	23,500	—	2. Abonnemente der Wirte I, 32	24,183	—	—	—	24,183	—	—	—
5,105	—	6,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes . . . I, 33	—	—	4,850	—	—	—	4,850	—
27,406	65	27,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefammlang I, 35	—	—	27,339	85	—	—	27,339	85
1,665	35	—	—		29,183	—	32,189	85	—	—	3,006	85
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 36	5,000	—	—	—	5,000	—	—	—
7,551	—	7,500	—	2. Abonnemente der Wirte I, 36	7,704	—	—	—	7,704	—	—	—
9,845	05	8,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefammlang I, 37	—	—	3,784	05	—	—	3,784	05
2,705	95	4,500	—		12,704	—	3,784	05	8,919	95	—	—
				H. Regierungstatthalter.								
130,799	95	131,900	—	1. Befoldungen der Regierungstatthalter I, 39	—	—	130,625	05	—	—	130,625	05
4,800	—	4,800	—	2. Sekretariat des Regierungstatthalteramtes Bern I, 40	—	—	4,800	—	—	—	4,800	—
1,830	80	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . I, 41	—	—	2,055	95	—	—	2,055	95
20,997	42	19,600	—	4. Bureaukosten I, 43	—	—	19,987	26	—	—	19,987	26
20,036	65	21,095	—	5. Mietzinse I, 45	—	—	22,522	90	—	—	22,522	90
178,464	82	180,395	—		—	—	179,991	16	—	—	179,991	16
				J. Amtschreibereien.								
123,388	35	122,950	—	1. Befoldungen der Amtschreiber . . . I, 46	—	—	120,883	50	—	—	120,883	50
1,010	30	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . I, 47	—	—	2,979	90	—	—	2,979	90
224,787	15	235,600	—	3. Befoldungen der Angestellten . . . I, 49	—	—	228,212	60	—	—	228,212	60
16,357	79	16,200	—	4. Bureaukosten I, 51	—	—	16,170	—	—	—	16,170	—
15,659	55	18,920	—	5. Mietzinse I, 53	—	—	18,920	—	—	—	18,920	—
381,203	14	395,670	—		—	—	387,166	—	—	—	387,166	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
I. Allgemeine Verwaltung.												
145,680	15	120,000	—	A. Großer Rat	—	—	87,541	10	—	—	87,541	10
72,500	—	72,500	—	B. Regierungsrat	—	—	68,279	95	—	—	68,279	95
19,011	71	15,000	—	C. Ratskredit	3,644	05	25,334	81	—	—	21,690	76
2,475	65	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	1,633	20	4,440	—	—	—	2,806	80
132,815	55	143,120	—	E. Staatskanzlei	21,987	30	176,994	25	—	—	155,006	95
1,665	35	—	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	29,183	—	32,189	85	—	—	3,006	85
2,705	95	4,500	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	12,704	—	3,784	05	8,919	95	—	—
178,464	82	180,395	—	H. Regierungskassathalter	—	—	179,991	16	—	—	179,991	16
381,203	14	395,670	—	J. Amtsschreibereien	—	—	387,166	—	—	—	387,166	—
927,779	72	926,185	—		69,151	55	965,721	17	—	—	896,569	62
				Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 29,615. 38								
II. Gerichtsverwaltung.												
A. Obergericht.												
135,500	—	135,500	—	1. Befoldungen der Obergerichter	—	—	133,287	15	—	—	133,287	15
1,571	40	1,900	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	—	1,887	80	—	—	1,887	80
137,071	40	137,400	—		—	—	135,174	95	—	—	135,174	95
B. Obergerichtskanzlei.												
26,493	10	27,750	—	1. Befoldungen der Beamten	—	—	26,305	30	—	—	26,305	30
36,713	25	37,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	37,490	—	—	—	37,490	—
4,495	09	4,500	—	3. Bureaufkosten	—	—	4,501	85	—	—	4,501	85
5,842	60	5,800	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuch- tung des Obergerichtsgebäudes	—	—	5,204	05	—	—	5,204	05
10,585	—	9,980	—	5. Mietzinse	—	—	9,980	—	—	—	9,980	—
1,329	55	1,400	—	6. Bibliothek	—	—	1,052	90	—	—	1,052	90
85,458	59	86,630	—		—	—	84,534	10	—	—	84,534	10
C. Amtsgerichte.												
151,103	20	151,425	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten	—	—	150,008	15	—	—	150,008	15
7,653	35	9,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	—	7,177	58	—	—	7,177	58
53,891	—	57,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	—	—	50,360	50	—	—	50,360	50
26,782	85	26,300	—	4. Bureaufkosten	—	—	24,191	59	—	—	24,191	59
31,135	85	31,955	—	5. Mietzinse	—	—	31,955	—	—	—	31,955	—
12,303	35	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	—	1,445	35	—	—	1,445	35
—	—	500	—	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	—	224	05	—	—	224	05
272,869	60	277,680	—		—	—	265,362	22	—	—	265,362	22

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh =				Rein =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
II. Gerichtsverwaltung.												
D. Gerichtsschreibereien.												
119,822	05	122,200	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber . . . I, 81	1,925	10	121,908	40	—	—	119,983	30
1,725	60	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . . I, 82	—	—	1,482	20	—	—	1,482	20
130,785	35	130,875	—	3. Befoldungen der Angestellten . . . I, 84	—	—	128,401	10	—	—	128,401	10
14,441	33	12,700	—	4. Bureaukosten I, 87	2	—	14,920	95	—	—	14,918	95
9,785	—	11,085	—	5. Mietzinse I, 88	—	—	11,085	—	—	—	11,085	—
276,559	33	278,860	—		1,927	10	277,797	65	—	—	278,870	55
E. Staatsanwaltschaft.												
36,142	05	36,200	—	1. Befoldungen der Beamten I, 89	—	—	36,284	85	—	—	36,284	85
4,000	—	4,000	—	2. Befoldung des Angestellten des Generalprokurators I, 90	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
734	18	800	—	3. Bureaukosten des Generalprokurators I, 91	—	—	630	53	—	—	630	53
5,720	52	6,400	—	4. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators I, 93	60	—	3,526	72	—	—	3,466	72
325	—	325	—	5. Mietzins I, 94	—	—	325	—	—	—	325	—
46,921	75	47,725	—		60	—	44,767	10	—	—	44,707	10
F. Geschworenengerichte.												
18,135	—	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschworenen I, 95	—	—	14,290	50	—	—	14,290	50
6,478	80	9,500	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Affisenkammer I, 96	—	—	4,045	55	—	—	4,045	55
822	50	1,500	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel I, 98	—	—	1,566	85	—	—	1,566	85
5,051	60	4,500	—	4. Bureaukosten I, 100	—	—	3,792	35	—	—	3,792	35
12,310	—	12,900	—	5. Mietzinse I, 102	—	—	13,000	—	—	—	13,000	—
42,797	90	48,400	—		—	—	36,695	25	—	—	36,695	25
G. Betreibungs- und Kontursämter.												
1,289	65	1,300	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde I, 103	—	—	1,327	25	—	—	1,327	25
113,299	95	119,600	—	2. Befoldungen der Beamten I, 104	—	—	120,983	45	—	—	120,983	45
3,836	95	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter I, 105	—	—	2,905	—	—	—	2,905	—
135,172	70	127,000	—	4. Befoldungen der Betreibungsgehülften I, 115	—	—	140,700	55	—	—	140,700	55
139,626	20	138,600	—	5. Befoldungen der Angestellten I, 117	41	70	143,790	80	—	—	143,749	10
14,080	65	13,550	—	6. Bureaukosten I, 119	—	—	15,221	65	—	—	15,221	65
7,427	35	7,000	—	7. Formulare und Kontrollen I, 120	8	80	13,432	35	—	—	13,423	55
19,429	95	20,470	—	8. Mietzinse I, 121	—	—	20,470	—	—	—	20,470	—
1,265	50	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgensachen I, 122	—	—	629	60	—	—	629	60
435,428	90	431,020	—		50	50	459,460	65	—	—	459,410	15

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
II. Gerichtsverwaltung.												
H. Gewerbegerichte.												
5,533	85	6,000	—	1. Kostenanteile des Staates . . . I, 124	—	—	5,058	95	—	—	5,058	95
5,533	85	6,000	—		—	—	5,058	95	—	—	5,058	95
J. Verwaltungsgericht.												
13,500	—	13,625	—	1. Befoldungen der Beamten . . . I, 125	—	—	13,625	—	—	—	13,625	—
1,650	—	6,400	—	2. Befoldung des Angestellten . . . I, 126	—	—	1,870	—	—	—	1,870	—
3,363	90	8,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder . . I, 127	—	—	6,420	20	—	—	6,420	20
1,710	30	1,500	—	4. Bureaustoffen I, 128	—	—	1,422	20	—	—	1,422	20
2,450	—	3,440	—	5. Mietzins I, 129	—	—	3,440	—	—	—	3,440	—
22,674	20	32,965	—		—	—	26,777	40	—	—	26,777	40
K. Obergerichtsgebäude, Möblierung.												
422	80	—	—	(Kosten in 1911.)								
422	80	—	—									
137,071	40	137,400	—	A. Obergericht	—	—	135,174	95	—	—	135,174	95
85,458	59	86,630	—	B. Obergerichtskanzlei	—	—	84,534	10	—	—	84,534	10
272,869	60	277,680	—	C. Amtsgerichte	—	—	265,362	22	—	—	265,362	22
276,559	83	278,860	—	D. Gerichtsschreibereien	1,927	10	277,797	65	—	—	275,870	55
46,921	75	47,725	—	E. Staatsanwaltschaft	60	—	44,767	10	—	—	44,707	10
42,797	90	48,400	—	F. Geschwornengerichte	—	—	36,695	25	—	—	36,695	25
435,428	90	431,020	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	50	50	459,460	65	—	—	459,410	15
5,533	85	6,000	—	H. Gewerbegerichte	—	—	5,058	95	—	—	5,058	95
22,674	20	32,965	—	J. Verwaltungsgericht	—	—	26,777	40	—	—	26,777	40
422	80	—	—	(Obergerichtsgebäude, Möblierung.)								
1,325,738	32	1,346,680	—		2,037	60	1,335,628	27	—	—	1,333,590	67
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 13,089. 33								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Veranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III.^a Justiz.												
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.												
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs I, 131	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
6,175	—	6,200	—	2. Befoldungen der Angestellten I, 132	—	—	6,217	75	—	—	6,217	75
4,024	52	3,800	—	3. Bureaukosten I, 134	—	—	3,675	40	—	—	3,675	40
1,475	25	1,000	—	4. Rechtskosten I, 136	40	—	2,357	20	—	—	2,317	20
1,635	—	1,635	—	5. Mietzinse I, 137	—	—	1,635	—	—	—	1,635	—
—	—	1,000	—	6. Notariatskammer und Notariatsprüfungen I, 138	—	—	1,052	45	—	—	1,052	45
18,809	77	19,135	—		40	—	20,437	80	—	—	20,397	80
B. Gesetzgebungscommission und Gesetzrevision.												
3,754	55	3,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten I, 140	—	—	3,007	—	—	—	3,007	—
3,754	55	3,000	—		—	—	3,007	—	—	—	3,007	—
C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.												
9,500	—	9,500	—	1. Befoldungen der Beamten I, 142	—	—	9,500	—	—	—	9,500	—
2,361	90	3,000	—	2. Bureau- und Reisekosten derselben I, 143	—	—	2,782	34	—	—	2,782	34
11,861	90	12,500	—		—	—	12,282	34	—	—	12,282	34
D. Lehrlingswesen.												
2,370	65	4,000	—	(1. Unterricht) I, 145	1,265	—	2,065	—	—	—	800	—
—	—	—	—	(2. Prüfungen)	187	30	1,764	30	—	—	1,577	—
2,370	65	4,000	—		1,452	30	3,829	30	—	—	2,377	—
18,809	77	19,135	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion	40	—	20,437	80	—	—	20,397	80
3,754	55	3,000	—	B. Gesetzgebungscommission und Gesetzrevision	—	—	3,007	—	—	—	3,007	—
11,861	90	12,500	—	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien	—	—	12,282	34	—	—	12,282	34
2,370	65	4,000	—	D. Lehrlingswesen	1,452	30	3,829	30	—	—	2,377	—
36,796	87	38,635	—		1,492	30	39,556	44	—	—	38,064	14
Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 570. 86												

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III. b Polizei.												
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.												
13,925	—	15,000	—	1. Befoldungen der Beamten I, 149	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
32,700	—	32,900	—	2. Befoldungen der Angestellten I, 150	—	—	33,700	—	—	—	33,700	—
8,608	60	8,000	—	3. Bureaukosten I, 155	477	90	8,882	24	—	—	8,404	34
3,525	—	3,525	—	4. Mietzinse I, 155	—	—	3,525	—	—	—	3,525	—
58,758	60	59,425	—		477	90	61,107	24	—	—	60,629	34
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.												
1,306	50	1,300	—	1. Paß- und Fremdenpolizei I, 156	—	—	1,350	10	—	—	1,350	10
10,836	70	11,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 158	—	—	10,999	60	—	—	10,999	60
18,870	30	23,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 175	4,471	35	25,502	70	—	—	21,031	35
31,013	50	35,300	—		4,471	35	37,852	40	—	—	33,381	05
C. Polizeikorps.												
10,750	—	10,750	—	1. Befoldungen der Beamten I, 176	—	—	10,750	—	—	—	10,750	—
743,870	55	756,368	—	2. Sold der Landjäger I, 186	3,992	45	756,893	85	—	—	752,901	40
25,785	15	21,633	—	3. Bekleidung I, 188	—	—	20,123	95	—	—	20,123	95
1,999	70	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung I, 190	256	75	2,257	85	—	—	2,001	10
1,598	90	1,500	—	5. Anthropometrisches Bureau I, 191	10	—	1,511	11	—	—	1,501	11
3,002	50	3,000	—	6. Bureaukosten I, 193	—	—	3,001	10	—	—	3,001	10
82,258	60	86,684	—	7. Mietzinse I, 344	880	—	86,253	55	—	—	85,373	55
13,553	80	14,850	—	8. Wohnungs- und Mobiliarschädigungen I, 205	—	—	13,526	50	—	—	13,526	50
4,000	95	4,000	—	9. Arztkosten I, 210	—	—	4,005	40	—	—	4,005	40
4,159	92	4,300	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten I, 215	—	—	4,323	14	—	—	4,323	14
8,021	10	8,000	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionstaxe I, 220	—	—	8,001	15	—	—	8,001	15
20,000	—	20,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen I, 220	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
879,001	17	893,085	—		25,139	20	910,647	60	—	—	885,508	40

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
III. b Polizei.												
D. Gefängnisse.												
1. In der Hauptstadt:												
20,125	97	18,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . . I, 222	200	—	19,274	90	—	—	19,074	90
8,501	91	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 225	—	—	9,026	90	—	—	9,026	90
18,635	—	18,640	—	c. Mietzinse I, 226	—	—	18,640	—	—	—	18,640	—
2. In den Bezirken:												
85,837	59	82,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . . I, 237	674	30	81,037	76	—	—	80,363	46
14,043	35	13,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 249	—	—	15,516	25	—	—	15,516	25
30,740	—	31,305	—	c. Mietzinse I, 251	—	—	33,208	85	—	—	33,208	85
177,883	82	171,945	—		874	30	176,704	66	—	—	175,830	36
E. Strafanstalten.												
1. Strafanstalt Thorberg.												
18,603	51	22,000	—	a. Verwaltung	607	40	18,934	63	—	—	18,327	23
1,982	22	2,000	—	b. Unterricht und Gottesdienst	85	45	2,268	43	—	—	2,182	98
59,087	92	62,000	—	c. Nahrung	1,302	75	62,886	74	—	—	61,583	99
32,594	62	32,200	—	d. Verpflegung	7,098	65	40,815	39	—	—	33,716	74
15,374	80	15,000	—	e. Mietzins	104	15	15,830	—	—	—	15,725	85
56,651	87	47,000	—	f. Gewerbe	174,902	10	113,787	62	61,114	48	—	—
14,070	34	11,500	—	g. Landwirtschaft	77,168	69	65,625	96	11,542	73	—	—
56,920	86	74,700	—	Betriebsergebnis	261,269	19	320,148	77	—	—	58,879	58
1,958	26	—	—	h. Inventarveränderung	10,394	73	9,883	35	511	38	—	—
630	50	300	—	i. Kostgelder	10	—	774	20	—	—	764	20
59,509	62	75,000	—	I, 252	271,673	92	330,806	32	—	—	59,132	40
2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Jns.												
17,308	26	19,600	—	a. Verwaltung	23	50	16,460	85	—	—	16,437	35
1,404	26	1,200	—	b. Unterricht und Gottesdienst	29	—	1,307	84	—	—	1,278	84
43,098	49	41,400	—	c. Nahrung	3,965	55	52,581	34	—	—	48,615	79
45,715	14	24,900	—	d. Verpflegung	4,680	55	43,025	35	—	—	38,344	80
9,830	—	9,090	—	e. Mietzins	—	—	9,090	—	—	—	9,090	—
8,045	75	7,500	—	f. Gewerbe	43,358	60	22,095	65	21,262	95	—	—
69,624	36	55,390	—	g. Landwirtschaft	168,791	53	107,645	61	61,145	92	—	—
39,686	04	33,300	—	Betriebsergebnis	220,848	73	252,206	64	—	—	31,357	91
3,368	65	7,000	—	h. Inventarveränderung	4,072	85	13,280	70	—	—	9,207	85
9,340	75	8,500	—	i. Kostgelder	10,283	40	35	—	10,248	40	—	—
6,000	—	6,000	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	6,000	—	—	—	6,000	—	—	—
27,713	94	25,800	—	I, 252	241,204	98	265,522	34	—	—	24,317	36

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III. b Polizei.												
E. Strafanstalten.												
3. Strafanstalt Witzwil.												
27,824	32	23,300	—	a. Verwaltung	564	25	27,747	23	—	—	27,182	98
2,596	43	1,920	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	—	2,826	17	—	—	2,826	17
88,700	60	79,200	—	c. Nahrung	3,632	70	101,030	50	—	—	97,397	80
48,683	32	44,000	—	d. Verpflegung	8,442	30	55,898	42	—	—	47,456	12
10,819	35	15,010	—	e. Mietzins	1,664	25	15,010	—	—	—	13,345	75
39,257	08	24,630	—	f. Gewerbe	98,557	35	57,639	15	40,918	20	—	—
219,293	80	127,800	—	g. Landwirtschaft	470,652	81	239,897	21	230,755	60	—	—
79,926	86	11,000	—	Betriebsergebnis	583,513	66	500,048	68	83,464	98	—	—
15,200	50	—	—	h. Inventarveränderung	6,874	30	55,522	90	—	—	48,648	60
17,803	95	13,000	—	i. Kostgelder	10,250	—	—	—	10,250	—	—	—
62,790	26	50,000	—	k. Neubauten	6,623	65	99,668	31	—	—	93,044	66
19,740	05	48,000	—	I, 252	607,261	61	655,239	89	—	—	47,978	28
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.												
7,576	98	7,020	—	a. Verwaltung	34	50	7,824	43	—	—	7,789	93
958	66	770	—	b. Unterricht und Gottesdienst	64	90	1,037	11	—	—	972	21
10,957	35	10,320	—	c. Nahrung	477	90	11,677	—	—	—	11,199	10
6,944	70	5,500	—	d. Verpflegung	376	50	8,311	30	—	—	7,934	80
1,100	—	1,100	—	e. Mietzins	—	—	1,100	—	—	—	1,100	—
3,527	30	1,500	—	f. Gewerbe	3,867	70	249	50	3,618	20	—	—
784	84	2,490	—	g. Landwirtschaft	15,698	27	12,925	90	2,772	37	—	—
23,225	55	20,720	—	Betriebsergebnis	20,519	77	43,125	24	—	—	22,605	47
939	45	—	—	h. Inventarveränderung	1,140	—	1,900	70	—	—	760	70
5,308	30	3,000	—	i. Kostgelder	5,163	85	—	—	5,163	85	—	—
18,856	70	17,720	—	I, 253	26,823	62	45,025	94	—	—	18,202	32
5. Arbeitsanstalt Hindelbank:												
9,099	04	10,500	—	a. Verwaltung	19	30	10,372	13	—	—	10,352	83
670	61	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	—	646	34	—	—	646	34
19,905	42	18,500	—	c. Nahrung	491	15	24,107	12	—	—	23,615	97
11,455	29	11,500	—	d. Verpflegung	2,394	80	14,229	—	—	—	11,834	20
5,100	—	5,380	—	e. Mietzins	—	—	5,380	—	—	—	5,380	—
6,368	75	7,800	—	f. Gewerbe	13,959	50	2,697	09	11,262	41	—	—
1,730	51	2,000	—	g. Landwirtschaft	13,531	75	11,503	59	2,028	16	—	—
38,131	10	36,780	—	Betriebsergebnis	30,396	50	68,935	27	—	—	38,538	77
597	05	—	—	h. Inventarveränderung	1,110	90	1,611	15	—	—	500	25
4,267	50	3,580	—	i. Kostgelder	4,713	30	—	—	4,713	30	—	—
4,200	—	4,200	—	k. Beitrag aus dem Alkoholgehntel	4,200	—	—	—	4,200	—	—	—
9,193	20	—	—	(Vergütung durch St. Johannsen.)	—	—	—	—	—	—	—	—
21,067	45	29,000	—	I, 253	40,420	70	70,546	42	—	—	30,125	72

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III.^b Polizei.												
E. Strafanstalten.												
59,509	62	75,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	271,673	92	330,806	32	—	—	59,132	40
27,713	94	25,800	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Jns	241,204	98	265,522	34	—	—	24,317	36
19,740	05	48,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	607,261	61	655,239	89	—	—	47,978	28
18,856	70	17,720	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachfelwald	26,823	62	45,025	94	—	—	18,202	32
21,067	45	29,000	—	5. Arbeitsanstalt Hindelbank	40,420	70	70,546	42	—	—	30,125	72
107,407	66	195,520	—		1,187,384	83	1,367,140	91	—	—	179,756	08
F. Bekämpfung des Alkoholismus.												
10,717	85	10,300	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . I, 254	10,069	15	—	—	10,069	15	—	—
10,717	85	10,300	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schulaufsichtsverein für entlassene Sträflinge I, 254	—	—	10,069	15	—	—	10,069	15
					10,069	15	10,069	15	—	—	—	—
G. Justiz- und Polizeikosten.												
142,702	63	115,000	—	1. Kosten in Strafsachen I, 287	63	85	111,324	91	—	—	111,261	06
153,765	94	115,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 301	412,327	90	242,099	32	170,228	58	—	—
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 302	—	—	300	—	—	—	300	—
1,093	30	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 305	1,870	25	831	15	1,039	10	—	—
22,946	68	21,500	—	5. Polizeikosten I, 331	2,693	20	26,184	17	—	—	23,490	97
800	—	800	—	6. Kontordat zum Schutze junger Leute in der Fremde I, 336	—	—	800	—	—	—	800	—
2,462	94	2,000	—	7. Einigungsämter I, 337	—	—	2,020	29	—	—	2,020	29
14,353	01	23,600	—		416,955	20	383,559	84	33,395	36	—	—
H. Civilstand.												
80,848	40	80,300	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 339	—	—	87,051	50	—	—	87,051	50
2,633	55	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 341	675	—	2,639	30	—	—	1,964	30
83,481	95	82,300	—		675	—	89,690	80	—	—	89,015	80

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	N o h =				N e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III. b Polizei.												
58,758	60	59,425		A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . .	477	90	61,107	24	—	—	60,629	34
31,013	50	35,300		B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .	4,471	35	37,852	40	—	—	33,381	05
879,001	17	893,085		C. Polizeikorps	25,139	20	910,647	60	—	—	885,508	40
177,883	82	171,945		D. Gefängnisse	874	30	176,704	66	—	—	175,830	36
107,407	66	195,520		E. Strafanstalten	1,187,384	83	1,367,140	91	—	—	179,756	08
—	—	—		F. Bekämpfung des Alkoholismus	10,069	15	10,069	15	—	—	—	—
14,353	01	23,600		G. Justiz- und Polizeikosten	416,955	20	383,559	84	33,395	36	—	—
83,481	95	82,300		H. Civilstand	675	—	89,690	80	—	—	89,015	80
1,351,899	71	1,461,175			1,646,046	93	3,036,772	60	—	—	1,390,725	67
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 70,449. 33								
IV. Militär.												
A. Verwaltungskosten der Direktion.												
9,166	70	9,500		1. Befoldungen der Beamten II, 1	—	—	9,500	—	—	—	9,500	—
17,192	—	16,400		2. Befoldungen der Angestellten . . . II, 2	2,800	—	19,686	95	—	—	16,886	95
5,997	38	6,000		3. Bureaukosten II, 6	52	60	6,051	97	—	—	5,999	37
3,000	—	3,000		4. Mietzinse II, 6	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,625	82	3,000		5. Mobilmachungsvorbereitungen . . II, 392	—	—	4,792	70	—	—	4,792	70
37,981	90	37,900			2,852	60	43,031	62	—	—	40,179	02
B. Kantonskriegskommissariat.												
3,875	—	4,000		1. Befoldung des Kantonskriegskommissars II, 8	1,666	65	5,000	—	—	—	3,333	35
4,200	—	4,200		2. Befoldung des Adjunkten II, 9	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
16,708	35	15,800		3. Befoldungen der Angestellten . . II, 10	—	—	15,800	—	—	—	15,800	—
4,473	52	4,500		4. Bureaukosten II, 14	325	90	4,799	37	—	—	4,473	47
3,300	—	3,300		5. Mietzinse II, 14	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
1,476	55	1,500		6. Einleidungs- und Organisationskosten II, 15	—	—	1,447	95	—	—	1,447	95
11,344	45	11,100		7. Kostenanteil der Konfektion . . . II, 16	10,618	25	—	—	10,618	25	—	—
22,688	97	22,200			12,610	80	33,847	32	—	—	21,236	52

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				N e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.									
				IV. Militär.									
				C. Zeughausverwaltung.									
3,816	65	—	—	1. Befolgung des Verwalters	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22,587	50	25,880	—	2. Befolgungen der Angestellten . . II, 18	—	—	26,013	—	—	—	—	26,013	—
2,634	40	3,000	—	3. Bureaukosten II, 21	1,274	40	4,271	55	—	—	—	2,997	15
1,210	55	1,300	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten . II, 24	—	—	1,273	95	—	—	—	1,273	95
—	—	100	—	5. Modellsammlung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse II, 25	—	—	2,700	—	—	—	—	2,700	—
16,474	55	16,490	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten II, 25	16,492	05	—	—	16,492	05	—	—	—
16,474	55	16,490	—		17,766	45	34,258	50	—	—	—	16,492	05
				D. Zeughauswerkstätten.									
104,131	95	108,000	—	1. Arbeitslöhne II, 388	256	—	90,076	35	—	—	—	89,820	35
17,941	85	21,000	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial II, 31	868	55	16,461	75	—	—	—	15,593	20
1,163	70	1,510	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter . II, 34	—	—	1,253	30	—	—	—	1,253	30
1,500	—	1,350	—	4. Zins des Betriebskapitals . . . II, 34	—	—	1,464	—	—	—	—	1,464	—
4,350	—	4,350	—	5. Mietzins II, 34	—	—	4,350	—	—	—	—	4,350	—
146,529	35	152,700	—	6. Lieferungen II, 36	137,942	15	197	—	137,745	15	—	—	—
16,474	55	16,490	—	7. Verwaltungskosten II, 36	—	—	16,492	05	—	—	—	16,492	05
955	10	—	—	8. Inventarveränderung II, 34	—	—	865	61	—	—	—	865	61
12	20	—	—		139,066	70	131,160	06	7,906	64	—	—	—
				E. Depot in Dachselden.									
3,612	44	3,650	—	1. Aufsicht und Auslagen II, 37	—	—	3,639	13	—	—	—	3,639	13
3,065	40	3,070	—	2. Mietzinse II, 38	5,063	—	8,130	—	—	—	—	3,067	—
6,677	84	6,720	—		5,063	—	11,769	13	—	—	—	6,706	13

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh =				Rein =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IV. Militär.												
F. Kasernenverwaltung.												
3,750	—	3,750	—	1. Befoldung des Verwalters . . . II, 39	—	—	3,750	—	—	—	3,750	—
2,400	—	2,600	—	2. Befoldungen der Angestellten . . II, 40	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
19,993	15	20,050	—	3. Betriebskosten II, 53	28,489	06	48,513	61	—	—	20,024	55
2,982	—	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial . . II, 55	—	—	2,980	—	—	—	2,980	—
81,301	45	81,500	—	5. Mietzinse II, 56	8,698	55	90,000	—	—	—	81,301	45
83,500	—	83,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . II, 57	83,500	—	—	—	83,500	—	—	—
26,926	60	27,400	—		120,687	61	148,243	61	—	—	27,556	—
G. Kreisverwaltung.												
22,600	—	22,600	—	1. Entschädigung der Kreiskommandanten :								
6,145	20	7,000	—	a. Befoldungen II, 394	—	—	22,570	—	—	—	22,570	—
1,000	—	3,200	—	b. Taggelber II, 59	—	—	5,010	40	—	—	5,010	40
16,373	75	16,500	—	c. Entschädigung für Führung der Korpskontrolle des Landsturms . II, 61	—	—	2,243	—	—	—	2,243	—
57,989	20	58,000	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten II, 64	—	—	16,467	81	—	—	16,467	81
1,717	85	3,000	—	3. Sektionschefs :								
4,694	82	4,800	—	a. Befoldungen II, 68	3,350	—	61,345	80	—	—	57,995	80
				b. Entschädigung für Führung der Hilfsdienströdel II, 69	—	—	1,861	15	—	—	1,861	15
				4. Rekrutenaushebung II, 72	7	—	5,144	97	—	—	5,137	97
110,520	82	115,100	—		3,357	—	114,643	13	—	—	111,286	13
H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.												
821,434	54	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . II, 393	110,905	88	1,005,794	57	—	—	894,888	69
711	90	880	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . II, 87	—	—	837	15	—	—	837	15
21,695	45	14,000	—	3. Zins des Betriebskapitals II, 87	18,229	40	55,195	60	—	—	36,966	20
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins II, 87	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
894,715	45	531,230	—	5. Lieferungen II, 89	980,331	10	—	—	980,331	10	—	—
11,344	45	11,100	—	6. Betriebskosten II, 90	—	—	10,618	25	—	—	10,618	25
10,000	—	—	—	7. Magazin-Einrichtungen II, 90	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
24,279	11	—	—		1,109,466	38	1,082,695	57	26,770	81	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				N e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IV. Militär.												
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.												
				1. Kriegskommissariat :								
17,925	96	19,000	—	a. Bekleidung und persönliche Aus-								
				rüstung II, 103	191,111	65	172,127	34	18,984	31	—	—
9,144	23	9,000	—	b. Erlös von Kleidern II, 105	14,898	50	7,972	75	6,925	75	—	—
				2. Zeughaus :								
38,998	20	36,500	—	a. Persönliche Bewaffnung II, 109	31,660	25	68,134	92	—	—	36,474	67
21,713	80	24,000	—	b. Korpsausrüstung II, 111	14,849	50	38,829	45	—	—	23,979	95
513	95	1,500	—	c. Munition II, 112	580	45	1,348	45	—	—	768	—
1,423	90	1,000	—	d. Erlös von Kriegsmaterial II, 396	1,904	55	1	20	1,903	35	—	—
6,425	—	8,000	—	3. Transporte II, 118	2,348	80	7,945	64	—	—	5,596	84
776	90	1,000	—	4. Affekuranz II, 119	—	—	774	30	—	—	774	30
17,730	—	17,730	—	5. Mietzinse II, 119	11,400	—	29,130	—	—	—	17,730	—
—	—	—	—	6. Magazineinrichtungen II, 119	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
93,515	68	97,730	—		268,753	70	346,264	05	—	—	77,510	35
K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.												
				1. Erlös von alten Kleidern II, 120	2,108	65	—	—	2,108	65	—	—
1,411	—	500	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . II, 120	3,765	20	160	—	3,605	20	—	—
1,219	20	1,000	—		5,873	85	160	—	5,713	85	—	—
2,630	20	1,500	—									
L. Verschiedene Militärausgaben.												
				1. Schützenwesen II, 121	52	80	28,184	25	—	—	28,131	45
28,353	05	30,000	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre II, 123	—	—	350	40	—	—	350	40
146	—	500	—	3. Unterstützung von Familien von								
5,844	96	10,000	—	Dienstpflichtigen II, 125	12,570	30	16,759	93	—	—	4,189	63
—	—	10,000	—	4. Neue Stammkontrollen II, 130	—	—	9,997	55	—	—	9,997	55
26,005	94	—	—	(Waldbrand bei Wimmis, Hilfsdienst)								
60,349	95	50,500	—		12,623	10	55,292	13	—	—	42,669	03

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
IV. Militär.												
37,981	90	37,900	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	2,852	60	43,031	62	—	—	40,179	02
22,688	97	22,200	—	B. Kantonstriegskommissariat	12,610	80	33,847	32	—	—	21,236	52
16,474	55	16,490	—	C. Zeughausverwaltung	17,766	45	34,258	50	—	—	16,492	05
12	20	—	—	D. Zeughauswerkstätten	139,066	70	131,160	06	7,906	64	—	—
6,677	84	6,720	—	E. Depot in Dachfelden	5,063	—	11,769	13	—	—	6,706	13
26,926	60	27,400	—	F. Kasernenverwaltung	120,687	61	148,243	61	—	—	27,556	—
110,520	82	115,100	—	G. Kreisverwaltung	3,357	—	114,643	13	—	—	111,286	13
24,279	11	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	1,109,466	38	1,082,695	57	26,770	81	—	—
93,515	68	97,730	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-	268,753	70	346,264	05	—	—	77,510	35
2,630	20	1,500	—	materials	5,873	85	160	—	5,713	85	—	—
60,349	95	50,500	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . . .	12,623	10	55,292	13	—	—	42,669	03
348,214	80	372,540	—	L. Verschiedene Militärausgaben	1,698,121	19	2,001,365	12	—	—	303,243	93
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 69,296. 07								
V. Kirchenwesen.												
A. Verwaltungskosten der Direktion.												
301	95	400	—	1. Bureaukosten II, 132	—	—	331	20	—	—	331	20
500	—	500	—	2. Befoldung des Sekretärs II, 133	—	—	500	—	—	—	500	—
801	95	900	—		—	—	831	20	—	—	831	20
B. Protestantische Kirche.												
743,053	95	766,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen II, 135	—	—	747,239	85	—	—	747,239	85
5,828	—	6,000	—	2. Befoldungszulagen II, 136	—	—	5,791	—	—	—	5,791	—
20,182	10	20,600	—	3. Wohnungsentfchädigungen II, 137	—	—	18,553	10	—	—	18,553	10
48,513	56	50,250	—	4. Holzentschädigungen II, 138	—	—	49,391	36	—	—	49,391	36
31,161	—	34,100	—	5. Leibgebilde (Pensionen) II, 139	—	—	33,285	—	—	—	33,285	—
5,814	—	6,350	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere	—	—	6,427	—	—	—	6,427	—
580	—	580	—	Geistliche II, 140	—	—	—	—	—	—	—	—
801	35	801	—	7. Beitrag an den reformierten Gottes-	—	—	580	—	—	—	580	—
1,379	30	2,000	—	dienst in Solothurn II, 140	801	35	—	—	801	35	—	—
172,590	—	171,260	—	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen II, 141	480	—	1,810	30	—	—	1,330	30
1,600	—	1,600	—	9. Theologische Prüfungskommission . . . II, 142	—	—	171,260	—	—	—	171,260	—
17,500	—	4,500	—	10. Mietzinse II, 143	—	—	1,600	—	—	—	1,600	—
—	—	7,500	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bern-	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3,000	—	ischen Taubstummen II, 143	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	—	27,500	—	12. Deutsch-S. Zimmerthal, Beitrag an den	—	—	7,500	—	—	—	7,500	—
—	—	20,000	—	Pfarrhausbau (Kauf der Woh-	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	—	—	—	nungsentfchädigungspflicht) II, 144	—	—	27,500	—	—	—	27,500	—
—	—	—	—	13. König, Filialkirche, Beitrag II, 144	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
—	—	—	—	14. Bruntrut, Kapelle in Mécourt, Beitrag II, 145	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	15. Bern, Johanneskirche, Kauf der	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Wohnungsentfchädigung II, 145	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	16. Delsberg, Kauf der Wohnungs-	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	entfchädigung II, 145	—	—	—	—	—	—	—	—
1,047,400	56	1,120,439	—		1,281	35	1,098,437	61	—	—	1,097,156	26

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.													
Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.													
V. Kirchenwesen.													
C. Römischkatholische Kirche.													
164,450	20	168,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen . . . II, 146	151	20	165,284	—	—	—	—	165,132	80
1,100	—	1,100	—	2. Befoldungszulagen II, 147	—	—	1,100	—	—	—	—	1,100	—
2,968	—	3,000	—	3. Wohnungsentzschädigungen . . . II, 148	—	—	3,000	—	—	—	—	3,000	—
800	—	800	—	4. Holzentschädigungen II, 149	—	—	800	—	—	—	—	800	—
13,300	—	13,300	—	5. Leibgedinge (Pensionen) II, 150	—	—	13,300	—	—	—	—	13,300	—
1,865	—	1,865	—	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs II, 151	—	—	1,865	—	—	—	—	1,865	—
188	90	200	—	7. Theologische Prüfungskommission . II, 152	95	—	226	60	—	—	—	131	60
184,672	10	188,265	—		246	20	185,575	60	—	—	—	185,329	40
D. Christkatholische Kirche.													
17,025	—	17,150	—	1. Befoldungen der Geistlichen . . . II, 153	—	—	16,701	—	—	—	—	16,701	—
2,500	—	2,500	—	2. Befoldungszulagen II, 154	—	—	2,500	—	—	—	—	2,500	—
1,950	—	1,950	—	3. Wohnungsentzschädigungen . . . II, 155	—	—	1,950	—	—	—	—	1,950	—
1,050	—	1,050	—	4. Holzentschädigungen II, 155	—	—	1,050	—	—	—	—	1,050	—
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Befoldung des Bischofs II, 156	—	—	2,750	—	—	—	—	2,750	—
133	80	200	—	6. Theologische Prüfungskommission . II, 157	45	—	199	—	—	—	—	154	—
—	—	5,000	—	7. St. Immer, Kirchenbau, Beitrag . II, 158	—	—	5,000	—	—	—	—	5,000	—
—	—	—	—	8. Leibgedinge II, 158	—	—	571	—	—	—	—	571	—
25,408	80	30,600	—		45	—	30,721	—	—	—	—	30,676	—
801	95	900	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	831	20	—	—	—	831	20
1,047,400	56	1,120,439	—	B. Protestantische Kirche	1,281	35	1,098,437	61	—	—	—	1,097,156	26
184,672	10	188,265	—	C. Römischkatholische Kirche	246	20	185,575	60	—	—	—	185,329	40
25,408	80	30,600	—	D. Christkatholische Kirche	45	—	30,721	—	—	—	—	30,676	—
1,258,283	41	1,340,204	—		1,572	55	1,315,565	41	—	—	—	1,313,992	86
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 26,211. 14													
VI. Unterrichtswesen.													
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.													
5,062	50	4,750	—	1. Befoldung des Sekretärs II, 159	—	—	4,750	—	—	—	—	4,750	—
15,771	35	16,600	—	2. Befoldungen der Angestellten . . II, 160	—	—	16,636	55	—	—	—	16,636	55
7,650	74	7,650	—	3. Bureaufkosten II, 165	—	—	7,593	25	—	—	—	7,593	25
950	—	950	—	4. Mietzinsfe II, 165	—	—	950	—	—	—	—	950	—
8,650	—	9,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten II, 176	7,217	—	17,544	75	—	—	—	10,327	75
6,187	30	5,500	—	6. Synodalkosten II, 177	—	—	4,904	85	—	—	—	4,904	85
44,271	89	44,450	—		7,217	—	52,379	40	—	—	—	45,162	40

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	N o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
B. Hochschule.												
335,448	35	341,340	—	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . II, 188	13,287	—	345,633	25	—	—	332,346	25
4,125	—	1,500	—	2. Pensionen . . . II, 189	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
42,090	—	44,700	—	3. Befoldungen der Assistenten . . . II, 194	375	—	44,375	—	—	—	44,000	—
45,734	80	46,435	—	4. Befoldungen der Angestellten . . . II, 195	927	—	47,895	35	—	—	46,968	35
78,669	15	82,500	—	5. Verwaltungskosten (Mobilien, Beheizung u.) . . . II, 204	3,820	50	77,393	97	—	—	73,573	47
143,537	—	143,537	—	6. Mietzinsen . . . II, 208	—	—	143,537	—	—	—	143,537	—
25,000	—	25,000	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek . II, 209	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
15,263	80	—	—	8. Lehrmittel und Subsidianstalten:	—	—	15,921	—	—	—	15,921	—
3,330	—	—	—	1. Poliklinische Anstalt . . . II, 211	—	—	3,320	90	—	—	3,320	90
1,190	40	—	—	2. Chirurgische Klinik . . . II, 213	—	—	2,002	70	—	—	2,002	70
6,108	67	—	—	3. Medizinische Klinik . . . II, 215	—	—	5,788	71	—	—	5,788	71
3,699	25	—	—	4. Anatomisches Institut . . . II, 218	—	—	3,908	70	—	—	3,908	70
2,541	25	—	—	5. Physiologisches Institut . . . II, 221	—	—	2,389	—	—	—	2,389	—
772	80	—	—	6. Augenheilkunde . . . II, 224	—	—	908	25	—	—	908	25
3,805	38	—	—	7. Otiatrisch-laryngol. Institut . II, 225	—	—	3,543	44	—	—	3,543	44
3,829	35	—	—	8. Pathologische Anstalt . . . II, 228	—	—	3,376	30	—	—	3,376	30
3,213	45	—	—	9. Medizin.-chemisches Institut . II, 230	—	—	3,282	30	—	—	3,282	30
2,700	—	—	—	10. Hygienisch-bakteriolog. Institut II, 233	5,000	—	7,700	—	—	—	2,700	—
3,254	85	—	—	11. Pasteur-Institut . . . II, 234	—	—	3,898	35	—	—	3,898	35
6,287	50	—	—	12. Organische Chemie . . . II, 237	—	—	4,695	15	—	—	4,695	15
4,481	95	—	—	13. Anorganische Chemie . . . II, 240	—	—	4,533	15	—	—	4,533	15
1,010	55	—	—	14. Physikalisches Kabinett und teleutisches Observatorium . . . II, 243	—	—	1,135	25	—	—	1,135	25
1,913	85	—	—	15. Mineralogische Sammlung . . . II, 245	—	—	1,296	70	—	—	1,296	70
3,614	90	—	—	16. Zoologische Sammlung . . . II, 247	—	—	3,701	55	—	—	3,701	55
—	—	79,100	—	17. Pharmaceutisches Institut . . . II, 250	—	—	2,216	65	—	—	2,216	65
1,463	50	—	—	18. Pharmakologisches Institut . . II, 252	—	—	2,206	70	—	—	2,206	70
831	90	—	—	19. Dermatologisches Institut . . . II, 253	—	—	911	05	—	—	911	05
337	50	—	—	20. Geographisches Institut . . . II, 255	—	—	298	65	—	—	298	65
635	50	—	—	21. Psychologisches Institut . . . II, 256	—	—	901	80	—	—	901	80
1,192	60	—	—	22. Kunsthistorische Sammlung . . II, 257	—	—	582	05	—	—	582	05
2,169	55	—	—	23. Physikal.-chem. Biologie . . . II, 258	—	—	2,882	94	—	—	2,882	94
—	—	—	—	24. Anatomie . . . II, 259	—	—	—	—	—	—	—	—
1,263	74	—	—	25. Physiologie . . . II, 262	—	—	1,399	85	—	—	1,399	85
463	35	—	—	26. Pathologische Anatomie . . . II, 262	—	—	719	90	—	—	719	90
788	—	—	—	27. Tierzucht . . . II, 263	—	—	984	45	—	—	984	45
475	35	—	—	28. Chirurgische Klinik . . . II, 264	—	—	512	70	—	—	512	70
1,099	90	—	—	29. Medizinische Klinik . . . II, 265	—	—	5,899	80	—	—	1,110	60
1,995	70	—	—	30. Ambulatorische Klinik . . . II, 268	3,065	45	5,261	60	—	—	2,196	15
1,380	80	—	—	31. Veterinär-Apothek . . . II, 270	—	—	1,394	60	—	—	1,394	60
357	55	—	—	32. Bibliothek . . . II, 271	—	—	448	70	—	—	448	70
10,004	85	—	—	33. Lehrmittelschule . . . II, 272	—	—	20	—	10,569	30	—	—
3,885	10	—	—	34. Institutsgebühren . . . II, 273	10,589	30	4,699	—	—	—	4,699	—
—	—	—	—	35. Seminarbibliotheken . . . II, 275	—	—	—	—	—	—	—	—
749,957	44	764,112	—	Uebertrag	42,964	05	789,187	06	—	—	746,223	01

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
B. Hochschule.												
749,957	44	764,112	—	Uebertrag	42,964	05	789,187	06	—	—	746,223	01
33,475	24	33,500	—	9. Botanischer Garten: II, 276	1,496	97	24,090	03	—	—	33,488	06
10,735	56	7,000	—	a. Betriebsrechnung	—	—	11,895	—	—	—	—	—
7,021	50	5,300	—	b. Pachtzins	1,000	—	—	—	—	—	—	—
2,500	—	2,500	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern	43,953	70	35,707	08	8,246	62	—	—
—	—	—	—	10. Tierhospital II, 276	7,447	—	—	—	7,447	—	—	—
—	—	—	—	11. Matrikelgelder II, 277	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
—	—	—	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 277	—	—	—	—	—	—	—	—
185,000	—	170,000	—	13. Beitrag an die Kliniken im Inselhospital:	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
8,433	—	10,000	—	a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute II, 278	—	—	8,412	50	—	—	8,412	50
3,000	—	3,000	—	b. Vergütung für Freibetten in den Kliniken II, 278	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
33,854	25	14,692	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates II, 278	10,156	60	23,442	15	—	—	13,285	55
5,595	10	5,595	—	d. Amortisation der Bauvoranschläge II, 279	—	—	5,595	10	—	—	5,595	10
1,500	—	1,500	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt II, 279	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	—	—	—	14. Beitrag an die Poliklinik des Jennerhospitals II, 280	—	—	—	—	—	—	—	—
1,000,557	97	987,599	—		109,518	32	1,102,828	92	—	—	993,310	60
C. Mittelschulen.												
56,300	—	56,300	—	1. Kantonschule Bruntrut, Beitrag . II, 281	—	—	60,250	—	—	—	60,250	—
275,159	45	295,725	—	2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien II, 282	10,691	80	311,624	25	—	—	300,932	45
819,818	75	875,702	—	3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen II, 292	10,417	—	882,922	70	—	—	872,505	70
10,400	—	10,850	—	4. Inspektion II, 294	—	—	10,850	—	—	—	10,850	—
70,804	15	74,525	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer . . II, 300	—	—	81,420	70	—	—	81,420	70
13,980	60	15,700	—	6. Stipendien II, 302	3,549	30	17,442	50	—	—	13,893	20
2,500	—	2,500	—	7. Beitrag an die Stellvertretungskasse bernischer Mittelschullehrer II, 303	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
500	—	500	—	8. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen II, 304	200	—	700	—	—	—	500	—
1,249,462	95	1,331,802	—		24,858	10	1,367,710	15	—	—	1,342,852	05

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
D. Primarschulen.												
2,193,418	30	2,482,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefoldungen II, 309	113,816	85	2,566,649	40	—	—	2,452,832	55
152,359	—	152,708	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden II, 311	59,992	—	212,601	—	—	—	152,609	—
96,479	55	104,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen) II, 395	38,358	30	134,513	—	—	—	96,154	70
25,150	—	26,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen II, 318	—	—	25,941	65	—	—	25,941	65
15,000	65	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken II, 391	—	—	14,990	10	—	—	14,990	10
60,000	—	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten . . . II, 391	10,000	—	70,000	—	—	—	60,000	—
226,941	65	259,500	—	7. Mädchenarbeitschulen II, 324	162	50	254,792	15	—	—	254,629	65
4,000	—	4,000	—	8. Turnunterricht II, 325	—	—	3,880	—	—	—	3,880	—
63,824	80	64,300	—	9. Schulinspektoren II, 327	—	—	63,700	—	—	—	63,700	—
4,685	55	4,500	—	10. Abteilungsweise Unterricht . . . II, 328	32	15	3,961	05	—	—	3,928	90
7,551	—	6,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht . . . II, 330	—	—	5,710	—	—	—	5,710	—
56,711	80	62,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . II, 332	—	—	58,915	15	—	—	58,915	15
53,902	30	64,000	—	13. Fortbildungsschule II, 334	—	—	59,871	70	—	—	59,871	70
19,626	60	15,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . II, 349	33,658	80	50,481	50	—	—	16,822	70
840	85	2,000	—	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen II, 354	1,732	40	2,664	65	—	—	932	25
5,825	—	6,700	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder II, 356	—	—	6,733	—	—	—	6,733	—
2,000	—	—	—	(Kurs für Lehrer an Spezialklassen.)								
2,988,317	05	3,327,708			257,753		3,535,404	35			3,277,651	35
E. Lehrerbildungsanstalten.												
1. Deutsches Lehrerseminar:												
A. Unterseminar Hofwil.												
8,534	61	8,300	—	a. Verwaltung	16	90	8,499	77	—	—	8,482	87
33,087	97	34,600	—	b. Unterricht	10,164	85	44,605	59	—	—	34,440	74
23,610	20	27,100	—	c. Nahrung	5,203	60	28,436	91	—	—	23,233	31
21,182	22	17,000	—	d. Verpflegung	416	40	22,904	46	—	—	22,488	06
14,890	—	14,920	—	e. Mietzins	—	—	14,890	—	—	—	14,890	—
27	90	100	—	f. Landwirtschaft	860	20	714	10	146	10	—	—
101,277	10	101,820		Betriebsergebnis	16,661	95	120,050	83	—	—	103,388	88
739	60	—	—	g. Inventarveränderung	3,669	80	518	90	3,150	90	—	—
15,137	50	15,000	—	h. Kostgelder	13,887	50	—	—	13,887	50	—	—
85,400		86,820		II, 357	34,219	25	120,569	73	—	—	86,350	48

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
E. Lehrerbildungsanstalten.												
B. Oberseminar Bern.												
a. Verwaltung:												
665	95	500	—	1. Mobilien, Ankauf u. Unterhalt II, 358	—	—	412	40	—	—	412	40
3,627	95	4,000	—	2. Beheizung, Beleuchtung, x. II, 360	770	75	4,331	55	—	—	3,560	80
1,500	—	1,600	—	3. Abwart II, 361	—	—	1,600	—	—	—	1,600	—
284	93	165	—	4. Bureaukosten II, 362	—	—	266	75	—	—	266	75
282	60	250	—	5. Gebäude, Unterhalt II, 363	—	—	409	20	—	—	409	20
38,458	—	38,800	—	b. Unterricht:	—	—	38,925	—	—	—	38,925	—
3,307	45	2,500	—	1. Besoldungen II, 364	—	—	2,917	60	—	—	2,917	60
9,415	—	9,415	—	2. Lehrmittel, Bibliothek, x. II, 366	—	—	9,415	—	—	—	9,415	—
45,074	20	50,800	—	c. Mietzins II, 367	—	—	47,513	70	—	—	47,513	70
525	—	525	—	d. Stipendien II, 368	—	—	525	—	—	—	525	—
103,141	08	108,555	—	e. Reiseentschädigung II, 369	—	—	—	—	—	—	—	—
					770	75	106,316	20	—	—	105,545	45
2. Seminar Bruntrut.												
a. Verwaltung												
6,476	95	6,500	—	b. Unterricht	1,115	10	33,395	67	—	—	32,280	57
30,154	31	32,450	—	c. Nahrung	242	50	15,019	73	—	—	14,777	23
14,465	06	15,000	—	d. Verpflegung	477	10	7,085	—	—	—	6,607	90
6,871	10	7,225	—	e. Landwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
57,967	42	61,175	—		1,834	70	62,115	30	—	—	60,280	60
3,582	95	—	—	f. Inventarveränderung	298	90	1,327	60	—	—	1,028	70
6,450	—	5,300	—	g. Kostgelder	7,025	—	—	—	7,025	—	—	—
16,000	—	16,000	—	h. Stipendien für Externe	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
71,100	37	71,875	—		9,158	60	79,442	90	—	—	70,284	30
3. Seminar Hindelbank.												
a. Verwaltung												
2,313	90	2,640	—	b. Unterricht	—	—	11,055	25	—	—	11,055	25
11,106	58	10,455	—	c. Nahrung	47	25	9,004	75	—	—	8,957	50
8,557	16	9,800	—	d. Verpflegung	252	35	5,412	85	—	—	5,160	50
6,038	85	4,800	—	e. Mietzins	—	—	1,640	—	—	—	1,640	—
1,640	—	1,640	—		299	60	29,674	32	—	—	29,374	72
29,656	49	29,335	—	f. Inventarveränderung	2,149	50	195	—	1,954	50	—	—
1,778	—	—	—	g. Kostgelder	6,635	—	—	—	6,635	—	—	—
6,635	—	6,635	—		9,084	10	29,869	32	—	—	20,785	22
21,243	49	22,700	—									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
E. Lehrerbildungsanstalten.												
				4. Seminar Delémont.								
4,632	95	4,650	—	a. Verwaltung	—	—	4,598	55	—	—	4,598	55
6,111	05	6,200	—	b. Unterricht	101	—	6,417	70	—	—	6,316	70
12,309	75	13,175	—	c. Nahrung	—	—	12,856	25	—	—	12,856	25
4,388	40	3,800	—	d. Verpflegung	—	—	3,495	27	—	—	3,495	27
2,555	—	2,555	—	e. Mietzins	—	—	2,555	—	—	—	2,555	—
29,997	15	30,380	—		101	—	29,922	77	—	—	29,821	77
49	50	—	—	Betriebsergebnis	160	50	101	—	59	50	—	—
5,630	—	5,700	—	f. Inventarveränderung	5,400	—	—	—	5,400	—	—	—
24,416	65	24,680	—	g. Kostgelder	—	—	—	—	—	—	—	—
				II, 370	5,661	50	30,023	77	—	—	24,362	27
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.								
4,100	—	4,100	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 371	—	—	4,100	—	—	—	4,100	—
2,485	35	2,700	—	b. Wiederholungs- und Fortbil- dungskurse II, 373	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
6,585	35	6,800	—		—	—	6,800	—	—	—	6,800	—
				6. Schweiz. Schulausstellung, Beitrag II, 374								
11,000	—	11,000	—		—	—	11,000	—	—	—	11,000	—
11,000	—	11,000	—		—	—	11,000	—	—	—	11,000	—
				7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.) II, 374								
60,000	—	60,000	—		60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
60,000	—	60,000	—		60,000	—	—	—	60,000	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
E. Lehrerbildungsanstalten.												
1. Deutsches Lehrerseminar:												
85,400	—	86,820	—	A. Unterseminar Hofwil	34,219	25	120,569	73	—	—	86,350	48
103,141	08	108,555	—	B. Oberseminar Bern	770	75	106,316	20	—	—	105,545	45
188,541	08	195,375	—		34,990	—	226,885	93	—	—	191,895	93
71,100	37	71,875	—	2. Seminar Bruntrut	9,158	60	79,442	90	—	—	70,284	30
21,243	49	22,700	—	3. Seminar Hindelbank	9,084	10	29,869	32	—	—	20,785	22
24,416	65	24,680	—	4. Seminar Delsberg	5,661	50	30,023	77	—	—	24,362	27
305,301	59	314,630	—		58,894	20	366,221	92	—	—	307,327	72
6,585	35	6,800	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	—	6,800	—	—	—	6,800	—
11,000	—	11,000	—	6. Schulausstellung, Beitrag	—	—	11,000	—	—	—	11,000	—
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention .	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
262,886	94	272,430	—		118,894	20	384,021	92	—	—	265,127	72
F. Taubstummenanstalten.												
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.												
5,076	73	5,000	—	a. Verwaltung	—	—	5,015	97	—	—	5,015	97
10,374	76	11,900	—	b. Unterricht	—	—	12,294	28	—	—	12,294	28
23,383	63	23,700	—	c. Nahrung	819	40	24,219	22	—	—	23,399	82
11,932	40	11,915	—	d. Verpflegung	658	50	15,945	35	—	—	15,286	85
7,485	—	7,485	—	e. Mietzins	—	—	7,485	—	—	—	7,485	—
523	10	1,000	—	f. Gewerbe	6,351	80	4,984	03	1,367	77	—	—
845	10	1,000	—	g. Landwirtschaft	4,326	60	2,837	10	1,489	50	—	—
56,884	32	58,000	—	Betriebsergebnis	12,156	30	72,780	95	—	—	60,624	65
144	70	—	—	h. Inventarveränderung	1,675	25	1,276	30	398	95	—	—
14,200	55	13,000	—	i. Kostgelder	15,027	20	—	—	15,027	20	—	—
42,828	47	45,000	—		28,858	75	74,057	25	—	—	45,198	50
2. Taubstummenanstalt Wabern.												
10,500	—	10,500	—	Beitrag des Staates II, 375	—	—	10,725	—	—	—	10,725	—
10,500	—	10,500	—		—	—	10,725	—	—	—	10,725	—
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.												
2,508	25	2,500	—	Zinssertrag II, 375	2,508	25	—	—	2,508	25	—	—
2,508	25	2,500	—		2,508	25	—	—	2,508	25	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
F. Taubstummenanstalten.												
42,828	47	45,000	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . . .	28,858	75	74,057	25	—	—	45,198	50
10,500	—	10,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	—	10,725	—	—	—	10,725	—
2,508	25	2,500	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,508	25	—	—	2,508	25	—	—
50,820	22	53,000	—		31,367	—	84,782	25	—	—	53,415	25
G. Kunst.												
15,000	—	15,000	—	1. Historisches Museum:	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
10,797	80	—	—	Beitrag an die Betriebskosten . . . II, 376	—	—	—	—	—	—	—	—
3,000	—	3,000	—	(Beitrag für Landankauf, Amortisation.)	—	—	—	—	—	—	—	—
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten II, 376	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
4,300	—	4,300	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag II, 376	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
1,114	—	1,114	—	4. Musikschule, Beitrag II, 377	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
300	—	300	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge II, 377	—	—	1,114	—	—	—	1,114	—
9,365	—	5,000	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag II, 377	—	—	300	—	—	—	300	—
2,000	—	2,000	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern II, 378	2,500	—	6,900	—	—	—	4,400	—
3,000	—	3,000	—	8. „Bündtsch“, Beitrag II, 379	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
5,000	—	5,000	—	9. Erstellung des bernischen Urkundenwerks II, 380	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
600	—	600	—	10. Stadttheater, Beitrag an den Betrieb II, 381	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
57,476	80	42,314	—	11. Alpines Museum, Beitrag II, 381	—	—	600	—	—	—	600	—
					2,500	—	44,214	—	—	—	41,714	—
H. Lehrmittel-Verlag.												
1. Lehrmittel.												
280,569	50	274,711	—	a. Vorräte auf 1. Januar	1,379	10	300,284	05	—	—	298,904	95
150,656	46	110,345	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln	—	—	151,916	42	—	—	151,916	42
169,030	80	164,985	—	c. Erlös von Lehrmitteln	179,468	45	—	—	179,468	45	—	—
334	95	500	—	d. Gratisexemplare	—	—	588	05	—	—	588	05
298,904	95	270,965	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	321,160	55	1,042	95	320,117	60	—	—
36,374	84	50,394	—		502,008	10	453,831	47	48,176	63	—	—
2. Betriebskosten.												
6,150	—	6,150	—	a. Befordnungen	—	—	6,116	65	—	—	6,116	65
2,154	05	2,650	—	b. Arbeitslöhne	—	—	2,430	90	—	—	2,430	90
4,026	78	3,350	—	c. Magazin- und Bureaukosten	—	22	4,176	17	—	—	4,153	77
2,710	—	2,650	—	d. Mietzins	—	—	2,640	—	—	—	2,640	—
855	20	800	—	e. Frachten und Porti	1,629	49	3,391	11	—	—	1,761	62
6,038	85	5,000	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	—	5,906	10	—	—	5,906	10
21,934	88	20,600	—		1,651	89	24,660	93	—	—	23,009	04

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
H. Lehrmittel-Verlag.												
				3. Ertragsverwendung.								
2,997	62	3,000		a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—		3,595	34	—		3,595	34
11,442	34	26,794		b. Einlage in die Reserve	—		21,572	25	—		21,572	25
14,439	96	29,794					25,167	59			25,167	59
				1. Lehrmittel	502,008	10	453,831	47	48,176	63	—	—
36,374	84	50,394		2. Betriebskosten	1,651	89	24,660	93	—		23,009	04
21,934	88	20,600										
14,439	96	29,794			503,659	99	478,492	40	25,167	59	—	—
14,439	96	29,794					25,167	59	—		25,167	59
				3. Ertragsverwendung	—		—		—		—	
				Betriebsertrag								
				II, 382	503,659	99	503,659	99	—		—	—
J. Bundessubvention für die Primarschule.												
387,526	20	387,000		1. Beitrag des Bundes II, 383	387,526	20	—		387,526	20	—	
130,000		130,000		2. Verwendung:								
				a. Beitrag an die Lehrerverficherungs-kasse II, 383	—		130,000		—		130,000	
36,905	30	38,000		b. Zuschüsse an Leibgedinge . . . II, 383	—		38,208	30	—		38,208	30
60,000		60,000		c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.) . . . II, 384	—		60,000		—		60,000	
—		10,000		d. Beiträge an Schulhausbauten . II, 384	—		10,000		—		10,000	
76,124	30	60,000		e. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft . . . II, 384	—		60,419	05	—		60,419	05
81,671	60	89,000		f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler . . . II, 385	—		88,898	85	—		88,898	85
1,800		—		(Beiträge an Jugendbibliotheken.)								
1,025		—		(Beiträge an Fortbildungskurse für Lehrer.)								
					387,526	20	387,526	20	—		—	—
K. Bekämpfung des Alkoholismus.												
1,500		1,500		1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . II, 386	1,500		—		1,500		—	
1,500		1,500		2. Beiträge an Kinderhorten . . . II, 386	—		1,500		—		1,500	
					1,500		1,500		—		—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Unterrichtswesen.												
44,271	89	44,450	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	7,217	—	52,379	40	—	—	45,162	40
1,000,557	97	987,599	—	B. Hochschule	109,518	32	1,102,828	92	—	—	993,310	60
1,249,462	95	1,331,802	—	C. Mittelschulen	24,858	10	1,367,710	15	—	—	1,342,852	05
2,988,317	05	3,327,708	—	D. Primarschulen	257,753	—	3,535,404	35	—	—	3,277,651	35
262,886	94	272,430	—	E. Lehrerbildungsanstalten	118,894	20	384,021	92	—	—	265,127	72
50,820	22	53,000	—	F. Taubstummenanstalten	31,367	—	84,782	25	—	—	53,415	25
57,476	80	42,314	—	G. Kunst	2,500	—	44,214	—	—	—	41,714	—
—	—	—	—	H. Jeumont-Verlag	503,659	99	503,659	99	—	—	—	—
—	—	—	—	J. Bundesubvention für die Primarschule	387,526	20	387,526	20	—	—	—	—
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus	1,500	—	1,500	—	—	—	—	—
5,653,793	82	6,059,303	—		1,444,793	81	7,464,027	18	—	—	6,019,233	37
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 40,069. 63												
VII. Gemeindefwesen.												
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindefwesens.												
5,125	—	5,125	—	1. Befoldung des Sekretärs III, 1	—	—	5,125	—	—	—	5,125	—
3,800	—	3,800	—	2. Befoldung des Angestellten III, 2	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
2,300	—	2,300	—	3. Bureaukosten III, 4	—	—	2,697	30	—	—	2,697	30
995	—	995	—	4. Mietzinsfe III, 5	—	—	995	—	—	—	995	—
12,220	—	12,220	—		—	—	12,617	30	—	—	12,617	30
Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 397. 30												
VIII. Armenwesen.												
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.												
10,625	—	10,625	—	1. Befoldungen der Beamten III, 6	—	—	10,625	—	—	—	10,625	—
18,840	—	20,800	—	2. Befoldungen der Angestellten III, 7	600	—	21,400	—	—	—	20,800	—
6,135	32	5,000	—	3. Bureaukosten III, 197	—	—	7,016	81	—	—	7,016	81
950	—	950	—	4. Mietzinsfe III, 10	—	—	950	—	—	—	950	—
36,550	32	37,375	—		600	—	39,991	81	—	—	39,391	81

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
VIII. Armenwesen.													
B. Kommission und Inspektoren.													
228	60	400	—	1. Kantonale Armenkommission . . . III, 11	—	—	296	40	—	—	296	40	
10,000	—	9,000	—	2. Kantonale Armeninspektoren:	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—	
2,005	30	2,000	—	a. Befoldungen III, 12	—	—	2,525	15	—	—	2,525	15	
16,650	30	18,000	—	b. Reisekosten III, 13	—	—	17,027	40	—	—	17,027	40	
28,884	20	29,400	—	3. Kreis-Armeninspektoren III, 16	—	—	29,848	95	—	—	29,848	95	
C. Armenpflege.													
1,122,825	79	1,160,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:	1,173	07	1,146,257	65	—	—	1,145,084	58	
380,993	68	410,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstüzte . . . III, 20	—	—	—	—	—	—	—	—	
288,563	82	300,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstüzte III, 23	1,099	12	389,795	18	—	—	388,696	06	
363,723	49	355,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:	25,464	06	325,432	46	—	—	299,968	40	
200,000	—	200,000	—	a. Unterstützungen außer Kanton . . . III, 39	26,192	63	381,179	98	—	—	354,987	35	
—	—	—	—	b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G. III, 195	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—	
2,356,106	78	2,425,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden III, 54	53,928	88	2,442,665	27	—	—	2,388,736	39	
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.													
12,250	—	81,000	—	1. Oberländische Anstalt in Uzigen . . . III, 56	—	—	12,100	—	—	—	12,100	—	
9,125	—			2. Seeländische Anstalt in Worben . . . III, 56	—	—	9,250	—	—	—	—	9,250	—
11,175	—			3. Mittelländische Anstalt in Niggisberg III, 56	—	—	11,550	—	—	—	—	11,550	—
8,800	—			4. Stadtbernerische Anstalt in Kühlewil . . . III, 57	—	—	8,625	—	—	—	—	8,625	—
10,275	—			5. Obergeraargauische Anstalt in Dettenbühl III, 57	—	—	10,550	—	—	—	—	10,550	—
10,625	—			6. Emmenthalische Anstalt in Friesenberg III, 57	—	—	11,150	—	—	—	—	11,150	—
6,050	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau III, 57	—	—	6,150	—	—	—	—	6,150	—
11,900	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . . III, 58	—	—	12,200	—	—	—	—	12,200	—
80,200	—	81,000	—		—	—	81,575	—	—	—	81,575	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
VIII. Armenwesen.												
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.												
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saingnégier . . . III, 59	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Bruntrut . . . III, 59	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary . . . III, 59	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
6,000	—	6,000	—	4. Orphelinats in Delsberg . . . III, 60	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier . . . III, 60	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
5,000	—	5,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp . . . III, 60	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,500	—	4,000	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein . . . III, 61	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli . . . III, 61	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
7,000	—	7,000	—	9. Anstalt für schwachsinige Kinder in Burgdorf III, 61	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
36,000	—	36,500	—		—	—	36,500	—	—	—	36,500	—
F. Kantonale Erziehungsanstalten.												
1. Sandorf.												
4,356	35	3,900	—	a. Verwaltung	16	10	4,368	64	—	—	4,352	54
4,476	10	4,800	—	b. Unterricht	740	20	5,499	95	—	—	4,759	75
14,726	—	14,920	—	c. Nahrung	1,107	25	16,244	08	—	—	15,136	83
8,230	22	8,200	—	d. Verpflegung	3,457	30	13,347	88	—	—	9,890	58
5,170	—	5,330	—	e. Mietzinse	160	—	5,330	—	—	—	5,170	—
4,844	41	5,400	—	f. Landwirtschaft	27,584	30	19,183	52	8,400	78	—	—
32,114	26	31,750	—	Betriebsergebnis	33,065	15	63,974	07	—	—	30,908	92
1,398	10	—	—	g. Inventarveränderung	635	—	1,814	10	—	—	1,179	10
8,155	—	7,750	—	h. Kostgelber	12,450	—	1,235	—	11,215	—	—	—
25,357	36	24,000	—	III, 62	46,150	15	67,023	17	—	—	20,873	02
2. Narwangen.												
3,890	36	3,830	—	a. Verwaltung	—	—	3,942	70	—	—	3,942	70
4,766	23	5,400	—	b. Unterricht	—	—	5,112	92	—	—	5,112	92
15,680	76	15,115	—	c. Nahrung	214	—	15,935	48	—	—	15,721	48
11,004	05	9,200	—	d. Verpflegung	837	80	11,318	30	—	—	10,480	50
4,835	—	4,835	—	e. Mietzinse	—	—	4,835	—	—	—	4,835	—
5,491	24	4,320	—	f. Landwirtschaft	17,593	34	13,286	73	4,306	61	—	—
34,685	16	34,060	—	Betriebsergebnis	18,645	14	54,431	13	—	—	35,785	99
5	—	—	—	g. Inventarveränderung	994	—	2,226	—	—	—	1,232	—
8,697	50	8,060	—	h. Kostgelber	12,450	—	1,245	—	11,205	—	—	—
1,000	—	—	—	i. Beitrag des Unterstützungsfonds	—	—	—	—	—	—	—	—
24,982	66	26,000	—	III, 62	32,089	14	57,902	13	—	—	25,812	99

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.												
VIII. Armenwesen.												
F. Kantonale Erziehungsanstalten.												
3. Erläch.												
3,905	26	3,700	—	a. Verwaltung	—	—	3,797	16	—	—	3,797	16
3,370	46	4,000	—	b. Unterricht	221	20	3,637	51	—	—	3,416	31
16,702	23	15,300	—	c. Nahrung	380	—	16,118	55	—	—	15,738	55
7,620	44	6,500	—	d. Verpflegung	1,470	35	11,266	19	—	—	9,795	84
3,804	50	3,785	—	e. Mietzinse	—	—	3,785	—	—	—	3,785	—
10,750	98	5,985	—	f. Landwirtschaft	28,888	85	16,888	—	12,000	85	—	—
24,651	91	27,300	—	Betriebsergebnis	30,960	40	55,492	41	—	—	24,532	01
3,536	50	—	—	g. Inventarveränderung	333	50	2,121	—	—	—	1,787	50
6,707	50	6,500	—	h. Kostgelder	10,087	50	1,080	—	9,007	50	—	—
21,480	91	20,800	—	III, 62	41,381	40	58,693	41	—	—	17,312	01
4. Kehrsäch.												
3,786	84	3,800	—	a. Verwaltung	—	—	3,710	25	—	—	3,710	25
4,530	83	4,400	—	b. Unterricht	2	60	4,034	31	—	—	4,031	71
14,131	67	13,150	—	c. Nahrung	1,274	15	17,126	11	—	—	15,851	96
6,055	13	6,700	—	d. Verpflegung	252	35	6,864	48	—	—	6,612	13
4,660	—	4,660	—	e. Mietzinse	—	—	4,660	—	—	—	4,660	—
2,112	03	2,960	—	f. Landwirtschaft	25,767	22	21,381	97	4,385	25	—	—
31,052	44	29,750	—	Betriebsergebnis	27,296	32	57,777	12	—	—	30,480	80
97	35	—	—	g. Inventarveränderung	1,698	80	2,103	—	—	—	404	20
6,680	—	5,750	—	h. Kostgelder	10,400	—	1,015	—	9,385	—	—	—
24,469	79	24,000	—	III, 63	39,395	12	60,895	12	—	—	21,500	—
5. Brüttelen.												
3,824	41	3,790	—	a. Verwaltung	21	—	3,929	19	—	—	3,908	19
4,247	12	4,200	—	b. Unterricht	1	45	4,086	47	—	—	4,085	02
14,083	79	12,600	—	c. Nahrung	384	—	14,198	57	—	—	13,814	57
8,856	65	7,300	—	d. Verpflegung	2,741	65	15,338	80	—	—	12,597	15
3,765	—	3,765	—	e. Mietzins	—	—	3,765	—	—	—	3,765	—
6,492	97	3,800	—	f. Landwirtschaft	20,282	52	13,456	57	6,825	95	—	—
28,284	—	27,855	—	Betriebsergebnis	23,430	62	54,774	60	—	—	31,343	98
365	40	—	—	g. Inventarveränderung	2,094	70	2,161	70	—	—	67	—
6,657	50	5,455	—	h. Kostgelder	11,210	—	1,100	—	10,110	—	—	—
21,991	90	22,400	—	III, 63	36,735	32	58,036	30	—	—	21,300	98

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VIII. Armenwesen.												
F. Kantonale Erziehungsanstalten.												
6. Sonstiger.												
4,725	80	5,025	—	a. Verwaltung	—	—	5,209	21	—	—	5,209	21
4,326	99	5,200	—	b. Unterricht	61	20	4,512	23	—	—	4,451	03
16,173	15	16,500	—	c. Nahrung	356	75	19,268	15	—	—	18,911	40
7,570	01	11,500	—	d. Verpflegung	1,242	35	11,181	12	—	—	9,938	77
4,385	—	4,385	—	e. Mietzins	—	—	4,385	—	—	—	4,385	—
4,107	70	610	—	f. Landwirtschaft	35,752	37	45,880	23	—	—	10,127	86
41,288	65	42,000	—	Betriebsergebnis	37,412	67	90,435	94	—	—	53,023	27
2,511	65	—	—	g. Inventarveränderung	9,009	15	1,616	10	7,393	05	—	—
9,692	50	9,000	—	h. Kostgelder	13,812	50	1,220	—	12,592	50	—	—
34,107	80	33,000	—	III, 63	60,234	32	93,272	04	—	—	33,037	72
7. Lovereffe.												
2,684	15	2,800	—	a. Verwaltung	—	—	2,712	25	—	—	2,712	25
1,682	35	3,200	—	b. Unterricht	—	—	1,945	80	—	—	1,945	80
5,297	40	8,560	—	c. Nahrung	363	70	6,997	10	—	—	6,633	40
2,809	35	4,800	—	d. Verpflegung	678	—	4,377	05	—	—	3,699	05
2,810	—	2,810	—	e. Mietzins	—	—	2,810	—	—	—	2,810	—
33	95	820	—	f. Landwirtschaft	7,716	45	6,481	05	1,235	40	—	—
15,317	20	21,350	—	Betriebsergebnis	8,758	15	25,323	25	—	—	16,565	10
30	—	—	—	g. Inventarveränderung	668	—	2,060	—	—	—	1,392	—
2,290	—	4,200	—	h. Kostgelder	3,880	—	410	—	3,470	—	—	—
12,997	20	17,150	—	III, 64	13,306	15	27,793	25	—	—	14,487	10
25,357	36	24,000	—	1. Sandorf	46,150	15	67,023	17	—	—	20,873	02
24,982	66	26,000	—	2. Narwangen	32,089	14	57,902	13	—	—	25,812	99
21,480	91	20,800	—	3. Erlach	41,381	40	58,693	41	—	—	17,312	01
24,469	79	24,000	—	4. Kehrsatz	39,395	12	60,895	12	—	—	21,500	—
21,991	90	22,400	—	5. Brüttelen	36,735	32	58,036	30	—	—	21,300	98
34,107	80	33,000	—	6. Sonstiger	60,234	32	93,272	04	—	—	33,037	72
12,997	20	17,150	—	7. Lovereffe	13,306	15	27,793	25	—	—	14,487	10
165,387	62	167,350	—		269,291	60	423,615	42	—	—	154,323	82

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VIII. Armenwesen.												
G. Verschiedene Unterstüzungen.												
24,021	70	26,000	—	1. Berufsstipendien III, 68	350	50	28,867	75	—	—	28,517	25
31,059	30	31,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder III, 74	5,299	85	31,520	70	—	—	26,220	85
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsvereine im Auslande III, 77	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
20,000	—	20,000	—	4. Unterstüzungen bei Schaden durch Naturereignisse III, 78	1,694	35	21,694	35	—	—	20,000	—
80,081	—	82,000	—		7,344	70	87,082	80	—	—	79,738	10
H. Bekämpfung des Alkoholismus.												
38,491	15	36,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . III, 79	35,950	65	—	—	35,950	65	—	—
38,491	15	36,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . III, 81	8,484	—	44,434	65	—	—	35,950	65
—	—	—	—		44,434	65	44,434	65	—	—	—	—
J. Beiträge an Anstalten für Tauben und Einrichtungen.												
43,347	95	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstüzungs- fonds für Anstalten III, 82	93,487	25	—	—	93,487	25	—	—
43,347	95	—	—	2. Beiträge an Armen- und Kranken- anstalten III, 83	—	—	93,487	25	—	—	93,487	25
—	—	—	—		93,487	25	93,487	25	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VIII. Armenwesen.												
36,550	32	37,375	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	600	—	39,991	81	—	—	39,391	81
28,884	20	29,400	—	B. Kommission und Inspektoren	—	—	29,848	95	—	—	29,848	95
2,356,106	78	2,425,000	—	C. Armenpflege	53,928	88	2,442,665	27	—	—	2,388,736	39
80,200	—	81,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge	—	—	81,575	—	—	—	81,575	—
36,000	—	36,500	—	E. Bezirksberziehungsanstalten, Beiträge	—	—	36,500	—	—	—	36,500	—
165,387	62	167,350	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	269,291	60	423,615	42	—	—	154,323	82
80,081	—	82,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	7,344	70	87,082	80	—	—	79,738	10
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	44,434	65	44,434	65	—	—	—	—
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	93,487	25	93,487	25	—	—	—	—
2,783,209	92	2,858,625	—		469,087	08	3,279,201	15	—	—	2,810,114	07
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 48,510. 93												
IX.^a Volkswirtschaft.												
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.												
5,125	—	5,313	—	1. Befoldung des Sekretärs III, 84	—	—	5,313	—	—	—	5,313	—
17,000	—	17,500	—	2. Befoldungen der Angestellten III, 85	—	—	17,500	—	—	—	17,500	—
5,041	56	6,000	—	3. Bureaukosten III, 89	30	—	5,496	70	—	—	5,466	70
2,045	—	2,045	—	4. Mietzinse III, 89	—	—	2,045	—	—	—	2,045	—
29,211	56	30,858	—		30	—	30,354	70	—	—	30,324	70
B. Statistif.												
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Vorstehers III, 90	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
6,800	—	6,800	—	2. Befoldungen der Angestellten III, 91	—	—	6,800	—	—	—	6,800	—
4,480	37	4,500	—	3. Bureaukosten und Druckkosten III, 93	17	25	4,517	07	—	—	4,499	82
—	—	2,000	—	4. Milchwirtschaftsstatistif III, 94	300	—	2,294	—	—	—	1,994	—
3,179	90	—	—	(Eidgenössische Volkszählung.)								
2,482	85	—	—	(Eidgenössische Viehzählung.)								
22,443	12	18,800	—		317	25	19,111	07	—	—	18,793	82

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IX.^a Volkswirtschaft.												
C. Handel und Gewerbe.												
10,461	25	11,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen III, 97	7,102	—	17,963	15	—	—	10,861	15
13,245	—	13,500	—	2. Gewerbliche Stipendien III, 102	13,573	—	26,818	—	—	—	13,245	—
194,294	35	200,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen III, 105	222,448	—	438,867	—	—	—	216,419	—
18,000	—	18,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum III, 108	17,070	—	35,070	—	—	—	18,000	—
3,794	40	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse:								
1,400	—	1,400	—	a. Kurse III, 109	4,715	02	9,483	85	—	—	4,768	83
8,750	—	8,750	—	b. Mietzins III, 110	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
1,075	95	1,500	—	6. Handels- und Gewerbekammer:								
4,794	64	5,000	—	a. Befoldungen der Beamten III, 111	—	—	9,375	—	—	—	9,375	—
4,800	—	4,560	—	b. Sitzungsgelder und Reisevergütungen III, 112	—	—	963	40	—	—	963	40
1,540	—	1,540	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen III, 114	—	—	6,004	07	—	—	6,004	07
25,000	—	—	—	d. Befoldungen der Angestellten III, 115	—	—	4,560	—	—	—	4,560	—
7,445	90	7,500	—	e. Mietzins III, 116	—	—	1,540	—	—	—	1,540	—
25,000	—	25,000	—	(Technikum Biel, Baukosten, Beitrag.)								
43,480	47	42,000	—	7. Hauswirtschaftliches Bildungswesen III, 117	11,555	—	19,055	—	—	—	7,500	—
—	—	1,500	—	8. Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine III, 119	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
100,000	—	100,000	—	9. Lehrerseminarwesen III, 123	13,515	05	59,354	53	—	—	45,838	48
—	—	—	—	10. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11. Schweizer. Landesausstellung in Bern 1914, Beitrag, III. Rate III, 127	—	—	100,000	—	—	—	100,000	—
463,081	96	445,250	—		289,978	07	755,454	—	—	—	465,475	93
D. Kantonales Technikum in Burgdorf.												
83,808	50	89,200	—	1. Unterricht:								
6,504	43	6,400	—	a. Lehrerbefoldungen	—	—	89,256	—	—	—	89,256	—
816	60	850	—	b. Lehrmittel	280	—	6,934	22	—	—	6,654	22
3,315	51	3,550	—	2. Verwaltung:								
8,861	—	7,800	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	—	830	10	—	—	830	10
2,433	—	2,500	—	b. Bureau- und Reisekosten	18	10	3,908	30	—	—	3,890	20
105,739	04	110,300	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	—	8,923	89	—	—	8,923	89
16,341	—	14,000	—	d. Abwart	—	—	2,628	30	—	—	2,628	30
17,826	68	19,470	—									
35,853	—	37,930	—	Betriebsergebnis	298	10	112,480	81	—	—	112,182	71
3,525	—	4,000	—	3. Schulgelder	17,351	—	—	—	17,351	—	—	—
65	—	—	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	19,154	57	—	—	19,154	57	—	—
39,178	36	42,900	—	5. Beitrag des Bundes	37,353	—	—	—	37,353	—	—	—
—	—	—	—	6. Stipendien	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
—	—	—	—	7. Ertrag der Wiese	15	—	—	—	15	—	—	—
					74,171	67	116,280	81	—	—	42,109	14

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IX.^a Volkswirtschaft.												
E. Technikum Biel.												
a. Technikum.												
1. Unterricht:												
123,062	85	126,900	—	a. Lehrerbefordungen	—	—	122,410	75	—	—	122,410	75
20,003	95	24,390	—	b. Lehrmittel	93	40	14,782	08	—	—	14,688	68
2. Verwaltung:												
1,749	80	1,500	—	a. Aufsichts- und Fachkommissionen	—	—	1,635	60	—	—	1,635	60
2,791	60	2,520	—	b. Befordungen	—	—	2,520	—	—	—	2,520	—
6,501	—	6,295	—	c. Bureau- und Reisekosten	1,142	45	6,444	85	—	—	5,302	40
14,550	35	8,300	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	18	05	10,188	45	—	—	10,170	40
3,800	—	3,700	—	e. Abwarte	5	—	3,705	—	—	—	3,700	—
328	80	200	—	3. Uhrenbeobachtungsbureau	1,730	20	2,205	—	—	—	474	80
172,788	35	173,805	—	Betriebsergebnis	2,989	10	163,891	73	—	—	160,902	63
18,229	—	25,000	—	4. Schulgelder	19,473	—	—	—	19,473	—	—	—
6,068	90	5,800	—	5. Erlös aus Arbeiten	7,677	30	52	80	7,624	50	—	—
745	—	1,300	—	6. Verschiedenes und Lokalmiete	490	—	—	—	490	—	—	—
1,561	70	—	—	7. Kapitalzinse	1,538	80	369	85	1,168	95	—	—
30,743	05	30,345	—	8. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	31,552	90	—	—	31,552	90	—	—
3,000	—	3,000	—	(Beitrag der Bürgergemeinde Biel.)	—	—	—	—	—	—	—	—
56,346	—	48,002	—	9. Bundesbeitrag	37,792	—	—	—	37,792	—	—	—
875	—	1,000	—	10. Stipendien	—	—	875	—	—	—	875	—
62,969	70	61,358	—	III, 129	101,513	10	165,189	38	—	—	63,676	28
b. Eisenbahnschule.												
1. Unterricht:												
27,925	—	30,090	—	a. Lehrerbefordungen	—	—	24,673	—	—	—	24,673	—
1,184	50	1,080	—	b. Lehrmittel	85	15	800	70	—	—	715	55
2. Verwaltung:												
—	—	120	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	—	120	—	—	—	120	—
1,045	80	890	—	b. Befordungen	—	—	890	—	—	—	890	—
1,646	50	1,205	—	c. Bureau- und Reisekosten	20	—	1,079	75	—	—	1,059	75
2,919	25	1,535	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	—	1,441	85	—	—	1,441	85
600	—	600	—	e. Abwarte	—	—	600	—	—	—	600	—
35,321	05	35,520	—	Betriebsergebnis	105	15	29,605	30	—	—	29,500	15
1,425	—	1,500	—	3. Schulgelder und Verschiedenes	1,125	—	—	—	1,125	—	—	—
7,699	35	7,393	—	4. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	6,305	60	—	—	6,305	60	—	—
500	—	500	—	(Beitrag der Bürgergemeinde Biel.)	—	—	—	—	—	—	—	—
11,099	—	11,340	—	5. Beitrag der Bundesbahnen	9,458	40	—	—	9,458	40	—	—
725	—	1,000	—	6. Stipendien	—	—	675	—	—	—	675	—
16,322	70	15,787	—	III, 129	16,994	15	30,280	30	—	—	13,286	15

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
IX.^a Volkswirtschaft.												
E. Technikum Biel.												
c. Postfschule.												
1. Unterricht:												
18,036	95	16,390	—	a. Lehrerbefoldungen	—	—	16,174	—	—	—	16,174	—
219	70	280	—	b. Lehrmittel	—	—	273	20	—	—	273	20
—	—	120	—	2. Verwaltung:								
—	—	—	—	a. Entschädigung an Kommission und Experten	—	—	127	50	—	—	127	50
1,045	80	890	—	b. Befoldungen	—	—	890	—	—	—	890	—
844	85	1,320	—	c. Bureau- und Reisekosten	43	—	924	—	—	—	881	—
1,774	45	1,550	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	—	1,673	—	—	—	1,673	—
600	—	600	—	e. Abwarte	—	—	600	—	—	—	600	—
22,521	75	21,150	—	Betriebsergebnis	43	—	20,661	70	—	—	20,618	70
3,085	—	2,500	—	3. Schulgelder	2,172	—	—	—	2,172	—	—	—
4,444	30	3,889	—	4. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	4,032	60	—	—	4,032	60	—	—
500	—	500	—	(Beitrag der Bürgergemeinde Biel)								
6,603	90	6,483	—	5. Bundesbeitrag	6,349	—	—	—	6,349	—	—	—
375	—	800	—	6. Stipendien	—	—	600	—	—	—	600	—
9,263	55	8,578	—	III, 129	12,596	60	21,261	70	—	—	8,665	10
62,969	70	61,358	—	a. Technikum	101,513	10	165,189	38	—	—	63,676	28
16,322	70	15,787	—	b. Eisenbahnschule	16,994	15	30,280	30	—	—	13,286	15
9,263	55	8,578	—	c. Postfschule	12,596	60	21,261	70	—	—	8,665	10
88,555	95	85,723	—		131,103	85	216,731	38	—	—	85,627	53
F. Maß und Gewicht.												
1,500	—	1,500	—	1. Befoldung des Inspektors III, 130	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
352	95	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben III, 131	—	—	689	79	—	—	689	79
4,796	25	5,500	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . III, 132	—	—	5,014	95	—	—	5,014	95
447	60	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . III, 133	65	—	878	60	—	—	813	60
1,400	—	1,400	—	5. Mietzins III, 133	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
8,496	80	10,400	—		65	—	9,483	34	—	—	9,418	34
G. Lebensmittelpolizei.												
1. Chemisches Laboratorium:												
5,000	—	6,000	—	a. Befoldung d. Kantonschemikers III, 134	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
14,256	—	14,400	—	b. Befoldungen d. Assistenten, des Laboratoriumsgehülfen und des Abwarts III, 135	—	—	14,400	—	—	—	14,400	—
4,375	—	4,375	—	c. Mietzins III, 136	—	—	4,375	—	—	—	4,375	—
3,761	72	5,000	—	d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung u. III, 138	—	—	4,186	40	—	—	4,186	40
83	—	500	—	e. Bakteriolog. Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7,203	02	5,000	—	f. Rückertattungen von Analysekosten III, 142	7,246	90	921	20	6,325	70	—	—
20,272	70	25,275	—	Uebertrag	7,246	90	29,882	60	—	—	22,635	70

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IX.^a Volkswirtschaft.												
G. Lebensmittelpolizei.												
20,272	70	25,275		Uebertrag	7,246	90	29,882	60	—	—	22,635	70
13,450	—	14,000		2. Nachschauen:	—	—	11,820	—	—	—	11,820	—
9,856	75	10,000		a. Befoldungen der Experten . . . III, 145	—	—	11,820	—	—	—	11,820	—
440	—	1,500		b. Reisevergütungen und Bureaukosten III, 147	14	55	8,476	18	—	—	8,461	63
536	—	925		c. Instruktionssurse III, 148	—	—	480	—	—	—	480	—
18,881	80	23,200		3. Bureaukosten und Druckkosten . . III, 149	16	—	287	—	—	—	271	—
25,673	65	28,500		4. Bundesbeitrag III, 149	18,401	95	—	—	18,401	95	—	—
					25,679	40	50,945	78			25,266	38
H. Bekämpfung des Alkoholismus.												
46,000	—	44,000		1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . III, 151	44,000	—	—	—	44,000	—	—	—
26,154	75			2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen III, 153	—	—	20,283	75	—	—	20,283	75
8,896	05			3. Beiträge an Koch- und Haushaltungssurse III, 155	28,337	—	35,041	65	—	—	6,704	65
—	—			4. Beiträge an Volkstüchen, Kaffee- und Speisehallen III, 156	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
5,609	20	44,000		5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvernünftigen Trinkern . . III, 157	—	—	5,801	60	—	—	5,801	60
5,340	—			6. Reserve für Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura III, 158	—	—	3,660	—	—	—	3,660	—
—	—			7. Prämien an Wirte, welche keinen Schnaps ausfächten III, 159	—	—	6,050	—	—	—	6,050	—
—	—				72,337		72,337					
J. Feuerpolizei.												
6,515	90	7,000		1. Feuerpolizei III, 160	105	—	6,860	70	—	—	6,755	70
1,805	45	2,000		2. Inspektion der Löschanstalten . . III, 161	—	—	1,744	95	—	—	1,744	95
8,321	35	9,000			105		8,605	65			8,500	65
29,211	56	30,858		A. Verwaltungskosten der Direktion	30	—	30,354	70	—	—	30,324	70
22,443	12	18,800		B. Statistik	317	25	19,111	07	—	—	18,793	82
463,081	96	445,250		C. Handel und Gewerbe	289,978	07	755,454	—	—	—	465,475	93
39,178	36	42,900		D. Technikum Burgdorf	74,171	67	116,280	81	—	—	42,109	14
88,555	95	85,723		E. Technikum Biel	131,103	85	216,731	38	—	—	85,627	53
8,496	80	10,400		F. Maß und Gewicht	65	—	9,483	34	—	—	9,418	34
25,673	65	28,500		G. Lebensmittelpolizei	25,679	40	50,945	78	—	—	25,266	38
—	—			H. Bekämpfung des Alkoholismus	72,337	—	72,337	—	—	—	—	—
8,321	35	9,000		J. Feuerpolizei	105	—	8,605	65	—	—	8,500	65
684,962	75	671,431			593,787	24	1,279,303	73			685,516	49
				Mehr Ausgaben als veranschlagt							Fr. 14,085.	49

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				IX.^b Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten.								
5,614	80	5,800	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen III, 165	273	30	5,438	75	—	—	5,165	45
3,200	—	3,200	—	2. Besoldung des Angestellten . . . III, 167	—	—	3,200	—	—	—	3,200	—
1,365	65	1,600	—	3. Bureaukosten III, 169	—	—	1,602	18	—	—	1,602	18
400	—	400	—	4. Mietzins III, 170	—	—	400	—	—	—	400	—
10,580	45	11,000	—		273	30	10,640	93	—	—	10,367	63
				B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
7,118	70	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen . III, 172	68,930	95	81,201	15	—	—	12,270	20
5,011	15	3,500	—	2. Impfwesen III, 174	—	—	1,336	95	—	—	1,336	95
350	—	350	—	3. Wartgelder an Aerzte III, 176	—	—	350	—	—	—	350	—
147,508	35	175,372	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten III, 179	45,211	65	198,372	—	—	—	153,160	35
17,000	—	17,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke III, 181	—	—	17,000	—	—	—	17,000	—
50,000	—	60,000	—	6. Beitrag an das Inselspital . . . III, 181	—	—	56,276	—	—	—	56,276	—
280,000	—	280,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege . . III, 181	—	—	280,000	—	—	—	280,000	—
60,000	—	60,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose III, 183	11,839	50	71,839	50	—	—	60,000	—
566,988	20	604,222	—		125,982	10	706,375	60	—	—	580,393	50
				C. Frauenspital.								
24,150	48	24,500	—	1. Verwaltung	601	70	25,870	79	—	—	25,269	09
11,624	21	5,000	—	2. Unterricht	1,464	95	12,930	47	—	—	11,465	52
56,313	05	52,000	—	3. Nahrung	871	15	67,213	26	—	—	66,342	11
63,394	73	40,000	—	4. Verpflegung	15,300	75	67,708	47	—	—	52,407	72
1,785	60	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	20	—	2,178	20	—	—	2,158	20
26,940	—	26,940	—	6. Mietzins	—	—	26,940	—	—	—	26,940	—
184,208	07	150,440	—	Betriebsergebnis	18,258	55	202,841	19	—	—	184,582	64
14,870	50	16,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	29,644	20	—	—	29,644	20	—	—
7,600	—	7,500	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	8,100	—	—	—	8,100	—	—	—
2,800	—	2,800	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen	2,615	—	81	10	2,533	90	—	—
31,378	30	—	—	10. Inventarveränderung	340	—	10,664	65	—	—	10,324	65
190,315	87	124,140	—		58,957	75	213,586	94	—	—	154,629	19

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.													
Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
IX.^b Gesundheitswesen.													
D. Hebammenturse.													
1,440	70	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . . . III, 185	—	—	76	25	—	—	76	25	
254	—	300	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge . . . III, 186	—	—	187	—	—	—	187	—	
1,694	70	2,800	—		—	—	263	25	—	—	263	25	
E. Irrenanstalt Waldau.													
125,526	19	126,685	—	1. Verwaltung	6,617	54	134,038	81	—	—	127,421	27	
2,782	82	2,500	—	2. Unterricht und Gottesdienst	15	90	2,579	37	—	—	2,563	47	
272,629	82	260,000	—	3. Nahrung	25,188	45	315,635	28	—	—	290,446	83	
140,842	84	140,000	—	4. Verpflegung	10,350	95	157,013	01	—	—	146,662	06	
56,490	—	56,400	—	5. Mietzins	2,100	—	58,700	—	—	—	56,600	—	
13,805	20	10,900	—	6. Gewerbe	61,956	90	41,899	21	20,057	69	—	—	
7,242	64	10,000	—	7. Landwirtschaft	123,271	06	93,366	62	29,904	44	—	—	
577,223	83	564,685	—	Betriebsergebnis	229,500	80	803,232	30	—	—	573,731	50	
870	10	—	—	8. Inventarveränderung	2,956	10	24,702	—	—	—	21,745	90	
406,885	50	382,000	—	9. Kostgelber	420,806	70	7,396	—	413,410	70	—	—	
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufwands	32,685	—	—	—	32,685	—	—	—	
136,783	23	150,000	—	III, 188	685,948	60	835,330	30	—	—	149,381	70	
F. Irrenanstalt Mönchingen.													
131,976	60	143,000	—	1. Verwaltung	20,837	35	155,681	15	—	—	134,843	80	
3,382	55	2,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	—	2,395	90	—	—	2,395	90	
272,744	55	280,000	—	3. Nahrung	38,055	20	326,953	85	—	—	288,898	65	
120,680	65	130,000	—	4. Verpflegung	13,430	05	157,580	30	—	—	144,150	25	
117,029	60	117,140	—	5. Mietzins	915	—	117,697	70	—	—	116,782	70	
21,030	25	17,540	—	6. Gewerbe	128,567	10	109,586	50	18,980	60	—	—	
23,330	85	20,600	—	7. Landwirtschaft	144,466	60	117,362	25	27,104	35	—	—	
601,452	85	634,000	—	Betriebsergebnis	346,271	30	987,257	65	—	—	640,986	35	
24,814	—	—	—	8. Inventarveränderung	15,462	90	25,340	50	—	—	9,877	60	
342,878	25	340,000	—	9. Kostgelber	373,854	15	19,815	85	354,038	30	—	—	
283,388	60	294,000	—	III, 189	735,588	35	1,032,414	—	—	—	296,825	65	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
X. Baugesen.												
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.												
29,000	—	29,375	—	1. Befoldungen der Beamten . . . IV, 1	—	—	30,791	70	—	—	30,791	70
32,566	60	38,740	—	2. Befoldungen der Angestellten . . IV, 2	—	—	38,606	65	—	—	38,606	65
15,152	25	13,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 9	18	60	16,000	10	—	—	15,981	50
4,580	—	4,580	—	4. Mietzinse IV, 9	—	—	4,580	—	—	—	4,580	—
81,298	85	86,195	—		18	60	89,978	45	—	—	89,959	85
B. Bezirksbehörden.												
32,250	—	32,250	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure . IV, 10	—	—	23,925	90	—	—	23,925	90
16,000	—	16,200	—	2. Befoldungen der Angestellten . . IV, 11	—	—	16,197	—	—	—	16,197	—
11,270	20	11,800	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 16	—	—	11,789	21	—	—	11,789	21
2,662	50	2,700	—	4. Mietzinse IV, 17	—	—	2,372	50	—	—	2,372	50
62,182	70	62,950	—		—	—	54,284	61	—	—	54,284	61
C. Unterhalt der Staatsgebäude.												
165,000	10	170,000	—	1. Amtsgebäude IV, 44	34,001	35	204,001	60	—	—	170,000	25
69,999	55	75,000	—	2. Pfundgebäude IV, 60	509	75	75,510	30	—	—	75,000	55
10,457	25	7,000	—	3. Kirchengebäude IV, 66	12,330	—	17,584	10	—	—	5,204	10
999	05	1,000	—	4. Öffentliche Plätze IV, 68	—	—	2,725	20	—	—	2,725	20
24,998	60	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude IV, 73	5	—	25,315	40	—	—	25,010	40
19,000	—	—	—	6. Pfundloskäufe	—	—	—	—	—	—	—	—
290,454	55	278,000	—		46,846	10	324,786	60	—	—	277,940	50
D. Neue Hochbauten.												
299,998	90	250,000	—	1. Verschiedene Hochbauten:								
				1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . IV, 77	19	10	45,942	60	—	—	45,923	50
				2. Münstingen, Schloßdomäne, Kanal. IV, 79	—	—	1,797	40	—	—	1,797	40
				3. Bern, Chemiegebäude, elektrische Einrichtungen IV, 80	—	—	1,937	10	—	—	1,937	10
				4. Bern, Frauenhospital, Wäscherei und Desinfektions-Anlage IV, 81	—	—	1,909	45	—	—	1,909	45
				5. Bern, botan. Garten, Abort . . IV, 81	—	—	1,301	75	—	—	1,301	75
				6. Schwarzenburg, Schloß, Bureau . IV, 82	—	—	1,040	55	—	—	1,040	55
				7. Bern, Frauenhospital, Erweiterungsbauten IV, 83	—	—	38,048	60	—	—	38,048	60
				8. St. Johannsen, Anstalt, Neubau . IV, 85	63,722	60	69,816	20	—	—	6,093	60
				9. Bern, Zeughaus, Garage . . . IV, 86	100	—	3,542	40	—	—	3,442	40
				10. Wimmis, Amtschreibereigebäude, Badeinrichtung IV, 87	—	—	724	50	—	—	724	50
299,998	90	250,000	—	Uebertrag	63,841	70	166,060	55	—	—	102,218	85

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
X. Bauwesen.												
D. Neue Hochbauten.												
299,998	90	250,000	—	Uebertrag	63,841	70	166,060	55	—	—	102,218	85
				11. Thun, Schloß, Umbauten . . . IV, 87	—	—	430	—	—	—	430	—
				12. Rütli, Molkereischule, Spühleinrichtung . . . IV, 88	—	—	1,080	90	—	—	1,080	90
				13. Erlach, Anstalt, Scheune . . . IV, 88	17,500	—	4,396	70	13,103	30	—	—
				14. Rütli, Molkereischule, Bad . . . IV, 89	—	—	2,203	—	—	—	2,203	—
				15. Bern, patholog. Institut, Heizkessel IV, 90	—	—	5,479	65	—	—	5,479	65
				16. Bern, Chemiegebäude, Laboratorium IV, 91	—	—	552	85	—	—	552	85
				17. Laupen, Schloß, Kanalisation . IV, 92	—	—	999	35	—	—	999	35
				18. Interlaken, Schloß, elektr. Licht . IV, 93	—	—	806	95	—	—	806	95
				19. Bern, Anatomie, Badeinrichtung . IV, 93	—	—	300	10	—	—	300	10
				20. Kehrsatz, Anstalt, Schweinestall . IV, 94	—	—	10,363	60	—	—	10,363	60
				21. Bruntrut, Seminar, Zentralheizg. IV, 95	795	—	10,735	75	—	—	9,940	75
				22. Laufen, Amtshaus, Neubau . . . IV, 96	—	—	5,408	05	—	—	5,408	05
				23. Gofwil, Seminar, Wandschränke . IV, 97	—	—	2,503	60	—	—	2,503	60
				24. Münchenbuchsee, Taubstummenanstalt, Ziegenstall IV, 97	—	—	1,141	95	—	—	1,141	95
				25. Kehrsatz, Anstalt, Scheune . . . IV, 98	3,400	—	364	70	3,035	30	—	—
				26. Schloßwil, Schloß, elektr. Licht . IV, 98	—	—	1,597	85	—	—	1,597	85
				27. Rütli, Molkereischule, Schweineställe IV, 99	—	—	14,676	90	—	—	14,676	90
				28. Bern, alte Post, Mansarde . . . IV, 100	—	—	789	15	—	—	789	15
				29. Burgdorf, Technikum, Erweiterung IV, 101	—	—	107,128	30	—	—	107,128	30
				30. Sonvilier, Anstalt, Scheune . . . IV, 102	—	—	2,552	25	—	—	2,552	25
				31. Bern, Oberseminar, Turnhalle, Umbau IV, 103	—	—	4,263	05	—	—	4,263	05
				32. Bern, ehemal. Hauptwache, Umbau IV, 103	—	—	390	40	—	—	390	40
				33. Steffisburg, Pfund, Kanalisation IV, 104	—	—	704	60	—	—	704	60
				34. Blattenburg, Schloß, Wasser-versorgung IV, 104	—	—	3,475	40	—	—	3,475	40
				35. Trachselwald, Anstalt, Schweineställe IV, 105	—	—	2,894	85	—	—	2,894	85
				36. Bern, Anatomie- und Chemiegebäude, Einzäunung IV, 105	—	—	1,036	90	—	—	1,036	90
				37. Guttannen, Pfarrhaus, Wasser-versorgung IV, 106	—	—	295	10	—	—	295	10
				38. Münstingen, Anstalt, Direktorwohnung IV, 106	—	—	1,851	40	—	—	1,851	40
				39. Bern, Chemiegebäude, elektr. Licht IV, 107	—	—	629	60	—	—	629	60
				40. Rütli, Molkerei, Hochfamin . . . IV, 107	—	—	762	45	—	—	762	45
				41. Bruntrut, Seminar, Zeichnungsaal IV, 108	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				42. Bruntrut, Kantonschule, Physikaal IV, 108	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
				43. Bern, ehemal. Amtschreiberei, Abort IV, 109	—	—	2,917	15	—	—	2,917	15
				44. Bern, Rathaus, Archive IV, 109	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
				45. Sonvilier, Anstalt, Einrichtungen IV, 110	—	—	226	60	—	—	226	60
299,998	90	250,000	—	Uebertrag	85,536	70	365,519	65	—	—	279,982	95

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.												
Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				X. Baumwesen.								
				D. Neue Hochbauten.								
299,998	90	250,000		Uebertrag	85,536	70	365,519	65	—	—	279,982	95
				Freianstalten (Freifonds):								
				2. Waldau, Erweiterungsbauten . IV, 129	238,907	15	238,907	15	—	—	—	—
				3. Waldau, Gewächshaus . . . IV, 122	4,983	20	4,983	20	—	—	—	—
				4. Münstingen, Erweiterungsbauten IV, 123	16,387	75	16,387	75	—	—	—	—
321,765	75	313,000		5. Bellenay, Waschhaus . . . IV, 125	228	45	228	45	—	—	—	—
321,765	75	313,000		6. Bellenay, baul. Verbesserungen . IV, 125	627	45	627	45	—	—	—	—
				7. Bellenay, Portalvorbau . . . IV, 126	600	—	600	—	—	—	—	—
				8. Bellenay, Küche, neue Decke, zc. IV, 126	95	10	95	10	—	—	—	—
				9. Bellenay, elektr. Beleuchtung . IV, 127	9,500	—	9,500	—	—	—	—	—
				10. Münstingen, Scheuneneinfahrt . IV, 127	1,852	10	1,852	10	—	—	—	—
299,998	90	250,000			358,717	90	638,700	85	—	—	279,982	95
				E. Unterhalt der Straßen.								
540,243	95	550,000		1. Wegmeisterbefoldungen . . . IV, 136	386	70	569,828	80	—	—	569,442	10
499,968	99	500,000		2. Straßenunterhalt IV, 221	16,496	85	516,532	01	—	—	500,035	16
135,637	98	100,000		3. Wasserschaden u. Schwellenbauten IV, 237	3,161	35	168,856	10	—	—	165,694	75
20,008	36	20,000		4. Verschiedene Kosten IV, 397	236	25	20,154	96	—	—	19,918	71
3,093	50	2,500		5. Erlös von Straßengras, Land- abschnitten zc. IV, 246	22,206	—	—	—	22,206	—	—	—
1,192,765	78	1,167,500			42,487	15	1,275,371	87	—	—	1,232,884	72
				F. Neue Straßen- und Brückenbauten.								
220,761	60	225,000		1. Verschiedene Straßenbauten:								
				1. Aareübergang, Bern-Narberg . . IV, 248	—	—	6,300	—	—	—	6,300	—
				2. Zweilütschinen-Lauterbrunnen . IV, 250	10,900	—	7,150	40	3,749	60	—	—
				3. König-Niedermuhlen, 5. Sektion . IV, 250	—	—	15,197	75	—	—	15,197	75
				4. Ostermündingen-Bechigen . . . IV, 251	—	—	55	—	—	—	55	—
				5. Mamsihaus-Furen-Gambach . . IV, 251	—	—	10,084	—	—	—	10,084	—
				6. Laupen-Böfingen, Senfenbrücke . IV, 252	—	—	236	80	—	—	236	80
				7. Heimiswil-Lueg IV, 252	—	—	149	60	—	—	149	60
				8. Saignelégier-la Ferrière, Kanal. IV, 253	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				9. Saignelégier-Tramelan IV, 253	—	—	8,400	—	—	—	8,400	—
				10. Thun-Oberhofen IV, 254	—	—	9,800	—	—	—	9,800	—
				11. Steffisburg-Schwäbis IV, 254	—	—	2,684	—	—	—	2,684	—
				12. St. Immer-Pontins IV, 255	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
				13. Laufen-Wahlen, Birspasserelle . IV, 255	—	—	1,068	05	—	—	1,068	05
				14. Köschenz-Meheren IV, 256	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
				15. Montfabergier-St. Brais IV, 256	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
				16. Münstingen-Dornhalbe, Kanalisat. IV, 257	—	—	777	50	—	—	777	50
				17. Zweilütschinen-Grindelwald . . IV, 257	—	—	4,568	—	—	—	4,568	—
				18. Beatenberg-Str., Kirche-Schlosserei IV, 258	—	—	8,466	10	—	—	8,466	10
				19. Brandöschgraben-Straße IV, 258	—	—	5,052	70	—	—	5,052	70
				20. Grünen-Wäfen, Verlegung . . . IV, 259	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				21. Sumiswald, Bahnhofstraße . . . IV, 259	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				22. Niedergoldbach-Guttwil IV, 260	—	—	3,406	10	—	—	3,406	10
220,761	60	225,000		Uebertrag	10,900	—	116,396	—	—	—	105,496	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
X. Bauwesen.												
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.												
220,761	60	225,000		Uebertrag	10,900		116,396				105,496	
				23. Rüegsbach-Sumiswald IV, 260	—		5,390	90	—		5,390	90
				24. Winigen-Hofholz IV, 261	—		5,120	45	—		5,120	45
				25. Oberdüz-Steinhof IV, 261	—		1,002	75	—		1,002	75
				26. Berken, Aare- und Kanalbrücken . IV, 262	—		14,000	—	—		14,000	—
				27. Langenthal, Mittelstraße IV, 262	—		2,000	—	—		2,000	—
				28. Kornberg-Eberjold IV, 263	—		3,875	—	—		3,875	—
				29. Bonfol-Beurnevésin IV, 263	—		336	—	—		336	—
				30. Steffisburg-Schwarzenegg IV, 264	2,600		9,370	50	—		6,770	50
				31. Buzwil-Worben IV, 264	—		1,506	50	—		1,506	50
				32. Hasleberg-Str., Golderen-Meuti . IV, 265	—		5,000	40	—		5,000	40
				33. Große Scheidegg, Rosenlauri-Amts- grenze IV, 265	—		8,000	—	—		8,000	—
				34. Ofteig-Ofteigwiler IV, 266	—		9,000	—	—		9,000	—
				35. Nötschwil-Station Hindelbank . IV, 266	—		6,063	65	—		6,063	65
				36. Bern-Lhörishaus, Trottoir IV, 267	—		1,000	—	—		1,000	—
				37. Bätterkinden-Kuppoldsried . . . IV, 282	—		46	40	—		46	40
				38. Ofstaad-Lauenen IV, 268	—		135	70	—		135	70
				39. Bach-Heimenschwand IV, 268	—		2,972	80	—		2,972	80
				40. Delsberg-Soyhières IV, 269	—		318	—	—		318	—
				41. Merligen-Unterseen IV, 269	—		1,500	—	—		1,500	—
				42. Sigriswil-Schwanden IV, 270	—		7,533	20	—		7,533	20
				43. Bern, Kirchenfeldbrücke IV, 270	—		8,200	—	—		8,200	—
				44. Courrendlin, Kreuzung Münster- Vicques IV, 271	—		1,200	—	—		1,200	—
				45. Dientigthal-Str., Wampfenbrücke IV, 271	—		73	50	—		73	50
				46. Frutigen-Abelboden IV, 272	—		1,200	—	—		1,200	—
				47. Frutigen-Randersteg, Rainbrücke . IV, 272	—		900	—	—		900	—
				48. Frutigen-Randersteg, Korrektion . IV, 273	—		2,378	65	—		2,378	65
				49. Lugnez-Dampfreuz, Brücke . . . IV, 273	—		2,200	—	—		2,200	—
				50. Oberbütschel-Niederbütschel . . . IV, 274	—		26	—	—		26	—
				51. Grünen-Sumiswald, Kanalisation IV, 274	—		51	40	—		51	40
				52. Uetendorf-Thierachern, Hausver- setzung IV, 275	—		250	—	—		250	—
				53. St. Ursann-Soubey IV, 275	—		10	—	—		10	—
				54. Rötthenbach-Süderen, Hausverf. IV, 276	—		150	—	—		150	—
				55. Gunten-Sigriswil, Kanalisation . IV, 276	—		386	40	—		386	40
				56. Schwarzenburg-Riffenmatt IV, 277	—		1,432	75	—		1,432	75
				57. Münster-St. Joseph, Trottoir, zc. IV, 277	300		175	75	124	25	—	—
				58. Aeschau-Neuenschwand IV, 278	—		1,000	—	—		1,000	—
				59. Ihun-Frutigen, Hausverf. IV, 278	—		300	—	—		300	—
				60. Saanen-Ofstaad, Kanalisation . . IV, 279	—		1,261	95	—		1,261	95
				61. Gunten-Merligen IV, 279	—		500	—	—		500	—
				62. Hindelbank, Dorfstraße IV, 280	—		5,140	—	—		5,140	—
				63. Dieterswil-Seewil IV, 280	—		6,041	—	—		6,041	—
				64. Erlach-St. Johansen IV, 281	—		4,971	11	—		4,971	11
				65. Beatenberg-Str., Station-Kirche . IV, 281	—		260	—	—		260	—
				66. Brückenuntersuchungen IV, 267	—		24	70	—		24	70
220,761	60	225,000			13,800		238,701	46	—		224,901	46

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.												
Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
X. Bauwesen.												
G. Wasserbauten.												
428,870	04	320,000		Verschiedene Wasserbauten:								
				1. Schleusen in Thun und Unterseen IV, 288	—	—	988	93	—	—	988	93
				2. Hünibach zu Hilterfingen . . . IV, 352	3,644	60	—	—	3,644	60	—	—
				3. Gürbe, Quellgebiet-Belp . . . IV, 390	27,043	30	59,080	88	—	—	32,037	58
				4. Bettelriedbach zu Zweifsimmen . IV, 294	4,100	—	6,531	—	—	—	2,431	—
				5. Dorfbach zu Oberwil . . . IV, 294	3,488	80	4,237	18	—	—	748	38
				6. Tschertzisbach zu Gsteig . . . IV, 295	—	—	5,644	80	—	—	5,644	80
				7. Kander, Kien-Stegweid . . . IV, 350	53,640	55	93,680	30	—	—	40,039	75
				8. Simme zu St. Stephan . . . IV, 298	119,849	50	8,142	50	111,707	—	—	—
				9. Lauenengraben zu Hohfluh . . . IV, 299	—	—	62	60	—	—	62	60
				10. Lammach zu Brienz . . . IV, 301	40,931	—	79,719	35	—	—	38,788	35
				11. Lombach, oberer Lauf . . . IV, 302	15,910	—	22,742	50	—	—	6,832	50
				12. Sagi- u. Widenbach, Lauterbrunnen IV, 303	—	—	7,915	35	—	—	7,915	35
				13. Trubbach und Zuflüsse . . . IV, 304	28,130	10	46,312	89	—	—	18,182	79
				14. Iflis, Emmenmatt-Kröschenbrunnen IV, 306	23,692	40	48,060	70	—	—	24,368	30
				15. Emme, Kämmeriboden-Kantons- grenze IV, 347	78,789	92	128,241	—	—	—	49,451	08
				16. Grüne zu Sumiswald . . . IV, 308	8,097	75	23,012	75	—	—	14,915	—
				17. Hornbach zu Wasen . . . IV, 309	1,070	—	5,097	95	—	—	4,027	95
				18. Scheulte zu Viques . . . IV, 310	1,428	90	2,173	—	—	—	744	10
				19. Senje, Schwarzwasser-Saane . . IV, 312	22,250	65	56,443	35	—	—	34,192	70
				20. Aare, Gürbe-Felsenauwehr . . . IV, 314	58,157	80	16,117	30	42,040	50	—	—
				21. Bunderbach zu Kandergrund . . IV, 315	11,400	—	20,800	—	—	—	9,400	—
				22. Kander, Engstlingen-Kien . . . IV, 316	13,800	—	9,539	90	4,260	10	—	—
				23. Leimbach zu Frutigen . . . IV, 317	10,000	—	20,000	—	—	—	10,000	—
				24. Klöpfligraben zu Mühlenen . . . IV, 318	10,000	—	10,000	—	—	—	—	—
				25. Dorfbach zu Müringen . . . IV, 319	10,000	—	17,500	—	—	—	7,500	—
				26. Dürrbach zu Bowil . . . IV, 320	17,677	58	18,000	—	—	—	322	42
				27. Schwarzwasser zu Nüscheegg . . IV, 321	7,631	35	825	45	6,805	90	—	—
				28. Kurzeneigraben zu Wasen . . . IV, 322	4,000	—	5,913	70	—	—	1,913	70
				29. Doubs zu Soubey . . . IV, 323	—	—	1,290	95	—	—	1,290	95
				30. Aare, Runtigen-Aarberg . . . IV, 396	25,200	—	33,737	45	—	—	8,537	45
				31. Saane zu Gstaad . . . IV, 324	12,650	05	2,609	35	10,040	70	—	—
				32. Lauenenbach zu Gstaad . . . IV, 325	—	—	7,839	10	—	—	7,839	10
				33. Saane in der Gemeinde Dicki . IV, 327	234	85	411	—	—	—	176	15
				34. Gürbe im Thal, Schw.-Unterhalt IV, 327	—	—	500	—	—	—	500	—
				35. Julg, Müllerschwellen-Bernstraße IV, 328	—	—	967	70	—	—	967	70
				36. Alp- und Mühlebach zu Meiringen IV, 328	—	—	10,619	80	—	—	10,619	80
				37. Aare zu Innerkirchen . . . IV, 329	—	—	24	—	—	—	24	—
				38. Sagenbach zu Guttannen . . . IV, 329	—	—	30	—	—	—	30	—
				39. Lombach, unterer Lauf . . . IV, 330	8,240	—	2,676	75	5,563	25	—	—
				40. Lüzel, Kantonsgrenze-Birs . . . IV, 332	—	—	212	48	—	—	212	48
				41. Birs zu Zwingen . . . IV, 333	—	—	271	77	—	—	271	77
				42. Dorfbach zu Attiswil . . . IV, 333	1,260	—	1,801	40	—	—	541	40
				43. Birs zu Liesberg . . . IV, 334	5,216	—	7,103	70	—	—	1,887	70
				44. Sundgraben zu Sundlauenen . . IV, 334	—	—	11,048	50	—	—	11,048	50
				45. Lüttschine zu Grindelwald . . . IV, 335	—	—	400	—	—	—	400	—
				46. Brüggbach zu Wiedlisbach . . . IV, 335	6,500	—	11,177	85	—	—	4,677	85
428,870	04	320,000		Uebertrag	634,035	10	809,505	18	—	—	175,470	08

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
X. Bauwesen.												
G. Wasserbauten.												
428,870	04	320,000	—	Uebertrag	634,035	10	809,505	18	—	—	175,470	08
				47. Zulg, Müllerchwelle-Gumm . . . IV, 336	8,100	—	12,800	—	—	—	4,700	—
				48. Birs zu Courrendlin . . . IV, 336	—	—	620	15	—	—	620	15
				49. Dorfbach zu Oberbipp . . . IV, 337	—	—	15	05	—	—	15	05
				50. Aare, Schützenfahr-Elfenau . . IV, 337	—	—	5,044	30	—	—	5,044	30
				51. Trame zu Tramelan . . . IV, 338	6,000	—	120	—	5,880	—	—	—
				52. Birs und Sorne zu Delsberg . IV, 348	10,010	65	13,285	75	—	—	3,275	10
				53. Guntenbach-Verbauung . . . IV, 351	3,300	—	—	—	3,300	—	—	—
				54. Wühriqraben zu Teuffenthal . . IV, 339	1,800	—	3,150	—	—	—	1,350	—
				55. Grünbach zu Merligen . . . IV, 340	6,000	—	10,961	80	—	—	4,961	80
				56. Wildbäche zu Péry . . . IV, 340	10,000	—	17,913	48	—	—	7,913	48
				57. Aare unterhalb Thun, Stauwehr IV, 341	—	—	1,841	45	—	—	1,841	45
				58. Gistlenbach zu Hoffletten . . . IV, 341	6,972	30	12,742	60	—	—	5,770	30
				59. Rütigraben zu Kröschbrunnen . IV, 342	80	—	113	—	—	—	33	—
				60. Kurzengraben zu Wafen . . . IV, 342	400	—	689	—	—	—	289	—
				61. Kurzeneigraben auf der Kurzeneialp IV, 343	—	—	8	80	—	—	8	80
				62. Kirel zu Dey IV, 343	—	—	170	—	—	—	170	—
				63. Wetterbach zu Randersteg . . . IV, 344	—	—	983	50	—	—	983	50
				64. Birs zu Pontenet IV, 344	280	53	389	—	—	—	108	47
				65. Erlibach im Kienthal IV, 345	1,574	52	13,201	95	—	—	11,627	43
				66. Wildbäche zu Wengi IV, 346	13,200	—	2,177	70	11,022	30	—	—
				67. Doubs zu Dcourt IV, 346	—	—	234	90	—	—	234	90
				68. Kauflißbach zu Saanen IV, 349	—	—	4,940	20	—	—	4,940	20
				69. Krummbach zu Lent IV, 349	6,800	—	1,474	—	5,326	—	—	—
				70. Zulgmündung, Umbau IV, 351	5,300	—	—	—	5,300	—	—	—
				71. Verschiedene Kosten IV, 289	1,042	80	13,544	30	—	—	12,501	50
428,870	04	320,000	—		714,895	90	925,926	11	—	—	211,030	21
108,870	04	—	—	72. Wasserbau-Vorschüsse, Amortisation IV, 339	—	—	108,870	04	—	—	108,870	04
320,000	—	320,000	—		714,895	90	1,034,796	15	—	—	319,900	25
5,582	10	8,000	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister IV, 366	1,314	50	5,380	40	—	—	4,065	90
96,169	91	42,000	—	3. Juragewässerkorrektur, Unterhalt IV, 370	80,877	99	80,877	99	—	—	—	—
96,169	91	42,000	—									
325,582	10	328,000	—		797,088	39	1,121,054	54	—	—	323,966	15
H. Wasserrechtswesen.												
11,919	95	14,000	—	1. Verwaltungskosten IV, 374	—	—	11,679	10	—	—	11,679	10
17,136	80	20,000	—	2. Gebühren IV, 375	16,498	60	18	60	16,480	—	—	—
1,637	50	2,000	—	3. Einlage in den Naturschadensfonds IV, 378	—	—	1,615	—	—	—	1,615	—
3,579	35	4,000	—		16,498	60	13,312	70	3,185	90	—	—
J. Vermessungskosten.												
15,998	45	21,000	—	1. Vermessungskosten, ordentliche . . IV, 383	2,048	35	21,652	75	—	—	19,604	40
188	80	—	—	2. Kantonskarte IV, 384	599	20	464	80	134	40	—	—
590	—	590	—	3. Mietzinse (Katasterbur. Primtrut) IV, 384	—	—	590	—	—	—	590	—
2,563	15	—	—	4. Probevermessungen, Rückertattungen IV, 385	10,980	90	—	—	10,980	90	—	—
18,962	80	21,590	—		13,628	45	22,707	55	—	—	9,079	10

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.													
Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
X. Baugesen.													
K. Schifffahrt.													
—	—	—	—	1. Aufsichtskosten IV, 386	—	—	1,046	80	—	—	1,046	80	
—	—	—	—	2. Gebühren IV, 387	38	95	—	—	38	95	—	—	
—	—	—	—		38	95	1,046	80	—	—	1,007	85	
81,298	85	86,195		A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	18	60	89,978	45	—	—	89,959	85	
62,182	70	62,950		B. Bezirksbehörden	—	—	54,284	61	—	—	54,284	61	
290,454	55	278,000		C. Unterhalt der Staatsgebäude	46,846	10	324,786	60	—	—	277,940	50	
299,998	90	250,000		D. Neue Hochbauten	358,717	90	638,700	85	—	—	279,982	95	
1,192,765	78	1,167,500		E. Unterhalt der Straßen	42,487	15	1,275,371	87	—	—	1,232,884	72	
220,761	60	225,000		F. Neue Straßen- und Brückenbauten	13,800	—	238,701	46	—	—	224,901	46	
325,582	10	328,000		G. Wasserbauten	797,088	39	1,121,054	54	—	—	323,966	15	
3,579	35	4,000		H. Wasserrechtswesen	16,498	60	13,312	70	3,185	90	—	—	
18,962	80	21,590		J. Vermessungswesen	13,628	45	22,707	55	—	—	9,079	10	
—	—	—		K. Schifffahrt	38	95	1,046	80	—	—	1,007	85	
2,488,427	93	2,415,235			1,289,124	14	3,779,945	43	—	—	2,490,821	29	
Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 75,586.29													
XI. Anleihen.													
A. Rückzahlung und Verzinsung.													
1. Rückzahlung:													
580,000	—	597,500		a. Anleihen von 1895,	—	—	597,500	—	—	—	597,500	—	
153,000	—	158,000		Fr. 43,167,500, 3 % V, 1	—	—	158,000	—	—	—	158,000	—	
				b. Anleihen von 1900	—	—	—	—	—	—	—	—	
				Fr. 19,847,000, 3 1/2 % V, 1	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,312,425	—	1,295,025		2. Verzinsung:	—	—	—	—	—	—	—	—	
				a. Anleihen von 1895,	—	—	1,295,025	—	—	—	1,295,025	—	
				Fr. 43,167,500, 3 % V, 2	—	—	—	—	—	—	—	—	
700,000	—	694,645		b. Anleihen von 1900,	—	—	694,645	—	—	—	694,645	—	
				Fr. 19,847,000, 3 1/2 % V, 2	—	—	—	—	—	—	—	—	
700,000	—	700,000		c. Anleihen von 1906,	—	—	700,000	—	—	—	700,000	—	
				Fr. 20,000,000, 3 1/2 % V, 3	—	—	—	—	—	—	—	—	
200,000	—	400,000		d. Anleihen von 1911,	800,000	—	1,200,000	—	—	—	400,000	—	
				Fr. 30,000,000, 4 % V, 3	—	—	—	—	—	—	—	—	
3,645,425	—	3,845,170			800,000	—	4,645,170	—	—	—	3,845,170	—	
B. Anleihenkosten.													
14,430	65	14,000		1. Provisionen, Transportkosten und Agio V, 4	2,000	—	17,772	55	—	—	15,772	55	
1,000	65	1,300		2. Druckkosten, Publikationskosten V, 6	—	—	1,323	05	—	—	1,323	05	
92,000	—	92,000		3. Kosten des Anleiheens v. 1906, Amortif. V, 7	—	—	92,000	—	—	—	92,000	—	
—	—	10,000		4. Kosten des Anleiheens v. 1911, Amortif. V, 7	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—	
178	—	—		(Kosten des Anleiheens v. 1900, Amortif.)	—	—	—	—	—	—	—	—	
107,609	30	117,300			2,000	—	121,095	60	—	—	119,095	60	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-				Rein-			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XIII. Landwirtschaft.												
A. Verwaltungskosten der Direktion.												
5,125	—	5,125	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . V, 38	—	—	5,125	—	—	—	5,125	—
8,000	—	8,300	—	2. Befoldungen der Angestellten . . V, 39	—	—	10,302	—	—	—	10,302	—
2,495	65	2,500	—	3. Bureaukosten V, 41	49	50	2,549	50	—	—	2,500	—
				4. Kantonstierarzt:								
2,750	—	2,750	—	a. Befoldung V, 42	2,750	—	5,500	—	—	—	2,750	—
1,795	70	1,800	—	b. Bureau- und Reisetkosten . . V, 44	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
550	—	550	—	5. Mietzins V, 44	—	—	550	—	—	—	550	—
—	—	—	—	6. Bureaueinrichtung V, 325	—	—	1,700	—	—	—	1,700	—
20,716	35	21,025	—		2,799	50	27,526	50	—	—	24,727	—
B. Landwirtschaft.												
15,506	85	20,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft:								
				a. Förderung im allgemeinen . . V, 46	8,841	30	25,769	75	—	—	16,928	45
3,500	—	5,000	—	b. Förderung des Weinbaues:								
10,807	10	13,000	—	aa. Versuche mit amerik. Reben . V, 48	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
16,000	—	10,000	—	bb. Reblausbekämpfung . . . V, 49	1,192	35	12,981	30	—	—	11,788	95
				cc. Förderung des Weinbaues im allgemeinen V, 50	2,109	50	12,104	42	—	—	9,994	92
—	—	20,000	—	c. Maisfaserprämien V, 51	—	—	1,704	85	—	—	1,704	85
2,750	—	2,750	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:								
400	—	1,750	—	a. Befoldung des Kulturtechnikers . V, 52	2,750	—	5,500	—	—	—	2,750	—
2,400	—	2,400	—	b. Befoldung des Gehülfsen . . . V, 53	—	—	400	—	—	—	400	—
50,000	—	60,000	—	c. Bureau- und Reisetkosten . . . V, 54	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
10,000	—	30,000	—	d. Bodenverbesserungen V, 79	159,766	60	219,766	60	—	—	60,000	—
39,995	80	40,000	—	e. Bergwegenanlagen V, 56	55,190	55	85,190	55	—	—	30,000	—
149,993	05	150,000	—	3. Förderung der Pferdezucht . . . V, 58	33,225	95	73,224	50	—	—	39,998	55
29,999	15	30,000	—	4. Förderung der Rindviehzucht . . V, 63	120,741	15	270,740	70	—	—	149,999	55
—	—	—	—	5. Förderung der Kleinviehzucht . . V, 327	10,058	05	40,189	80	—	—	30,131	75
47,983	05	40,000	—	6. Prämienrückerstattungen . . . V, 67	22,101	25	22,101	25	—	—	—	—
117,989	40	130,000	—	7. Hagelversicherung V, 68	44,698	86	89,397	72	—	—	44,698	86
—	—	1,000	—	8. Viehversicherung V, 69	281,091	30	408,183	30	—	—	127,092	—
				9. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstraßen	—	—	—	—	—	—	—	—
497,324	40	555,900	—		741,766	86	1,274,654	74	—	—	532,887	88

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XIII. Landwirtschaft.												
C. Landwirtschaftliche Schule.												
1. Landwirtschaftliche Schule:												
33,981	70	34,500	—	a. Unterricht	2,242	25	35,889	57	—	—	33,647	32
1,830	70	2,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	—	1,402	57	—	—	1,402	57
15,247	42	16,400	—	c. Verwaltung	5,337	—	20,784	90	—	—	15,447	90
17,926	99	17,450	—	d. Nahrung	44,691	75	64,893	35	—	—	20,201	60
11,640	06	11,250	—	e. Verpflegung	12,865	35	24,636	07	—	—	11,770	72
7,800	—	7,800	—	f. Mietzins	—	—	7,800	—	—	—	7,800	—
6,476	88	5,500	—	g. Arbeiten der Zöglinge	6,909	32	—	—	6,909	32	—	—
81,949	99	83,900	—	Betriebsergebnis	72,045	67	155,406	46	—	—	83,360	79
434	90	—	—	h. Inventarveränderung	6,182	60	5,984	40	198	20	—	—
15,200	—	15,500	—	i. Kostgelder	16,700	—	970	—	15,730	—	—	—
14,909	51	15,750	—	k. Bundesbeitrag	15,552	81	—	—	15,552	81	—	—
51,405	58	52,650	—		110,481	08	162,360	86	—	—	51,879	78
23,713	69	5,000	—	2. Gutswirtschaft	130,405	17	107,977	07	22,428	10	—	—
23,713	69	5,000	—		130,405	17	107,977	07	22,428	10	—	—
51,405	58	52,650	—	1. Landwirtschaftliche Schule	110,481	08	162,360	86	—	—	51,879	78
23,713	69	5,000	—	2. Gutswirtschaft	130,405	17	107,977	07	22,428	10	—	—
951	42	1,000	—	3. Molkereibetrieb	31,150	75	29,417	34	1,733	41	—	—
3,658	80	—	—	(Beitrag an das Bienenhaus.)								
30,399	27	46,650	—	V, 71	272,037	—	299,755	27	—	—	27,718	27
D. Molkereischule.												
1. Molkereischule:												
32,109	41	32,300	—	a. Unterricht	1,735	91	32,284	87	—	—	30,548	96
5,835	23	6,000	—	b. Verwaltung	177	10	7,978	75	—	—	7,801	65
16,174	51	14,200	—	c. Nahrung	4,351	30	18,125	43	—	—	13,774	13
2,335	20	3,180	—	d. Verpflegung	4,294	05	5,952	35	—	—	1,658	30
3,460	—	3,460	—	e. Mietzins	—	—	3,460	—	—	—	3,460	—
1,200	—	1,200	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
58,714	35	57,940	—	Betriebsergebnis	11,758	36	67,801	40	—	—	56,043	04
3,390	85	—	—	g. Inventarveränderung	779	—	3,117	10	—	—	2,338	10
15,275	—	11,400	—	h. Kostgelder	12,900	—	—	—	12,900	—	—	—
250	—	1,600	—	i. Stipendien	—	—	190	—	—	—	190	—
15,707	04	16,150	—	k. Bundesbeitrag	15,757	30	25	50	15,731	80	—	—
24,591	46	31,990	—		41,194	66	71,134	—	—	—	29,939	34

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Veranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh =				Rein =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
XIII. Landwirtschaft.												
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.												
3. Filiale in Münsingen:												
7,117	71	7,500	—	a. Unterricht	574	90	8,519	04	—	—	7,944	14
201	11	200	—	b. Verwaltung	—	—	218	24	—	—	218	24
8,667	65	8,000	—	c. Nahrung	616	75	9,203	95	—	—	8,587	20
2,219	60	1,800	—	d. Verpflegung	560	—	2,727	—	—	—	2,167	—
18,206	07	17,500	—	Betriebsergebnis	1,751	65	20,668	23	—	—	18,916	58
669	25	—	—	e. Inventarveränderungen	954	60	—	—	954	60	—	—
5,730	—	5,250	—	f. Kostgelder	6,020	—	60	—	5,960	—	—	—
3,488	45	3,600	—	g. Bundesbeitrag	3,587	61	—	—	3,587	61	—	—
8,318	37	8,650	—	V, 74	12,313	86	20,728	23	—	—	8,414	37
4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut:												
8,715	10	9,400	—	a. Unterricht	49	—	9,100	49	—	—	9,051	49
1,857	80	1,900	—	b. Verwaltung	11	90	1,404	25	—	—	1,392	35
5,503	—	7,360	—	c. Nahrung	—	—	6,454	90	—	—	6,454	90
1,510	55	2,900	—	d. Verpflegung	—	—	711	75	—	—	711	75
2,000	—	—	—	e. Mietzins	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
19,586	45	21,560	—	Betriebsergebnis	60	90	19,671	39	—	—	19,610	49
4,702	60	6,000	—	f. Kostgelder	4,800	—	—	—	4,800	—	—	—
—	—	—	—	g. Stipendien	—	—	250	—	—	—	250	—
4,146	62	4,400	—	h. Bundesbeitrag	4,290	79	—	—	4,290	79	—	—
10,737	23	11,160	—	V, 74	9,151	69	19,921	39	—	—	10,769	70
36,068	19	38,055	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Nütli	39,037	24	75,809	13	—	—	36,771	89
8,224	98	8,950	—	2. Filiale in Langenthal	12,293	84	19,362	32	—	—	7,068	48
8,318	37	8,650	—	3. Filiale in Münsingen	12,313	86	20,728	23	—	—	8,414	37
10,737	23	11,160	—	4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut	9,151	69	19,921	39	—	—	10,769	70
63,348	77	66,815	—		72,796	63	135,821	07	—	—	63,024	44
F. Fleischschau.												
717	60	3,500	—	1. Instruktionstourne V, 75	1,702	45	3,904	90	—	—	2,202	45
2,344	20	4,000	—	2. Verschiedene Kosten V, 77	121	40	2,072	—	—	—	1,950	60
3,061	80	7,500	—		1,823	85	5,976	90	—	—	4,153	05
20,716	35	21,025	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	2,799	50	27,526	50	—	—	24,727	—
497,324	40	555,900	—	B. Landwirtschaft	741,766	86	1,274,654	74	—	—	532,887	88
30,399	27	46,650	—	C. Landwirtschaftliche Schule	272,037	—	299,755	27	—	—	27,718	27
21,611	30	30,290	—	D. Molkereischule	414,280	48	449,195	18	—	—	34,914	70
63,348	77	66,815	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen	72,796	63	135,821	07	—	—	63,024	44
3,061	80	7,500	—	F. Fleischschau	1,823	85	5,976	90	—	—	4,153	05
636,461	89	728,180	—		1,505,504	32	2,192,929	66	—	—	687,425	34
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 40,754. 66												

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh =				Rein =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XIV. Forstwesen.												
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.												
—	—	—	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	—	—	—	—	—	—
12,010	—	12,510	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . V, 81	1,290	—	13,528	30	—	—	12,238	30
3,632	73	3,000	—	3. Bureau- und Reisetkosten V, 84	11,369	95	14,367	51	—	—	2,997	56
1,360	—	1,360	—	4. Mietzins V, 85	185	—	1,545	—	—	—	1,360	—
17,002	73	16,870	—		12,844	95	29,440	81	—	—	16,595	86
B. Forstpolizei.												
1. Forstmeister:												
13,503	—	13,500	—	a. Befoldungen der Forstmeister . . V, 86	5,976	15	19,920	50	—	—	13,944	35
1,210	65	1,200	—	b. Bureaukosten V, 87	84	35	1,232	80	—	—	1,148	45
3,616	30	3,700	—	c. Reisetkosten V, 89	651	90	3,699	35	—	—	3,047	45
270	—	625	—	d. Mietzins V, 89	—	—	625	—	—	—	625	—
69,388	—	70,000	—	2. Kreisoberförster:	29,232	—	97,438	—	—	—	68,206	—
4,229	20	4,000	—	a. Befoldungen der Kreisoberförster V, 90	42	15	3,893	50	—	—	3,851	35
14,597	20	15,500	—	b. Bureaukosten V, 329	4,362	30	21,088	50	—	—	16,726	20
3,643	30	3,800	—	c. Reisetkosten V, 94	—	—	4,246	35	—	—	4,246	35
25,816	55	27,000	—	d. Mietzins V, 95	4,717	20	31,545	20	—	—	26,828	—
45,930	—	46,700	—	3. Oberbannwarte und Waldauffseher V, 96	46,587	—	—	—	46,587	—	—	—
90,344	20	92,625	—	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster . V, 96	91,653	05	183,689	20	—	—	92,036	15
C. Förderung des Forstwesens.												
5,108	24	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen V, 100	28,362	58	32,218	97	—	—	3,856	39
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen V, 102	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	—	500	—	3. Vorarbeiten zur Landesausstellung . V, 103	—	—	512	80	—	—	512	80
55,108	24	55,500	—		28,362	58	82,731	77	—	—	54,369	19
17,002	73	16,870	—	A. Verwaltungskosten	12,844	95	29,440	81	—	—	16,595	86
90,344	20	92,625	—	B. Forstpolizei	91,653	05	183,689	20	—	—	92,036	15
55,108	24	55,500	—	C. Förderung des Forstwesens	28,362	58	82,731	77	—	—	54,369	19
162,455	17	164,995	—		132,860	58	295,861	78	—	—	163,001	20
Weniger Ausgaben als veranschlagt					Fr. 1,993. 80							

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XV. Staatswaldungen.												
A. Haupt- und Zwischennutzungen.												
938,905	—	925,000	—	1. Hauptnutzungen V, 104	960,663	—	—	—	960,663	—	—	—
177,752	—	175,000	—	2. Zwischennutzungen V, 104	178,976	—	—	—	178,976	—	—	—
1,116,657	—	1,100,000	—		1,139,639	—	—	—	1,139,639	—	—	—
B. Nebennutzungen.												
645	10	500	—	1. Stocklofungen V, 105	2,156	15	1,657	10	499	05	—	—
1,339	90	800	—	2. Grubenlofungen, Torf V, 107	673	20	—	—	673	20	—	—
26,247	—	26,000	—	3. Weid- und Lehenzinsfe, Gras- und Sifchenraub V, 109	26,834	35	615	70	26,218	65	—	—
28,232	—	27,300	—		29,663	70	2,272	80	27,390	90	—	—
C. Wirtschaftskosten.												
20,712	82	15,000	—	1. Waldfulturen V, 127	70,915	85	94,039	84	—	—	23,123	99
60,000	—	60,000	—	2. Weganlagen V, 128	—	—	60,000	—	—	—	60,000	—
41,367	95	42,000	—	3. Huflöhne (Bannwartenlöhne) . . . V, 129	4,122	45	45,486	52	—	—	41,364	07
193,604	—	195,000	—	4. Rüstlöhne V, 130	—	—	199,493	—	—	—	199,493	—
1,243	40	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen . . . V, 131	—	—	1,994	60	—	—	1,994	60
4,859	95	6,500	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten . V, 133	—	9 50	4,942	40	—	—	4,932	90
634	50	1,000	—	7. Rechtskosten V, 134	—	—	1,470	50	—	—	1,470	50
3,609	47	5,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden V, 135	—	—	4,848	97	—	—	4,848	97
7,004	88	5,000	—	9. Gebäudereparaturen V, 137	—	—	7,007	20	—	—	7,007	20
333,036	97	331,500	—		75,047	80	419,283	03	—	—	344,235	23
D. Beschwerden.												
558	—	600	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme V, 140	—	—	508	—	—	—	508	—
39,370	13	40,000	—	2. Staatssteuern V, 141	—	—	40,775	69	—	—	40,775	69
58,261	26	57,000	—	3. Gemeindesteuern V, 149	650	85	60,268	03	—	—	59,617	18
—	—	3,000	—	4. Schwellenmaterial V, 156	—	—	164	—	—	—	164	—
98,189	39	100,600	—		650	85	101,715	72	—	—	101,064	87

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.													
Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
XV. Staatswaldungen.													
E. Verwaltungskosten.													
45,930	—	46,700	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster . . . V, 157	—	—	46,587	—	—	—	—	—	46,587
5,000	—	5,000	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter . . . V, 157	—	—	5,000	—	—	—	—	—	5,000
50,930	—	51,700	—		—	—	51,587	—	—	—	—	—	51,587

1,116,657	—	1,100,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	1,139,639	—	—	—	1,139,639	—	—	—	—
28,232	—	27,300	—	B. Nebennutzungen	29,663	70	2,272	80	27,390	90	—	—	—
333,036	97	331,500	—	C. Wirtschaftskosten	75,047	80	419,283	03	—	—	—	—	344,235 23
98,189	39	100,600	—	D. Beschwerden	650	85	101,715	72	—	—	—	—	101,064 87
50,930	—	51,700	—	E. Verwaltungskosten	—	—	51,587	—	—	—	—	—	51,587
662,732	64	643,500	—		1,245,001	35	574,858	55	670,142	80	—	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . . . Fr. 26,642. 80													

XVI. Domänen.													
A. Ertrag.													
236,110	47	230,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . . . V, 161	234,433	71	1,222	95	233,210	76	—	—	—
11,681	05	11,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen . . . V, 162	11,682	80	76	—	11,606	80	—	—	—
14,685	—	13,355	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden . . . V, 164	13,355	—	—	—	13,355	—	—	—	—
902,887	—	911,607	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden . . . V, 165	917,099	30	6,300	—	910,799	30	—	—	—
146,390	—	146,390	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden . . . V, 164	146,390	—	—	—	146,390	—	—	—	—
3,494	35	500	—	6. Erlös von Produkten V, 166	6,258	20	2,023	15	4,235	05	—	—	—
18	—	100	—	7. Verschiedene Einnahmen V, 167	173	05	—	—	173	05	—	—	—
1,315,265	87	1,312,952	—		1,329,392	06	9,622	10	1,319,769	96	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XVI. Domänen.												
B. Wirtschaftskosten.												
2,637	—	5,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen V, 168	4,132	80	9,132	80	—	—	5,000	—
196	05	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . . V, 169	—	—	12	70	—	—	12	70
407	35	500	—	3. Aufsichtskosten V, 170	—	—	322	—	—	—	322	—
2,962	32	4,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten . . V, 171	1	—	2,970	96	—	—	2,969	96
45,702	09	48,000	—	5. Brandversicherungskosten V, 174	156	14	48,055	89	—	—	47,899	75
51,904	81	58,000	—		4,289	94	60,494	35	—	—	56,204	41
C. Beschwerden.												
21,068	56	21,500	—	1. Staatssteuern V, 176	351	39	27,194	91	—	—	26,843	52
20,622	40	19,000	—	2. Gemeindesteuern V, 182	7,647	40	27,095	38	—	—	19,447	98
1,341	92	2,500	—	3. Wassermietzinse V, 186	575	25	2,096	50	—	—	1,521	25
43,032	88	43,000	—		8,574	04	56,386	79	—	—	47,812	75
1,315,265	87	1,312,952	—	A. Ertrag	1,329,392	06	9,622	10	1,319,769	96	—	—
51,904	81	58,000	—	B. Wirtschaftskosten	4,289	94	60,494	35	—	—	56,204	41
43,032	88	43,000	—	C. Beschwerden	8,574	04	56,386	79	—	—	47,812	75
1,220,328	18	1,211,952	—		1,342,256	04	126,503	24	1,215,752	80	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 3,800. 80								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
XVII. Domänenkasse.												
80,070	80	66,250	—	A. Zinse von Guthaben V, 188	65,926	—	—	—	65,926	—	—	
91,060	63	89,550	—	B. Zinse für Rauffschulden V, 188	—	—	90,047	30	—	—	90,047	30
10,989	83	23,300	—		65,926	—	90,047	30	—	—	24,121	30
				Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 821. 30								
XVIII. Hypothekarkasse.												
A. Rohertrag.												
10,601,177	55	10,827,600	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	11,526,690	35	8,175	05	11,518,515	30	—	—
416,565	40	425,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	455,236	15	—	—	455,236	15	—	—
639,816	62	643,500	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	615,458	89	984	40	614,474	49	—	—
22,714	70	23,000	—	4. Provisionen	54,192	65	22,171	25	32,021	40	—	—
15,782	06	15,200	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	21,710	—	3,989	64	17,720	36	—	—
1,455,856	85	1,444,400	—	6 ^a . Zins d. Anleihe v. 1897, Fr. 47,646,500, 3%	—	—	1,441,234	35	—	—	1,441,234	35
1,050,000	—	1,050,000	—	6 ^b . Zins des Anleihe v. 1905, Fr. 30,000,000, 3 1/2%	—	—	1,050,000	—	—	—	1,050,000	—
216,667	—	400,000	—	6 ^c . Zins des Anleihe von 1911, Fr. 10,000,000 4%	—	—	400,000	—	—	—	400,000	—
11,217	30	12,000	—	7. Kosten d. Einlösung d. Coupons u. Obligationen	—	—	30,263	35	—	—	30,263	35
325,395	65	352,700	—	8. Amortisation der Anleihekosten	—	—	332,663	—	—	—	332,663	—
4,390,505	85	4,360,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine	359	80	5,100,302	15	—	—	5,099,942	35
1,067,035	81	1,040,000	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent	—	—	973,997	19	—	—	973,997	19
1,110,117	55	1,110,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	—	1,060,855	70	—	—	1,060,855	70
85,254	95	89,300	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	—	75,321	10	—	—	75,321	10
—	—	2,000	—	13. ^a Verluste	—	—	11,501	80	—	—	11,501	80
10,000	—	30,000	—	13. ^b Einlage in den Reservefonds	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
254,837	50	264,000	—	14. Einkommenssteuern	—	—	275,500	—	—	—	275,500	—
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
919,167	87	979,900	—		12,673,647	84	11,616,958	98	1,056,688	86	—	—
B. Verwaltungskosten.												
9,339	10	13,500	—	1. Tagelöhner der Verwaltungsbehörden	—	—	9,284	70	—	—	9,284	70
47,500	—	47,500	—	2. Befoldungen der Beamten	—	—	47,500	—	—	—	47,500	—
87,726	70	88,500	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	92,534	60	—	—	92,534	60
7,000	—	7,000	—	4. Mietzins	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
27,178	87	15,500	—	5. Bureaukosten	17,746	95	56,106	40	—	—	38,359	45
452	35	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	6,238	60	5,743	55	495	05	—	—
2,451	80	2,500	—	7. Emolumente	3,302	40	—	—	3,302	40	—	—
176,745	22	170,000	—		27,287	95	218,169	25	—	—	190,881	30

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XVIII. Hypothekarkasse.												
C. Zins des Stammkapitals												
800,000	—	800,000	—		800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
800,000	—	800,000	—		800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
919,167	87	979,900	—	A. Rohertrag	12,673,647	84	11,616,958	98	1,056,688	86	—	—
176,745	22	170,000	—	B. Verwaltungskosten	27,287	95	218,169	25	—	—	190,881	30
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
1,542,422	65	1,609,900	—	V, 189	13,500,935	79	11,835,128	23	1,665,807	56	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 55,907. 56												
XIX. Kantonalbank.												
A. Betriebsertrag.												
1,265,715	88	1,200,000	—	1. Wechselertrag	1,422,825	50	—	—	1,422,825	50	—	—
504,627	45	490,400	—	2. Zinse:	—	—	490,398	85	—	—	490,398	85
200,000	—	400,000	—	a. Zins des Anleihe v. 1899, Fr. 14,216,500, 3 1/2 %	—	—	400,000	—	—	—	400,000	—
3,387	70	2,400	—	b. Zins des Anleihe v. 1911, Fr. 10,000,000, 4 %	—	—	4,534	50	—	—	4,534	50
10,000	—	—	—	c. Kosten der Coupons-Einlösung	—	—	13,316	80	—	—	13,316	80
1,592,990	86	1,492,800	—	d. Amortisation der Anleihekosten v. 1911	10,561,600	52	8,637,032	85	1,924,567	67	—	—
612,399	68	500,000	—	e. Verschiedene Zinse	745,582	03	11,751	—	733,831	03	—	—
136,123	84	150,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren	—	—	200,930	60	—	—	200,930	60
77,423	43	100,000	—	4. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	14,828	66	—	—	14,828	66
248,187	52	—	—	5. Verluste	30,777	95	545,761	40	—	—	514,983	45
123,150	80	—	—	6. Abschreibungen	49,823	35	—	—	49,823	35	—	—
1,080,222	34	950,000	—	7. Kursgewinn auf Wertpapieren	—	—	1,262,233	91	—	—	1,262,233	91
1,334,284	94	1,100,000	—	8. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
					12,810,609	35	11,580,788	57	1,229,820	78	—	—
B. Ertragsverwendung.												
134,284	94	—	—	1. Uebertragung in die Spezialreserve für Forderungen	—	—	129,820	78	—	—	129,820	78
134,284	94	—	—		—	—	129,820	78	—	—	129,820	78
1,334,284	94	1,100,000	—	A. Betriebsertrag	12,810,609	35	11,580,788	57	1,229,820	78	—	—
134,284	94	—	—	B. Ertragsverwendung	—	—	129,820	78	—	—	129,820	78
1,200,000	—	1,100,000	—	V, 190	12,810,609	35	11,710,609	35	1,100,000	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.												
Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XX. Staatskasse.												
A. Zinse von Guthaben.												
1. Zinse von Gelddanlagen:												
280,091	69	250,000	—	a. Bankdepot V, 191	211,276	66	4,217	82	207,058	84	—	—
47,091	80	47,000	—	b. Obligationen V, 192	46,727	25	706	—	46,021	25	—	—
539,855	05	547,000	—	c. Aktien V, 193	609,081	25	9,114	55	599,966	70	—	—
121,253	10	113,000	—	2. Zinse von Vorschüssen:								
28,874	44	10,000	—	a. Spezialverwaltungen V, 194	156,567	59	—	—	156,567	59	—	—
6,483	91	5,000	—	b. Deffentliche Unternehmen . . . V, 195	43,941	87	6,134	10	37,807	77	—	—
3,536	60	—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse V, 200	5,482	07	—	—	5,482	07	—	—
1,027,186	59	972,000	—	4. Verschiedene Einnahmen V, 201	9,167	20	—	—	9,167	20	—	—
					1,082,243	89	20,172	47	1,062,071	42	—	—
B. Zinse für Schulden.												
1. Zinse für Depots:												
390,730	48	400,000	—	a. Spezialverwaltungen V, 202	—	—	288,609	67	—	—	288,609	67
16,409	60	20,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . V, 205	—	—	25,845	36	—	—	25,845	36
703	50	2,000	—	c. Administrative Geldhinterlagen . V, 207	—	—	599	98	—	—	599	98
1,389	15	—	—	d. Spezialfonds V, 209	3,543	52	1,299	02	2,244	50	—	—
3,831	70	7,000	—	e. Verschiedene Depots V, 211	29	10	14,067	86	—	—	14,038	76
7,500	03	8,000	—	2. Sconti für Barzahlungen V, 215	—	—	9,382	93	—	—	9,382	93
417,786	16	437,000	—		3,572	62	339,804	82	—	—	336,232	20
A. Zinse von Guthaben 1,082,243 89 20,172 47 1,062,071 42 — —												
B. Zinse für Schulden 3,572 62 339,804 82 — — 336,232 20												
609,400	43	535,000	—		1,085,816	51	359,977	29	725,839	22	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 190,839. 22												

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXI. Bußen und Konfiskationen.												
A. Bußen.												
171,511	80	130,000	—	1. Gesprochene Bußen V, 221	180,134	90	745	—	179,389	90	—	—
23,656	70	30,000	—	2. Umgewandelte Bußen V, 224	—	—	25,976	28	—	—	25,976	28
6,248	15	6,500	—	3. Verjährte Bußen V, 227	—	—	6,609	—	—	—	6,609	—
4,605	30	500	—	4. Administrativbußen V, 232	5,588	55	589	85	4,998	70	—	—
878	24	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen V, 233	1,155	28	—	—	1,155	28	—	—
147,090	49	95,000	—		186,878	73	33,920	13	152,958	60	—	—
B. Bußenverwendung.												
6,189	53	5,000	—	1. Bezugskosten V, 237	—	—	6,223	17	—	—	6,223	17
2,959	90	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizei- diener und Private V, 238	—	—	2,627	30	—	—	2,627	30
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Befoldung des Polizeiorgans V, 239	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
17,000	—	17,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse des- selben V, 239	—	—	17,000	—	—	—	17,000	—
45,211	65	23,000	—	5. Anteil der Gemeinden V, 240	—	—	45,211	65	—	—	45,211	65
45,211	65	23,000	—	6. Anteil des Gesundheitswesens V, 240	—	—	45,211	65	—	—	45,211	65
7,678	10	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile V, 244	—	—	11,136	40	—	—	11,136	40
2,839	66	—	—	8. Vortrag zu verteiler Anteile V, 245	77,396	34	82,944	77	—	—	5,548	43
147,090	49	95,000	—		77,396	34	230,354	94	—	—	152,958	60
C. Ersatz und Konfiskationen.												
4,140	05	3,000	—	1. Ersatz V, 250	9,333	65	3,463	75	5,869	90	—	—
514	—	100	—	2. Konfiskationen V, 252	24	90	—	—	24	90	—	—
4,654	05	3,100	—		9,358	55	3,463	75	5,894	80	—	—
147,090	49	95,000	—	A. Bußen	186,878	73	33,920	13	152,958	60	—	—
147,090	49	95,000	—	B. Bußenverwendung	77,396	34	230,354	94	—	—	152,958	60
4,654	05	3,100	—	C. Ersatz und Konfiskationen	9,358	55	3,463	75	5,894	80	—	—
4,654	05	3,100	—		273,633	62	267,738	82	5,894	80	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 2,794. 80												

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.												
A. Jagd.												
78,796	40	70,000	—	1. Jagdpatentgebühren V, 254	84,684	20	80	60	84,603	60	—	—
14,640	—	14,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 % . . . V, 255	—	—	15,920	—	—	—	15,920	85
14,770	10	15,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . . . V, 257	767	60	17,454	45	—	—	16,686	85
2,008	70	2,000	—	4. Hebung der Jagd V, 258	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
5,297	57	2,500	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft . V, 258	2,980	02	—	—	2,980	02	—	—
52,675	17	41,500	—		88,431	82	35,455	05	52,976	77	—	—
B. Fischerei.												
15,910	58	15,600	—	1. Fischereizinse u. Patentgebühren . V, 260	16,575	25	226	05	16,349	20	—	—
10,150	32	11,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . . V, 326	88	80	11,987	65	—	—	11,898	85
162	80	500	—	3. Hebung der Fischzucht V, 263	4,715	—	4,941	40	—	—	226	40
9,411	58	4,500	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft . V, 265	5,463	55	—	—	5,463	55	—	—
647	15	900	—	5. Fischzuchtanstalt V, 266	1,573	15	1,169	68	403	47	—	—
—	—	400	—	6. Rechtskosten V, 268	—	—	189	80	—	—	189	80
14,361	89	9,100	—		28,415	75	18,514	58	9,901	17	—	—
C. Bergbau.												
1,000	—	1,000	—	1. Befoldung des Minen-Inspektors V, 269	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
2,041	—	1,500	—	2. Eisenerzgebühren V, 270	2,286	84	—	—	2,286	84	—	—
173	92	175	—	3. Steinbrüche:	173	92	—	—	173	92	—	—
831	43	325	—	a. Konzeptionsgebühren V, 271	1,859	65	973	57	886	08	—	—
421	—	500	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung V, 272	—	—	—	—	—	—	—	—
1,625	35	500	—	4. Hebung des Bergbaues	4,320	41	1,973	57	2,346	84	—	—
52,675	17	41,500	—	A. Jagd	88,431	82	35,455	05	52,976	77	—	—
14,361	89	9,100	—	B. Fischerei	28,415	75	18,514	58	9,901	17	—	—
1,625	35	500	—	C. Bergbau	4,320	41	1,973	57	2,346	84	—	—
68,662	41	51,100	—		121,167	98	55,943	20	65,224	78	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . . Fr. 14,124. 78								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXIII. Salzhandlung.												
A. Salzverkauf.												
54,347	50	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	55,726	16	—	—	55,726	16
1,095,271	30	1,100,000	—	2. Kochsalz	1,635,795	—	495,302	65	1,140,492	35	—	—
1,514	—	1,400	—	3. Tafelsalz	3,875	—	2,835	—	1,040	—	—	—
1,255	—	750	—	4. Meerfalz	1,995	—	645	—	1,350	—	—	—
14,431	40	16,000	—	5. Gewerbesalz	39,522	65	24,046	05	15,476	60	—	—
600	—	1,700	—	6. Feinsalz	2,095	50	753	75	1,341	75	—	—
1,686	—	—	—	7. Feinstes Bergolderfalz „Grenol“	1,719	45	642	91	1,076	54	—	—
214	40	100	—	8. Tafelsalz „Gérébos“	1,166	80	618	—	548	80	—	—
55,726	16	—	—	9. Salzvorräte auf 31. Dezember	57,626	52	—	—	57,626	52	—	—
1,115,921	96	1,119,950	—		1,743,795	92	580,569	52	1,163,226	40	—	—
B. Betriebskosten.												
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
76,955	74	81,000	—	2. Transportkosten	—	—	80,173	30	—	—	80,173	30
109,938	89	115,000	—	3. Auswägerlöhne	—	—	114,743	03	—	—	114,743	03
9,295	30	9,800	—	4. Magazinlöhne	—	—	9,146	90	—	—	9,146	90
12,481	51	13,500	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	12,913	23	—	—	12,913	23
1,123	05	1,500	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	994	10	—	—	994	10
2,051	65	100	—	7. Verschiedene Einnahmen	340	40	—	—	340	40	—	—
223,742	84	236,700	—		340	40	233,970	56	—	—	233,630	16
C. Verwaltungskosten.												
12,160	—	12,160	—	1. Befoldungen der Beamten	—	—	12,159	95	—	—	12,159	95
1,243	40	1,000	—	2. Bureaukosten	—	—	1,162	60	—	—	1,162	60
7,970	—	7,970	—	3. Mietzinse	—	—	7,970	—	—	—	7,970	—
21,373	40	21,130	—		—	—	21,292	55	—	—	21,292	55
1,115,921	96	1,119,950	—	A. Salzverkauf	1,743,795	92	580,569	52	1,163,226	40	—	—
223,742	84	236,700	—	B. Betriebskosten	340	40	233,970	56	—	—	233,630	16
21,373	40	21,130	—	C. Verwaltungskosten	—	—	21,292	55	—	—	21,292	55
870,805	72	862,120	—	V, 277	1,744,136	32	835,832	63	908,303	69	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 46,183. 69								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXIV. Stempel-Steuer.												
A. Stempelsteuer.												
107,954	65	68,000	—	1. Stempelpapier	103,524	75	—	—	103,524	75	—	—
690,885	55	500,000	—	2. Stempelmarken	763,365	—	5,904	—	757,461	—	—	—
36,126	70	32,000	—	3. Spielfarten=Stempel	40,614	50	—	—	40,614	50	—	—
834,966	90	600,000	—	V, 312	907,504	25	5,904	—	901,600	25	—	—
B. Betriebskosten.												
19,276	85	17,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte V, 317	468	60	20,253	30	—	—	19,784	70
39,585	42	34,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer V, 317	—	—	42,190	45	—	—	42,190	45
286	25	300	—	3. Bezugskosten V, 319	—	—	1,079	—	—	—	1,079	—
59,148	52	51,300	—		468	60	63,522	75	—	—	63,054	15
C. Verwaltungskosten.												
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Vorstehers der Stempelverwaltung V, 320	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
5,400	—	5,600	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . V, 321	—	—	5,600	—	—	—	5,600	—
3,418	85	3,500	—	3. Bureaukosten V, 323	—	—	3,855	55	—	—	3,855	55
550	—	550	—	4. Mietzinse V, 323	—	—	550	—	—	—	550	—
13,868	85	14,150	—		—	—	14,505	55	—	—	14,505	55
834,966	90	600,000	—	A. Stempelsteuer	907,504	25	5,904	—	901,600	25	—	—
59,148	52	51,300	—	B. Betriebskosten	468	60	63,522	75	—	—	63,054	15
13,868	85	14,150	—	C. Verwaltungskosten	—	—	14,505	55	—	—	14,505	55
761,949	53	534,550	—		907,972	85	83,932	30	824,040	55	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 289,490. 55												

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsabteilungen.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXV. Gebühren.												
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.												
1,483,197	83	850,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . VI, 10	1,149,173	49	598	87	1,148,574	62	—	—
169,737	90	130,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . VI, 261	397,995	—	179,266	70	218,728	30	—	—
450,584	40	370,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter VI, 56	520,595	—	2,989	80	517,605	20	—	—
1,438	90	1,200	—	4. Bezugskosten VI, 57	—	—	1,144	50	—	—	1,144	50
2,102,081	23	1,348,800	—		2,067,763	49	183,999	87	1,883,763	62	—	—
B. Staatskanzlei.												
38,588	—	35,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren VI, 60	50,845	—	100	95	50,744	05	—	—
38,588	—	35,000	—		50,845	—	100	95	50,744	05	—	—
C. Gerichtskanzleien.												
12,850	—	7,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren . . VI, 61	13,250	—	—	—	13,250	—	—	—
310	—	600	—	2. Verwaltungsgericht VI, 62 (Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b , G, 2.)	740	—	—	—	740	—	—	—
13,160	—	7,600	—		13,990	—	—	—	13,990	—	—	—
D. Justiz und Polizei.												
19,749	60	14,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion VI, 67	24,385	—	235	05	24,149	95	—	—
86,088	30	76,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente VI, 65	85,744	20	—	—	85,744	20	—	—
87,858	—	70,000	—	3. Patenttagen der Handelsreisenden . VI, 65	93,192	—	275	—	92,917	—	—	—
61,264	95	40,000	—	4. Gebühren für Fahrradbewilligungen VI, 66	80,295	10	14,570	10	65,725	—	—	—
254,960	85	200,000	—		283,616	30	15,080	15	268,536	15	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.													
Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
XXV. Gebühren.													
E. Direktion des Innern.													
3,212	99	3,000	—	1. Konzessionsgebühren VI, 68	3,176	03	14	50	3,161	53	—	—	
14,112	90	12,000	—	2. Gewerbeschein-Gebühren VI, 69	13,395	30	38	50	13,356	80	—	—	
450	—	200	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbe- kammer VI, 70	750	—	—	—	750	—	—	—	
17,775	89	15,200	—		17,321	33	53	—	17,268	33	—	—	
F. Finanzdirektion.													
150	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswäger- patente VI, 71	150	—	—	—	150	—	—	—	
6,932	—	3,000	—	2. Rekurskommission VI, 73	9,500	—	359	—	9,141	—	—	—	
7,082	—	3,100	—		9,650	—	359	—	9,291	—	—	—	
2,102,081	23	1,348,800	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter	2,067,763	49	183,999	87	1,883,763	62	—	—	
38,588	—	35,000	—	B. Staatskanzlei	50,845	—	100	95	50,744	05	—	—	
13,160	—	7,600	—	C. Gerichtskanzleien	13,990	—	—	—	13,990	—	—	—	
254,960	85	200,000	—	D. Justiz und Polizei	283,616	30	15,080	15	268,536	15	—	—	
17,775	89	15,200	—	E. Direktion des Innern	17,321	33	53	—	17,268	33	—	—	
7,082	—	3,100	—	F. Finanzdirektion	9,650	—	359	—	9,291	—	—	—	
2,433,647	97	1,609,700	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 633,893. 15	2,443,186	12	199,592	97	2,243,593	15	—	—	
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.													
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.													
588,055	28	500,000	—	1. Ordentliche Abgaben VI, 74	676,246	12	3,669	63	672,576	49	—	—	
58,854	75	50,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . . VI, 75	322	96	67,606	78	—	—	67,283	82	
3,147	85	2,000	—	3. Bußen VI, 75	3,425	82	—	—	3,425	82	—	—	
532,348	38	452,000	—		679,994	90	71,276	41	608,718	49	—	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.												
B. Bezugskosten.												
10,969	08	10,000	—	1. Bezugsprovisionen VI, 76	35	51	12,197	83	—	—	12,162	32
392	70	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten VI, 77	—	—	301	60	—	—	301	60
11,361	78	10,500	—		35	51	12,499	43	—	—	12,463	92

532,348	38	452,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .	679,994	90	71,276	41	608,718	49	—	—
11,361	78	10,500	—	B. Bezugskosten	35	51	12,499	43	—	—	12,463	92
520,986	60	441,500	—		680,030	41	83,775	84	596,254	57	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 154,754. 57								

XXVII. Wasserrechtsabgaben.												
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.												
105,050	65	100,000	—	1. Abgaben VI, 98	115,373	—	11,050	—	104,323	—	—	—
10,505	05	10,000	—	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10% VI, 102	—	—	10,432	30	—	—	10,432	30
94,545	60	90,000	—		115,373	—	21,482	30	93,890	70	—	—

B. Bezugskosten.												
21	—	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten . VI, 103	—	—	24	30	—	—	24	30
21	—	500	—		—	—	24	30	—	—	24	30

94,545	60	90,000	—	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	115,373	—	21,482	30	93,890	70	—	—
21	—	500	—	B. Bezugskosten	—	—	24	30	—	—	24	30
94,524	60	89,500	—		115,373	—	21,506	60	93,866	40	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 4,366. 40								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.												
A. Wirtschaftspatentgebühren.												
1,176,545	—	1,140,000	—	1. Patentgebühren VI, 111	1,211,233	55	34,870	60	1,176,362	95	—	—
111,992	27	115,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . VI, 114	—	—	116,257	86	—	—	116,257	86
1,064,552	73	1,025,000	—		1,211,233	55	151,128	46	1,060,105	09	—	—
B. Verkaufsgebühren.												
33,043	80	32,000	—	1. Patentgebühren VI, 117	32,630	20	40	—	32,590	20	—	—
16,487	50	16,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 % . VI, 119	—	—	16,440	—	—	—	16,440	—
16,556	30	16,000	—		32,630	20	16,480	—	16,150	20	—	—
C. Bezugskosten.												
517	65	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten VI, 120	—	—	450	60	—	—	450	60
517	65	2,000	—		—	—	450	60	—	—	450	60
Zusammenfassung:												
1,064,552	73	1,025,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,211,233	55	151,128	46	1,060,105	09	—	—
16,556	30	16,000	—	B. Verkaufsgebühren	32,630	20	16,480	—	16,150	20	—	—
517	65	2,000	—	C. Bezugskosten	—	—	450	60	—	—	450	60
1,080,591	38	1,039,000	—		1,243,863	75	168,059	06	1,075,804	69	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt					Fr. 36,804. 69							

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
XXXII. Direkte Steuern.												
A. Vermögenssteuer.												
1. Grundsteuer:												
2,492,318	90	2,500,000		a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . . . VI, 174	2,508,715	51	14,388	28	2,494,327	23	—	—
697,652	27	699,200		b. Im Jura, 2,3 ‰ VI, 175	710,750	27	326	09	710,424	18	—	—
1,820,112	43	1,775,000		2. Kapitalsteuer:	1,922,750	76	2,245	11	1,920,505	65	—	—
196,299	80	197,800		a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . . . VI, 177	194,390	63	1,585	08	192,805	55	—	—
74,203	83	15,000		b. Im Jura, 2,3 ‰ VI, 178	100,818	76	—	—	100,818	76	—	—
39,058	39	5,000		3. Nachbezüge VI, 179	56,010	06	—	—	56,010	06	—	—
5,319,645	62	5,192,000		4. Steuerbußen VI, 181	5,493,435	99	18,544	56	5,474,891	43	—	—
B. Einkommenssteuer.												
1. Einkommenssteuer I. Klasse:												
3,081,362	59	2,925,000		a. Im alten Kanton, 3,75 ‰ . . . VI, 185	3,403,361	25	192,221	67	3,211,139	58	—	—
866,944	79	814,200		b. Im Jura, 3,45 ‰ VI, 190	992,944	50	57,433	60	935,510	90	—	—
35,669	59	32,000		2. Einkommenssteuer II. Klasse:	38,005	—	528	80	37,476	20	—	—
5,689	40	5,980		a. Im alten Kanton, 5 ‰ VI, 193	6,297	40	254	80	6,042	60	—	—
987,838	97	875,000		b. Im Jura, 4,60 ‰ VI, 195	1,077,931	25	12,724	81	1,065,206	44	—	—
62,722	05	57,500		3. Einkommenssteuer III. Klasse:	76,797	—	1,249	61	75,547	39	—	—
53,060	83	25,000		a. Im alten Kanton, 6,25 ‰ . . . VI, 197	34,970	12	—	—	34,970	12	—	—
35,932	65	10,000		b. Im Jura, 5,75 ‰ VI, 198	17,445	54	—	—	17,445	54	—	—
5,129,220	87	4,744,680		4. Nachbezüge VI, 203	5,647,752	06	264,413	29	5,383,338	77	—	—
C. Taxations- und Bezugskosten.												
17,508	50	17,000		1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen VI, 211	—	—	17,543	20	—	—	17,543	20
20,202	69	40,000		2. Kantonale Rekurskommission . . VI, 227	—	—	33,763	84	—	—	33,763	84
114,147	80	105,440		3. Bezugsprovisionen:	—	—	120,458	86	—	—	120,458	86
156,040	32	141,295		a. Vermögenssteuer VI, 216	—	—	167,807	51	—	—	167,807	51
3,197	30	5,000		b. Einkommenssteuer VI, 216	—	—	691	—	—	—	691	—
5,274	55	5,500		4. Kosten der Steuergesekrevison . VI, 217	—	—	5,303	05	—	—	5,303	05
19,146	19	28,000		5. Entschädigungen an die Gemeinden VI, 218	334	40	22,161	50	—	—	21,827	10
335,517	35	342,235		6. Verschiedene Bezugskosten . . . VI, 225	334	40	367,728	96	—	—	367,394	56

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.													
Rechnung 1911.		Voranschlag 1912.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
XXXII. Direkte Steuern.													
D. Verwaltungskosten.													
11,000	—	11,000	—	1. Befoldungen der Beamten . . . VI, 228	—	—	11,000	—	—	—	11,000	—	
40,100	—	43,500	—	2. Befoldungen der Angestellten . . VI, 229	—	—	43,400	—	—	—	43,400	—	
8,738	01	12,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . VI, 233	—	—	4,984	20	—	—	4,984	20	
1,755	—	1,755	—	4. Mietzinse VI, 236	—	—	1,755	—	—	—	1,755	—	
61,593	01	68,255	—		—	—	61,139	20	—	—	61,139	20	

5,319,645	62	5,192,000	—	A. Vermögenssteuer	5,493,435	99	18,544	56	5,474,891	43	—	—	
5,129,220	87	4,744,680	—	B. Einkommensteuer	5,647,752	06	264,413	29	5,383,338	77	—	—	
335,517	35	342,235	—	C. Taxations- und Bezugskosten	334	40	367,728	96	—	—	367,394	56	
61,593	01	68,255	—	D. Verwaltungskosten	—	—	61,139	20	—	—	61,139	20	
10,051,756	13	9,526,190	—		11,141,522	45	711,826	01	10,429,696	44	—	—	
Mehr Einnahmen als veranschlagt Fr. 903,506.44													

XXXIII. Unvorhergesehenes.													
1,796	05	—	—	1. Erblosler Nachlaß	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen . . . VI, 249	—	—	400	—	—	—	400	—	
22,297	17	—	—	3. Reserve (für die Kosten der Grundbuchbereinigung) VI, 249	—	—	100,000	—	—	—	100,000	—	
—	—	—	—	4. Zuweisung an einen Fonds für Gründung einer Pensions- und Invalidenkasse VI, 249	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—	
24,093	22	—	—		—	—	150,400	—	—	—	150,400	—	
Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 150,400.—													

Zweite Abtheilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven).

- I. Rechnung des Stammvermögens.
- II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1912.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-					
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.				Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.
I. Stammvermögen.									
A. Waldungen.									
16,303,650	—	—	—	Grundsteuerzuschlag Fr. 16,303,650.—	Waldankäufe	126,949	—		
					Mehrerlös	4,777	60		
					Verkauf von Rechten	574	70		
					Minderkosten	90	—		
					Wasserverkauf	1,300	—		
16,303,650	—	—	—	Summe der Aktiven. VII, 1	Summe der Vermehrungen	133,691	30		
B. Domänen.									
31,921,850	—	—	—	Grundsteuerzuschlag Fr. 41,921,850.— ^{*)}	Domänenankäufe	39,510	95		
					Mehrerlös	138,416	20		
					Schätzungserhöhungen	561,751	50		
					Wasserverkauf	500	—		
					Verkauf von Rechten	3,322	45		
					Minderkosten	3,150	—		
31,921,850	—	—	—	Summe der Aktiven. VII, 2	Summe der Vermehrungen	746,651	10		
C. Domänenkasse.									
412,568	78	—	—	1. Guthaben für Verkäufe . VII, 4	Neue Guthaben:				
					Von Waldverkäufen	7,237	30		
					Von Domänenverkäufen	245,223	15		
—	—	2,689,785	—	2. Schulden für Ankäufe . . VII, 4	Abzahlung von Kaufschulden	617,454	95		
1,544,327	43	—	—	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VII, 5	Einnahmen für Kaufguthaben	80,963	10		
1,956,896	21	2,689,785	—	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	950,878	50		
732,888	79			Keine Passiven.					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1912.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
A. Waldungen.							
7,237	30	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschätzung Fr. 16,351,910. —	16,351,910	—	—	—
75,809	—	Mehrkosten.					
150	—	Loskauf von Servituten.					
2,235	—	Mindererlös.					
85,431	30	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . . VII, 1	16,351,910	—	—	—
48,260	—	Keine Vermehrung.					
B. Domänen.							
245,223	15	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschätzung Fr. 42,158,107. — ^{*)}	32,158,107	—	—	—
2,490	—	Mindererlös.					
27,190	95	Mehrkosten.					
101,470	—	Schätzungsreduktionen.	*) Civildomänen . Fr. 36,827,776. —				
134,020	—	Abtretung v. Pfrunddomänen.	Pfrunddomänen Fr. 5,330,331. —				
			Fr. 42,158,107. —				
510,394	10	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . . VII, 2	32,158,107	—	—	—
236,257	—	Keine Vermehrung.					
C. Domänentasse.							
80,963	10	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . . VII, 4	584,066	13	—	—
126,949	—	Neue Schulden:	} 2. Schulden für Ankäufe . . VII, 4	—	—	2,238,790	—
39,510	95	Waldankäufe.					
		Domänenankäufe.	} 3. Hypothekentasse, Konto-Korrent . . VII, 5	1,007,835	58	—	—
617,454	95	Ausgaben:					
		Abzahlungen.					
864,878	—	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	1,591,901	71	2,238,790	—
86,000	50	Keine Vermehrung (Verminderung der reinen Schuld.)	Keine Passiven	646,888	29		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
				I. Stammvermögen.			
				D. Hypothekarkasse.			
249,262,194	50	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	24,378,528	15
9,937,273	15	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	1,775,260	—
300,000	—	—	—	3. Immobilien.	—	—	—
335,584	53	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.	Einnahmen	80,760,985	08
1,475,848	20	—	—	5. Kantonalbank.	Depot in Konto-Korrent	14,306,545	93
8,390,721	80	—	—	6. Wertpapiere.	Erwerbungen	547,000	—
5,809,646	35	—	—	7. Staatskasse, Konto-Korrent.	Einzahlungen	10,485,940	92
—	—	1,544,327	43	8. Domänenkasse, Konto-Korrent.	Rückzahlungen	707,502	25
—	—	48,145,000	—	9 ^a . Anleihen von 1897, 3 %.	Amortisation	498,500	—
—	—	30,000,000	—	9 ^b . Anleihen von 1905, 3 1/2 %.	—	—	—
—	—	10,000,000	—	9 ^c . Anleihen von 1911, 4 %.	—	—	—
—	—	304,515	—	10. Anleihe-Amortisation.	Eingelöste Obligationen	470,507	50
—	—	117,202,715	—	11. Depots gegen Schuldscheine.	Depot-Rückzahlungen	5,318,700	—
—	—	23,878,004	65	12. Depots in Konto-Korrent.	Einlagen-Rückzahlungen	3,288,750	26
—	—	29,606,364	10	13. Sparkasse-Einlagen.	Neue Aktivzinsen	10,886,589	90
7,938,526	50	—	—	14. Zinsen von Guthaben, Provisionen zc.	Abzahlung von Zinsen zc.	12,700,935	79
—	—	3,176,631	95	15. Zinsen von Schulden, Abgaben zc.	Kosten u. Ertrags-Ablieferung	11,523,169	98
—	—	—	—	16. Gewinn und Verlust.	Zins	12,637,967	70
1,008,657	10	—	—	17. Anleihekosten.	Entnahme	11,059	70
—	—	600,894	—	18. Reserve-Fonds.	Rückzahlungen	192,103	41
—	—	—	—	19. Insel-Spital.	Summe der Vermehrungen	190,490,046	57
284,458,452	13	264,458,452	13	Summen der Aktiven und der Passiven.			
		20,000,000	—	Keine Aktiven (Stammkapital). VII, 6			
				E. Kantonalbank.			
3,175,029	50	—	—	Kasse.		418,278,834	35
22,103,440	09	—	—	Schweizerwechsel.		520,424,952	37
1,475,088	01	—	—	Fremdwchsel.		103,344,242	10
2,001,325	80	—	—	Hinterlagenwechsel.		8,067,387	45
42,101,841	09	42,101,841	09	Hauptbank und Filialen.		381,647,503	12
55,156,573	10	2,778,111	20	Akkreditierte.		207,140,515	43
53,358,717	26	6,502,555	—	Korrespondenten.		1,081,075,754	15
30,669,971	50	—	—	Wertpapiere.		34,680,686	32
—	—	—	—	Lombardvorschüsse.		23,160,712	20
17,230,976	19	—	—	Darlehn.		4,885,479	21
14,659,691	95	—	—	Hypothekar-Anlagen.		9,718,814	69
—	—	83,160	—	Hypothekarschulden.		161,359	15
4,536,749	05	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).	Neue Guthaben und Rück-	537,172	94
1	—	—	—	Mobilien.	zahlungen von Schulden	46,007	20
—	—	24,216,500	—	Anleihen.		412,500	—
—	—	1,000,000	—	Reservefonds.		—	—
—	—	348,923	04	Spezialreserve für event. Kursverluste.		21,000	—
—	—	418,766	49	Spezialreserve für Forderungen.		—	—
—	—	64,048,126	76	Depotrechnungen.		457,955,247	20
—	—	34,893,902	13	Spar-Einlagen-scheine.		21,965,716	81
—	—	46,824,000	—	Kassascheine.		12,996,500	—
—	—	2,028,891	50	Acceptationen.		4,523,610	20
2,700,000	—	2,700,000	—	Dotationskapital der Zweiganstalten.		2,700,000	—
25,000	—	—	—	Gründungskosten neuer Filialen.		5,000	—
866,224	45	812,166	84	Zinsvortr. u. Rückdiskonto auf Wechseln.		2,150,000	62
—	—	1,303,684	94	Gewinn- und Verlust-Konten.		39,631,638	36
250,060,628	99	230,060,628	99	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	3,335,530,633	87
		20,000,000	—	Keine Aktiven (Stammkapital). VII, 6			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1912.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
		I. Stammvermögen.					
		D. Hypothekarkasse.					
11,315,546	05	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand	262,325,176	60	—	—
486,008	35	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden	11,226,524	80	—	—
—	—	—	3. Immobilien	300,000	—	—	—
80,759,908	92	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung	336,660	69	—	—
14,874,771	08	Depot-Rückzüge.	5. Kantonbank	907,623	05	—	—
7,164,001	80	Rückzahlungen und Verkauf.	6. Wertschriften	4,773,720	—	—	—
10,159,201	73	Rückzüge.	7. Staatskasse, Konto-Korrent	3,136,385	54	—	—
171,010	40	Einzahlungen.	8. Domänenkasse, Konto-Korrent	—	—	1,007,835	58
—	—	—	9. ^a Anleihen von 1897, 3 %	—	—	47,646,500	—
—	—	—	9. ^b Anleihen von 1905, 3 1/2 %	—	—	30,000,000	—
—	—	—	9. ^c Anleihen von 1911, 4 %	—	—	10,000,000	—
498,500	—	Fällig gewordene Obligationen.	10. Anlehens-Amortisation	—	—	332,507	50
13,384,200	—	—	11. Depots gegen Schuldscheine	—	—	125,268,215	—
5,141,376	46	Depot-Einzahlungen.	12. Depots in Konto-Korrent	—	—	25,730,630	85
9,592,063	60	Neue Einlagen.	13. Sparkasse-Einlagen	—	—	28,311,837	80
11,891,560	09	Gingang von Zinsen zc.	14. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.	8,747,902	20	—	—
11,835,128	23	Neue Passivzinse zc.	15. Zinse von Schulden, Abgaben zc.	—	—	3,488,590	20
12,637,967	70	Erträge.	16. Gewinn und Verlust	—	—	—	—
332,663	—	Amortisation.	17. Anlehenskosten	687,053	80	—	—
54,035	75	Einlage.	18. Reserve-Fonds	—	—	654,929	75
192,103	41	Depots.	19. Insel-Spital	—	—	—	—
190,490,046	57	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	292,441,046	68	272,441,046	68
			Reine Aktiven (Stammkapital) VII, 6			20,000,000	—
		E. Kantonbank.					
418,484,241	51	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Kasse	2,969,622	34	—	—
518,347,137	85		Schweizerwechsel	24,181,254	61	—	—
103,161,267	76		Fremdwechsel	1,658,062	35	—	—
7,569,159	95		Hinterlagenwechsel	2,499,553	30	—	—
381,647,503	12		Hauptbank und Filialen	55,189,339	91	55,189,339	91
191,486,823	84		Akkreditierte	72,354,360	25	4,322,206	76
1,083,422,492	54		Korrespondenten	52,990,680	98	8,481,257	11
33,786,730	52		Wertschriften	31,563,927	30	—	—
7,112,314	82		Lombardvorschüsse	16,048,397	38	—	—
6,642,195	62		Darlehn	15,474,259	78	—	—
2,185,730	80		Hypothekar-Anlagen	22,192,775	84	—	—
78,199	15		Hypothekarschulden	—	—	—	—
1,111,821	99		Immobilien (inkl. Bankgebäude)	3,962,100	—	—	—
46,007	20		Mobiliar	1	—	—	—
—	—		Anleihen	—	—	23,804,000	—
—	—		Reservefonds	—	—	1,000,000	—
115,684	94		Spezialreserve für event. Kursverluste	—	—	348,923	04
472,352,588	52		Spezialreserve für Forderungen	—	—	513,451	43
32,731,769	10		Depotrechnungen	—	—	78,445,468	08
26,731,000	—		Spar-Einlage-scheine	—	—	45,659,954	42
4,070,922	60	Kassascheine	—	—	60,558,500	—	
2,700,000	—	Acceptationen	—	—	1,576,203	90	
15,000	—	Dotationskapital der Zweiganstalten	—	—	—	—	
2,186,267	84	Gründungskosten neuer Filialen	15,000	—	—	—	
39,545,774	20	Zinsenvortr. u. Rückdiskonto auf Wechseln	1,076,084	05	1,058,293	66	
		Gewinn- und Verlust-Konten	—	—	1,217,820	78	
3,335,530,633	87	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	302,175,419	09	282,175,419	09
			Reine Aktiven (Stammkapital) VII, 6			20,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				F. Anleihen.			
		42,961,000		1. Anleihen von 1895, Fr. 43,167,500, 3 %.			
				Anteil des Stammvermögens Fr. 42,961,000. —		Rückzahlung 391,000	
				Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 206,500. —			
				<u>Fr. 43,167,500. —</u>			
		8,212,220		2. Anleihen von 1897, Fr. 48,145,000, 3 %.			
				Siehe D, Hypothekarkasse.			
				3. Anleihen von 1899, Fr. 14,216,500, 3 1/2 %.			
				Siehe E, Kantonalbank.			
				4. Anleihen von 1900, Fr. 19,847,000, 3 1/2 %.			
				Anteil des Stammvermögens Fr. 8,212,220. —		Rückzahlung 71,500	
				Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 11,634,780. —			
				<u>Fr. 19,847,000. —</u>			
				5. Anleihen von 1905, Fr. 30,000,000, 3 1/2 %.			
				Siehe D, Hypothekarkasse.			
				6. Anleihen von 1906, Fr. 20,000,000, 3 1/2 %.			
				Siehe H, Staatskasse.			
				7. Anleihen von 1911, Fr. 30,000,000, 4 %.			
				Siehe D, Hypothekarkasse, E, Kantonalbank und H, Staatskasse.			
		51,173,220		Summe der Passiven. VII, 7		Verminderung der Schuld 462,500	
				G^a. Eisenbahnkapitalien.			
160,000				1. Guttwil-Wohlhusen-Bahn.			
2,151,500				2. Hasle-Ronolfingen-Thun-Bahn.			
480,000				3. Spiez-Erlenbach-Bahn.			
3,155,000				4. Bern-Neuenburg-Bahn.			
358,560				5. Bern-Worb-Bahn.			
350,000				6. Saignelégier-Chaux-de-fonds-Bahn.			
859,000				7. Bruntrut-Bonfol-Grenze.			
1,724,500				8. Gürbenthal-Bahn.			
215,000				9. Freiburg-Murten-Jns-Bahn.			
3,120,000				10. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn.			
500,000				11. Saignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesellschaft.			
807,200				12. Senfenthal-Bahn.			
2,050,000				13. Montreux-Berner Oberland-Bahn.			
980,000				14. Bern-Schwarzenburg-Bahn.			
1,980,000				15. Berner Alpenbahn.			
1,185,000				16. Solothurn-Münster-Bahn.			
504,000				17. Langenthal-Jura-Bahn.			
1,768,500				18. Ramsei-Sumiswald-Guttwil-Bahn.			
				19. Bern-Zollikofen-Worb-laufen-Bahn.			
22,348,260				Summe der Aktiven. VII, 8		Uebertragung vom Betriebskapital der Staatskasse 293,000	
						Summe der Vermehrungen 293,000	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1911.						Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.
I. Stammvermögen.									
G^b. Eisenbahn-Amortisationsfonds.									
—	—	1,048,600	—	1. Kontokorrent.	VII, 8	—	—	—	—
—	—	1,048,600	—			Summe der Verminderungen	—	—	—
II. Betriebsvermögen.									
H. Betriebskapital der Staatskasse.									
A. Spezialverwaltungen.									
(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei denselben.)									
50,700	—	934	95	a. Allgemeine Verwaltung.	VII, 32	44,550	—	—	—
38,600	—	—	—	b. Gerichtsverwaltung.	VII, 36	3,800	—	—	—
295,817	20	28,349	—	c. Justiz.	VII, 59	235,288	73	—	—
37,050	64	77,396	34	d. Polizei.	VII, 95	483,483	74	—	—
1,204,756	62	50,835	98	e. Militärverwaltung.	VII, 117	608,481	10	—	—
1,185,000	77	107,790	90	f. Unterrichtswesen.	VII, 141	1,302,619	82	—	—
2,532	98	4,502	59	g. Armenwesen.	VII, 150	158,720	40	—	—
57,038	33	19,340	—	h,1.Volkswirtschaft.	VII, 157	329,778	81	—	—
2,032,593	40	17,881	25	h,2.Gesundheitswesen.	VII, 164	1,068,948	25	—	—
142,833	16	3,926	—	i. Bauwesen.	VII, 177	100,559	95	—	—
16,791,751	55	—	—	k. Eisenbahnwesen.	VII, 187	534,473	85	—	—
2,265,185	31	4,329,498	85	l. Finanzwesen.	VII, 219	15,690,312	60	—	—
172,929	91	14,783	70	m. Landwirtschaft.	VII, 227	472,670	70	—	—
322,204	51	1,064,086	51	n. Forstverwaltung.	VII, 290	2,183,470	83	—	—
1,024	70	8,049	60	o. Stempelverwaltung.	VII, 301	186,724	30	—	—
813	25	—	—	p. Gemeinwesen.	VII, 305	—	—	—	—
24,600,832	33	5,727,375	67	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	23,403,883	08	—
		18,873,456	66	Keine Aktiven.		Keine Verminderung	—	—	—
B. Gelddanlagen.									
11,015,783	51	—	—	1. Kantonalbank, Depot.	VII, 350	Neue Depots	39,844,233	06	—
—	—	5,650,517	43	2. Hypothekarkasse, Kontokorr.	VII, 363	Rückzahlungen	10,849,677	30	—
10,419,351	30	—	—	3. Wertchriften.	VII, 376	Ankauf und Kursgewinn	1,606,937	—	—
21,435,134	81	5,650,517	43	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	52,300,847	36	—
		15,784,617	38	Keine Aktiven.		Keine Verminderung	1,631,492	73	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1912.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			I. Stammvermögen.				
			G^b Eisenbahn-Amortisationsfonds.				
755,500	—	Einlage.	1. Kontokorrent VII, 8	—	—	1,804,100	—
755,500	—	Summe der Vermehrungen.		—	—	1,804,100	—
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskaffe.				
			A. Spezialverwaltungen.				
			(Vorschüsse der Staatskaffe und Depots bei denselben.)				
43,936	85	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	a. Allgemeine Verwaltung VII, 32	50,700	—	321	80
3,800	—		b. Gerichtsverwaltung . . VII, 36	38,600	—	—	—
17,297	30		c. Justiz VII, 59	517,951	63	32,492	—
474,100	05		d. Polizei VII, 95	51,982	76	82,944	77
513,721	35		e. Militärverwaltung . . VII, 117	1,291,625	62	42,945	23
1,021,614	68		f. Unterrichtsweisen . . VII, 141	1,447,340	91	89,125	90
154,323	82		g. Armenwesen VII, 150	2,515	64	88	67
325,018	79		h,1. Volkswirtschaft . . VII, 157	65,458	35	23,000	—
1,017,681	75		h,2. Gesundheitswesen . VII, 164	2,086,900	44	20,921	79
29,340	40		i. Bauwesen VII, 177	217,911	11	7,784	40
297,930	—		k. Eisenbahnwesen . . VII, 187	17,028,295	40	—	—
15,701,055	47		l. Finanzwesen . . . VII, 219	2,303,091	34	4,378,147	75
488,069	35		m. Landwirtschaft . . VII, 227	164,133	01	21,385	45
2,110,748	77		n. Forstverwaltung . . VII, 290	376,824	81	1,045,984	75
188,223	70		o. Stempelverwaltung . VII, 301	761	—	9,285	30
—	—		p. Gemeinwesen . . . VII, 305	813	25	—	—
22,386,862	28	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	25,644,905	27	5,754,427	81
1,017,020	80	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven			19,890,477	46
			B. Gelanlagen.				
45,562,670	07	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot . . VII, 350	5,297,346	50	—	—
8,152,420	02	Einzahlungen.	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VII, 363	—	—	2,953,260	15
217,250	—	Rückzahlung.	3. Wertpapiere VII, 376	11,809,038	30	—	—
53,932,340	09	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	17,106,384	80	2,953,260	15
			Keine Aktiven			14,153,124	65

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1911.					Vermögens-				
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.				
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	
II. Betriebsvermögen.									
H. Betriebskapital der Staatskasse.									
C. Laufende Verwaltung.									
611,471	48	—	—	1. Konto-Korrent. VII, 377 (Siehe Seite 9 und 92.)	Neue Vorschüsse: Mehr-Ausgaben der Laufenden Verwaltung . . .				
611,471	48	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen .				
D. Öffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.									
672,035	79	—	—	1. Katastervorschüsse. VII, 383	} Neue Vorschüsse und Depot-Rückzahlungen				
83,089	49	—	—	2. Brandversicherungsanstalt. VII, 432					
—	—	—	—	3. Bauvorschüsse:	} Depot-Rückzahlungen				
732,856	54	—	—	a. Hochbauten. VII, 433					
1,192,353	51	—	—	b. Straßenbauten. VII, 433					
1,013,766	03	—	—	c. Wasserbauten. VII, 433	} Summe der Vermehrungen .				
99,455	39	13,719	12	4. Verschiedene Vorschüsse. VII, 476					
3,793,556	75	13,719	12	5. Forstpolizeil. Aufforstungen. VII, 477	} Summe der Verminderungen der Depots				
		3,779,837	63	Summen der Aktiven und der Passiven. Keine Aktiven.					
E. Depots bei der Staatskasse.									
—	—	331,102	46	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VIII, 35	} Depot-Rückzahlungen				
—	—	23,089	25	2. Hinterlagen bei den Regierungstatthaltern. VIII, 59					
—	—	581,677	51	3. Depots d. Betriebsämter. VIII, 105	} Summe der Verminderungen der Depots				
—	—	269,990	20	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VIII, 199					
—	—	—	—	5. Spezialfonds, Konto-Korrent. VIII, 399	} Keine Vermehrung der Depots				
—	—	288,064	05	6. Verschiedene Depots. VIII, 447					
—	—	1,493,923	47	Summe der Passiven.					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1912.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.		
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	
		II. Betriebsvermögen.					
		H. Betriebskapital der Staatskasse.					
		C. Laufende Verwaltung.					
—	—	Vorschuß-Rückzahlungen: Mehr-Einnahmen der lau- fenden Verwaltung.	1. Konto-Korrent VII, 377	884,796	62	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	884,796	62	—	—
273,325	14	Keine Vermehrung.					
		D. Öffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.					
129,098	20	Vorschuß-Rückzahlungen und neue Depots.	1. Katastervorschüsse . . . VII, 383	701,624	44	—	—
3,203,850	12		2. Brandversicherungsanstalt VII, 432	472,747	36	—	—
—	—		3. Bauvorschüsse:				
108,870	04		a. Hochbauten VII, 433	—	—	—	—
456,376	84		b. Straßenbauten . . . VII, 433	732,856	54	—	—
221,055	13	c. Wasserbauten . . . VII, 433	1,083,483	47	—	—	
4,119,250	33	Summe der Verminderungen.	4. Verschiedene Vorschüsse . VII, 476	1,268,538	24	—	—
533,752	13	Keine Vermehrung.	5. Forstpolizeil. Aufforstungen VII, 477	75,861	16	21,521	45
			Summen der Aktiven und der Passiven	4,335,111	21	21,521	45
			Keine Aktiven			4,313,589	76
		E. Depots bei der Staatskasse.					
152,837	68	Neue Depots.	1. Hinterlagen bei den Gerichten				
			VIII, 35	—	—	170,096	37
20,108	63		2. Hinterlagen bei den Regierungs- statthaltern VIII, 59	—	—	4,188	12
974,791	48		3. Depots d. Betreibungsämt. VIII, 105	—	—	653,253	83
14,073,513	—		4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn VIII, 199	—	—	123,078	80
1,286,197	45		5. Spezialfonds, Konto-Korrent	VIII, 399	—	—	—
2,074,170	19	6. Verschiedene Depots . . VIII, 447	—	—	1,231,402	99	
18,581,618	43	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summe der Passiven	—	—	2,182,020	11

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
H. Betriebskapital der Staatskasse.							
F. Anleihen.							
—	—	206,500	—	1. Anleihen von 1895, 3%o. VIII, 457 (Siehe auch Seite 84.)	Rückzahlung	206,500	—
—	—	11,634,780	—	2. Anleihen v. 1900, 3½%o. VIII, 457 (Siehe auch Seite 84.)	Rückzahlung	86,500	—
—	—	20,000,000	—	3. Anleihen v. 1906, 3½%o. VIII, 457	—	—	—
—	—	10,000,000	—	4. Anleihen von 1911, 4%o. VIII, 457	—	—	—
—	—	41,841,280	—	Summe der Passiven.	Verminderung der Schuld .	293,000	—
G. Kasse.							
1,225,181	48	246,405	13	1. Amtschaffnereikassen. VIII, 459	Kassa-Einnahmen	38,742,174	35
—	—	—	—	2. Gegenrechnungskasse. VIII, 459	Einnahmen durch Abrechnn.	3,651,824,344	19
1,225,181	84	246,405	13	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	3,690,566,518	54
		978,776	71	Keine Aktiven.	Keine Verminderung . . .	567,054	69
H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).							
4,246,723	07	4,227	20	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VIII, 460	Neue Aktivausstände (Bezugs- anweisungen)	3,691,193,475	82
11,659	24	805,743	46	b. Passivausstände (fällige Schulden) VIII, 461	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	3,691,133,573	23
4,258,382	31	809,970	66	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	7,382,327,049	05
		3,448,411	65	Keine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1912.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
		II. Betriebsvermögen.					
		H. Betriebskapital der Staatskasse.					
		F. Anleihen.					
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	11,548,280	—
—	—	—	—	—	—	20,000,000	—
—	—	—	—	—	—	10,000,000	—
—	—	—	—	—	—	41,548,280	—
—	—	—	—	—	—	—	—
293,000	—	—	—	—	—	—	—
		G. Kasse.					
39,309,229	04	—	—	618,774	51	207,052	49
3,651,824,344	19	—	—	—	—	—	—
3,691,133,573	23	—	—	618,774	51	207,052	49
		H. Zustände (Fällige Guthaben und Schulden).					
3,690,566,518	54	—	—	4,870,133	15	680	—
3,690,990,984	52	—	—	650	—	652,145	51
7,381,557,503	06	—	—	4,870,783	15	652,825	51
769,545	99	—	—	—	—	4,217,957	64

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
H. Betriebskapital der Staatskasse.							
24,600,832	33	5,727,375	67	A. Spezialverwaltungen.	Seite 86	23,403,883	08
21,435,134	81	5,650,517	43	B. Gelddanlagen.	" 86	52,300,847	36
611,471	48	—	—	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent.	" 88	273,325	14
3,793,556	75	13,719	12	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.	" 88	4,653,002	46
—	—	1,493,923	47	E. Depots bei der Staatskasse.	" 88	17,893,521	79
—	—	41,841,280	—	F. Darlehen.	" 90	293,000	—
50,440,995	37	54,726,815	69			98,817,579	83
1,225,181	84	246,405	13	G. Kasse.	" 90	3,690,566,518	54
4,246,723	07	4,227	20	H. a. Aktivansätze.	" 90	3,691,193,475	82
11,659	24	805,743	46	b. Passivansätze.	" 90	3,691,133,573	23
55,924,559	52	55,783,191	48	Summen der Aktiven und der Passiven.		11,171,711,147	42
		141,368	04	Keine Aktiven.			
J. Rechnungsaldo der Laufenden Verwaltung.							
—	—	611,471	48	1. Staatskasse, Konto-Korrent VIII, 462		Ueberschuß der Einnahmen	
				(Siehe Seite 88.)		der Laufenden Verwaltung	—
—	—	611,471	48	Summe der Passiven.		Summe der Vermehrungen	—
K. Mobilien-Inventar.							
1,729,276	65	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung	VIII, 467	Inventarvermehrung und	419 45
3,574,720	31	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten.	VIII, 467	Uebertragung	98,814 20
769,963	85	—	—	3. Kriegsinventar.	VIII, 467		— —
6,073,960	81	—	—	Summe der Aktiven.		Summe der Inventarvermehr.	99,233 65

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1912.					
Haben.		Soll.		Haben.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
		II. Betriebsvermögen.					
		H. Betriebskapital der Staatskasse.					
		A. Spezialverwaltungen Seite 87		25,644,905	27	5,754,427	81
22,386,862	28	B. Geldanlagen „ 87		17,106,384	80	2,953,260	15
53,932,340	09	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent „ 89		884,796	62	—	—
—	—	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen „ 89		4,335,111	21	21,521	45
4,119,250	33	E. Depots bei der Staatskasse . . . „ 89		—	—	2,182,020	11
18,581,618	43	F. Anleihen „ 91		—	—	41,548,280	—
—	—			47,971,197	90	52,459,509	52
99,020,071	13	G. Kasse „ 91		618,774	51	207,052	49
3,691,133,573	23	H. a. Aktivaansätze „ 91		4,870,133	15	680	—
3,690,566,518	54	b. Passivaansätze „ 91		650	—	652,145	51
3,690,990,984	52	Summen der Aktiven und der Passiven		53,460,755	56	53,319,387	52
11,171,711,147	42	Keine Aktiven.				141,368	04
		J. Rechnungsfaldo der Laufenden Verwaltung.					
		1. Staatskasse, Konto-Korrent VIII, 462		—	—	884,796	62
273,325	14	(Siehe Seite 89.)					
		Summe der Passiven		—	—	884,796	62
273,325	14						
		K. Mobilien-Inventar.					
		1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VIII, 467		1,729,696	10	—	—
—	—	2. Inventar der Staatsanstalten VIII, 467		3,656,136	84	—	—
17,397	67	3. Kriegsinventar . . . VIII, 467		752,054	60	—	—
17,909	25	Summe der Aktiven		6,137,887	54	—	—
35,306	92						
63,926	73	Keine Vermehrung.					

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1912.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.		R.
1,433,536	60	—	—	1. Viehentschädigungskasse.		Zinse	56,684	62
				Hypothekarkasse Fr. 1,433,536. 60		Bußen	1,475	80
						Summe der Vermehrungen	58,160	42
						Keine Verminderung . . .	2,501	40
175,920	—	—	—	2. Pferdescheinkasse.		Zinse	7,122	—
				Hypothekarkasse Fr. 175,920. —		Erlös von Pferdescheinen .	6,120	—
						Summe der Vermehrungen	13,242	—
657,835	39	5,893	31	3.^a Vittoria Stiftung.		Kostgelder	24,919	—
				Vittoriagut Fr. 275,250. —		Beiträge	3,000	—
				Mobilien " 71,337. —		Geschenke	197	—
				Hypothekarkasse " 310,806. 99		Zinse	15,501	40
				Wertschriften " 400. —		Kursgewinn auf Wertschriften	369	25
				Aktivausstände " 41. 40				
				Aktiven Fr. 657,835. 39				
				Kasse, Passivsaldo Fr. 5,893. 31		Summe der Vermehrungen	43,986	65
				Passiven Fr. 5,893. 31		Keine Verminderung . . .	532	45
				Fr. 651,942. 08				
21,898	21	—	—	3.^b Erziehungsfonds der Vittoria Stiftung.		Zinse	903	29
				Hypothekarkasse Fr. 21,898. 21		Eintrittsgelder	300	—
						Kostgeldanteile	1,190	—
						Beiträge	472	65
						Summe der Vermehrungen	2,865	94
						Keine Verminderung . . .	364	96
2,289,190	20	5,893	31	Uebertrag			118,255	01

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
38,661	32	Viehgesundheitspolizei.		1. Viehentzündungskasse.		1,431,035	20	—	—
22,000	50	Bergütungen für Viehverlust.		Hypothekarkasse	Fr. 1,431,035. 20				
—	—	Verwaltungskosten.							
60,661	82	Summe der Verminderungen.							
134	80	Kosten der Pferdescheine.		2. Pferdescheinkasse.		187,627	20	—	—
1,400	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.		Hypothekarkasse	Fr. 187,627. 20				
—	—	Verwaltungskosten.							
1,534	80	Summe der Verminderungen.							
11,707	20	Keine Vermehrung.							
41,909	68	Kosten der Erziehungsanstalt.		3.^a Vittoria Stiftung.		654,997	52	3,587	89
903	29	Zinsanteil des Erziehungs-		Vittoriagut	Fr. 275,250. —				
		fonds.		Mobilien	" 74,444. —				
397	67	Zinsanteil des Unterstützungs-		Hypothekarkasse	" 305,245. 82				
		fonds.		Aktivausstände	" 57. 70				
29	08	Zinsanteil d. Jubiläumsfonds.		Aktiven	Fr. 654,997. 52				
1,236	91	Zinsanteil des Elise Eber-		Kasse, Passivsaldo	Fr. 3,587. 89				
		feldfonds.		Passiven	Fr. 3,587. 89				
42	47	Zinsanteil des Baufonds .			Fr. 651,409. 63				
44,519	10	Summe der Verminderungen.							
3,230	90	Ausstattungen u. Lehrgelder.		3.^b Erziehungsfonds der Vittoria Stiftung.		21,533	25	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 21,533. 25				
3,230	90	Summe der Verminderungen.							
109,946	62			Uebertrag		2,295,193	17	3,587	89

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.										
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.					Vermögens-					
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.				
Fr.	R.	Fr.	R.							
2,289,190	20	5,893	31	Uebertrag		118,255 01				
9,640	59	—	—	3.° Unterstüßungsfonds der Viktoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 9,640. 59		Zinse	397	67		
						Gaben	—	—		
						Summe der Vermehrungen	397	67		
705	84	—	—	3.° Jubiläumsfonds der Viktoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 705. 84		Gaben	146	25		
						Zinse	29	08		
						Summe der Vermehrungen	175	33		
29,985	51	—	—	3.° Elise Oberfeld-Fonds der Viktoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 29,985. 51		Zinse	1,236	91		
						Beiträge	790	—		
						Summe der Vermehrungen	2,026	91		
1,030	26	—	—	3.° Baufonds der Viktoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 1,030. 26		Gaben	153	60		
						Zinse	42	47		
						Summe der Vermehrungen .	196	07		
18,893	—	1,132	22	4.° Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Sandorf. Hypothekarkasse Fr. 18,893. — Passivsaldo " 1,132. 22 Fr. 17,760. 78		Zinse	723	70		
						Kostgeldanteile	1,235	—		
						Beiträge	—	—		
						Summe der Vermehrungen	1,958	70		
						Keine Verminderung .	508	90		
24,917	50	138	55	5.° Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Narwangen. Hypothekarkasse Fr. 24,917. 50 Passivsaldo " 138. 55 Fr. 24,778. 95		Zinse	996	70		
						Kostgeldanteile	1,245	—		
						Beiträge	300	—		
						Summe der Vermehrungen	2,541	70		
2,374,362	90	7,164	08	Uebertrag		125,551 39				

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
109,946	62								
					Uebertrag	2,295,193	17	3,587	89
214	15	Unterstützungen.		3. ^c Unterstützungsfonds der Viktoria-Stiftung.		9,824	11	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 9,824. 11				
214	15	Summe der Verminderungen.							
183	52	Keine Vermehrung.							
—	—			3. ^d Jubiläumsfonds der Viktoria-Stiftung.		881	17	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 881. 17				
—	—	Summe der Verminderungen.							
175	33	Keine Vermehrung.							
1,476	90	Bildungskosten für drei Seminaristinnen.		3. ^e Elise Eberfeld-Fonds der Viktoria-		30,525	37	—	—
10	15	Diverse Kosten.		Stiftung.					
				Hypothekarkasse	Fr. 30,525. 37				
1,487	05	Summe der Verminderungen.							
539	86	Keine Vermehrung.							
—	—			3. ^f Baufonds der Viktoria-Stiftung.		1,226	33	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 1,226. 33				
—	—	Summe der Verminderungen.							
196	07	Keine Vermehrung.							
250	—	Lehrgelder.		4. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt		18,616	70	1,364	82
2,217	60	Unterstützungen.		Sandorf.					
				Hypothekarkasse	Fr. 18,616. 70				
				Passivsaldo	" 1,364. 82				
2,467	60	Summe der Verminderungen.			Fr. 17,251. 88				
500	—	Lehrgelder.		5. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt		25,214	20	185	62
1,792	07	Unterstützungen.		Marwangen.					
				Hypothekarkasse	Fr. 25,214. 20				
				Passivsaldo	" 185. 62				
2,292	07	Summe der Verminderungen.			Fr. 25,028. 58				
249	63	Keine Vermehrung.							
116,407	49				Uebertrag	2,381,481	05	5,138	33

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,374,362	90	7,164	08		Uebertrag	125,551	39
16,604	68	—	—	6. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Erlach.		Zinse	664 20
				Hypothekarkasse	Fr. 16,604. —	Kostgeldanteile	980 —
				Aktivsaldo	" —. 68	Beiträge	— —
					Fr. 16,604. 68	Summe der Vermehrungen	1,644 20
9,909	70	—	35	7. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Brüttelen.		Zinse	396 40
				Hypothekarkasse	Fr. 9,909. 70	Kostgeldanteile	1,100 —
				Passivsaldo	" —. 35	Beiträge	100 —
					Fr. 9,909. 35	Summe der Vermehrungen	1,596 40
54,109	10	1,621	47	8. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Mehrsak.		Zinse	2,114 20
				Hypothekarkasse	Fr. 54,109. 10	Kostgeldanteile	1,015 —
				Passivsaldo	" 1,621. 47	Beiträge	150 —
					Fr. 52,487. 63	Summe der Vermehrungen	3,279 20
12,283	31	—	—	9. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Sonvilier.		Zinse	447 40
				Hypothekarkasse	Fr. 11,186. 20	Kostgeldanteile	1,220 —
				Aktivsaldo	" 1,097. 11	Beiträge	— —
					Fr. 12,283. 31	Summe der Vermehrungen	1,667 40
						Keine Verminderung . . .	11 87
852	60	—	—	10. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Lavorelle.		Kostgeldanteile	410 —
				Hypothekarkasse	Fr. 852. 60	Zinse	35 10
						Summe der Vermehrungen	445 10
2,468,122	29	8,785	90		Uebertrag	134,183	69

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
116,407	49		Uebertrag	2,381,481	05	5,138	33
175	—	Lehrgelder.	6. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt	17,272	83	—	—
801	05	Unterstützungen.	Erlaß.				
			Hypothekarkasse	Fr. 17,268.	20		
			Aktivsaldo	"	4. 63		
				Fr. 17,272.	83		
976	05	Summe der Verminderungen.					
668	15	Keine Vermehrung.					
100	—	Lehrgelder.	7. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt	10,334	35	—	—
1,071	40	Unterstützungen.	Brüttelen.				
			Hypothekarkasse	Fr. 10,306.	10		
			Aktivsaldo	"	28. 25		
				Fr. 10,334.	35		
1,171	40	Summe der Verminderungen.					
425	—	Keine Vermehrung.					
250	—	Lehrgelder.	8. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt	54,723	30	521	71
1,315	24	Unterstützungen.	Rehris.				
			Hypothekarkasse	Fr. 54,723.	30		
			Passivsaldo	"	521. 71		
				Fr. 54,201.	59		
1,565	24	Summe der Verminderungen.					
1,713	96	Keine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	9. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt	12,271	44	—	—
1,679	27	Unterstützungen.	Sonvilier.				
			Hypothekarkasse	Fr. 11,633.	60		
			Aktivsaldo	"	637. 84		
				Fr. 12,271.	44		
1,679	27	Summe der Verminderungen.					
51	—	Unterstützungen.	10. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt	1,246	70	—	—
			Lobereffe.				
			Hypothekarkasse	Fr. 1,246.	50		
			Aktivsaldo	"	—. 20		
				Fr. 1,246.	70		
51	—	Summe der Verminderungen.					
394	10	Keine Vermehrung.					
121,850	45		Uebertrag	2,477,329	67	5,660	04

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,468,122	29	8,785	90		Uebertrag	134,183	69
517,584	60	—	—	11. Invalidentasse des Polizeikorps. Hypothekarkasse Fr. 517,584. 60	Zinse Beitrag des Staates . . . Beiträge der Landjäger . . Geschenke Verschiedene Einnahmen .	20,547 17,000 41,937 — 25	26 — 85 — 35
					Summe der Vermehrungen Keine Verminderung	79,510 2,546	46 75
842,538	50	—	—	12. Muthafen-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 842,538. 50	Zinse Stipendien-Rückzahlung . .	33,308 1,012	55 50
					Summe der Vermehrungen	34,321	05
147,869	90	—	—	13. Schulsedel-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 147,869. 90	Zinse Beitrag aus dem Muthafen- fonds Stipendien-Rückzahlung . .	5,731 5,400 300	85 — —
					Summe der Vermehrungen	11,431	85
108,090	40	—	—	14. Kantonschul-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 108,090. 40	Zinse	4,323	60
					Summe der Vermehrungen	4,323	60
4,084,205	69	8,785	90		Uebertrag	263,770	65

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
121,850	45								
						Uebertrag	2,477,329	67	5,660 04
80,143	65	Pensionen.		11. Invalidentasse des Polizeikorps.			515,037	85	— —
220	—	Unterstützungen.		Hypothekarkasse	Fr. 515,037. 85				
1,021	86	Rückerstattungen.							
671	70	Verwaltungskosten.							
82,057	21	Summe der Verminderungen.							
25,269	85	Stipendien.		12. Muthafen-Fonds.			843,744	70	— —
2,445	—	Schulgeldbeiträge.		Hypothekarkasse	Fr. 843,744. 70				
5,400	—	Beitrag an den Schulsockel-							
		fonds.							
33,114	85	Summe der Verminderungen.							
1,206	20	Keine Vermehrung.							
7,700	—	Reisestipendien.		13. Schulsockel-Fonds.			148,145	90	— —
1,750	—	Reisegelder.		Hypothekarkasse	Fr. 148,145. 90				
1,695	—	Preise.							
10	85	Fädmingerstipendium.							
11,155	85	Summe der Verminderungen.							
276	—	Keine Vermehrung.							
2,161	80	Beitrag an die Mittelschul-		14. Kantonschul-Fonds.			110,252	20	— —
		Stipendien.		Hypothekarkasse	Fr. 110,252. 20				
2,161	80	Summe der Verminderungen.							
2,161	80	Keine Vermehrung.							
250,340	16					Uebertrag	4,094,510	32	5,660 04

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,084,205	69	8,785	90	Uebertrag		263,770	65
—	—	—	—	15. Invalidentasse des Instruktionstorgs.		Beitrag der Militärbusenkasse	2,948 85
						Summe der Vermehrungen	2,948 85
44,354	55	—	—	16. Militärbusenkasse. Hypothekarkasse	Fr. 44,354. 55	Militärbusen	10,802 50
						Zinse	1,853 60
						Summe der Vermehrungen	12,656 10
62,707	25	—	—	17. Taubstummensubstitutions-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 62,707. 25	Zinse	2,508 25
						Summe der Vermehrungen	2,508 25
73,458	57	—	—	18. Unterstützungsfonds der Taubstummens- anstalt Münchenbuchsee. Hypothekarkasse	Fr. 73,300. 80	Zinse	2,932 —
				Aktivsaldo	" 157. 77	Eintrittsgelder	220 —
					Fr. 73,458. 57	Geschenke	— —
						Summe der Vermehrungen	3,152 —
4,264,726	06	8,785	90	Uebertrag		285,035	85

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.								
Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
250,340	16			Uebertrag	4,094,510	32	5,660	04
2,915 33	— 85	Pensionen. Zinse.	15. Invalidentasse des Instruktionstörps.		—	—	—	—
2,948	85	Summe der Verminderungen.						
336	30	Anschaffungen für un- mittelte Rekruten.	16. Militärbußentasse.		48,925	50	—	—
2,948	85	Beitrag an die Invalidentasse des Instruktionstörps.	Hypothekarkasse	Fr. 48,925 50				
2,000	—	Beitrag an die Winkelried- stiftung.						
2,800	—	Befoldung eines Angestellten der Militärdirektion.						
8,085	15	Summe der Verminderungen.						
4,570	95	Keine Vermehrung.						
2,508	25	Beitrag an die Kosten der Taubstummenanstalten.	17. Taubstummen-Substitutions-Fonds.		62,707	25	—	—
2,508	25	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse	Fr. 62,707. 25				
2,865	10	Unterstützungen.	18. Unterstützungsfonds der Taubstummen- anstalt Münchenbuchsee.		73,745	47	—	—
2,865	10	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse	Fr. 73,432. 80				
286	90	Keine Vermehrung.	Aktivsaldo	" 312. 67				
				Fr. 73,745. 47				
266,747	51			Uebertrag	4,279,888	54	5,660	04

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,264,726	06	8,785	90	Uebertrag		285,035	85
52,153	30	—	—	19. Müsli'sches Legat. Hypothekarkasse Fr. 52,153. 30	Zinse	2,082	10
					Summe der Vermehrungen	2,082	10
15,982	30	—	—	20. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenhospitals. Hypothekarkasse Fr. 14,819. 25 Ausstehendes Legat " 500. — Aktivsaldo " 663. 05 Fr. 15,982. 30	Zinse Geschenke Beiträge	611	35
					Summe der Vermehrungen	812	85
9,403	—	—	—	21. Unfallfonds des Frauenhospitals. Hypothekarkasse Fr. 9,403. —	Zinse Beitrag der Anstalt . . .	395	10
					Summe der Vermehrungen	895	10
8,310	20	—	—	22. Galler'sche Preismedaille. Hypothekarkasse Fr. 8,310. 20	Zinse	331	10
					Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . . .	331	10
						68	60
7,755	40	—	—	23. Rude-Stipendium. Hypothekarkasse Fr. 7,755. 40	Zinse	310	20
					Summe der Vermehrungen	310	20
4,358,330	26	8,785	90	Uebertrag		289,467	20

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
266,747	51						
			Uebertrag	4,279,888	54	5,660	04
150	—	Preise.		54,085	40	—	—
150	—	Summe der Verminderungen.	19. Müstlin'sches Legat.				
1,932	10	Keine Vermehrung.	Hypothekarkasse. Fr. 54,085. 40				
506	85	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	20. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.	16,288	30	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 15,319. 25				
			Ausstehendes Legat " 500. —				
			Aktivsaldo " 469. 05				
			Fr. 16,288. 30				
506	85	Summe der Verminderungen.					
306	—	Keine Vermehrung.					
—	—	—	21. Unfallfonds des Frauenspitals.	10,298	10	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 10,298. 10				
—	—	Summe der Verminderungen.					
895	10	Keine Vermehrung . . .					
399	70	Medaillen.	22. Haller'sche Preismedaille.	8,241	60	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 8,241. 60				
399	70	Summe der Verminderungen.					
—	—	Stipendien.	23. Güde-Stipendium.	8,065	60	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 8,065. 60				
—	—	Summe der Verminderungen.					
310	20	Keine Vermehrung.					
267,804	06		Uebertrag	4,376,867	54	5,660	04

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.					Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds		Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
4,358,330	26	8,785	90		Uebertrag	289,467	20	
6,349	50	—	—	24. Sazarus-Preis. Hypothekarkasse	Fr. 6,349. 50	Zinse	254	—
						Summe der Vermehrungen	254	—
4,181	72	—	—	25. Guthnid-Stiftung. Hypothekarkasse Rechnungssaldo	Fr. 4,000. — " 181. 72 Fr. 4,181. 72	Zinse	160	—
						Summe der Vermehrungen	160	—
36,333	30	—	—	26. Trächjel-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 36,333. 30	Zinse	1,439	50
						Summe der Vermehrungen	1,439	50
22,663	—	—	—	27. Galler-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 22,663. —	Zinse	888	50
						Summe der Vermehrungen	888	50
—	—	2,023,188	25	28. Erweiterung der Irrenpflege. Staatskasse, Vorschuß	Fr. 2,023,188. 25	Amortisation	280,000	—
						Summe der Vermehrungen	280,000	—
						Keine Vermehrung der Schuld.	63,600	75
4,427,857	78	2,031,974	15		Uebertrag	572,209	20	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
267,804	06				Uebertrag	4,376,867	54	5,660	04
—	—	Preise.		24. Lazarus-Preis.		6,603	50	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	Fr. 6,603. 50				
254	—	Keine Vermehrung.							
141	66	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.		25. Guthnid-Stiftung.		4,200	06	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 4,000. —				
				Rechnungsjaldo	" 200. 06				
					Fr. 4,200. 06				
141	66	Summe der Verminderungen.							
18	34	Keine Vermehrung.							
1,238	80	Leibrente.		26. Träschel-Stiftung.		36,534	—	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 36,534. —				
1,238	80	Summe der Verminderungen.							
200	70	Keine Vermehrung.							
600	—	Stipendium.		27. Galler-Stiftung.		22,951	50	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 22,951. 50				
600	—	Summe der Verminderungen.							
288	50	Keine Vermehrung.							
243,648	35	Irrenanstalt Waldau, Baukosten.		28. Erweiterung der Irrenpflege.		—	—	2,086,789	—
18,089	85	Irrenanstalt Münsingen, Baukosten.		Staatskasse, Vorschuß	Fr. 2,086,789.—				
11,051	—	Irrenanstalt Bellelay, Baukosten.							
70,811	55	Zinse.							
343,600	75	Summe der Verminderungen.							
613,385	27				Uebertrag	4,447,156	60	2,092,449	04

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-					
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.			Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.				Fr.	R.	
4,427,857	78	2,031,974	15	Uebertrag			572,209	20	
2,057,603	27	3,273	05	29. Waldau-Fonds.			Pachtzinse	34,865	—
				Liegenschaften	Fr.	927,737. 92	Kapitalzinse	24,413	10
				Inventar	"	502,228. 30	Legate und Schenkungen	—	—
				Hypothekarkasse	"	607,020. 70	Inventarvermehrung	21,745	90
				Staatskasse	"	9,462. 21			
				Hypothekarguthaben	"	2,861. 08			
				Laufende Guthaben	"	254. 70			
				Vorschüsse an					
				Patienten	"	1,426. 58			
				Kassa, Aktiv-Saldo	"	6,611. 78			
				Aktiven	Fr.	2,057,603. 27			
				Laufende Schulden	Fr.	3,273. 05			
				Passiven	Fr.	3,273. 05			
					Fr.	2,054,330. 22	Summe der Vermehrungen	81,024	—
29,015	80	—	—	30. Legat Mühlemann.			Zinse	1,160	60
				Hypothekarkasse	Fr.	29,015. 80	Summe der Vermehrungen	1,160	60
459,314	—	—	—	31. Moser-Stiftung.			Zinse	18,661	57
				Hypothekarkasse	Fr.	357,189. —	Summe der Vermehrungen	18,661	57
				Kapitalanlagen auf					
				Grundpfand	"	100,000. —			
				Zinsausstand	"	2,125. —			
					Fr.	459,314. —			
2,496	50	—	—	32. Legat Flügel.			Zinse	99	80
				Hypothekarkasse	Fr.	2,496. 50	Summe der Vermehrungen	99	80
11,540	61	—	—	33. Irrenfonds der Irrenanstalt Waldau.			Legate	—	—
				Hypothekarkasse	Fr.	9,366. 70	Zinse	464	15
				Wertpapiere	"	2,173. 91			
					Fr.	11,540. 61	Summe der Vermehrungen	464	15
51,992	60	—	—	34. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.			Beitrag der Anstalt	2,000	—
				Hypothekarkasse	Fr.	51,992. 60	Zinse	2,155	90
							Summe der Vermehrungen	4,155	90
7,039,820	56	2,035,247	20	Uebertrag			677,775	22	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
613,385	27						
		Uebertrag		4,447,156	60	2,092,449	04
32,685	—	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt.	29. Waldau-Fonds. Liegenschaften Fr. 927,737. 92 Inventar " 523,974. 20 Hypothekarkasse " 631,433. 80 Staatskasse " 12,562. 31 Hypothekarguthaben " 2,861. 08 Laufende Guthaben " 251. 95 Vorschüsse an Patienten " 291. 51 Kassa, Aktiv-Saldo " 3,556. 45 Fr. 2,102,669. 22	2,102,669	22	—	—
32,685	—	Summe der Verminderungen.					
48,339	—	Keine Vermehrung.					
—	—	—	30. Legat Mühlemann. Hypothekarkasse Fr. 30,176. 40	30,176	40	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
1,160	60	Keine Vermehrung.					
539	07	Abgaben.	31. Moser-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 375,311. 50 Kapitalanlagen auf Grundpfand " 100,000. — Zinsausstand " 2,125. — Fr. 477,436. 50	477,436	50	—	—
539	07	Summe der Verminderungen.					
18,122	50	Keine Vermehrung.					
—	—	—	32. Legat Flügel. Hypothekarkasse Fr. 2,596. 30	2,596	30	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
99	80	Keine Vermehrung.					
—	—	—	33. Irrenfonds der Irrenanstalt Waldau. Hypothekarkasse Fr. 9,830. 85 Wertpapiere " 2,173. 91 Fr. 12,004. 76	12,004	76	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
464	15	Keine Vermehrung.					
—	—	—	34. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau. Hypothekarkasse Fr. 56,148. 50	56,148	50	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
4,155	90	Keine Vermehrung.					
646,609	34	Uebertrag		7,128,188	28	2,092,449	04

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
7,039,820	56	2,035,247	20	Uebertrag		677,775	22
47,413	40	—	—	35. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Mün- singen. Hypothekarkasse Fr. 47,413. 40		Beitrag der Anstalt Zinse Summe der Vermehrungen	2,000 — 1,929 80 3,929 80
33,640	40	350	—	36. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay. Hypothekarkasse Fr. 33,640. 40 Passivsaldo " 350. — Fr. 33,290. 40		Beitrag der Anstalt Zinse Summe der Vermehrungen	2,000 — 1,411 40 3,411 40
6,500	—	—	—	37. Irren-Fonds der Irrenanstalt Mün- singen. Hypothekarkasse Fr. 6,500. —		Geschenke Zinse Summe der Vermehrungen	— — 260 — 260 —
3,370	45	—	—	38. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay. Hypothekarkasse Fr. 3,370. 45		Geschenke Zinse Summe der Vermehrungen	— — 128 45 128 45
1,232	95	—	—	39. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay. Hypothekarkasse Fr. 1,232. 95		Geschenke Zinse Summe der Vermehrungen	— — 46 95 46 95
53,383	60	—	—	40. Stipendienfonds der christlichen Fakultät. Hypothekarkasse Fr. 53,383. 60		Zinse Geschenke Summe der Vermehrungen	2,109 70 — — 2,109 70
131,538	20	—	—	41. Stammfonds (Benz-Heymann-Stiftung) der christlichen Fakultät. Hypothekarkasse Fr. 131,538. 20		Zinse Geschenke Summe der Vermehrungen	5,249 30 — — 5,249 30
7,316,899	56	2,035,597	20	Uebertrag		692,910	82

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
646,609	34				Uebertrag	7,128,188	28	2,092,449	04
—	—	—							
—	—	Summe der Verminderungen.			35. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münstingen.	51,343	20	—	—
3,929	80	Keine Vermehrung.			Hypothekarkasse Fr. 51,343. 20				
—	—	—							
—	—	Summe der Verminderungen.			36. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.	37,051	80	350	—
3,411	40	Keine Vermehrung.			Hypothekarkasse Fr. 37,051. 80				
					Passivsaldo " 350. —				
					Fr. 36,701. 80				
260	—	Geschenke für arme Patienten.							
260	—	Summe der Verminderungen.			37. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münstingen.	6,500	—	—	—
					Hypothekarkasse Fr. 6,500. —				
128	45	Weihnachtsgeschenke.							
128	45	Summe der Verminderungen.			38. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.	3,370	45	—	—
					Hypothekarkasse Fr. 3,370. 45				
46	95	Weihnachtsgeschenke.							
46	95	Summe der Verminderungen.			39. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.	1,232	95	—	—
					Hypothekarkasse Fr. 1,232. 95				
1,800	—	Stipendien.							
1,800	—	Summe der Verminderungen.			40. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.	53,693	30	—	—
309	70	Keine Vermehrung.			Hypothekarkasse Fr. 53,693. 30				
4,000	—	Beitrag an die christkath. Fakultät.							
4,000	—	Summe der Verminderungen.			41. Stammfonds (Benz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.	132,787	50	—	—
1,249	30	Keine Vermehrung.			Hypothekarkasse Fr. 132,787. 50				
652,844	74				Uebertrag	7,414,167	48	2,092,799	04

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.					Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
7,316,899	56	2,035,597	20			692,910	82	Uebertrag
138,584	40	—	—	42. Lenz-Heymann-Stipendienfonds. Hypothekarkasse Fr. 138,584. 40	Zinse	5,402	60	
					Summe der Vermehrungen	5,402	60	
1,000,000	—	—	—	43. ^a Kantonalbank-Reserve. Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	—	—	—	
871,374	47	—	—	43. ^b Kantonalbank, Spezial-Reserven. Kantonalbank Fr. 871,374. 47	Neue Einlage	129,820	78	
					Summe der Vermehrungen	129,820	78	
523	60	—	—	44. Hilfs- und Patronatsfonds. Hypothekarkasse Fr. 523. 60	Zinse	20	90	
					Summe der Vermehrungen	20	90	
11,512	87	—	—	45. Alkoholzehntel-Reserve. Hypothekarkasse Fr. 11,512. 87 Trinkerheilstätte Nüchtern, An- teilschein, Fr. 40,000. —	Neue Einlage	24,491	—	
					Zinse	279	23	
					Summe der Vermehrungen	24,770	23	
951,335	68	—	—	46. Schwellenfonds für die Juragewässer- korrektur. Hypothekarkasse Fr. 951,335. 68	Zinse	38,053	42	
					Summe der Vermehrungen	38,053	42	
					Keine Verminderung	29,549	72	
10,290,230	58	2,035,597	20			890,978	75	Uebertrag

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
652,844	74								
					Uebertrag	7,414,167	48	2,092,799	04
5,280	—	Zuwendung an die F. L. Lenz-Stiftung für die Schweiz.		42. Lenz-Heymann-Stipendienfonds. Hypothekarkasse Fr. 138,707. —		138,707	—	—	—
5,280	—	Summe der Verminderungen.							
122	60	Keine Vermehrung.							
—	—	—		43. ^a Kantonalbank-Reserve. Kantonalbank Fr. 1,000,000. —		1,000,000	—	—	—
21,000	—	Entnahme.		43. ^b Kantonalbank, Spezial-Reserven. Kantonalbank Fr. 980,195. 25		980,195	25	—	—
21,000	—	Summe der Verminderungen.							
108,820	78	Keine Vermehrung.							
—	—	—		44. Hilfs- und Patronatsfonds. Hypothekarkasse Fr. 544. 50		544	50	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.							
20	90	Keine Vermehrung.							
6,500	—	Bekämpfung des Alkoholismus.		45. Alkoholzehntel-Reserve. Hypothekarkasse Fr. 29,783. 10 Trinkerheilstätte Mächtern, Anteilsschein, Fr. 40,000. —		29,783	10	—	—
6,500	—	Summe der Verminderungen.							
18,270	23	Keine Vermehrung.							
67,603	14	Unterhalt der Kanäle.		46. Schwellenfonds für die Juragewässer- korrektur. Hypothekarkasse Fr. 921,785. 96		921,785	96	—	—
67,603	14	Summe der Verminderungen.							
753,227	88			Uebertrag		10,485,183	29	2,092,799	04

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
19,290,230	58	2,035,597	20		Uebertrag	890,978	75
4,796	90	—	—	47. Krankenkasse der Juragewässertorrektion.		Beiträge der Arbeiter . . .	248 40
				Hypothekarkasse Fr. 3,938. 30		Zinse	193 65
				Ersparniskasse Nidau " 739. 75			
				Kasse " 118. 85			
				Fr. 4,796. 90		Summe der Vermehrungen	442 05
9,343,471	06	454,738	85	48. Infirmitätspital. *)		Kapitalzinse	185,135 49
				a. Infirmitätsfonds.		Pacht- und Mietzinse . . .	7,805 10
				Hypothekar-Guthaben Fr. 4,629,624. 62		Legate und Geschenke . . .	9,645 —
				Hypothekarkasse " 243,766. 30		Beiträge	3,120 85
				Liegenschaften " 3,499,713. 40		Infirmitätspital	1,511 37
				Baukonto " 200,302. 60			
				Inventar " 356,710. —			
				Infirmitätspital " 29,400. 53			
				Bauvorschuße " 358,126. 16			
				Laufende Guthaben " 25,827. 45			
				Aktiven Fr. 9,343,471. 06		Summe der Vermehrungen	207,217 81
				Spezialfonds Fr. 293,678. 82		Keine Verminderung . . .	57,013 58
				Depots der Patienten " 2,633. 84			
				Laufende Schulden " 6,126. 20		Zinse	2,501 20
				Hypothekar-Schuld " 150,000. —		Legate und Geschenke . . .	— —
				Kasse, Passiv-Saldo " 2,299. 99		Beiträge	4,381 95
				Passiven Fr. 454,738. 85		Summe der Vermehrungen	6,883 15
				Fr. 8,888,732. 21			
62,530	—	—	—	b. Badesteuerfonds.		Zinse	2,501 20
				Infirmitätsfonds Fr. 62,530. —		Legate und Geschenke . . .	— —
						Beiträge	4,381 95
						Summe der Vermehrungen	6,883 15
15,000	—	—	—	c. Widuungsfonds.		Zinse	600 —
				Infirmitätsfonds Fr. 15,000. —		Beiträge	369 60
						Summe der Vermehrungen .	969 60
11,620	37	—	—	d. Weihnachtsfonds.		Zinse	464 80
				Infirmitätsfonds Fr. 11,620. 37		Beiträge	— —
						Legate und Geschenke . . .	492 17
						Summe der Vermehrungen .	956 97
19,727,648	91	2,490,336	05		Uebertrag	1,107,448	33

*) Rechnung für 1911.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.							
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
753,227	88			Uebertrag		10,485,183	29	2,092,799	04
89	25	Krankengelder, Verpflegungs- und Arztkosten.		47. Krankenkasse der Juragewässerkorrektio.		5,149	70	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 4,561. —				
				Ersparniskasse Nidau	" 588. 20				
				Kasse	" —. 50				
					Fr. 5,149. 70				
89	25	Summe der Verminderungen.		48. Inselfpital. *)		9,283,339	66	451,621	03
352	80	Keine Vermehrung.		a. Inselfonds.					
				Hypothekar-Guthaben	Fr. 4,624,464. 37				
237,488	06	Inselfpital, Kosten.		Hypothekarkasse	" 167,944. 90				
2,886	55	Beschwerden.		Eigenschaften	" 3,505,719. 15				
12,726	32	Abgaben.		Baukonto	" 201,644. 15				
6,130	46	Verwaltungskosten.		Inventar	" 354,140. —				
5,000	—	Abreibungen auf Eigenschaften.		Inselfapothek	" 28,597. 85				
				Bauvorschüsse	" 358,613. 92				
				Laufende Guthaben	" 28,493. 30				
				Kasse, Aktiv-Saldo	" 13,722. 02				
				Aktiven	Fr. 9,283,339. 66				
				Spezialfonds	Fr. 295,704. 84				
				Depots der Patienten	" 4,311. 04				
				Laufende Schulden	" 1,605. 15				
				Hypothekar-Schuld	" 150,000. —				
				Passiven	Fr. 451,621. 03				
264,231	39	Summe der Verminderungen.		Fr. 8,831,718. 63					
				b. Badesteuerfonds.		62,530	—	—	—
6,883	15	Beiträge für Badekuren.		Inselfonds	Fr. 62,530. —				
6,883	15	Summe der Verminderungen.		c. Vikariusfonds.		15,000	—	—	—
				Inselfonds	Fr. 15,000. —				
969	60	Trinkkuren.		d. Weihnachtsfonds.		12,127	34	—	—
969	60	Summe der Verminderungen.		Inselfonds	Fr. 12,127. 34				
450	—	Weihnachtsgeschenke.							
450	—	Summe der Verminderungen.							
506	97	Keine Vermehrung.							
1,025,851	27			Uebertrag		19,863,329	99	2,544,420	07

*) Rechnung für 1911.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.					Vermögens-				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.				
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
19,727,648	91	2,490,336	05					1,107,448	33
				Uebertrag					
25,743	45	—	—	48. Infirmität. e. Zeerlederstiftung. Infirmitätsfonds Fr. 25,743. 45	Zinse	1,029	75		
					Summe der Vermehrungen .	1,029	75		
100,820	—	—	—	f. Reifegelderfonds. Infirmitätsfonds Fr. 100,820. —	Zinse	4,032	80		
					Summe der Vermehrungen .	4,032	80		
10,884	40	—	—	g. Ffenschmidstiftung. Infirmitätsfonds Fr. 10,884. 40	Zinse	435	35		
					Summe der Vermehrungen .	435	35		
44,623	95	—	—	h. Gibollet- u. Imhooffstiftung. Infirmitätsfonds Fr. 44,623. 95	Zinse	1,784	95		
					Beiträge	2,210	50		
					Legate und Geschenke . .	—	—		
					Summe der Vermehrungen .	3,995	45		
22,456	65	—	—	i. Sarafonds. Infirmitätsfonds Fr. 22,456. 65	Zinse	898	25		
					Beiträge	592	20		
					Legate und Geschenke . .	—	—		
					Summe der Vermehrungen .	1,490	45		
19,932,177	36	2,490,336	05					1,118,432	13
				Uebertrag					

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.						
Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.				
Ausgaben.		Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.
1,025,851	27					
		Uebertrag	19,863,329	99	2,544,420	07
85	—	48. Infirmitätsspital. e. Beerlederstiftung. Infirmitätssfonds Fr. 26,688. 20	26,688	20	—	—
85	—					
944	75	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.				
1,218	40	Unterstützungen.				
2,814	40	Beiträge.	f. Reifegelderfonds. Infirmitätssfonds Fr. 100,820. —	100,820	—	—
4,032	80	Summe der Verminderungen.				
400	—	Wärterprämien.				
			g. Jfen Schmidstiftung. Infirmitätssfonds Fr. 10,919. 75	10,919	75	—
400	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.				
35	35					
3,456	50	Apparate für unbemittelte Patienten.				
			h. Gibollet- u. Imhooffstiftung. Infirmitätssfonds Fr. 45,162. 90	45,162	90	—
3,456	50	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.				
538	95					
1,490	45	Unterstützungen.				
			i. Sarafonds. Infirmitätssfonds Fr. 22,456. 65	22,456	65	—
1,490	45	Summe der Verminderungen.				
1,035,316	02		Uebertrag	20,069,377	49	2,544,420 07

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.						
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
19,932,177	36	2,490,336	05	Uebertrag	1,118,432	13
100,902	70	—	—	49. Walдарbeiter-Unfall- und Krankentasse der Forstverwaltung. Hypothekartasse Fr. 100,902. 70	Beiträge der Arbeiter Zinse Staatsbeitrag Summe der Vermehrungen	8,597 01 4,042 54 5,000 — 17,639 55
21,471	50	—	—	50. Ruppaner-Bibliothek-Fonds. Hypothekartasse Fr. 21,471. 50	Zinse Summe der Vermehrungen	842 55 842 55
7,356	70	—	—	51. Hilfsfonds der Zwangserziehungs-Anstalt Trachselwald. Hypothekartasse Fr. 7,356. 70	Zinse Summe der Vermehrungen	294 20 294 20
47,312	10	—	—	52. Unfallfonds der Strafanstalt Witwil. Hypothekartasse Fr. 47,312. 10	Zinse Beitrag der Anstalt Summe der Vermehrungen	1,892 75 3,000 — 4,892 75
20,109,220	36	2,490,336	05	Uebertrag	1,142,101	18

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
1,035,316	02								
					Uebertrag	20,069,377	49	2,544,420	07
9,895	20	Entschädigungen.		49. Waldarbeiter-Unfall- und Krankentasse der Forstverwaltung. Hypothekartasse	Fr. 108,647. 05	108,647	05	—	—
9,895	20	Summe der Verminderungen.							
7,744	35	Keine Vermehrung.							
806	55	Unterhalt der Bibliothek.		50. Muppen-Bibliothek-Fonds. Hypothekartasse	Fr. 21,507. 50	21,507	50	—	—
806	55	Summe der Verminderungen.							
36	—	Keine Vermehrung.							
—	—								
—	—								
—	—								
294	20	Summe der Verminderungen.		51. Hülfsfonds der Zwangserziehungs-Anstalt Trachselwald. Hypothekartasse	Fr. 7,650. 90	7,650	90	—	—
		Keine Vermehrung.							
4,393	30	Entschädigungen.		52. Unfallfonds der Strafanstalt Wiggwil. Hypothekartasse	Fr. 47,815. 40	47,815	40	3	85
4,393	30	Summe der Verminderungen.		Passivsaldo	" 3. 85				
499	45	Keine Vermehrung.			Fr. 47,811. 55				
1,050,411	07				Uebertrag	20,254,998	34	2,544,423	92

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
20,109,220	36	2,490,336	05		Uebertrag	1,142,101	18
606,763	05	—	—	53. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.		Einzahlung aus den Krediten für das Armenwesen . .	50,997 55
				Hypothekarkasse Fr. 606,763. 05		Zinse	22,400 55
				Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilchein, Fr. 6,000. —			
						Summe der Vermehrungen .	73,398 10
						Keine Verminderung . .	20,089 15
36,480	60	—	—	54. Zehender-Bibliothek-Fonds.		Zinse	1,418 80
				Hypothekarkasse Fr. 36,480. 60		Summe der Vermehrungen .	1,418 80
						Keine Verminderung . .	81 20
517,251	35	—	—	55. Viehverversicherungsfonds.		Zinse	21,564 55
				Hypothekarkasse Fr. 517,251. 35		Erlös von Viehscheinen . .	58,515 —
						Summe der Vermehrungen .	80,079 55
3,619,007	60	—	—	56. Bernische Lehrerversicherungskasse.		Staatsbeitrag	130,000 —
				a. III. Abteilung.		Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Nachzahlungen	400,393 65
				Hypothekarkasse Fr. 3,619,007. 60		Zinse	157,185 25
						Summe der Vermehrungen	687,578 90
24,888,722	96	2,490,336	05		Uebertrag	1,984,576	53

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
1,050,411	07								
					Uebertrag	20,254,998	34	2,544,423	92
10,000	—	Beiträge an folgende Anstalten:		53. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.		586,673	90	—	—
7,000	—	Ashl „Gottesgnad“ in Mett.		Hypothekarkasse Fr. 586,673. 90					
3,000	—	Ashl „Gottesgnad“ in Sangnau.		Erinikerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000. —					
		Erziehungsanstalt Viktoria in Wabern.							
9,260	90	Krankenhaus Meiringen.							
5,000	—	Erziehungsanstalt Oberbipp.							
3,284	—	Verpflegungsanstalt Dellenbühl.							
1,072	35	Verpflegungsanstalt Riggisberg.							
7,500	—	Verpflegungsanst. Friesenberg.							
6,470	—	Bezirkshospital Bruntrut.							
20,000	—	Anstalt für schwachsinige Kinder „Sunnesohn“.							
17,500	—	Erziehungsanstalt Erlach (Scheunebau).							
3,400	—	Erziehungsanstalt Mehrfag (Umbau der Viehscheune).							
93,487	25	Summe der Verminderungen.							
1,500	—	Leibrente.		54. Lehender-Bibliothek-Fonds.		36,399	40	—	—
—	—	Unterhalt der Bibliothek.		Hypothekarkasse Fr. 36,399. 40					
1,500	—	Summe der Verminderungen.							
2,735	25	Kosten der Viehscheine.		55. Viehvericherungsfonds.		517,251	35	—	—
77,344	30	Beitrag an die Viehvericherung.		Hypothekarkasse Fr. 517,251. 35					
80,079	55	Summe der Verminderungen.							
98,598	55	Pensionen.		56. Bernische Lehrervericherungskasse.		4,172,682	50	—	—
22,341	20	Abgangsentfchädigungen und Rückvergütungen.		a. III. Abteilung.					
12,964	25	Verwaltungskosten.		Hypothekarkasse Fr. 4,172,682. 50					
133,904	—	Summe der Verminderungen.							
553,674	90	Keine Vermehrung.							
1,359,381	87			Uebertrag		25,568,005	49	2,544,423	92

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
24,888,722	96	2,490,336	05		Uebertrag	1,984,576	53
264,996	50	—	—	56. Bernische Lehrerverversicherungskasse.			
				b. II. Abteilung.		Prämien	1,772 50
				Hypothekarkasse Fr. 264,996. 50		Zinse	11,041 50
						Summe der Vermehrungen	12,814 —
—	—	—	—	c. I. Abteilung.		Beitrag der II. Abteilung .	2,950 —
						Summe der Vermehrungen	2,950 —
30,620	60	—	—	d. Hilfsfonds.		Geschenke	333 60
				Hypothekarkasse Fr. 30,620. 60		Zinse	1,275 90
						Summe der Vermehrungen	1,609 50
11,320	70	—	—	57. Eduard Adolf Stein-Fonds.		Zinse	452 80
				Hypothekarkasse Fr. 11,320. 70		Summe der Vermehrungen	452 80
128,577	10	—	—	58. Johann Aebi-Fonds.		Zinse	5,245 65
				Hypothekarkasse Fr. 89,577. 10		Summe der Vermehrungen	5,245 65
				Wertchriften „ 39,000. —			
				Fr. 128,577. 10			
2,165	90	—	—	59. Legat Volz.		Zinse	81 80
				Hypothekarkasse Fr. 2,165. 90		Summe der Vermehrungen	81 80
						Keine Verminderung . . .	78 20
53,364	15	—	—	60. Naturschaden-Fonds.		Anteil an den Wasserrechts-	
				Hypothekarkasse Fr. 53,364. 15		abgaben und Konzessions-	
						gebühren	12,047 30
						Zinse	2,134 55
						Summe der Vermehrungen	14,181 85
25,379,767	91	2,490,336	05		Uebertrag	2,021,912	13

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
1,359,381	87				Uebertrag	25,568,005	49	2,544,423	92
4,400	—	Kapitalabzahlungen.		56. Bernische Lehrerverversicherungskasse.					
2,950	—	Beitrag an die I. Abteilung.		b. II. Abteilung.		270,460	50	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 270,460. 50				
7,350	—	Summe der Verminderungen.							
5,464	—	Keine Vermehrung.							
				c. I. Abteilung.					
2,950	—	Pensionen.							
2,950	—	Summe der Verminderungen.							
1,608	60	Unterstützungen.		d. Hilfsfonds.		30,621	50	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 30,621. 50				
1,608	60	Summe der Verminderungen.							
—	90	Keine Vermehrung.							
—	—	Preis.		57. Eduard Adolf Stein-Fonds.		11,773	50	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 11,773. 50				
—	—	Summe der Verminderungen.							
452	80	Keine Vermehrung.							
—	—			58. Johann Hebi-Fonds.		133,822	75	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 94,822. 75				
		Summe der Verminderungen.		Wertschriften	" 39,000. —				
5,245	65	Keine Vermehrung.			Fr. 133,822. 75				
160	—	Preis.		59. Legat Volz.		2,087	70	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 2,087. 70				
160	—	Summe der Verminderungen.							
—	—			60. Naturschaden-Fonds.		67,546	—	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 67,546. —				
		Summe der Verminderungen.							
14,181	85	Keine Vermehrung.							
1,371,450	47				Uebertrag	26,084,317	44	2,544,423	92

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
25,379,767	91	2,490,336	05		Uebertrag	2,021,912	13
48,116	88	—	—	61. Fonds für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.		Einlage	—
				Hypothekarkasse	Fr. 48,116. 88	Zinse	1,924 62
						Summe der Vermehrungen	1,924 62
						Keine Verminderung . . .	9,914 88
216,939	40	—	—	62. Legat Vory der Irrenanstalt Waldau.		Zinse	8,677 60
				Hypothekarkasse	Fr. 216,939. 40	Summe der Vermehrungen	8,677 60
19,642	60	—	—	63. Kantonaler Neb-Fonds.		Staatsbeitrag	10,000 —
				Hypothekarkasse	Fr. 19,642. 60	Beiträge der Rebbesitzer . .	2,270 97
						Zinse	1,037 63
						Bundesbeitrag für Reben-	
						rekonstruktion	256 50
						Summe der Vermehrungen	13,565 10
38,540	40	—	—	64. Fonds des Technikums Biel.		Zinse	1,463 80
				Wertschriften	Fr. 27,583. 60	Summe der Vermehrungen	1,463 80
				Hypothekarkasse	" 10,956. 80		
					Fr. 38,540. 40		
24,592	70	—	—	65. Bernischer Fonds für Schusaufsicht.		Beitrag aus dem Alkohol-	
				Hypothekarkasse	Fr. 3,417. —	zehntel	4,700 —
				Wertschriften	" 21,175. 70	Zinse	1,491 80
					Fr. 24,592. 70	Summe der Vermehrungen	6,191 80
10,113	30	—	—	66. Göttsberg-Stiftung.		Zinse	404 50
				Hypothekarkasse	Fr. 5,113. 30	Summe der Vermehrungen	404 50
				Wertschriften	" 5,000. —		
					Fr. 10,113. 30		
25,737,713	19	2,490,336	05		Uebertrag	2,054,139	55

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
1,371,450	47				Uebertrag	26,084,317	44	2,544,423	92
11,839	50	Rückzug.		61. Fonds für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.		38,202	—	—	—
11,839	50	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	Fr. 38,202. —				
—	—	—		62. Legat Vory der Irrenanstalt Waldau.		225,617	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	Fr. 225,617. —				
8,677	60	Keine Vermehrung.		63. Kantonaler Neb-Fonds.		32,694	70	—	—
513	—	Beiträge für Nebenrekonstruktion.		Hypothekarkasse	Fr. 32,694. 70				
513	—	Summe der Verminderungen.							
13,052	10	Keine Vermehrung.		64. Fonds des Technikums Biel.		38,540	40	—	—
1,463	80	Ablieferung an das Technikum Biel.		Wertschriften	Fr. 1,458. —				
1,463	80	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	" 37,082. 40				
					Fr. 38,540. 40				
1,100	—	Unterstützungen.		65. Bernischer Fonds für Schulaufsicht.		29,684	50	—	—
1,100	—	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	Fr. 14,684. 50				
5,091	80	Keine Vermehrung.		Wertschriften	" 15,000. —				
					Fr. 29,684. 50				
—	—	—		66. Röttschberg-Stiftung.		10,517	80	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	Fr. 5,517. 80				
404	50	Keine Vermehrung.		Wertschriften	" 5,000. —				
					Fr. 10,517. 80				
1,386,366	77				Uebertrag	26,459,573	84	2,544,423	92

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1911.					Vermögens=				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.				
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
25,737,713	19	2,490,336	05	Uebertrag		2,054,139	55		
—	—	—	—	67. Waltherr Kunzinger-Stiftung.	Schenkung und Geschenke	59,971	90		
					Zinse	2,273	—		
					Summe der Vermehrungen	62,244	90		
—	—	—	—	68. Fonds für die Errichtung einer Pensionklasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.	Einlage	50,000	—		
					Summe der Vermehrungen	50,000	—		
25,737,713	19	2,490,336	05	Totale Summen der Aktiven und der Passiven.	Totale Summe der Vermehrungen	2,166,384	45		
		23,247,377	14	Keine Aktiven.					

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1912.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1912.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
1,386,366	77				Uebertrag	26,459,573	84	2,544,423	92
—	—								
—	—								
62,244	90	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.			67. Walther Munzinger-Stiftung. Wertschriften Fr. 53,400. — Hypothekarkasse " 8,844. 90 Fr. 62,244. 90	62,244	90	—	—
—	—								
—	—								
50,000	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.			68. Fonds für die Errichtung einer Pen- sionskasse für die Beamten und An- gestellten der Staatsverwaltung. Hypothekarkasse Fr. 50,000. —	50,000	—	—	—
—	—								
1,386,366	77	Totale Summe der Vermin- derungen.			Totale Summen der Aktiven und der Pas- siven	26,571,818	74	2,544,423	92
780,017	68	Keine Vermehrung.			Keine Aktiven			24,027,394	82

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visafontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 21. März 1913.

Der Kantonsbuchhalter:

G. Jung.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1912.

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhalterei beehrt sich, Ihnen hiermit die Staatsrechnung für das Jahr 1912 vorzulegen.

Nach dieser Rechnung hat das Staatsvermögen des Kantons Bern auf 31. Dezember 1912 folgenden Bestand:

Aktiven	Fr. 726,958,287. 58
Passiven	„ 663,574,259. 91
Reines Vermögen	<u>Fr. 63,384,027. 67</u>

Am 31. Dezember 1911 war der Bestand des Staatsvermögens:

Aktiven	Fr. 669,048,257. 66
Passiven	„ 605,825,349. 08
Reines Vermögen	<u>Fr. 63,222,908. 58</u>

Es haben somit in 1912 zugenommen:

die Aktiven um	Fr. 57,910,029. 92
die Passiven um	„ 57,748,910. 83
und das reine Vermögen um	<u>Fr. 161,119. 09</u>

Die Aktiven des Stammvermögens vermehrten sich um Fr. 60,309,407. 15 und die Passiven um Fr. 59,959,389. 65. Dagegen verminderten sich die Aktiven des Betriebsvermögens um Fr. 2,399,877. 23 und die Passiven um Fr. 2,190,478. 82. Aus diesen Veränderungen ergibt sich für das Stammvermögen eine Vermehrung von Fr. 376,517. 50, für das Betriebsvermögen eine Verminderung von Fr. 209,398. 41.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—78.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die angegebene Vermehrung des reinen Vermögens im Betrage von Fr. 161,119. 09 geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Vermehrungen:

Laufende Verwaltung:	
Einnahmen	Fr. 62,814,772. 69
Waldungen:	
Mehrerlös verkaufter Waldungen	„ 4,777. 60
Minderkosten angekaufter Waldungen	„ 90. —
Verkauf von Rechten	„ 574. 70
Wasserverkauf	„ 1,300. —
Domänen:	
Mehrerlös verkaufter Domänen	„ 138,416. 20
Minderkosten angekaufter Domänen	„ 3,150. —
Verkauf von Rechten	„ 3,322. 45
Wasserverkauf	„ 500. —
Schätzungserhöhungen	„ 561,751. 50
Verwaltungsinventar:	
Vermehrungen	„ 99,233. 65
Summe der Vermehrungen	<u>Fr. 63,627,888. 79</u>

Verminderungen:

Laufende Verwaltung:	
Ausgaben	Fr. 63,088,097. 83
Waldungen:	
Mindererlös verkaufter Waldungen	„ 2,235. —
Mehrkosten angekaufter Waldungen	„ 75,809. —
Verkauf von Servitutten	„ 150. —
Domänen:	
Mindererlös verkaufter Domänen	„ 2,490. —
Mehrkosten angekaufter Domänen	„ 27,190. 95
Schätzungsreduktionen	„ 101,470. —
Abtretung von Pfunddomänen	„ 134,020. —
Verwaltungsinventar:	
Verminderungen	„ 35,306. 92
Summe der Verminderungen	<u>Fr. 63,466,769. 70</u>
Reine Vermehrung	<u>Fr. 161,119. 09</u>

nämlich:

Vermehrung infolge Berichtigungen im Sinne des § 31 des Gesetzes vom 31. Juli 1872	Fr. 434,444. 23
Uebertrag	Fr. 434,444. 23

Uebertrag	Fr.	434,444. 23
Verminderung durch die Mehrausgaben der Laufenden Verwaltung	"	273,325. 14
Keine Vermehrung, wie oben	Fr.	<u>161,119. 09</u>

Von den Mehrkosten angekaufter Waldungen betreffen Fr. 50,560. — die Waldparzelle Dürsrütti. Vom Mehrerlös verkaufter Domänen entfallen Fr. 125,207. — auf die Besitzung „Oranienburg“ in Bern. Die Schätzungserhöhungen von Domänen sind die Folge von Neubauten, Umbauten oder Nachschätzungen. Die wichtigeren Objekte sind folgende:

Frauenhospital, bauliche Veränderungen	Fr.	90,800. —
Militäranstalten,	"	77,700. —
Irrenanstalt Münstingen, Erweiterung von vier Pavillons	"	58,900. —
Strafanstalt Wetzwil, Fruchtscheune, Werkstattgebäude, Dampfkesselgebäude, Neubauten	"	52,300. —
Laufen, Gefangenschaften, Neubau	"	42,720. —
Laufen, Amtshaus, Umbauten	"	32,140. —
Strafanstalt St. Johannsen, Wiederaufbau	"	28,400. —
Molkereischule Rütli, Wohnungsaufbau auf Schweinescheune, Werkstattgebäude, Neubauten	"	27,800. —
Seminargebäude in Hofwil, bauliche Veränderungen	"	21,500. —

In der Summe der Schätzungsreduktionen von Domänen figurirt die Abschreibung des abgebrannten Gebäudes der Strafanstalt St. Johannsen mit Fr. 87,400. —.

B. Rechnung der laufenden Verwaltung.

Die Rechnung der laufenden Verwaltung zeigt folgende Ergebnisse:

Einnahmen	Fr.	62,814,772. 69
Ausgaben	"	63,088,097. 83
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	<u>273,325. 14</u>
oder wenn nur die Nettoergebnisse der einzelnen Verwaltungen in Betracht gezogen werden:		
Einnahmen	Fr.	23,462,090. 65
Ausgaben	"	23,735,415. 79
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	<u>273,325. 14</u>

Im Voranschlage waren berechnet:

die Einnahmen zu	Fr.	20,774,975. —
die Ausgaben zu	"	23,830,600. —
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	<u>3,055,625. —</u>

Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag

um	Fr.	2,687,115. 65
und die Ausgaben blieben darunter		
um	"	95,184. 21
die Rechnung schließt somit um	Fr.	<u>2,782,299. 86</u>

günstiger ab als der Voranschlag.

In der Rechnung sind außerordentliche im Voranschlage nicht vorgesehene Ausgaben enthalten von Fr. 204,982. 95, nämlich: Fr. 100,000. — Einlage in die Reserve für Deckung

der Kosten der Grundbuchbereinigung, Fr. 50,000. — Einlage in einen Fonds für die Gründung einer Pensions- und Invalidenkasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, Fr. 25,000. — Rücklagen für Magazineinrichtungen im Zeughaus und Fr. 29,982. 95 Mehraufwand für Hochbauten. Ohne diese Extraausgaben würde der Ausgabenüberschuß Fr. 68,342. 19 betragen haben.

Auf die einzelnen Verwaltungszweige verteilen sich die Abweichungen vom Voranschlage folgendermaßen:

Mehreinnahmen:

XXXII. Direkte Steuern	Fr.	903,506. 44
XXV. Gebühren	"	633,893. 15
XXIV. Stempelsteuer	"	289,490. 55
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	"	233,197. 45
XX. Staatskasse	"	190,839. 22
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	"	154,754. 57
XXXI. Militärsteuer	"	90,808. 65
XVIII. Hypothekarkasse	"	55,907. 56
XXIII. Salzhandlung	"	46,183. 69
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	"	36,804. 69
XV. Staatswaldungen	"	26,642. 80
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	"	14,124. 78
XXVII. Wasserrechtsabgaben	"	4,366. 40
XVI. Domänen	"	3,800. 80
XXI. Bußen und Konfiskationen	"	2,794. 80
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	"	— 10
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	<u>2,687,115. 65</u>

Mindereinnahmen:

keine.

Minderausgaben:

III ^b . Polizei	Fr.	70,449. 33
IV. Militär	"	69,296. 07
VIII. Armenwesen	"	48,510. 93
XIII. Landwirtschaft	"	40,754. 66
VI. Unterrichtswesen	"	40,069. 63
I. Allgemeine Verwaltung	"	29,615. 38
V. Kirchenwesen	"	26,211. 14
II. Gerichtsverwaltung	"	13,089. 33
XII. Finanzwesen	"	4,108. 89
XIV. Forstwesen	"	1,993. 80
III ^a . Justiz	"	570. 86
Summe der Minderausgaben	Fr.	<u>344,670. 02</u>

Mehrausgaben:

XXXIII. Unvorhergesehenes	Fr.	150,400. —
X. Bauwesen	"	75,586. 29
IX ^a . Volkswirtschaft	"	14,085. 49
IX ^b . Gesundheitswesen	"	6,399. 83
XI. Anleihen	"	1,795. 60
XVII. Domänenkasse	"	821. 30
VII. Gemeinwesen	"	397. 30
Summe der Mehrausgaben	Fr.	<u>249,485. 81</u>

Mehreinnahmen	Fr. 2,687,115. 65	
Mindereinnahmen	" —. —	
		Fr. 2,687,115. 65
Minderausgaben	Fr. 344,670. 02	
Mehrausgaben	" 249,485. 81	
		" 95,184. 21
Besseres Rechnungsergebnis, wie oben		Fr. 2,782,299. 86

Gegenüber der Rechnung für 1911 bestehen folgende Abweichungen der Rechnungsergebnisse von 1912:

Mehreinnahmen:

XXXII. Direkte Steuern . . .	Fr. 377,940. 31
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols . . .	" 125,268. 77
XVIII. Hypothekarkasse . . .	" 123,384. 91
XX. Staatskasse . . .	" 116,438. 79
XXVI. Erbschafts- und Schen- kungs-Steuer . . .	" 75,267. 97
XXIV. Stempel-Steuer . . .	" 62,091. 02
XXIII. Salzhandlung . . .	" 37,497. 97
XXXI. Militärsteuer . . .	" 27,949. 04
XV. Staatswaldungen . . .	" 7,410. 16
XXI. Bußen und Konfiska- tionen . . .	" 1,240. 75
Summe der Mehreinnahmen	Fr. 954,489. 69

Mindereinnahmen:

XXV. Gebühren . . .	Fr. 190,054. 82
XIX. Kantonalbank . . .	" 100,000. —
XXVIII. Wirtschafts- und Klein- verkaufspatentgebühren	" 4,786. 69
XVI. Domänen . . .	" 4,575. 38
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	" 3,437. 63
XXVII. Wasserrechtsabgaben . . .	" 658. 20
Summe d. Mindereinnahmen	Fr. 303,512. 72

Mehrausgaben:

VI. Unterrichtswesen . . .	Fr. 365,439. 55
XI. Anleihen . . .	" 211,231. 30
XXXIII. Unvorhergesehenes . . .	" 174,493. 22
V. Kirchenwesen . . .	" 55,709. 45
XIII. Landwirtschaft . . .	" 50,963. 45
III ^b . Polizei . . .	" 38,825. 96
VIII. Armenwesen . . .	" 26,904. 15
XVII. Domänenkasse . . .	" 13,131. 47
II. Gerichtsverwaltung . . .	" 7,852. 35
X. Bauwesen . . .	" 2,393. 36
III ^a . Justiz . . .	" 1,267. 27
IX ^a . Volkswirtschaft . . .	" 553. 74
XIV. Forstwesen . . .	" 546. 03
VII. Gemeinwesen . . .	" 397. 30
Summe der Mehrausgaben	Fr. 949,708. 60

Minderausgaben:

IV. Militär . . .	Fr. 44,970. 87
I. Allgemeine Verwaltung	" 31,210. 10
IX ^b . Gesundheitswesen . . .	" 15,171. 72
XII. Finanzwesen . . .	" 3,475. 38
Summe der Minderausgaben	Fr. 94,828. 07

Mehrausgaben	Fr. 949,708. 60	
Minderausgaben	" 94,828. 07	
		Fr. 854,880. 53
Mehreinnahmen	Fr. 954,489. 69	
Mindereinnahmen	" 303,512. 72	
		" 650,976. 97
Mehrausgaben in 1912 . . .		Fr. 203,903. 56

Zieht man die hier vor erwähnten außerordentlichen Ausgaben von Fr. 204,982. 85 in Betracht, so stellt sich das Rechnungsergebnis für 1912 um Fr. 1,079. 29 günstiger als dasjenige von 1911.

I. Allgemeine Verwaltung.

Die Kosten der allgemeinen Verwaltung blieben um Fr. 29,615. 38 unter dem Voranschlag und um Fr. 31,210. 10 unter denjenigen des Vorjahres. Die Ersparnis ist hauptsächlich auf die Minderkosten des Großen Rates, Fr. 32,458. 90, und für Befoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien, Fr. 7,387. 40, zurückzuführen. Es sind in dessen folgende Mehrausgaben zu verzeichnen: Ratskredit Fr. 6,690. 76, Druckkosten der Staatskanzlei Fr. 14,942. 70, Bureaukosten der Regierungskanzlei Fr. 387. 26, Mietzinse der Regierungskanzlei Fr. 1,427. 90 und Entschädigungen der Stellvertreter der Amtsschreiber Fr. 979. 90. Das französische Amtsblatt ergab eine Mehreinnahme von Fr. 4,419. 95, das deutsche Amtsblatt hingegen eine Mehrausgabe von Fr. 3,006. 85. Letzteres Ergebnis hat seinen Grund in der Reduktion des Pachtzinses um Fr. 5,000. —, die, mit Rücksicht auf die Publikation der aus Anlaß des Ueberganges zum neuen Rechte abgegebenen Güterrechtsklärungen, vom Regierungsrate für das Jahr 1912 zugestanden worden ist.

II. Gerichtsverwaltung.

Die Ausgaben der Gerichtsverwaltung nahmen gegen 1911 um Fr. 7,852. 35 zu, blieben aber um Fr. 13,089. 33 unter dem Voranschlage. Ausgenommen die Betreibungs- und Konkursämter, die Fr. 28,390. 15 mehr beanspruchten, weisen sämtliche Hauptrubriken Ersparnisse auf. Die bedeutendsten betreffen die Amtsgerichte mit Fr. 12,317. 78 und die Geschwornengerichte mit Fr. 11,704. 75. Folgende Spezialkredite sind überschritten worden: Befoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei Fr. 290. —, Bureaukosten der Amtsschreibereien Fr. 2,218. 95, Mietzinse der Geschwornengerichte Fr. 100. —, Befoldungen der Betreibungsbeamten Fr. 1,383. 45, Entschädigungen der Stellvertreter der Betreibungsbeamten Fr. 905. —, Befoldungen der Betreibungsgehülfen Fr. 13,700. 55, Befoldungen der Angestellten der Betreibungsämter Fr. 5,149. 10, Bureaukosten der Betreibungsämter Fr. 1,671. 65 und Formulare und Kontrollen Fr. 6,423. 55.

III^a. Justiz.

Es besteht auf dem Gesamtkredit eine Ersparnis von Fr. 570. 86, meistens herrührend von den Minderkosten für das Lehrlingswesen von Fr. 1,623. —. Der Kredit für Rechtskosten wurde um Fr. 1,317. 20 überschritten.

III^b. Polizei.

Die Kosten sind um Fr. 70,449. 33 niedriger, als sie berechnet waren, und um Fr. 38,825. 96 höher als in 1911. Das bessere Rechnungsergebnis gegenüber dem Voranschlage

für 1912 rühret in der Hauptsache her von den Mehreinnahmen an Kostenrückerstattungen und Gebühren, Fr. 55,228.58, und den Minderkosten der Strafanstalt Thorborg, Fr. 15,867.60, und des Polizeikorps, Fr. 7,576.60. Kreditüberschreitungen sind auf folgenden Rubriken vorgekommen: Besoldungen der Angestellten der Polizeidirektion Fr. 800.—, Bureaukosten der Polizeidirektion Fr. 404.34, Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt Fr. 1,074.90, verschiedene Verpflegungskosten Fr. 2,516.25, Mietzinse für Gefängnisse Fr. 1,903.85, Zwangserziehungsanstalt Trachselwald Fr. 482.32, Arbeitsanstalt Hindelbank Fr. 1,125.72, Polizeikosten Fr. 1,990.97 und Entschädigung der Zivilstandsbeamten Fr. 6,751.50.

IV. Militär.

Gegenüber dem Vorjahre sind die Kosten um Fr. 44,970.87 zurückgegangen, gegenüber dem Voranschlage sind sie um Fr. 69,296.07 geringer. Diese Ersparnis resultiert vorab aus den Mehreinnahmen der Zeughauswerkstätten, Fr. 7,906.64, der Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, Fr. 26,770.81, und für Erlös von kantonalem Kriegsmaterial, Fr. 4,213.85. Dazu kommt, daß infolge der erhöhten Entschädigung des Bundes sich für Bekleidung und persönliche Ausrüstung statt der vorgesehenen Mehrausgaben von Fr. 19,000.— eine Mehreinnahme von Fr. 18,984.31 ergibt, wodurch die Rechnung sich um Fr. 37,984.31 verbesserte. Mit Rücksicht auf diese Besserstellung wurden Fr. 20,000.— für Magazineinrichtungen zurückgelegt, nebst den Fr. 5,000.—, die zum gleichen Zwecke dem Ertrage der Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung entnommen worden sind. Beide Rücklagen waren im Voranschlage nicht vorgesehen. Mehrausgaben sind noch folgende vorgekommen: Besoldungen der Angestellten der Militärdirektion Fr. 486.95, Mobilmachungsvorbereitungen Fr. 1,792.70, Besoldungen der Angestellten der Zeughausverwaltung Fr. 133.—, Besoldungen der Angestellten der Kasernenverwaltung Fr. 400.— und Rekrutenaushhebung Fr. 337.97.

V. Kirchenwesen.

Die Ausgaben übersteigen diejenigen des Vorjahres um Fr. 55,709.45, stehen aber um Fr. 26,211.14 unter dem Voranschlage. Die Ersparnis fällt fast ausschließlich auf die protestantische Kirche. Die Ausgabe für Leibgedinge (christkatholische Kirche) Fr. 571.— war im Voranschlage nicht vorgesehen.

VI. Unterrichtswesen.

Die Kosten des Unterrichtswesens haben sich gegen 1911 um Fr. 365,439.55 vermehrt, sind aber um Fr. 40,069.63 geringer, als sie veranschlagt waren. Es haben mehr erfordert, als die ausgesetzten Kredite betragen: Verwaltungskosten der Direktion und der Synode Fr. 712.40, Hochschule Fr. 5,711.60, Mittelschulen Fr. 11,050.05 und Taubstummenanstalten Fr. 415.25. Dagegen blieben unter den Krediten die Ausgaben für die Primarschulen um Fr. 50,056.65, die Lehrerbildungsanstalten um Fr. 7,302.28 und für Kunst um Fr. 600.—. Es sind Nachkredite auszuwirken für folgende Mehrausgaben: Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten Fr. 1,327.75, Besoldungen der Angestellten der Hochschule

Fr. 533.35, Lehrmittel und Subidiaranstalten Fr. 197.94, Beitrag an die klin. Institute Fr. 30,000.—, Kantonschule Bruntrut, Beitrag, Fr. 3,950.—, Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien Fr. 5,207.45, Pensionen für Mittelschullehrer Fr. 6,895.70, Stellvertreter kranker Lehrer Fr. 1,822.70, Taubstummenanstalt Münchenbuchsee Fr. 198.50 und Taubstummenanstalt Babern, Beitrag, Fr. 225.—.

VII. Gemeinwesen.

Für Bureaukosten bestehen Mehrausgaben von Fr. 397.30.

VIII. Armenwesen.

Die Reinausgaben betragen Fr. 26,904.15 mehr als in 1911 und Fr. 48,510.93 weniger, als sie berechnet waren. Es blieben unter dem Voranschlage die Kosten der Armenpflege um Fr. 36,263.61, der Erziehungsanstalten um Fr. 13,026.18 und die verschiedenen Unterstützungen um Fr. 2,261.90. Die Kosten der Armenpflege sind im ganzen um Fr. 32,629.61 gestiegen. Einzig die Kosten gemäß §§ 5^a und 123 A. G. sind zurückgegangen. Die Minderkosten der Erziehungsanstalten sind die Folge der Erhöhung der Kostgelder, der im Voranschlag, weil erst nach Aufstellung desselben beschloffen, nicht Rechnung getragen war. Folgende Kredite sind überschritten worden: Bureaukosten Fr. 2,016.81, Besoldungen der kantonalen Armeninspektoren Fr. 1,000.—, Reisekosten dieser Beamten Fr. 525.15, Beiträge an Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten Fr. 575.— und Berufsstipendien Fr. 2,517.25. Aus dem Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten sind Fr. 93,487.25 Beiträge verabfolgt worden.

IX^a. Volkswirtschaft.

Die Kosten überschreiten den Voranschlag um Fr. 14,085.49. Im Vergleiche zum Vorjahre haben sie um Fr. 553.74 zugenommen. Es bestehen Kreditüberschreitungen auf folgenden Rubriken: Fach- und Gewerbeschulen Fr. 16,419.—, Hufbeschlaganstalt, Kurse, Fr. 768.83, Besoldungen der Beamten der Handels- und Gewerbekammer Fr. 625.—, Bureau- und Reisekosten, Publikationen Fr. 1,004.07 und Lehrlingswesen Fr. 3,838.48. Die Gesamtkosten des Technikums Viel blieben um Fr. 95.47 unter dem Voranschlage. Für die Abteilungen Technikum und Postschule sind die Ausgaben zwar um Fr. 2,318.28 und Fr. 87.10 größer, aber es besteht für die Eisenbahnschule eine Ersparnis von Fr. 2,500.85.

IX^b. Gesundheitswesen.

Der Gesamtkredit wird um Fr. 6,399.83 überschritten. Die Mehrausgaben betreffen die allgemeinen Sanitätsvorkehrungen mit Fr. 4,270.20, das Frauenhospital mit Fr. 30,489.19, die Irrenanstalt Mönzingen mit Fr. 2,825.65 und die Irrenanstalt Bellelay mit Fr. 700.91. Diesen Mehrausgaben stehen Ersparnisse gegenüber auf einer Reihe von Rubriken. Die erheblichste davon weist die Rubrik Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten mit Fr. 22,211.65 auf. Der dieser Rubrik zugeschriebene Anteil aus dem Bußenertrag übersteigt den Voranschlag um diese Summe.

X. Bauwesen.

Die Mehrausgaben von Fr. 75,586. 29 sind hauptsächlich durch die Kosten des Straßenunterhaltes entstanden. Derselbe erforderte Fr. 65,384. 72 mehr, als im Voranschlage vorgesehen war. Für Wegmeisterbesoldungen wurden Fr. 19,442. 10 und für Wasserichaden und Schwellenbauten Fr. 65,694. 75 mehr ausgegeben. Dagegen gingen an Erlös von Straßengras, Landabschnitten etc. Fr. 19,706. — mehr ein, als berechnet war. Der Kredit für neue Hochbauten ist zur Vermeidung von Uebertragungen auf das neue Jahr um Fr. 29,982. 95 überschritten worden. Die Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung übersteigen den Voranschlag um Fr. 3,764. 85, wogegen die Kosten der Bezirksbehörden um Fr. 8,665. 39 darunter blieben. Von den Gemeinden Kandersteg, Nandergrund und Sigriswil gingen für Rückerstattung von Kosten der dort ausgeführten Probevermessungen Fr. 10,980. 90 ein. Die Einnahme war im Voranschlage nicht eingestellt. Die Schifffahrt veranlaßte Ausgaben von Fr. 1,007. 85. Ein Kredit hierfür stand im Voranschlage nicht zur Verfügung. Die in 1911 auf Vorschußkonto übertragenen Mehrausgaben für Wasserbauten sind in 1912 aus dem ordentlichen Wasserbautenkredit amortisiert worden. Auf Ende des Jahres haben die Bauvorschüsse folgenden Bestand:

Hochbauten	Fr.	—
Straßenbauten	"	732,856. 54
Wasserbauten	"	1,083,483. 47
		<u>Fr. 1,816,340. 01</u>

XI. Anleihen.

Die Mehrausgabe von Fr. 1,795. 60 betrifft fast ausschließlich die Rubrik Provisionen, Transportkosten und Agio.

XII. Finanzwesen.

Für diesen Geschäftszweig ergibt sich auf dem Gesamtkredit eine Ersparnis von Fr. 4,108. 89, obwohl für Druckkosten und Buchbinderkosten der Kantonsbuchhalterei und Mietzinse der Amtsschaffnereien Mehrausgaben von Fr. 495. 15 und Fr. 1,081. 70 bestehen.

XIII. Landwirtschaft.

Die Ausgaben für Landwirtschaft blieben um Fr. 40,754. 66 unter dem Gesamtkredit und übersteigen diejenigen von 1911 um Fr. 50,963. 45. Einige Kredite, so namentlich derjenige für Maikäferprämien, kamen nicht ganz zur Verwendung. Daneben sind die Kosten der landwirtschaftlichen Schule in Anbetracht des den Voranschlag um Fr. 17,428. 10 übersteigenden Ertrages der Gutswirtschaft um Fr. 18,931. 73 geringer, als sie berechnet waren. Hingegen schließt die Molkerei statt mit dem im Voranschlage angenommenen Einnahmenüberschuß von Fr. 1,700. — mit einem Verlust von Fr. 4,975. 36 ab. Mehrausgaben sind überdies vorgekommen auf folgenden Rubriken: Besoldungen der Angestellten der Direktion Fr. 2,002. —, Förderung der Kleinviehzucht Fr. 131. 75 und Hagelversicherung Fr. 4,698. 86. Für den Posten Bureaueinrichtung, Fr. 1,700. —, der eine außerordentliche Ausgabe bildet, war im Voranschlage kein Kredit vorgesehen.

XIV. Forstwesen.

Die Rechnung zeigt im Vergleich zum Gesamtkredite eine Ersparnis von Fr. 1,993. 80. Die Kredite für Besoldungen der Forstmeister, Reisekosten der Kreisförster und Mietzinse derselben sind zwar zusammen um Fr. 2,116. 90 überschritten worden, aber diesen Mehrausgaben stehen Minderkosten auf andern Rubriken gegenüber, die erstere mehr als ausgleichen.

XV. Staatswaldungen.

Der Reinertrag der Staatswaldungen ist um Fr. 7,410. 16 höher als in 1911 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 26,642. 80. Haupt- und Zwischennutzungen ergaben Fr. 39,639. —, die Nebennutzungen Fr. 90. 90 mehr, als berechnet war. Die Wirtschaftskosten überschreiten die Berechnungen um Fr. 12,735. 23, desgleichen gehen die Beschwerden um Fr. 464. 87 darüber hinaus.

XVI. Domänen.

Der Reinertrag der Domänen beträgt Fr. 4,575. 38 weniger als im Vorjahre, ist aber um Fr. 3,800. 80 höher, als er veranschlagt war. Dieser Unterschied ist zusammengefaßt aus Mehreinnahmen an Rohertrag Fr. 6,817. 96, Ersparnis auf den Wirtschaftskosten Fr. 1,795. 59 und Mehrausgaben für Beschwerden Fr. 4,812. 75.

XVII. Domänenkasse.

Die Zinsen von Guthaben blieben um Fr. 324. — hinter dem Voranschlage zurück und die Zinsen für Kaufschulden übersteigen denselben um Fr. 497. 30. Die Reinausgaben sind daher um Fr. 821. 30 höher, als sie berechnet waren.

XVIII. Hypothekarkasse.

Die Aktivzinsen sind um Fr. 723,847. 84, die Passivzinsen und Kosten, ohne die Verwaltungskosten, um Fr. 647,058. 98 höher, als sie veranschlagt waren. Der Rohertrag übersteigt infolgedessen den Voranschlag um Fr. 76,788. 86. Die Verwaltungskosten gehen um Fr. 20,881. 30 über die Berechnungen hinaus. Der Reinertrag ist um Fr. 55,907. 56 höher als budgetiert und um Fr. 123,384. 91 höher als in 1911.

XIX. Kantonalbank.

Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag um Franken 6,017,809. 35, desgleichen sind die Ausgaben um Franken 5,887,988. 57 höher, als sie vorgesehen waren. Daraus ergibt sich ein um Fr. 129,820. 78 höherer Reinertrag, als veranschlagt war. Das Mehrerträgnis ist der Spezialreserve für Forderungen zugewiesen worden, so daß der Staatskasse vom Ertrage der Kantonalbank Fr. 1,100,000. — zufallen nach Budget und gleich 5½ % des Grundkapitals des Staates.

XX. Staatskasse.

Der Ertrag des Betriebskapitals der Staatskasse ist um Fr. 116,438. 79 höher als in 1911 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 190,839. 22. Die Zinsen von Guthaben gehen um Fr. 90,071. 42 über die Ansätze des Voranschlages hinaus und die Zinsen für Schulden blieben um Fr. 100,767. 80 unter denselben. Der Zins des

Bankdepots ist um Fr. 42,941. 16 geringer, als berechnet war, dagegen übersteigen den Voranschlag die Zinsen von Aktien um Fr. 52,966. 70, die Zinsen von Vorschüssen an Spezialverwaltungen um Fr. 43,567. 59 und die Zinsen von Vorschüssen an öffentliche Unternehmen um Fr. 27,807. 77. Für verschiedene Einnahmen, die Fr. 9,167. 20 betragen, war im Voranschlage nichts berechnet. In den Aktienzinsen ist die erstmals ausgerichtete Dividende à 2% auf den Aktien der Burgdorf-Thun-Bahn mit Fr. 43,130. — enthalten. Von den Zinsen für Schulden beanspruchten die Zinsen für Depots der Spezialverwaltungen Fr. 111,390. 33 weniger, dagegen die Zinsen für gerichtliche Hinterlagen Fr. 5,845. 36, die Zinsen für verschiedene Depots Fr. 7,038. 76, die Skonti für Barzahlung Fr. 1,382. 93 mehr, als angenommen war.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Bußenertrag und dementsprechend auch die Bußenverwendung übersteigen den Voranschlag um Fr. 57,958. 60. Den Gemeinden und dem Gesundheitswesen konnten Fr. 22,211. 65 mehr zugewiesen werden als nach Budget. An Erfaß und Konfiskationen gingen Fr. 2,794. 80 mehr ein, als veranschlagt war.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Die drei Regalien brachten Fr. 3,437. 63 weniger ein als in 1911. Gegenüber dem Voranschlage sind die Einnahmen um Fr. 14,124. 78 höher, nämlich: Jagd Fr. 11,476. 77, Fischerei Fr. 801. 17 und Bergbau Fr. 1,846. 84. Die beiden Kredite für Aufsichts- und Bezugskosten sind überschritten worden, derjenige für Jagd um Fr. 1,686. 85, derjenige für Fischerei um Fr. 898. 85.

XXIII. Salzhandlung.

Aus dem Salzregal floß ein Reinertrag, der um Franken 37,497. 97 größer ist als in 1911 und den Voranschlag um Fr. 46,183. 69 übersteigt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Mehrertrag für Salzverkauf Fr. 43,276. 40, der Ersparnis auf den Betriebskosten Fr. 3,069. 84 und der Mehrausgabe für Verwaltungskosten Fr. 162. 55. Es wurden in 1912 kg. 10,905,900 Kochsalz verkauft, kg. 446,900 mehr als im Vorjahre.

XXIV. Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer ergab netto Fr. 62,091. 02 mehr als in 1911 und Fr. 289,490. 55 mehr als der Voranschlag. Der Rohertrag übersteigt letzteren um Fr. 301,600. 25. Die Betriebskosten und die Verwaltungskosten sind entsprechend dem vermehrten Markenabsatz höher als veranschlagt, erstere um Fr. 11,754. 15, letztere um Fr. 355. 55.

XXV. Gebühren.

Der Ertrag der Gebühren ist gegen dem Vorjahre um Fr. 190,054. 82 zurückgegangen, übersteigt indessen den Voranschlag um Fr. 633,893. 15. Die Abweichungen von der Rechnung von 1911 betreffen in der Hauptsache die Prozentgebühren der Amtsschreiber mit einer Mindereinnahme von Fr. 334,623. 21, die fixen Gebühren der Amtsschreiber mit einer Mehreinnahme von Fr. 48,990. 40 und die Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter mit einem Mehrertrag von Fr. 67,020. 80. Gegenüber dem Voranschlage sind

die Unterschiede folgende: Mehreinnahmen: Prozentgebühren der Amtsschreiber Fr. 298,574. 62, fixe Gebühren der Amtsschreiber Fr. 88,728. 30, Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter Fr. 147,605. 20, Gebühren der Staatskanzlei Fr. 15,744. 05, Gerichtskanzleien Fr. 6,390. —, Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion Fr. 10,149. 95, Markt- und Hausierpatente Fr. 9,744. 20, Patenttaxen der Handelsreisenden Fr. 22,917. —, Fahrradbewilligungen Fr. 25,725. —, Gebühren der Direktion des Innern Fr. 2,068. 33, Gebühren der Finanzdirektion Fr. 6,191. —.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Reineinnahmen übersteigen das Ergebnis von 1911 um Fr. 75,267. 97 und den Voranschlag um Fr. 154,754. 57. Die ordentlichen Abgaben gehen um Fr. 172,576. 49 über denselben hinaus, dementsprechend auch die Ausgaben, nämlich: die Anteile der Gemeinden um Fr. 17,283. 82 und die Bezugsprovisionen um Fr. 1,963. 92.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Der Reinertrag übersteigt den Voranschlag um Fr. 4,366. 40, bleibt aber um Fr. 658. 20 hinter demjenigen des Vorjahres zurück.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Die Reineinnahmen betragen Fr. 36,804. 69 mehr, als sie veranschlagt waren, aber Fr. 4,786. 69 weniger als in 1911. Die Wirtschaftspatentgebühren gingen um Fr. 182. 05, die Verkaufsgebühren um Fr. 453. 60 zurück. Dazu war der Anteil der Gemeinden an ersteren Gebühren um Fr. 4,265. 59 höher als im Vorjahre.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Ertragsanteil übersteigt den Voranschlag um Fr. 259,108. 25 und das Ergebnis von 1911 um Franken 139,187. 50. Das Reinerträgnis ist um Fr. 125,268. 77 größer als im Vorjahr und um Fr. 233,197. 45 größer, als es veranschlagt war. Für Bekämpfung des Alkoholismus waren zu verwenden Fr. 126,210. 80. Davon wurden Fr. 101,719. 80 ausgegeben und Fr. 24,491. — in die Alkoholzehntelreserve (Spezialfonds 45) gelegt. Letzterer floß nebst dieser Summe ein Zinsbetrag von Fr. 279. 23 zu. Dagegen wurden ihr für Beitrag an die Knabenerziehungsanstalt Oberbipp Fr. 6,500. — entnommen. Auf Ende 1912 hat sie einen Bestand von Fr. 29,783. 10.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Der Ertragsanteil ist genau gleich groß wie in 1911 und wie er veranschlagt war.

XXXI. Militärsteuer.

Der Rohertrag der Militärsteuer hat gegen 1911 um Fr. 48,666. 44 zugenommen und übersteigt den Voranschlag um Fr. 151,484. 15. Dementsprechend ist auch der Anteil des Bundes um Fr. 75,742. 07 größer, als er veranschlagt war. Dem Kanton verbleibt eine Mehreinnahme von Fr. 75,742. 08 resp. mit der Ersparnis von Fr. 15,066. 57 auf den Taxations- und Bezugskosten ein um Fr. 90,808. 65 höheres Erträgnis, als veranschlagt war.

XXXII. Direkte Steuern.

Der Ertrag der Vermögenssteuer ist um Fr. 155,245.81 höher als in 1911. Die Zunahme betrifft größtenteils die Kapitalsteuer im alten Kanton, sowie die Nachbezüge und Bußen. Die Einkommenssteuer ergab Fr. 254,117.90 mehr als im Vorjahre. Die Vermehrung berührt die Einkommenssteuer I. Klasse im alten Kanton mit Fr. 129,776.99, dieselbe Steuer in Jura mit Fr. 68,566.11 und die Einkommenssteuer III. Klasse im alten Kanton mit Fr. 77,367.47. Die Nachbezüge und Steuerbußen haben hingegen Fr. 36,577.82 weniger abgeworfen. Die Taxations- und Bezugskosten sind gegen 1911 um Fr. 31,877.21 gestiegen, die Verwaltungskosten hingegen um Fr. 453.81 zurückgegangen. Der Reinertrag beträgt Fr. 377,940.31 mehr als in 1911.

Gegenüber dem Voranschlag bestehen folgende Abweichungen: Mehreinnahmen: Vermögenssteuer Fr. 282,891.43, Einkommenssteuer Fr. 638,658.77; Mehrausgaben: Taxations- und Bezugskosten Fr. 25,159.56; Minderausgaben: Verwaltungskosten Fr. 7,115.80. Vom Mehrertrag der Vermögenssteuer fallen Fr. 145,505.65 auf die Kapitalsteuer im alten Kanton, Fr. 85,818.76 auf Nachbezüge und Fr. 51,010.06 auf die Steuerbußen.

Am Mehrertrage der Einkommenssteuer haben Teil die Einkommenssteuer I. Klasse im alten Kanton mit Fr. 286,139.58, die Einkommenssteuer I. Klasse in Jura mit Fr. 121,310.90 und die Einkommenssteuer III. Klasse im alten Kanton mit Fr. 190,206.44. Die Mehrausgaben für Taxations- und Bezugskosten betreffen die Bezugsprovisionen, welche die bezüglichen Ansätze um Fr. 41,531.37 übersteigen und die Kosten der Einkommenssteuerkommissionen, welche um Fr. 543.20 über den Voranschlag hinausgehen. Im ganzen beträgt der Reinertrag der direkten Steuern Fr. 903,506.44 mehr, als er veranschlagt war.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Eine in 1911 eingegangene anonyme Rückerstattung von Fr. 400.— wurde auf begründetes Gesuch hin wieder herausgegeben. In die Reserve für Deckung der Kosten der Grundbuchbereinigung wurden Fr. 100,000.— gelegt und einem Fonds für Gründung einer Pensions- und Invalidenkasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung eine Summe von Fr. 50,000.— zugewiesen.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4 und 5 und Seite 79—93.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene Staatsvermögen von Fr. 63,384,027.67 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Aktiven:	
Waldungen	Fr. 16,351,910.—
Domänen	„ 32,158,107.—
Domänenkasse	„ 1,591,901.71
Hypothekarkasse	„ 292,441,046.68
Kantonalbank	„ 302,175,419.09
Eisenbahnkapitalien:	
Stammvermögen	„ 22,641,260.—
Staatskasse	„ 22,331,388.70
Staatskasse	„ 31,129,366.86
Mobilieninventar	„ 6,137,887.54
Summe der Aktiven	<u>Fr. 726,958,287.58</u>

Passiven:	
Domänenkasse	Fr. 2,238,790.—
Hypothekarkasse:	
Anleihen	„ 87,646,500.—
Uebrige Passiven	„ 184,794,546.68
Kantonalbank:	
Anleihen	„ 23,804,000.—
Uebrige Passiven	„ 258,371,419.09
Anleihen:	
Stammvermögen	„ 50,710,720.—
Staatskasse	„ 41,548,280.—
Eisenbahnamortisationsfonds	„ 1,804,100.—
Staatskasse	„ 11,771,107.52
Rechnungssaldo der laufenden	
Verwaltung	„ 884,796.62
Summe der Passiven	<u>Fr. 663,574,259.91</u>

Reines Vermögen Fr. 63,384,027.67

Die Bewegung der Aktiven und Passiven beträgt (Seite 4 und 5):

Soll:	
Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr. 14,700,417,782.41
Haben:	
Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„ 14,700,256,663.32
Keine Vermögensvermehrung	<u>Fr. 161,119.09</u>

Stammvermögen.

Die Veränderungen des Stammvermögens betragen (Seite 4 und 5):

Vermehrungen	Fr. 3,528,607,401.34
Verminderungen	„ 3,528,236,883.84
Keine Vermehrung	<u>Fr. 370,517.50</u>

Diese reine Vermehrung setzt sich folgendermaßen zusammen:

Waldungen.	
Vermehrungen:	
Mehrerlös	Fr. 4,777.60
Minderkosten	„ 90.—
Verkauf von Rechten	„ 574.70
Wasserverkauf	„ 1,300.—
Summe der Vermehrungen	<u>Fr. 6,742.30</u>

Verminderungen:	
Mindererlös	Fr. 2,235. —
Mehrkosten	" 75,809. —
Kauf von Servituten	" 150. —
Summe der Verminderungen	Fr. 78,194. —

Domänen.	
Vermehrungen:	
Mehrerlös	Fr. 138,416. 20
Minderkosten	" 3,150. —
Verkauf von Rechten	" 3,322. 45
Wasserverkauf	" 500. —
Schätzungserhöhungen	" 561,751. 50
Summe der Vermehrungen	Fr. 707,140. 15

Verminderungen:	
Mindererlös	Fr. 2,490. —
Mehrkosten	" 27,190. 95
Schätzungsreduktionen	" 101,470. —
Abtretung von Pfunddomänen	" 134,020. —
Summe der Verminderungen	Fr. 265,170. 95

Domänen:	
Vermehrungen	Fr. 707,140. 15
Verminderungen	" 265,170. 95
	Fr. 441,969. 20

Waldungen:	
Verminderungen	Fr. 78,194. —
Vermehrungen	" 6,742. 30
	Fr. 71,451. 70
Keine Vermehrung, wie oben	Fr. 370,517. 50

A. Waldungen.

Der Schätzungswert der Waldungen hat sich um Fr. 48,260. — vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 16,351,910. —. Es entspricht derselbe den Grundsteuerzuschätzungen. Die Vermehrung setzt sich wie folgt zusammen:

Vermehrungen:	
Ankäufe	Fr. 126,949. —
Uebrigere Vermehrungen (siehe oben)	" 6,742. 30
Summe der Vermehrungen	Fr. 133,691. 30

Verminderungen:	
Verkäufe	Fr. 7,237. 30
Uebrigere Verminderungen (siehe oben)	" 78,194. —
Summe der Verminderungen	Fr. 85,431. 30

Keine Vermehrung, wie oben **Fr. 48,260. —**

B. Domänen.

Der Schätzungswert der Domänen nahm um Fr. 236,257. — zu und es haben die Domänen auf Ende des Jahres einen Bestand von Fr. 32,158,107. —, nämlich Grundsteuerzuschätzungen Fr. 42,158,107. —, summarischer Abzug Fr. 10,000,000.

Die reine Vermehrung geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Vermehrungen:	
Ankäufe	Fr. 39,510. 95
Uebrigere Vermehrungen laut Detail hiervor	" 707,140. 15
Summe der Vermehrungen	Fr. 746,651. 10

Verminderungen:	
Verkäufe	Fr. 245,223. 15
Uebrigere Verminderungen laut Detail hiervor	" 265,170. 95
Summe der Verminderungen	Fr. 510,394. 10
Keine Vermehrung, wie oben	Fr. 236,257. —

C. Domänenkasse.

Die Kapitalbewegung der Domänenkasse ist folgende:	
Vermehrungen	Fr. 950,878. 50
Verminderungen	" 864,878. —
Keine Vermehrung	Fr. 86,000. 50

Diese geht wie folgt hervor:

Neue Guthaben:	
von Waldverkäufen	Fr. 7,237. 30
" Domänenverkäufen	" 245,223. 15
	Fr. 252,460. 45

Neue Schulden:	
für Waldankäufe	Fr. 126,949. —
" Domänenankäufe	" 39,510. 95
	Fr. 166,459. 95

Keine Vermehrung, wie oben **Fr. 86,000. 50**

Am Ende des Jahres beträgt die reine Schuld der Domänenkasse Fr. 646,888. 29, nämlich:

Passiven	Fr. 2,238,790. —
Aktiven	" 1,591,901. 71
Keine Schuld	Fr. 646,888. 29

D. Hypothekarkasse.

Die Bewegung der Kapitalien der Hypothekarkasse beträgt im Soll wie im Haben Fr. 190,490,046. 57. Aktiven wie Passiven haben sich um Fr. 7,982,594. 55 vermehrt. Von den Aktiven nahmen die Darlehen auf Grundpfand um Fr. 13,062,982. 10 zu, dagegen gingen zurück die Wertpapiere um Fr. 3,617,001. 80 und das Guthaben an der Staatskasse um Fr. 2,673,260. 81. Von den Anleihekosten wurden Fr. 332,663. — amortisiert. Die Vermehrung der Passiven betrifft hauptsächlich die Depots gegen Schuldscheine, Fr. 8,065,500. —, und die Depots in Kontokorrent, Fr. 1,852,626. 20. Der Reservefonds vermehrte sich um Fr. 54,035. 75 und beträgt am Ende des Jahres Fr. 654,929. 75. Das Grundkapital ist unverändert geblieben.

E. Kantonalbank.

Der allgemeine Geschäftsverkehr der Kantonalbank erreichte in Soll wie in Haben die Summe von Fr. 3,335,530,633. 87. Die Aktiven wie Passiven haben einen um Fr. 52,114,790. 10 höhern Bestand als am Ende des Vorjahres. Die Vermehrung der Aktiven fällt größtenteils auf die Hauptbank und Filialen, die Akkreditierten, die Hypothekar-Anlagen und die Lombardvorschüsse, die Zunahme der Passiven vorzugsweise auf die Hauptbank und Filialen, die Depotrechnungen, die Spar-Einlage-scheine und die Kassascheine. Mit der Zuwendung aus dem Erträgnis des Jahres 1912 betragen die verschiedenen Reserven zusammen Fr. 1,980,195. 25 oder Fr. 212,505. 72 mehr als im Vorjahre. Auch das Grundkapital der Kantonalbank ist unverändert geblieben.

F. Anleihen.

Die Anleihe-schuld des Stammvermögens hat sich durch Rückzahlung um Fr. 462,500. — vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. 50,710,720. —. Die Gesamtanleihe-schuld des Staates hat folgenden Bestand:

Anleihen von 1895, 3%	Fr. 42,570,000. —
Anleihen von 1900, 3 1/2%	„ 19,689,000. —
Anleihen von 1906, 3 1/2%	„ 20,000,000. —
Anleihen von 1911, 4%	„ 10,000,000. —
Zusammen	Fr. 92,259,000. —

Hierzu kommt die Anleihe-schuld der beiden staatlichen Finanzinstitute, die infolge Amortisation um Fr. 911,000. — zurückgegangen ist und auf 31. Dezember 1912 beträgt:

Hypothekarkasse	Fr. 87,646,500. —
Kantonalbank	„ 23,804,000. —
Zusammen	Fr. 111,450,500. —

G. Eisenbahnkapitalien.

Die Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens haben um die Subvention der Bern-Zollikofen-Worb-lausen-Bahn von Fr. 293,000. — zugenommen und betragen nun Fr. 22,641,260. —. Der Gesamtbestand der Eisenbahnkapitalien ist auf 31. Dezember 1912 folgender:

Kapitalien des Stammvermögens:

Guttwil-Wolhusen-Bahn	Fr. 160,000. —
Hasle-Ronolfingen-Thun-Bahn	„ 2,151,500. —
Spiez-Erlenbach-Bahn	„ 480,000. —
Bern-Neuenburg-Bahn	„ 3,155,000. —
Bern-Worb-Bahn	„ 358,560. —
Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn	„ 350,000. —
Bruntrut-Bonfol-Grenze	„ 859,000. —
Gürbenthal-Bahn	„ 1,724,500. —
Freiburg-Murten-Jns-Bahn	„ 215,000. —
Erlenbach-Zweifimmen-Bahn	„ 3,120,000. —
Saignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesellschaft	„ 500,000. —
Sensenthal-Bahn	„ 807,200. —
Montreux-Berner Oberland-Bahn	„ 2,050,000. —
Bern-Schwarzenburg-Bahn	„ 980,000. —
Berner Alpenbahn	„ 1,980,000. —
Solothurn-Münster-Bahn	„ 1,185,000. —
Langenthal-Jura-Bahn	„ 504,000. —
Rampei-Sumiswald-Guttwil-Bahn	„ 1,768,500. —
Bern-Zollikofen-Worb-lausen-Bahn	„ 293,000. —
Zusammen	Fr. 22,641,260. —

Kapitalien der Staatskasse:

Subventionen:	Fr.
Berner Alpenbahn	14,000,000. —
Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn	322,800. —
Zweifimmen-Lent-Bahn	400,000. —
Worb-lenthal-Bahn	352,000. —
Solothurn-Bern-Bahn	291,900. —
Mett-Meinisberg-Bahn	51,840. —
Zusammen	15,418,540. —

Vorschüsse:

Bruntrut-Bonfol-Bahn	166,000. —
Bern-Worb-Bahn	20,000. —
Sensenthal-Bahn	125,184. —
Bern-Neuenburg-Bahn	1,000,000. —
Langenthal-Jura-Bahn	148,000. —
Ligerz-Prägels-Bahn	60,000. —
Zusammen	1,519,184. —
Ueberschlag	Fr. 39,578,984. —

Wertpapiere:

Berner Oberland-Bahnen	90,020. —
Thunersee-Bahn	3,477,576.65
Spiez-Erlenbach-Bahn	310,950. —
Emmenthal-Bahn	790,000. —
Langenthal-Guttwil-Bahn	400,000. —
Tramlingen-Dachs-felden-Bahn	50,000. —
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn	200. —
Burgdorf-Thun-Bahn	3,250. —
Thuner- und Brienz-see-Elektrische Bahn Loeche-Ves-Vains	176,096.65
	5,000. —
Zusammen	5,303,093. 30
Projektstudien	90,571. 40
Zusammen	Fr. 44,972,648. 70
Am 1. Januar war der Bestand	„ 43,222,507. 85
Es hat sich somit vermehrt um	Fr. 1,750,140. 85

nämlich:

Bruntrut-Bonfol-Bahn, neuer Vorschuß	Fr. 58,000. —
Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn, II. Rate	„ 161,400. —
Worb-lenthal-Bahn, II. Rate	„ 176,000. —
Bern-Zollikofen-Worb-lausen-Bahn, V. Rate	„ 58,600. —
Mett-Meinisberg-Bahn, I. Rate	„ 51,840. —
Solothurn-Bern-Bahn	„ 20,800. —
Ankauf von Thunersee-Bahn-Aktien	„ 1,209,287. —
Ankauf von Aktien der Spiez-Erlenbach-Bahn	„ 9,000. —
Ankauf von Aktien der Dampf-schiff-fahrts-gesellschaft Thuner- und Brienz-see	„ 2,310. —
Projektstudien, neue Vorschüsse	„ 2,903. 85
Zusammen, wie oben	Fr. 1,750,140. 85

Auf 31. Dezember 1912 bestanden folgende Verpflichtungen für bewilligte Eisenbahnsubventionen:

Berner Alpenbahn	Fr. 3,500,000. —
Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn	„ 484,200. —
Zweifimmen-Lent-Bahn	„ 100,000. —
Solothurn-Bern-Bahn	„ 572,100. —
Worb-lenthal-Bahn	„ 528,000. —
Viel-Aufelen-Jns-Bahn	„ 820,000. —
Oberaargau-Seeland-Bahn	„ 1,761,500. —
Mett-Meinisberg-Bahn	„ 207,360. —
Herzogenbuchsee-Wangen-Bahn	„ 280,000. —
Zusammen	Fr. 8,253,160. —

Diese Verpflichtungen übersteigen bei weitem die verfügbaren Mittel der Staatskasse.

G. Eisenbahn-Amortisationsfonds.

Dieser Fonds vermehrte sich um den Betrag der Anleihe-s-amortisationen von Fr. 755,500. — und beträgt auf Ende des Jahres Fr. 1,804,100. —.

II. Betriebsvermögen.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens sind folgende (Seite 4 und 5):

Vermehrungen:	
Staatskasse	Fr. 11,171,711,147. 42
Mobilieninventar	„ 99,233. 65
Summe der Vermehrungen	Fr. 11,171,810,381. 07

Verminderungen:	
Staatskasse	Fr. 11,171,711,147. 42
Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung	" 273,325. 14
Mobilieninventar	" 35,306. 92
Summe der Verminderungen	<u>Fr. 11,172,019,779. 48</u>
Keine Verminderung	Fr. 209,398. 41
Dieselbe betrifft folgende Veränderungen des Betriebsvermögens:	
Ausgabenüberschuß der laufenden Verwaltung	Fr. 273,325. 14
Keine Vermehrung des Mobilieninventars	" 63,926. 73
Keine Vermehrung, wie oben	<u>Fr. 209,398. 41</u>
Am Ende des Jahres beträgt das reine Betriebsvermögen Fr. 5,394,458. 96 in folgender Zusammensetzung:	
Aktiven	Fr. 59,598,643. 10
Passiven	" 54,204,184. 14
Reines Vermögen, wie oben	<u>Fr. 5,394,458. 96</u>

H. Betriebskapital der Staatskasse.

Das reine Betriebskapital der Staatskasse ist unverändert geblieben und beträgt am Ende des Jahres wie am Anfange desselben Fr. 141,368. 04. Vermehrungen und Verminderungen gleichen sich mit Fr. 11,171,711,147. 42 aus. Die Aktiven wie die Passiven haben sich um Fr. 2,463,803. 96 vermindert.

Die Aktiven sind:	
Vorschüsse und Gelddanlagen	Fr. 47,971,197. 90
Kassen, Aktivsaldo	" 618,774. 51
Aktivausstände	" 4,870,133. 15
Zahlungen für Rechnung von 1913	" 650. —
Summe der Aktiven	<u>Fr. 53,460,755. 56</u>
und die Passiven:	
Depots und Anleihen	Fr. 52,459,509. 52
Kassen, Passivsaldo	" 207,052. 49
Einnahmen für Rechnung von 1913	" 680. —
Passivausstände	" 652,145. 51
Summe der Passiven	<u>Fr. 53,319,387. 52</u>
Reines Betriebskapital, wie oben	<u>Fr. 141,368. 04</u>

A. Spezialverwaltungen.

Die neuen Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depotrückzahlungen an dieselben betragen Fr. 23,403,883. 08, die neuen Depots und die Vorschüßrückzahlungen Fr. 22,386,862. 28. Das reine Guthaben der Staatskasse an den Spezialverwaltungen hat sich somit um Fr. 1,017,020. 80 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 19,890,477. 46, nämlich: Vorschüsse Fr. 25,644,905. 27, Depots Fr. 5,754,427. 81. Die nähere Zusammensetzung der Vorschüsse und Depots ist folgende:

V o r s c h ü s s e:	
Allgemeine Verwaltung:	
Amtschreiber, Gebührenmarken	Fr. 50,500. —
Staatsarchivar, Vorschuß für Auslagen	" 200. —
Uebertrag	Fr. 50,700. —

Gerichtsverwaltung:	Uebertrag	Fr. 50,700. —
Gerichtsschreiber, Gebührenmarken	"	19,800. —
Betriebsbeamte, Gebührenmarken	"	18,800. —
Justiz:		
Haftpflichtstreitigkeiten, Kostenvorschüsse	"	1,584. 92
Amtshaus kaufen, Möblierung	"	2,933. 35
Staatsanwaltschaft Mittelland	"	600. —
Notariatsregister, Vorrat	"	1,289. 25
Grundbuchbereinigung, Kosten	"	511,544. 11
Polizei:		
Strafanstalten, Kontokorrente	"	41,549. 38
Kosten in Streitfachen	"	920. 10
Patentbureau, Markenvorschuß	"	2,000. —
Patronatskommission	"	301. 08
Automobil- und Fahrradverkehr, vorrätige Schilder und Ausweise	"	7,212. 20
Militär:		
Kantons-Kriegs-Kommissariat, Kaffavorschuß	"	25,000. —
Konfektion von Militärkleidern, Betriebsvorschuß	"	1,260,800. 08
Zeughausverwaltung, Betriebsvorschuß Depot Dachsfelden, Vorschuß für Auslagen	"	4,225. 54
1,600. —	"	
Unterrichtswesen:		
Unterrichtsanstalten, Kontokorrent	"	10,296. 41
Lierhospital, Kontokorrent	"	18,857. 60
Lehrmittelverlag, Kontokorrent	"	194,996. 20
Historisches Museum, Münzsammlung	"	3,750. —
Historisches Museum, Vorschuß für ethnographische Sammlung	"	15,450. —
Schweiz. Schulatlas	"	20,000. —
Schulhausbauten, Vorschuß	"	387,735. 55
Bundesubvention für die Primarschule, Beitrag des Bundes pro 1912	"	387,526. 20
Klin. Institute, Bauten, Kostenanteil Veterinär-anatomisches Institut, Vorschuß	"	408,388. 95
340. —	"	
Armenwesen:		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent	"	2,515. 64
Volkswirtschaft:		
Technische Schulen, Kontokorrent	"	2,233. 35
Fach- und Gewerbeschulen, Vorschüsse	"	28,835. —
Uhrenmacherkreis, Vorschüsse	"	34,390. —
Gesundheitswesen:		
Krankenanstalten, Kontokorrent	"	111. 44
Erweiterung der Irrenpflege	"	2,086,789. —
Bauwesen:		
Berner Alpen-Relief von Simon	"	25,000. —
Arbeiter-Unfallversicherung	"	11,514. 15
Amtschreibereien, Bureauerweiterungen infolge der Grundbuchbereinigung	"	22,332. 25
Triangulation IV. Ordnung	"	154,494. 61
Eigene Kosten der Baudirektion aus Grundbuchbereinigung	"	4,570. 10
Uebertrag	Fr. 5,770,986. 46	

Uebertrag	Fr. 5,770,986. 46	Depots.	
Eisenbahnwesen:		Allgemeine Verwaltung:	
Eisenbahnsubventionen	15,418,540. —	Staatskanzlei, Kontokorrent	Fr. 321. 80
Vorschüsse an 6 Gesellschaften	1,519,184. —	Justiz:	
Projektstudien	90,571. 40	Grundbuchbereinigung, Gebühren für nachträgliche Anmeldungen	32,492. —
Finanzwesen:		Polizei:	
Anleihsamortisation	500. —	Bußenanteile	82,944. 77
Anleihsenkosten	461,316. 90	Militär:	
Vorschüsse für Auslagen	2,810. —	Reserve für Magazin- und Werkstätten-einrichtungen	37,517. 38
Vorschüsse in Streitfachen	200. —	Mobilisationsvorbereitungen	5,427. 85
Domäne Müntschemier	6,000. —	Unterrichtswesen:	
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	400,000. —	Verschiedene Gemeinden	89,125. 90
Gebührenmarkenvorschüsse	9,907. 20	Armenwesen:	
Schweiz. Nationalbank, Ertragsanteil für 1912	293,763. 10	Erziehungsanstalten, Kontokorrent	88. 67
Brennerei Witzwil, Aktienbeteiligung	38,074. 95	Volkswirtschaft:	
Gldg. Alkoholverwaltung, Rest Ertragsanteil für 1912	593,308. 25	Reserve für Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura	23,000. —
Historisches Museum, Vorschuß	13,500. —	Gesundheitswesen:	
Schloßmatte Mönchingen	21,899. 35	Krankenanstalten, Kontokorrent	20,921. 79
Erbschaft Og, New-York	3,450. —	Bauwesen:	
Prundmatte Belp, Meliorationen	4,816. 25	Kautionen	5,624. 20
Vereinigte Schweiz. Rheinjalinen, Kapitalanteil des Kantons Bern	370,000. —	Neue Kantonskarte	2,160. 20
Grundbuchbereinigung, Kosten betreffend die Staatsdomänen	52,880. 31	Finanzwesen:	
Brennerei Witzwil, Kontokorrent	30,665. 03	Staatsanleihen, Amortisation	691,075. —
Landwirtschaft:		Staatsanleihen, Zinsen	1,304,047. 50
Landwirtschaftliche Anstalten, Kontokorrent	88,913. 51	Salzhandlung, Kontokorrent	204,365. 53
Weinbau, Notstandsvorkehrten, Kupfervitriolvorräte	2,109. 50	Salzmagazin Bern	7,841. 25
Vorschüsse an Gemeinden des Seelandes	73,110. —	Spezialreserve für Defizite der laufenden Verwaltung	677,702. 83
Forstwesen:		Postschreibbureau Bern	253,094. 73
Neue Wirtschaftsrechnung (1913)	161,741. 38	Kantonalbank, Separatkonto	540,020. 91
Staatswäldungen, Kontokorrent	187,462. 81	Reserve für die Kosten der Grundbuchbereinigung	700,000. —
Gebührenmarkenvorschuß	7,285. 30	Landwirtschaft:	
Wirtschaftspläne	2,942. 38	Prämienrückerstattungen von 1912	21,385. 45
Unfallversicherung	741. 85	Forstwesen:	
Grundbuchbereinigung, Kosten betreffend die Wäldungen	16,606. 32	Staatswäldungen, Kontokorrent	831,322. 12
Gurnigelalphütte, Neubau	44. 77	Neue Wirtschaftsrechnung (1913)	214,662. 63
Stempelverwaltung:		Stempelverwaltung:	
Rekurskommission	761. —	Gebühren- und Stempelmarken	9,285. 30
Gemeindewesen:		Zusammen	Fr. 5,754,427. 81
Vorschüsse in Streitfachen	813. 25		
Zusammen	Fr. 25,644,905. 27		

Die Kosten der Grundbuchbereinigung sind bis Ende 1912 auf Fr. 575,441. 09 angestiegen gegenüber einer Reserve auf gleichen Zeitpunkt von Fr. 700,000. —. Der Vorschuß für Schulhausbauten hat um Fr. 5,487. 15 abgenommen. Hingegen vermehrte sich der Vorschuß für Erweiterung der Frennpflege um Fr. 63,600. 75. Auf den Anleihsenkosten wurden Fr. 105,900. 95 amortisiert. Die Erledigung der Vorschüsse für Möblierung des Amtshauses in Laufen wird in 1913 stattfinden.

Dem Kontokorrent der Staatswäldungen sind für Verbesserung schlechter Staatsstraßen Fr. 197,028. 74 entnommen worden.

B. Geldanlagen.

Die Geldanlagen vermehrten sich um Fr. 52,300,847. 36 und verminderten sich um Fr. 53,932,340. 09. Netto haben sie somit um Fr. 1,631,492. 73 abgenommen. Die Abnahme steht in nächstem Zusammenhange mit der Vermehrung der Vorschüsse an die Spezialverwaltungen, Fr. 1,017,020. 80, und der Vorschüsse an öffentliche Unternehmen, Fr. 533,752. 13; ferner mit dem Ausgabenüberschuß der laufenden Verwaltung, Fr. 273,325. 14, und der Vermehrung der Ausstände um Fr. 769,545. 99, soweit diese Unterschiede nicht durch die Verminderung der Kassabestände und die Vermehrung der verschiedenen Depots bei der Staatskasse kompensiert werden. Die erwähnten Mutationen haben das Bankdepot beeinflusst, das sich überdies durch die Rückzüge der Hypothekarkasse um Fr. 2,697,257. 28 und den Verkehr auf den Wertpapieren um weitere Fr. 1,389,687. — verminderte. Erworben wurden unter anderm 3264 Aktien der Thunerseebahn, wovon 3000 Stück gegen Erlegung des Kaufpreises für den Ankauf des Unternehmens der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzsee. Auf der Aktienbeteiligung an der Zuckerfabrik Arberg sind Fr. 200,000. — einbezahlt worden.

Am Ende des Jahres betragen die Geldanlagen:

Kantonalbank, Depot	Fr. 5,297,346. 50
Wertpapiere	„ 11,809,038. 30
	Fr. 17,106,384. 80
ab: Guthaben der Hypothekarkasse	„ 2,953,260. 15
Netto	Fr. 14,153,124. 65

Wertpapiere-Inventar auf 31. Dezember 1911.

Obligationen	Bms		Nominell		Schätzung
	%	Fr.	%	Fr.	
Kanton Freiburg 1892	3	181,500	82	148,830. —	
Gldg. Rente 1900	4	30,000	100	30,000. —	
Schweiz. Bundesbahnen					
1901	3 1/2	20,000	96	19,200. —	
Schweiz. Bundesbahnen					
1903	3 1/2	587,000	96	563,520. —	
Berner Oberland-Bahnen					
1895	3 1/2	73,000	90	65,700. —	
Gemeinde Cermier 1894	3 3/4	62,500	92	57,500. —	
Bernische Genossenschaft für Feuerbestattung	4	10,000	100	10,000. —	
Schuldbrief E. Wafer = Syz, Zürich	4	315,000	100	315,000. —	
Obligation für Landverkauf	4	19,700	100	19,700. —	
Aktien					
	Nominell	per Stück			
Thunersee-Bahn	3,845,400	321. 46		3,477,576. 65	
Spiez-Elfenbach-Bahn	352,500	441. —		310,950. —	
Berner Oberland-Bahnen	19,000	640. —		24,320. —	
Emmenthal-Bahn, Privat	390,000	500. —		390,000. —	
Emmenthal-Bahn, Subvention	400,000	500. —		400,000. —	
Sangenthal-Guttwil-Bahn	400,000	500. —		400,000. —	
Tramlingen-Dachsfelden-Bahn	150,000	66. 66		50,000. —	
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn	2,000	20. —		200. —	
Burgdorf-Thun-Bahn	5,000	325. —		3,250. —	
Uebertrag				Fr. 6,285,746. 65	

Uebertrag Fr. 6,285,746. 65

Bernische Kraftwerke	3,400,000	500. —	3,400,000. —
Schweiz. Nationalbank	3,555,500	495. —	1,742,195. —
Thuner- und Brienzsee-Dampfschiffgesellschaft	268,500	327. 92	176,096. 65
Elektr. Bahn Loèche-les-Bains	5,000	250. —	5,000. —
Zuckerfabrik Arberg	500,000	500. —	200,000. *)
Zusammen			<u>11,809,038. 30</u>

*) 40% einbezahlt.

Die Schätzungen sind nicht mehr überall zutreffend. Eine Revision wird bei Anlaß des Umtausches der Thunerseebahn-Aktien und der Aktien der Dampfschiffahrtsgesellschaft Thuner- und Brienzsee gegen Aktien der Berner Alpenbahn vorgenommen werden.

C. Laufende Verwaltung.

Die Schuld der laufenden Verwaltung im Konto-Korrent mit der Staatskasse vermehrte sich um den Ausgabenüberschuß der ersteren von Fr. 273,325. 14 und beträgt am Ende des Jahres Fr. 884,796. 62.

D. Öffentliche Unternehmen.

Die Vermehrungen der Vorschüsse an öffentliche Unternehmen betragen Fr. 4,653,002. 46
die Verminderungen „ 4,119,250. 33
reine Vermehrung Fr. 533,752. 13

Es haben sich vermehrt die Katastervorschüsse um Fr. 29,588. 65, das Kontokorrentguthaben an der Brandversicherungsanstalt um Fr. 389,657. 87 und die verschiedenen Vorschüsse um Fr. 254,772. 21. Vom Vorschuß für Wasserbauten sind Fr. 108,870. 04 amortisiert worden. Unter den verschiedenen Vorschüssen figurieren folgende Unternehmen:

Summe-Korrektion zu St. Stephan	Fr. 318,761. 65
Summe-Korrektion zu Ugendorf	„ 345,493. 05
Halenbrücke, Neubau	„ 245,680. —

E. Depots bei der Staatskasse.

Die Einzahlungen betragen Fr. 18,581,618. 43, die Rückzahlungen Fr. 17,893,521. 79. Hieraus ergibt sich eine Vermehrung der Depots um Fr. 688,096. 64. Dieselben haben am Ende des Jahres einen Bestand von Fr. 2,182,020. 11. Von den verschiedenen Depots betrifft eine Summe von Fr. 1,093,621. 99 Eisenbahneappropriationen.

F. Anleihen.

Der Anteil der Staatskasse an den Staatsanleihen hat sich durch Rückzahlungen um Fr. 293,000. — vermindert und beträgt auf 31. Dezember Fr. 41,548,230. —.

G. Kasse.

Die Einnahmen der Amtschaffnerien belaufen sich auf Fr. 38,742,174. 35, die Ausgaben auf Fr. 39,309,229. 04. Dazu kommen die Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (gegenseitige Skripturen ohne Gelbbewegung) mit je Fr. 3,651,824,344. 19. Demnach beträgt die gesamte Liquidation von Guthaben Fr. 3,690,566,518. 54, die gesamte Liquidation von Schulden Fr. 3,691,133,573. 23.

H. Ausstände.**a. Aktivausstände.**

Von den Verwaltungen wurden Bezugsanweisungen für das Jahr 1912 ausgestellt:

	Seite		
A. Waldungen	81	Fr.	85,431. 30
B. Domänen	81	"	510,394. 10
C. Domänenkasse	81	"	864,878. —
D. Hypothekarkasse	83	"	190,490,046. 57
E. Kantonalbank	83	"	3,335,530,633. 87
Gb. Eisenbahnamortisationsfonds	87	"	755,500. —
H. Staatskasse (A—F)	93	"	99,020,071. 13
I. Rechnungsfaldo der laufenden Verwaltung	93	"	273,325. 14
K. Mobilien-Inventar	93	"	35,306. 92
L. Gewinn und Verlust	8	"	63,627,888. 79
Summe der neuen Aktivausstände		Fr.	3,691,193,475. 82
Aktivausstände am 1. Januar		"	4,246,723. 07
Zusammen zu liquidieren		Fr.	3,695,440,198. 89

Davon sind erledigt worden durch:

Einnahmen in 1911 für 1912	Fr.	4,227. 20
Einnahmen in 1912	Fr.	3,690,566,518. 54
wovon für 1913	680. —	
Zusammen	Fr.	3,690,565,838. 54

und am Ende des Jahres blieben unerledigt Fr. **4,870,133. 15**

b. Passivausstände.

Die Verwaltungen haben für 1912 Zahlungsanweisungen ausgestellt:

	Seite		
A. Waldungen	80	Fr.	133,691. 30
B. Domänen	80	"	746,651. 10
Uebertrag		Fr.	880,342. 40

Uebertrag	Fr.	880,342. 40	
C. Domänenkasse	80	"	950,878. 50
D. Hypothekarkasse	82	"	190,490,046. 57
E. Kantonalbank	82	"	3,335,530,633. 87
F. Anleihen	84	"	462,500. —
Ga. Eisenbahnkapitalien	84	"	293,000. —
H. Staatskasse (A—F)	92	"	98,817,579. 83
K. Mobilieninventar	92	"	99,233. 65
L. Gewinn und Verlust	8	"	63,466,769. 70
Summe der neuen Passivausstände		Fr.	3,690,990,984. 52
Passivausstände am 1. Januar		"	805,743. 46
Zusammen zu liquidieren		Fr.	3,691,796,727. 98
Davon wurden erledigt durch:			
Ausgaben in 1911 für 1912	Fr.	11,659. 24	
Ausgaben in 1912	Fr.	3,691,133,573. 23	
wovon für 1913	650. —		
Zusammen	Fr.	3,691,132,923. 23	
und es bleiben am Ende des Jahres unerledigt	Fr.	652,145. 51	

J. Rechnungsfaldo der laufenden Verwaltung.

Die Schuld der laufenden Verwaltung an die Staatskasse hat sich um den Ausgabenüberschuß der ersteren mit Fr. 273,325. 14 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 884,796. 62. (Vergl. H. C. hiervor.)

K. Mobilien-Inventar.

Das Inventar der allgemeinen Verwaltung vermehrte sich um Fr. 419. 45 und dasjenige der Staatsanstalten um Fr. 81,416. 53. Das Kriegsinventar nahm um Fr. 17,909. 25 ab. Von den Vermehrungen des Inventars der Staatsanstalten fällt ein Betrag von Fr. 48,648. 60 auf die Strafanstalt Wigwil. Auf Ende des Jahres beträgt der Schätzungswert des Mobilieninventars Fr. 6,137,887. 54.

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Die Bilanz weist die Uebereinstimmung der Rechnung über das reine Vermögen mit der Rechnung über die Vermögensbestandteile nach durch folgende Gleichungen:

a. Verkehrsbilanz.**Soll.**

Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr.	14,700,417,782. 41
Verminderungen des reinen Vermögens	"	63,466,769. 70
Zusammen	Fr.	14,763,884,552. 11

Haben.

Verminderungen der Vermögensbestandteile	Fr.	14,700,256,663. 32
Uebertrag	Fr.	14,700,256,663. 32

Uebertrag	Fr.	14,700,256,663. 32
Vermehrungen des reinen Vermögens	"	63,627,888. 79
Zusammen, wie oben	Fr.	14,763,884,552. 11

b. Ausgangsbilanz.**Soll.**

Summe der Aktiven	Fr.	726,958,287. 58
-----------------------------	-----	------------------------

Haben.

Summe der Passiven	Fr.	663,574,259. 91
Reines Vermögen	"	63,384,027. 67
Zusammen, wie oben	Fr.	726,958,287. 58

IV. Spezialfonds.

Seite 95—129.

Die Zahl der Spezialfonds hat sich um zwei vermehrt: die Waltherr Munzinger-Stiftung, Fr. 59,971. 90, und der Fonds für die Errichtung einer Pensions- und Invalidenkasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, Fr. 50,000. —. Letzterer Fonds hat den Zweck, eine Reserve zu äufnen für den Fall der Gründung einer Pensionskasse für das Personal der Staatsverwaltung. Die erste Einlage geschah zu Lasten der laufenden Verwaltung. Die von Herrn Prof. Dr. Theodor Kocher anlässlich der Feier seines vierzigjährigen Jubiläums unter dem Namen „Theodor Kocher-Fonds des Forschungsinstitutes für Biologie“ gemachte Schenkung von Fr. 200,000. — ist erst im Jahre 1913 ausgerichtet worden.

Die Veränderungen der Spezialfonds sind mit Ingriff der beiden neuen Fonds folgende:

Einnahmen	Fr. 2,166,384. 45
Ausgaben	„ 1,386,366. 77
Vermögensvermehrung	<u>Fr. 780,017. 68</u>

Das Vermögen der Großzahl der Spezialfonds hat mehr oder weniger zugenommen. Die wesentlichsten Vermehrungen sind folgende:

Lehrerversicherungskasse, III. Ab- teilung	Fr. 553,674. 90
Kantonalbank, Spezialreserven	„ 108,820. 78
Waldau-Fonds	„ 48,339. —
Alkoholzehntelreserve	„ 18,270. 23
Moser-Stiftung	„ 18,122. 50

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhaltere beantragt Ihnen, Sie möchten vorliegende Staatsrechnung dem Regierungsrate zu Händen des Großen Rates zur Genehmigung empfehlen.

Bern, den 23. April 1913.

Der Kantonsbuchhalter:

G. Jung.

Naturschaden-Fonds	„ 14,181. 85
Kantonaler Nebfonds	„ 13,052. 10
Pferdescheinkasse	„ 11,707. 20

Eine Vermögensverminderung weisen nachstehende Fonds auf:

Inselhospital	Fr. 57,013. 58
Schwellenfonds der Furagewässer- korrektur	„ 29,549. 72
Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	„ 20,089. 15
Fonds für Verhütung und Be- kämpfung der Tuberkulose	„ 9,914. 88
Invalidentasse des Polizeikorps	„ 2,546. 75
Viehentschädigungskasse	„ 2,501. 40
Viktoria-Stiftung	„ 532. 45
Erziehungsfonds der Erziehungs- anstalt Landorf	„ 508. 90
Erziehungsfonds der Viktoria- Stiftung	„ 364. 96
Zehender-Bibliothek-Fonds	„ 81. 20
Legat Volz	„ 78. 20
Haller'sche Preismedaille	„ 68. 60
Erziehungsfonds der Erziehungs- anstalt Sonvilier	„ 11. 87

Der Vorschuß für die Erweiterung der Irren-
pflege hat um Fr. 63,600. 75 zugenommen und beträgt
Ende 1912 Fr. 2,086,789. —.

Auf 31. Dezember 1912 beläuft sich das reine Ver-
mögen der Spezialfonds auf Fr. 24,027,394. 82, nämlich:
Aktiven Fr. 26,571,818. 74, Passiven Fr. 2,544,423. 92.

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat
bis zum 23. Mai 1912.

Eventuelle Abänderungsanträge des Regierungsrates
und der Grossratskommission.

vom 3./6. Mai 1913.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz für den Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 einer Revision zu unterwerfen und in Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Jagdrecht und Jagdpatente.

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Bern unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und wird durch die Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt.

Art. 2. Die Anmeldungen zur Erlangung eines Patenten sind gemäss der alljährlich im Amtsblatt durch den Regierungsrat zu erlassenden Jagdverordnung bei den Regierungsstatthalterämtern anzubringen, welche dieselben prüfen und mit ihrem Bericht der Forstdirektion zu übermitteln haben.

Art. 3. Jeder Bewerber hat bei seiner Anmeldung

a. eine Kautions im Betrage von 2000 Fr. zu leisten, welche für allen Schaden haftet, welchen der Jagdberechtigte oder seine Gehilfen bei Ausübung der Jagd verursachen, sofern die Schadenersatzforderungen spätestens einen Monat nach Ablauf des Jagdpatentes bei der Forstdirektion angemeldet werden.

Die Kautions kann durch Hinterlegung in bar oder von guten Wertschriften oder endlich durch Personalbürgschaft geleistet werden. Die Forstdirektion entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat über die Hinlänglichkeit der angebotenen Kautions;

b. oder sich unter Vorweisung der bezüglichen Police darüber auszuweisen, dass er gegen Schaden, die dritten durch seine Schuld, sei es durch Unfall, aus Unvorsichtigkeit oder Fahr-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1913.

I. Jagdrecht, Jagdpatente und Jagdscheine.

... Jagdpatentes oder Jagdscheines erteilt.

lässigkeit zustossen können, zu deren Gunsten bis zum Mindestbetrage von 10,000 Fr. versichert ist.

Art. 4. Zuständige Behörde zur Erteilung und zum Entzuge der Jagdpatente ist die Forstdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Ueber verspätet eingereichte Patentbewerbungen entscheidet nach Erlegung einer besondern Gebühr von 10 Fr. durch den Bewerber die Forstdirektion endgültig.

Art. 5. Die Jagdpatente gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie lauten und nur für die in denselben näher bezeichnete Jagdart. Sie enthalten die genaue Bezeichnung der Jagdberechtigten und die Angaben der Gültigkeitsdauer und der Jagdart.

Art. 6. Der Jagdberechtigte hat sein Patent auf der Jagd auf sich zu tragen und den zur Ausübung der Jagdpolizei Berechtigten (Art. 16) auf Verlangen vorzuweisen. Den letztern, sowie den Jagdberechtigten wird von der Forstdirektion alljährlich rechtzeitig ein Verzeichnis der Patentinhaber zugestellt.

... sein Patent oder seinen Jagdschein auf ...

Art. 7. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden an Personen, welche

- a. das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b. notorisch einen schlechten Leumund geniessen oder dem Trunke ergeben sind;
- c. bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder öffentliche Unterstützung geniessen oder endlich in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet worden sind bis zu ihrer Rehabilitation;
- d. jemals zu Zuchthaus oder in den letzten 5 Jahren vor der Patentbewerbung zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 2 Monaten oder mehr als einmal wegen Widerhandlungen gegen die Polizeivorschriften über Jagd und Vogelschutz verurteilt worden sind, wenn von den letztgenannten Verurteilungen mindestens eine auf 30 Fr. Busse oder eine höhere Strafe lautet.

Tritt eine der sub lit. b—d angeführten Tatsachen, welche zur Verweigerung des Patentes berechtigen, bei einem Jagdberechtigten ein, so soll die Forstdirektion demselben das Patent ohne Entschädigung entziehen.

... das Patent oder den Jagdschein ohne...

II. Jagdarten und Jagdzeiten.

1. Die niedere Jagd.

Art. 8. Zu der niedern Jagd gehört die Jagd auf alles Wild, welches das Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 nicht als Hochwild bezeichnet.

Art. 9. Die Flugjagd in der Niederjagdzone beginnt mit dem 1. September, die allgemeine Jagd mit dem 1. Oktober; der Schluss für beide findet am 15. Dezember statt.

Abänderungsanträge.

Der Regierungsrat ist indessen befugt, zum Schutze des Wildes

- a. obige Jagdzeiten abzukürzen;
- b. wöchentlich 1 bis 2 Schontage während der offenen Jagdzeit bezirksweise oder für den ganzen Kanton einzuführen;
Den besondern Verhältnissen der verschiedenen Bezirke soll dabei tunlichst Rechnung getragen werden.
- c. vorübergehend die Jagd auf einzelne Wildgattungen im ganzen Kanton oder bezirksweise zu verbieten;
- d. gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 noch weitere Schutzbestimmungen, wie zum Beispiel Schaffung von Bannbezirken und so weiter aufzustellen.

2. Die Hochwildjagd.

Art. 10. Die Hochwildjagd richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904. Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere, sowie auf die im Hochgebirge vorkommenden Rehböcke ist beschränkt auf die Zeit vom 7. bis 30. September. Die Jagd auf das übrige Hochwild dauert vom 7. September bis 15. Dezember.

Vorbehalten bleiben die im Art. 9, Al. 2 erwähnten Befugnisse des Regierungsrates, welcher auch die Grenzen der Hochwild- und der Niederjagdzone festsetzen wird.

Art. 11. Bei der Jagd auf Gemsen, Rehe, Hirsche (Art. 7, Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904) ist die Verwendung von Laufhunden untersagt.

Art. 12. Die vom Regierungsrat gestützt auf die in Art. 9, Al. 2, erwähnten Befugnisse zu erlassende Verordnung über die Jagd ist jeweilen bis spätestens den 15. August bekannt zu geben.

III. Jagdpatenttaxen.

Art. 13. Die Patenttaxen betragen:

- a. für die Niederjagd inklusive Rehe, Auer-, Birk- und Haselwild in der Niederjagdzone 100 Fr.;
- b. für die Nieder- und Hochwildjagd 150 Fr.
In den Patenttaxen sub. a und b ist die Verwendung eines Hundes inbegriffen; verwendet ein Jagdberechtigter mehr als einen Hund zur Jagd, so ist für jeden weitem Hund eine Taxe von 20 Fr. zu entrichten;
- c. für die Anstellung eines Treibers bei der Hochwildjagd 50 Fr.;
- d. für im Kanton Bern nicht niedergelassene Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer, werden obige Taxen um 50 % für in der Schweiz nicht niedergelassene Ausländer um 100 % erhöht.

An Bürger solcher Kantone, welche Nichtkantonsbürger von der Patenterteilung ausschliessen, werden, sofern sie nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, keine Patente erteilt.

Wird infolge Jagdverpachtung das der Patentjagd verbleibende Jagdgebiet wesentlich eingeschränkt, so ist der Regierungsrat ermächtigt, die Patenttaxen angemessen herabzusetzen.

Art. 14. Die Erträgnisse der Jagdpatenttaxen werden wie folgt verwendet:

1. Mindestens 30 % des Ertrages sollen zur Hebung der Jagd, namentlich zur Jagdaufsicht verwendet werden.
2. Der Rest fällt in die Staatskasse.

IV. Bestimmungen über die Pachtjagd.

Art. 14a. Wenn die Mehrheit der Gemeinden eines Amtsbezirks die Einführung der Pachtjagd beschliesst, so ist dieser Beschluss für alle Gemeinden dieses Amtes verbindlich.

Art. 14b. Begehren für Einführung oder Wiederaufhebung der Pachtjagd sind von wenigstens einem Viertel der Gemeinden eines Amtsbezirks beim Regierungsstatthalteramt einzureichen. Die betreffenden Beschlüsse sind durch die Gemeindeversammlung zu fassen. Das Regierungsstatthalteramt ordnet nach erfolgter Prüfung der Eingaben, die Abstimmung in den übrigen Gemeinden an. Diese Abstimmung ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten durchzuführen und von dem Resultat derselben ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben.

Art. 14c. Wird die Pachtjagd von der Mehrheit der Gemeinden abgelehnt, so darf vor Ablauf von 4 Jahren kein neues Begehren für deren Einführung berücksichtigt werden. Wird die Einführung der Pachtjagd aber beschlossen, so darf vor Ablauf der Pachtdauer, die 8 Jahre umfasst, die Pachtjagd nicht wieder aufgehoben werden.

Art. 14d. Das Gebiet der Amtsbezirke, die die Pachtjagd eingeführt haben, wird von der Forstdirektion nach Anhörung der Gemeinderäte in Jagdkreise eingeteilt. Wo dies für den Jagdbetrieb tunlich erscheint, bildet jede Gemeinde einen Jagdkreis. Kleinere Gemeinden können in zweckmässig begrenzte Jagdkreise vereinigt, grössere in solche geteilt werden.

Art. 14e. Die Versteigerung der Pachtkreise erfolgt durch die Amtsschaffner, ebenso der Bezug der Pachtbeträge, die jeweilen mit Jahresbeginn zum Voraus zu bezahlen sind.

Die Pächter haben überdies eine Kautions in der Höhe des jährlichen Pachtzinses in bar zu hinterlegen. Der einfache Depotzins wird ihnen hievon am Schlusse der Pacht zurückerstattet. Unterpacht in jeder Form ist verboten.

Ueber die Hingabe der Pachtjagd entscheidet in streitigen Fällen letztinstanzlich der Regierungsrat.

Art. 14f. Der Ertrag der Pachtjagd fliesst zu zwei Dritteln in die Gemeindekasse und zu einem Drittel in die Staatskasse. Bilden mehrere Gemeinden einen Pachtkreis, so wird der den Gemeinden zufallende Anteil am Pächtertragnis unter diese Gemeinden proportional ihrem zum Pachtkreis gehörenden Flächeninhalt verteilt. Mindestens die Hälfte der den Gemeinden zukommenden Pächterlöse ist zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Antrag der Kommission:

Der Ertrag der Pachtjagd fliesst zu drei Vierteln in die Gemeindekasse und zu einem Viertel in die Staatskasse.

Abänderungsanträge.

Art. 14g. Liegen in Amtsbezirken, die die Pachtjagd eingeführt haben, Bannbezirke, so können die beteiligten Gemeinden für den für sie erwachsenden Ertragsausfall in billiger Weise entschädigt werden. Eine Entschädigungspflicht tritt aber erst dann ein, wenn der Bannbezirk länger als eine Pachtperiode unverändert fortbesteht. Die Entschädigung wird aus dem gesamten Pachtjagderlös bestritten.

Art. 14h. Das Recht zur Ausübung der Pachtjagd wird an die Verabfolgung eines Jagdscheines geknüpft. Zum Bezug eines solchen ist berechtigt, wer den in Art. 3, lit. b, und Art. 7 enthaltenen Vorschriften für die Patentjagd genügt. Besondere Gegenrechtsmassnahmen werden vorbehalten.

Art. 14i. Die Anmeldung für Jagdscheine hat beim Regierungsstatthalteramt des Wohnortes zu erfolgen, dem auch die Erteilung derselben obliegt.

Art. 14k. Die Jagdscheingebühren, deren Ertrag in die Staatskasse fliesst, betragen für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger 10 Franken, für im Kanton nicht niedergelassene Schweizerbürger und im Kanton niedergelassene Ausländer 30 Franken und für Ausländer 100 Franken.

Die beiden letztern Gebühren können durch den Regierungsrat erhöht werden.

Art. 14l. Für die Pachtjagd gelten die im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz diesbezüglich niedergelegten Bestimmungen.

Art. 14m. Der Jagdpächter darf weder einen übermässig grossen, noch einen besonders schädlichen Wildstand hegen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Forstdirektion auf den Antrag der Gemeinderäte im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz einschreiten. Kommt der Jagdpächter den Anforderungen zum Abschluss nicht, oder nicht genügend nach, so kann die Forstdirektion auf den Antrag der Gemeinderäte den Pachtvertrag auf den Schluss des betreffenden Jahres künden. Die Kündigung muss aber spätestens auf 1. Dezember dem Jagdpächter angezeigt werden.

Jagdgesellschaften haben einen im Pachtkreis wohnenden Vertreter zu bezeichnen, der Klagen über Wildschaden entgegenzunehmen und zu erledigen hat.

Art. 14n. Für den durch Hirsche, Gamsen, Rehe, Hasen, Dachse, Wildschweine und Fasanen verursachten Schaden haften die Pächter des Jagdkreises solidarisch. Wo eine gütliche Vereinbarung über die Höhe der Wildschadenvergütung nicht getroffen werden kann, erfolgt die Ermittlung derselben durch eine Kommission von drei Sachverständigen, von denen das erste Mitglied vom Regierungsstatthalter für den ganzen Amtsbezirk, das zweite vom Jagdpächter und das dritte vom Gemeinderat zu bezeichnen ist. Bei Schadensanmeldungen bis zu 50 Fr. kann die Ermittlung des Wildschadens durch den Präsidenten der Kommission, als welcher das erste Mitglied der erstgenannten Abschätzungsbehörde amtiert, allein vorgenommen werden. Beträgt die einmalige Schadenersatzforderung eines einzelnen Grundeigentümers mehr als 300 Fr., so kann der Entscheid

Abänderungsanträge.

der Schätzungskommission innerhalb 6 Tagen an eine vom Regierungsrat zu ernennende dreigliedrige Oberschätzungsbehörde weiter gezogen werden.

Art. 14^o. Nichtbeachtung der Grenzen eines Pachtkreises seitens der Patentjäger sowohl, wie der Jagdpächter und deren Eingeladenen, wird bestraft wie unbefugtes Jagen in offener oder geschlossener Jagdzeit.

Art. 14^p. Grenzen Pachtkreise an einen See, so darf die Jagd auf Schwimmvögel von den Pächtern oder deren Eingeladenen nur vom Ufer aus betrieben werden.

Die innerhalb von Pachtgebieten liegenden Seen, oder Teile von solchen, bilden besondere, dem Staate gehörende Pachtkreise.

14^q. Das nähere über die Verpachtung der Reviere, sowie die aus der Einführung der Pachtjagd sich ergebenden Einzelheiten überhaupt, wird auf dem Verordnungswege festgesetzt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.*Hebung und Förderung der Jagd.*

Art. 15. Die gemäss Art. 14 zur Hebung und Förderung der Jagd zur Verfügung stehenden Mittel sollen namentlich für folgende Massnahmen verwendet werden:

- a. Einführung eines rationellen Wild- und Jagdschutzbetriebes durch besoldete Jagdaufseher;
- b. Erlegung des schädlichen Raubwildes;
- c. Unterstützung der Aussetzung von Nutzwild;
- d. Schaffung von Schonrevieren;
- e. Entschädigung von nachgewiesenem Wildschaden;
- f. Unterstützung der Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine für die Förderung des Jagdwesens.

Zur Vorberatung der zu treffenden Massnahmen wird der Forstdirektion eine Jagdkommission beigegeben, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten 7 Mitglieder zählt und nach Anhörung der Jagd- und Wildschutzvereine durch den Regierungsrat gewählt wird.

Art. 16. Die beeidigten Jagdaufseher und Forstbeamten des Staates und der Gemeinden, sowie der Jagdpächter, stehen in betreff der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

Die Aussagen aller dieser zur Ausübung der Jagdpolizei berechtigten Beamten über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, bilden vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Art. 17. Alles Jagen, Erlegen oder Einfangen von Wild während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne

V. Allgemeine Bestimmungen.

... Wildschaden in den der Patentjagd geöffneten Gebieten und in den Schonrevieren;

Abänderungsanträge.

Berechtigung während der offenen Jagdzeit ist untersagt, ebenso jede Beihülfe von nicht patentierten Personen bei der Ausübung der Jagd.

... der Patentjagd.

Art. 18. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen, an den Schontagen, sowie während der Nachtzeit (von der ersten verflissenen Stunde nach Kalender-Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Kalender-Sonnenaufgang) ist die Jagd verboten.

Art. 19. Das Tragen von Stockflinten und zerlegbaren Flinten, deren Verfertigung, sowie jeder Handel und Verkehr mit denselben im Kanton ist verboten.

Ebenso ist bei der Ausübung der Hochwildjagd die Verwendung von Repetierwaffen jeder Art und solcher Kugelgewehre, deren Kaliber weniger als 9 mm beträgt, untersagt.

Art. 20. Auf der Jagd dürfen keine Hunde verwendet werden, für welche die gesetzliche Abgabe im Kanton Bern nicht bezahlt ist. Auf der Flugjagd dürfen ausserhalb der allgemeinen Jagd nur Hühnerhunde verwendet werden. Vorbehalten bleiben ferner die viehseuchenpolizeilichen Massnahmen betreffend Hundebann.

Art. 21. Vom achten Tage nach Schluss der Jagdzeit an ist das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild jeder Art verboten, soweit nicht seine Einfuhr aus dem Auslande durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen oder dasselbe wegen Schädlichkeit (Art. 15) erlegt worden ist.

Zu jeder Zeit sind verboten:

- a. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von solchem Wild, von welchem der Beteiligte weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass es gefrevelt sei;
- b. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Steinwild, von Gemskitzen, Hirschkalbern, Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen;
- c. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Rehgeissen, die im Hochgebirge gefangen oder erlegt wurden;
- d. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Hirschwild überhaupt, soweit nicht seine Einfuhr aus dem Auslande durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen ist oder soweit dasselbe nicht aus geschlossenen Wildgehegen zum Verkaufe gebracht wird oder gemäss Art. 11 und Art. 23 lit. d. erlegt wurde;
- e. die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, sowie von denjenigen toten Vögeln, welche gemäss Art. 29 geschützt sind und von Eiern geschützter Vögel.

Art. 22. Es sind ferner verboten:

- a. das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch von explodierenden Geschossen und das Giftlegen;
- b. das Anbringen von Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Drahtschnüre und so weiter), das Anbohren von Füchsen im Bau;
- c. das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Steinwild, von geschütztem Hirschwild, von Gemskitzen und den sie begleitenden Muttertieren (säugende Gemseissen), von Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen;

... jeder Art, mit Vorbehalt der in Art. 6, lit. b, des B. G. über Jagd und Vogelschutz erwähnten Ausnahmen (Fallen, Schlingen ...)

- d. das Jagen, Erlegen oder Einfangen von andern als den in lit. c dieses Artikels bezeichneten Wildarten während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd;
- e. das Hinausjagen oder Herauslocken von Wild aus den Bannbezirken oder Nachbarrevieren;
- f. die böswillige Zerstörung von Nestern und Bruten, das Ausnehmen der Eier oder der Jungen des Jagdgeflügels und das Ausgraben der Murmeltiere;
- g. das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit oder durch Unberechtigte während der offenen Jagdzeit und die verbotene Verwendung von Hunden durch Jagdberechtigte während der offenen Jagdzeit.

Art. 23. Die Direktion der Forsten ist ermächtigt

- a. zur Erteilung der Bewilligung an einzelne zuverlässige Sachverständige zur Erlegung von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes;
- b. zur Anordnung und Gestattung der Verfolgung schädlicher oder reissender Tiere, inklusive der Katzen im Walde, bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdwildes, gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes, sowie zur Bewilligung der Jagd auf Enten und Schwimmvögel ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit.

Die von der Forstdirektion hiefür festzusetzenden Gebühren betragen im besondern für die Jagd auf Füchse 25 Fr., für die Jagd auf Enten und Schwimmvögel 20 Fr.;

- c. zur Erteilung der Bewilligung für das Giftlegen gemäss Art. 6, lit. a, des Bundesgesetzes und Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften;
- d. zur Bewilligung der Jagd auf männliche Hirsche gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes;
- e. im Herbst bis nach beendigter Weinlese oder Obsternte den Besitzern oder Pächtern das Abschliessen von Staaren, Drosseln und Amseln, welche in Weinbergen und eingefriedeten Obstgärten Schaden anrichten, zu bewilligen. (Art. 17 letztes Alinea des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904.)

Art. 24. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Grundbesitzer oder Pächter erfolgen. Die Jagdberechtigten sind für allen Schaden verantwortlich, den sie oder ihre Gehülfen bei der Ausübung der Jagd verursachen.

Art. 25. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung und auf Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind, welche das Eindringen von Wild verhindert.

Art. 26. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen.

Das Absuchen von nicht geernteten Getreidefeldern, sowie der Baumschulen ohne Bewilligung des Grundbesitzers, respektive Pächters ist untersagt.

Art. 27 an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen.

Art. 27. Das Erlegen von Raubtieren, wie Füchse, Iltisse, Marder, sowie von Habichten, Sperbern, Elstern, Krähen, Hähern, ferner von Sperlingen und Eichhörnchen ist den durch sie bedrohten oder geschädigten Grundbesitzern im Umkreise von fünfzig Metern von ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden jederzeit gestattet; das Erlegen der Sperlinge ausserdem in Getreideäckern und der Eichhörnchen in den Obstgärten, soweit nicht die polizeiliche Ordnung und die Sicherheit von Personen und Eigentum dadurch gefährdet wird. Dieses Recht können die Grundbesitzer auch durch patentierte Jäger, denen sie schriftliche Vollmacht zu erteilen haben, ausüben lassen.

Art. 27b. Sollten in einem Amtsbezirk die Mehrheit der Gemeinden es wünschen das Pachtsystem einzuführen, so ist der Regierungsrat befugt, durch Verordnung einem daherigen Gesuch zu entsprechen.

V. Vogelschutz.

Art. 28. Staat und Gemeinden unterstützen die Massnahmen für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen und der seltenen Vogelarten.

Art. 27. Einem jeden Grundeigentümer oder Nutzniesser von Grundeigentum soll erlaubt sein, selbst oder durch seine Pächter oder seine Leute, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Raubwild und nicht geschützte Vögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innerhalb der Marken derselben, jedoch mit Ausschluss der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

Art. 27b Streichung.

... der nützlichen und der seltenen Vogelarten als da sind:

Insektenfresser. Sylvien: Zaungrasmücke (Müllerli), Dorngrasmücke (Hagspatz), Sängergasmücke (Orpheussänger), Schwarzkopf, Gartengrasmücke (Gross Hagspatz), Sperbergrasmücke, Waldlaubvogel, Fitislaubvogel (Widezisli), Weidenlaubvogel (Dildap), Berglaubvogel, Gartenspötter, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger (Rohrspatz), Drosselrohrsänger (Grossi Rohrdrossle), Heuschreckenrohrsänger (Schwirrvogel), Binsensänger, Schilfsänger, Gelbköpfiges Goldhähnchen, Feuerköpfiges Goldhähnchen, Zaunkönig, Wasseramsel (Bachamsle); — Schmätzler: Wasserschmätzler (s. Wasseramsel), Steinschmätzler (Wisschwanz), Wiesenschmätzler (Chrutvögeli), Schwarzkehlchen, Hausrotschwanz (Husröteli), Gartenrotschwanz (Garteröteli), Nachtigall, Sprosser, Blaukehlchen (Blaubrüsteli), Rotkehlchen (Waldröteli, Rotbrüschli); — Meisen: Sumpfmelise (Chölllerli), Weidenmelise, Tannmelise (Waldmelise), Haubenmelise (Tschuppmeusli), Kohlmelise (Spiegelmeusi), Schwanzmelise (Pfannesteli), Blaumelise, Bartmelise, Beutelmelise; — Braunellen: Alpenbraunelle (Flüevogel, Bluumtrittli), Heckenbraunelle (Härdvögeli, Hagspatz); — Pieper: Wasserpieper (Weisser), Wiesenpieper (Graslerche), Baumpieper (Spiesslerche, Waldlerche), Brachpieper, Spornpieper; — Schwalben: Nachtschwalbe (Geissemälcher), Alpensegler (Grosse Spyr), Mauersegler (Spiri), Rauchscharbe, Stadtschwalbe (Mählschwalbe, Pfäischterschwalbe), Uferschwalbe (Sandschwalbe, Grienschwalbe), Felsenschwalbe (Steischwalbe); — Fliegenfänger: Grauer Fliegenfänger (Schnäpper), Trauerfliegenfänger (Schwarzschnäpper) Halsbandfliegenschwanz, Seidenschwanz; — Bachstelzen: Weisse Bachstelze (Wasserstälze), Gebirgsstelze (Bärgstälze, Gäli Wasserstälze), Schafstelze (Gäli Wasserstälze).

Sperlingsvögel. Lerchen: Haubenlerche, Haide-lerche (Baumlerchli, Nachtjodler), Feldlerche (Lerchli), Kurzzehenlerche; — Stare: Star (Rinderstore), Rosenstar; — Amsel- und Drosselarten: Sing-

Abänderungsanträge.

drossel (Dröschtle), Blaudrossel (Blauamsle), Steindrossel (Steirötle), Amsel, Ringamsel (Schildamsle), Wasseramsel, bereits unter Insektenfresser aufgeführt. Goldamsel; — Finken: Buchfink, Bergfink (Gägler); — Zeisige: Erlenzeisig (Zisli), Zitronenzeisig (Zitronli); — Girlitze: Girlitz; — Distelfinken: Distelfink.

Späher und Klettervögel. Kuckucke: Kuckuck; — Baumläufer: Baumläufer, Alpenmauerläufer (Steichlän, Rotflügeli); — Spechtmeisen: Spechtmeise, Kleiber (Blauspächtli, Chlän); — Wendehälse: Wendehals (Drähälsler); — Wiedehopfe: Wiedehopf, Blauracke; — Spechte: Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Grosser Buntspecht (Schildspächt), Mittlerer Buntspecht (Halbrotspächt), Kleinspecht (Zwärgspächtli), Dreizehenspecht (Gälbchopf); — *Krähen.* Dohlen: Dohle; — Alpendohlen: Alpendohle (Flüedäfi), Alpenkrähe (Steindohle), Mandelkrähe, siehe Blauracke.

Raubvögel. Turmfalken: Turmfalke (Wannerli), Rötelfalke, Rotfussfalke (Rotfüessli, Chäberfalk); — Eulen: Sperlingseule (Zwärgchutzli, Spatzeuel), Steinkauz (Totevogel), Rauhfusskauz, Waldkauz (Wiggle, Nachtheuel), Schleiereule (Turnheuel), Zwergohreule (Jokbi, Zwärgchutz), Waldohreule (Nachtchutz, Ohrechutz), Sumpfohreule (Schnäpfchutz, Mooschutz).

Sumpf- und Schwimmvögel. Störche: Weisser Storch, Schwarzer Storch; — Schwäne: Schwan, Höckerschwan, Kleiner Singschwan.

Art. 29. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter öffentlichen Schutz gestellt:

Sämtliche *Insektenfresser*, also alle Grasmücken (Sylvien)-Arten, alle Schmärtzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten.

Von *Sperlingsvögeln*: die Lerchen, Stare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Reckholder-, der Rot- und der Misteldrossel, die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze.

Von *Spähern und Klettervögeln*: die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten.

Von *Krähen*: die Dohlen, die Alpendohlen, die Alpenkrähen.

Von *Raubvögeln*: die Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten.

Von *Sumpf- und Schwimmvögeln*: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen, noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder feilgeboten, und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

Der Regierungsrat ist befugt, auch andere Vogelarten unter öffentlichen Schutz zu stellen. Er hat solche Verfügungen namentlich dann zu treffen, wenn einzelne Vogelarten der Gefahr gänzlicher Ausrottung ausgesetzt sind.

Art. 30. Die Erziehungsbehörden haben vorzusehen, dass die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Art. 31. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vögelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen,

Art. 29. Die nach Bundesgesetz vom 24. Juni 1904, beziehungsweise nach Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1912 unter den Schutz des Bundes gestellten Vögel dürfen weder gefangen noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder feilgeboten werden und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

Der Regierungsrat ist befugt, auch andere Vogelarten unter öffentlichen Schutz zu stellen. Er hat solche Verfügungen namentlich dann zu treffen, wenn einzelne Vogelarten der Gefahr gänzlicher Ausrottung ausgesetzt sind.

Bogen und andern Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete des Kantons Bern unbedingt verboten.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 32. Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 (Art. 21 bis 26) auf sie zur Anwendung kommen, mit Bussen von 5—50 Fr. bestraft und es finden auf sie die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzgebung des Kantons Bern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze besondere Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 33. Im Rückfall sind die Bussen bis auf das Doppelte zu verschärfen und es kann dem Verurteilten das Patent entzogen und für die nächsten fünf Jahre verweigert werden.

Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bussenerkenntnis an bis zur Begehung der neuen Uebertretung fünf Jahre verflossen sind.

Art. 34. Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild, die gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten oder feilgebotenen, gekauften oder verkauften geschützten Vögel und deren Eier und Junge, sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und die verbotenen Fanggeräte sind zu konfiszieren. Ebenso sind bei Jagdfrevel oder verbotener Jagd die Waffen und Fanggeräte zu konfiszieren.

Ist das betreffende Wild nicht mehr erhältlich, so ist statt dessen der entsprechende Wert zu bezahlen und zwar für: Gemse 50 Fr., Rehe 40 Fr., Rehkitzen, Murmeltier, Auer-, Birk- und Haselwild 15 Fr., Hase, Dachs 6 Fr., Fuchs 20 Fr., andere Wildarten 3 Fr.

Art. 35. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern, soweit nicht im vorliegenden Gesetze abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Von sämtlichen Bussverfügungen und Strafurteilen ist der Forstdirektion innerhalb 3 Tagen Kenntnis zu geben.

Bei Umwandlung unerhältlicher Bussen ist für je 5 Fr. Busse ein Tag Gefängnis anzurechnen. Die Forstdirektion hat dem Verleider einen Anteil von wenigstens einem Drittel bis zur Hälfte der ausgesprochenen Bussen zuzuwenden. Ist die Busse nicht erhältlich, so ist dem Verleider aus den Einnahmen der Jagdpatente ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 36. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesrat, mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften, speziell alle noch bestehenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse irgend welcher Art betreffend Jagd und Vogelschutz aufgehoben, also insbesondere

... kann dem wegen Jagdfrevel Verurteilten das Patent oder der Jagdschein entzogen und ...

Abänderungsanträge.

1. die Verordnung vom 4. März 1811 betreffend Verbot der Steckengewehre,
2. das Gesetz vom 29. Juni 1832 über die Jagd,
3. den Beschluss vom 14. Dezember 1836 über Zuteilung der Jagdpatente und Bezug der Gebühren für dieselben,
4. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd,
5. das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832,
6. das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. Mai 1885 betreffend strengere Handhabung der Vorschriften über den Vogelschutz,
7. den Beschluss vom 15. August 1888 betreffend die Jagd auf Enten und Schwimmvögel,
8. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905 zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz.

Bern, den 22. Mai 1912.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Hadorn,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 3./6. Mai 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
G. Neuenschwander.

**Ergebnis der ersten Beratung durch den
Grossen Rat**
vom 6. Februar 1913.

Neuer Entwurf des Regierungsrates
vom 16. Mai 1913.

Gesetz

betreffend

**Abänderung des Strassenpolizei-Gesetzes und
Erhebung einer Automobilsteuer.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die kantonale Baudirektion übt die Oberaufsicht über die Strassenpolizei aus.

Die Organe, welchen die Strassenpolizei obliegt, sind

1. die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden;
2. das mit dem Unterhalt und der Beaufsichtigung der Strassen betraute Personal des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, die von ihnen konstatierten Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei und die Ausführungsdekrete, sowie gegen die Verordnungen dem Regierungstatthalter zu Händen des Richters anzuzeigen.

Fahrzeuge, Maschinen, Instrumente, Werkzeuge und andere dergleichen Gegenstände, die bei Uebertretung der Vorschriften der Strassenpolizei verwendet werden, können von den Polizeiorganen zur Sicherung von Busse und Kosten mit Beschlag belegt werden, wenn der Fehlbare nicht sofort eine Kaution im Betrage der höchsten Busse erlegt.

Die Polizeibehörden (Ortspolizeibehörde, Regierungstatthalter, kantonale Baudirektion) können die von ihren untergebenen Organen angeordneten Sicherungsmassnahmen aufheben oder abändern, so lange eine Ueberweisung an den Richter nicht erfolgt ist

Art. 2. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei werden unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Busse von 1—500 Franken bestraft.

In geringfügigen Fällen kann der Richter dem Angeschuldigten ohne persönliche Einvernahme eine Busse eröffnen mit der Mitteilung, dass diese Busse in Rechtskraft erwächst, wenn gegen die Verfügung nicht innerhalb 10 Tagen Einspruch erhoben und die Beurteilung des Falles nach den Vorschriften

Gesetz

betreffend

**Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung
des Strassenpolizei-Gesetzes.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Automobilsteuer.

Art. 1. Für Automobilfahrzeuge mit Inbegriff der Motorvelos und der Dampflokobile, welche die öffentlichen Strassen und Wege im Kanton Bern benutzen, muss eine Steuer entrichtet werden. Diese Steuer wird bemessen nach der Motorstärke und Verwendungsart der Fahrzeuge. Sie darf für die grössten Wagen den Betrag von 300 Fr., für Motorvelos den Betrag von 20 Fr. im Jahr nicht übersteigen.

Art. 2. Der Ertrag der Steuer ist ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden.

Art. 3. Die nähern Bestimmungen über Anlage, Höhe und Bezug der Steuer, sowie über die Folgen der Nichtbezahlung derselben werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 4. Der Bezug der Polizeigebühren neben der Steuer wird vorbehalten.

II. Abänderung des Strassenpolizeigesetzes.

Art. 5. Die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 6. Die Aufsicht über die Strassenpolizei wird von der kantonalen Baudirektion ausgeübt.

Die Handhabung der Strassenpolizei liegt ob:

1. den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden;
2. dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassen-

des Gesetzes über das Strafverfahren im ordentlichen Verfahren verlangt wird.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, für Widerhandlungen gegen die Ausführungsdekrete und Verordnungen eine geringere Maximalstrafe anzusetzen und neben der Busse auch den Entzug der behördlich erteilten Fahrbewilligungen vorzuschreiben.

Ausserdem ist der Schuldige zur Entfernung von gesetzwidrig erstellten Anlagen zu verurteilen.

Art. 3. Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen, inklusive Motorvelos und Dampflokobile auf öffentlichen Strassen und Wegen im Kanton Bern ist neben den Polizeigebühren auch eine angemessene Steuer zu entrichten. — Diese Steuer wird für Automobilfahrzeuge und Dampflokobile je nach Stärke und Verwendung derselben berechnet und soll ein Maximum von Fr. 300 pro Jahr für die grössten Wagen nicht übersteigen. Für Motorvelos darf das Steuermaximum Fr. 20 betragen.

Die Festsetzung dieser Steuer, welche für Verbesserung der Strassen, Staubbekämpfung etc., zu verwenden ist, erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 4. Durch dieses Gesetz werden folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906 aufgehoben: Art. 2, Al. 1, soweit den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen betreffend, Art. 15 und Art. 16.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 6. Februar 1913.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

G. Müller,

der Staatsschreiber

Kistler.

Neuer Entwurf des Regierungsrates

polizei dem Regierungsstatthalter zu Händen des Richters anzuzeigen.

Sie können Fahrzeuge, Maschinen, Instrumente, Werkzeuge und andere Gegenstände, die bei Uebertretung der Vorschriften der Strassenpolizei verwendet werden, zur Sicherung von Busse und Kosten mit Beschlag belegen, wenn der Fehlbare nicht sofort eine Kautions im Betrage der höchsten Busse erlegt.

Sie können Gegenstände und Vorrichtungen, durch die das Strassengebiet in Anspruch genommen oder der Verkehr gefährdet wird, nach fruchtloser Warnung auf Kosten des Fehlbaren entfernen lassen.

Die Polizeibehörden (Ortspolizeibehörde, Regierungsstatthalter, kantonale Baudirektion) können die von ihren untergebenen Organen angeordneten Sicherungsmassnahmen aufheben oder abändern, so lange eine Ueberweisung nicht erfolgt ist.

Art. 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei werden mit einer Busse von 1—500 Fr. bestraft. Höhere Strafandrohungen, die in andern Gesetzen enthalten sind, werden vorbehalten.

Durch Dekret des Grossen Rates kann das Maximum der Busse für Widerhandlungen gegen die Ausführungsdekrete und Verordnungen niedriger angesetzt werden und es kann darin als Nebenstrafe der Entzug der behördlich erteilten Fahrbewilligung vorgesehen werden.

Art. 8. Handelt es sich um Widerhandlungen geringfügiger Art, so leitet der Richter, sofern die betreffende Polizeiübertretung nicht zugleich den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllt, zuerst das folgende Verfahren ein.

Art. 9. Der Richter eröffnet dem Angeschuldigten ohne vorherige persönliche Einvernahme eine Busse und teilt ihm mit, dass diese Bussverfügung in Rechtskraft erwächst, wenn gegen dieselbe nicht innerhalb bestimmter Frist vom Angeschuldigten oder vom Staatsanwalt Einspruch erhoben wird, sowie dass im Falle eines Einspruches der einen oder andern Seite die Hauptverhandlung vor dem Richter durchgeführt wird.

Die nähere Ordnung dieses Strafmandatsverfahrens geschieht durch Dekret des Grossen Rates.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 10. Durch dieses Gesetz wird Art. 2, Al. 1, des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906, soweit den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen betreffend, aufgehoben.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 16. Mai 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag des Regierungsrates

an den

Grossen Rat

betreffend

die Grossratswahlen und das Wahlverfahren.

(Januar 1913.)

Am 22. Mai 1911 gab der Regierungspräsident im Grossen Rat folgende Erklärung ab: «Die Regierung hat die Auffassung, dass die Frage der Einführung eines neuen Wahlsystems für den Grossen Rat im engen Zusammenhang stehe mit der Frage der Reduktion der Mitgliederzahl dieser Behörde, respektive mit der Repräsentationsziffer. Mit der Lösung und Erledigung dieser Fragen steht weiter im Zusammenhange die Frage der Wahlkreiseinteilung und endlich auch die schon von verschiedenen Seiten gewünschte Revision des Verfahrens im Sinne einer Erleichterung der Stimmabgabe. Die Regierung ist einstimmig der Meinung, es sei das Richtige, diesen ganzen Fragenkomplex im Zusammenhang zu prüfen und alsdann dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen».

Nach dieser Erklärung hat der Regierungsrat Bericht zu erstatten über folgende Motionen:

1. *Motion Steiger*, vom Grossen Rat erheblich erklärt am 20. März 1907: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht das im Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen vom 22. November 1904 vorgesehene Couverts-system durch ein anderes Abstimmungs- und Wahlsystem zu ersetzen sei».

2. *Motion Roth*, vom Grossen Rat am 25. März 1907 erheblich erklärt: «Der Regierungsrat wird beauftragt,

die Frage zu prüfen, auf welche Weise den Mitgliedern des Grossen Rates anständige Sitzplätze in genügender Zahl verschafft werden könnten».

3. *Motion der Staatswirtschaftskommission*, vom Grossen Rat erheblich erklärt am 28. September 1909: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht Art. 19 der Staatsverfassung in dem Sinne abzuändern sei, dass auf 3500 Seelen der Bevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates zu wählen sei und dass eine Bruchzahl von 1750 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes berechtige».

4. *Motion Moor*, vom Grossen Rat erheblich erklärt am 22. Mai 1911: «Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Einführung des Proportionalwahlverfahrens für den Grossen Rat beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen».

I. Repräsentationsziffer.

Ueber die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 und die Wirkung dieser Ergebnisse auf die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates — sowohl bei Belassung der bisherigen Repräsentationsziffer als bei Erhöhung derselben — gibt die nachfolgende, vom kantonalen statistischen Bureau ausgearbeitete Tabelle Auskunft.

Nummer	Wahlkreise	Wohn- bevölkerung vom 1. Dez. 1900	Bisherige Zahl der Vertreter im Grossen Rate	Wohn- bevölkerung vom 1. Dez. 1910	Zahl der Vertreter bei Zugrundelegung von			
					2500	3000	3500	4000
					Einwohnern			
1	Oberhasle	7008	3	6810	3	2	2	2
2	Brienz	4533	2	4373	2	1	1	1
3	Unterseen	6827	3	7821	3	3	2	2
4	Gsteig	9733	4	11083	4	4	3	3
5	Zweilütschinen	5897	2	6866	3	2	2	2
6	Frutigen	11166	4	17019	7	6	5	4
7	Saanen	5019	2	5412	2	2	1	1
8	Obersimmenthal	7156	3	7485	3	2	2	2
9	Niedersimmenthal	11222	4	10971	4	4	3	3
10	Hilterfingen	5554	2	6027	2	2	2	2
11	Thun	10334	4	12308	5	4	4	3
12	Steffisburg	11670	5	12774	5	4	4	3
13	Thierachern	5915	2	6059	2	2	2	2
14	Gurzelen	5087	2	5491	2	2	2	1
15	Belp	6653	3	7372	3	2	2	2
16	Riggisberg	7763	3	7779	3	3	2	2
17	Guggisberg	5127	2	5245	2	2	1	1
18	Wahlern	5833	2	5879	2	2	2	1
19	Köniz	11300	5	14102	6	5	4	4
20	Stadt Bern, obere Gemeinde	32241	13	42142	17	14	12	11
21	» mittlere »	13846	6	15690	6	5	4	4
22	» untere »	18140	7	27819	11	9	8	7
23	Bolligen	9988	4	11248	4	4	3	3
24	Biglen	8634	3	9004	4	3	3	2
25	Münsingen	6885	3	7884	3	3	2	2
26	Diessbach	6497	3	6774	3	2	2	2
27	Höchstetten	5853	2	5952	2	2	2	1
28	Signau	7430	3	7205	3	2	2	2
29	Langnau	12616	5	13063	5	4	4	3
30	Lauperswil	5001	2	4895	2	2	1	1
31	Sumiswald	6826	3	7126	3	2	2	2
32	Rüegsau	7153	3	7401	3	2	2	2
33	Huttwil	9752	4	9870	4	3	3	2
34	Rohrbach	8247	3	8283	3	3	2	2
35	Langenthal	10653	4	11691	5	4	3	3
36	Aarwangen	7908	3	8350	3	3	2	2
37	Oberbipp	8866	4	8883	4	3	3	2
38	Herzogenbuchsee	9119	4	9311	4	3	3	2
39	Burgdorf	13306	5	14230	6	5	4	4
40	Oberburg	7257	3	7434	3	2	2	2
41	Kirchberg	10035	4	10416	4	3	3	3
42	Bätterkinden	5766	2	5997	2	2	2	1
43	Jegenstorf	7668	3	7695	3	3	2	2
44	Wohlen	6870	3	6948	3	2	2	2
45	Laupen	9053	4	8817	4	3	3	2
46	Aarberg	8167	3	9378	4	3	3	2
47	Schüpfen	9257	4	9793	4	3	3	2
48	Büren	10980	4	11799	5	4	3	3
49	Nidau	17635	7	18572	7	6	5	5

Nummer	Wahlkreise	Wohnbevölkerung vom 1. Dez. 1900	Bisherige Zahl der Vertreter im Grossen Rate	Wohnbevölkerung vom 1. Dez. 1910	Zahl der Vertreter bei Zugrundelegung von			
					2500	3000	3500	4000
					Einwohnern			
50	Erlach	7066	3	7505	3	3	2	2
51	Biel	25180	10	27294	11	9	8	6
52	Neuenstadt	4269	2	4237	2	1	1	1
53	Courtelary	13851	6	13804	6	5	4	3
54	St. Immer	13687	5	12941	5	4	4	3
55	Dachsfelden	10516	4	12667	5	4	4	3
56	Münster	8862	4	10350	4	3	3	3
57	Delsberg	10132	4	11615	5	4	3	3
58	Bassecourt	5844	2	6310	3	2	2	2
59	Laufen	7491	3	8383	3	3	2	2
60	Freibergen	10511	4	10614	4	4	3	3
61	Pruntrut	15864	6	15106	6	5	4	4
62	Courtemaiche	10714	4	10505	4	4	3	3
Kanton		589,433	235	645,877	258	214	184	162

Nach dieser Tabelle wird sich bei Beibehaltung der gegenwärtigen Repräsentationsziffer die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates im Jahre 1914 wieder — wie schon infolge der Volkszählung von 1900 — um 23 vermehren und somit auf 258 ansteigen. Es wird bei dieser Anzahl natürlich noch weniger, als es gegenwärtig der Fall ist, möglich sein, den Mitgliedern des Rates anständige Sitzplätze in genügender Zahl zu verschaffen, wie es die Motion Roth verlangt. Es wird im Gegenteil kaum möglich sein, allen Mitgliedern überhaupt nur Sitzplätze zu verschaffen. Es wäre das ein Zustand, bei dem es sein Bewenden nicht haben darf. Es widerspricht der Ehre und Würde des Kantons Bern, wenn seiner obersten Landesbehörde in ihren Sitzungen nicht einmal für die Anwesenheit aller Mitglieder Raum geboten ist. Die Arbeitsfreudigkeit und der Pflichteifer der Mitglieder werden bei einem solchen Zustand leiden müssen.

Die Baudirektion hat infolge der Erheblicherklärung der Motion Roth die Frage der Vermehrung der Grossrats-Sitzplätze, beziehungsweise der Vergrößerung des Grossratssaales geprüft. Es stellte sich bei dieser Prüfung sogleich heraus, dass eine Erweiterung des Grossratssaales einzig nach Süden (Einbeziehung des Grossratsvorsaaes) unmöglich ist, dass vielmehr eine Vergrößerung nach Osten das einzig Gegebene wäre, was aber nicht bloss die Verlegung des Regierungsratssaales, sondern geradezu den vollständigen innern und zum Teil auch äussern Umbau des Rathauses nötig machen würde. Das Kantonsbauamt hat für einen solchen Umbau Pläne ausgearbeitet, welche den Mitgliedern des Grossen Rates bei Anlass der Beratung dieses Berichtes zur Besichtigung und Prüfung vorgelegt werden sollen.

Die Ausführung dieser Pläne erscheint jedoch — wenigstens für lange Jahre hinaus — als sehr unwahrscheinlich. Die Kosten werden auf zirka 1 Million Franken berechnet, einen Betrag also, der die Kompetenzsumme des Grossen Rates bedeutend übersteigt. Man hätte dann Sitzgelegenheit mit zugehörigem Pult

für 274 Mitglieder erzielt und nebstdem für Kommissionszimmer, Garderobe, eine würdige Tribüne etc. Sorge getragen. Aber abgesehen vom Finanzpunkt sprechen auch Erwägungen anderer Natur gegen Ausführung dieser Pläne. Die Zersplitterung der den kantonalen Verwaltungen dienenden Räumlichkeiten wird schon lange für die geordnete und zumal für die rasche Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte als Uebelstand empfunden. Die beste Abhilfe wäre ein Bau, der für die gesamte Zentralverwaltung des Staates Raum bieten würde. Durch den Umbau des Rathauses wäre die Ausführung dieses Gedankens auf absehbare Zeit hinaus unmöglich gemacht und es würden dabei die Mittel des Staates in dem Masse in Anspruch genommen, dass auch eine weniger umfassende Zentralisation der Verwaltungsräume auf viele Jahre hinausgeschoben werden müsste.

Eine nur geringfügige Vergrößerung des Grossratssaales hingegen würde sovieler Schwierigkeiten und Kosten verursachen, dass davon abgesehen werden muss.

Aus diesen Gründen wird eine Abhilfe wohl besser auf anderem Wege angestrebt. Einziges Mittel ist in diesem Fall die Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates. Es ist umso mehr angezeigt, die Abhilfe auf dem Wege der Reduktion zu suchen, als auch andere und gewichtigere Gründe, Gründe staatsrechtlicher Natur, für die Reduktion sprechen. Diese Gründe bedürfen hier keiner ausführlichen Darlegung, da sie bei Begründung der Motion vom Sprecher der Staatswirtschaftskommission genügend auseinandergesetzt worden sind. Sie liegen einerseits in der Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühles der einzelnen Mitglieder der Behörde und andererseits in der stufenweise erfolgten Erweiterung der Volksrechte. Im Zeitalter des obligatorischen Referendums, der Initiative, der Volkswahl der Bezirksbeamten, der Volkswahl des Regierungsrates, ist einer möglichst grossen numerischen Stärke des Grossen Rates weniger Bedeutung beizumessen, als ehemals in der Aera der repräsentativer

Demokratie. Heute sind noch zwei wesentliche Aufgaben dem Grossen Rat als der obersten Landesbehörde vorbehalten, die Ueberwachung der Staatsverwaltung und die Ueberprüfung der ausgearbeiteten Gesetzesentwürfe und Ausführungsdekretsentwürfe, soweit sie nicht auf dem Wege der formulierten Initiative entstanden sind. Für die richtige Erfüllung dieser beiden Aufgaben ist eine immer weitergehende Mitgliederzahl des Grossen Rates eher hinderlich als förderlich, weil das Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen leicht im umgekehrten Verhältnis zu der Gesamtzahl der Mitglieder stehen könnte.

Liegt somit eine Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates auch im administrativen Interesse des Staates, so ist nur noch die Frage des Masses der Reduktion, oder mit andern Worten die Frage nach der Höhe der Repräsentationsziffer zu beantworten. Die Festsetzung dieser Ziffer auf 3000 würde eine Mitgliederzahl von 214 bringen, würde den Bestand des Grossen Rates hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder also ungefähr demjenigen der Jahre 1894 bis 1902 (212) wieder gleichstellen. Eine Erfüllung des in der Motion Roth enthaltenen Begehrens wäre bei dieser Mitgliederzahl natürlich nur in sehr geringem Masse möglich. Besser wäre sie möglich bei der in der Motion der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Festsetzung der Repräsentationsziffer auf 3500, durch welche die Mitgliederzahl auf 184 herabgesetzt würde. Bei Festsetzung der Zahl wäre es freilich rationell, heute schon in Berücksichtigung zu ziehen, dass die Volkszählung von 1920 höchst wahrscheinlich wieder eine Vermehrung der Bevölkerung aufweisen und somit abermals eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Grossen Rates bringen wird, eine Revision der Staatsverfassung jedesmal bei Anlass der Volkszählung jedoch eine etwas umständliche Sache ist. *Wenn trotzdem der Regierungsrat der Ansicht zuneigt, es sei mit der Erhöhung der Repräsentationsziffer heute nicht weiter zu gehen als auf 3000*, so lässt er sich dabei von referendumpolitischen Erwägungen leiten; da das Volk um seine Zustimmung begrüsst werden muss, so ist zu befürchten, dass die Ziffer 3500 oder gar 4000 ihm als ein zu radikaler Vorschlag erscheinen und ein negatives Votum provozieren würde. Wir fügen bei, dass nach den Ermittlungen des Kantonsbauamtes die Raumverhältnisse des Grossratsssaales «gerade so knapp» für 235 Mitglieder ausreichen, während man künftig, bei einer Repräsentationsziffer von 3000, wie gesagt, mit bloss 214 Mitgliedern zu rechnen hätte.

All diesen Schwierigkeiten, die jedesmal nach einer Volkszählung sich geltend machen, könnte allerdings für die Zukunft vorgebeugt werden dadurch, dass in der Verfassung nicht die Repräsentationsziffer, sondern die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates festgesetzt würde, die dann jeweilen auf die Wahlkreise nach der Bevölkerungszahl zu verteilen wäre. Diese Ordnung der Abgeordnetenwahlen ist in verschiedenen Staaten die herrschende, unter den schweizerischen Kantonen zum Beispiel in Basel. Sie weist gegenüber der bei uns geltenden verschiedene Vorteile auf. Wenn der Regierungsrat gleichwohl keinen dahinzielenden Vorschlag macht, so geschieht dies einestheils aus der Erwägung, dass nicht ohne Not Einrichtungen und Vorschriften, die sich in das Volksbewusstsein eingelebt haben, durch andere ersetzt werden sollen, und sodann mit Rücksicht darauf, dass

auch für die Nationalratswahlen die Festsetzung der Mitgliederzahl auf Grundlage der Bevölkerungszahl erfolgt.

Der Regierungsrat neigt sich daher der Ansicht zu, es sollte im ganzen an den bisherigen Bestimmungen über die Volksvertretung festgehalten und nur die Repräsentationsziffer auf 3000 Seelen festgesetzt werden. Es würde das einzig die Abänderung des Art. 19 der Staatsverfassung nötig machen. Einen Entwurf dazu legen wir Ihnen am Schlusse dieses Berichtes vor.

II. Proportionalwahl des Grossen Rates.

Die Frage der Proportionalwahl des Grossen Rates ist im Schosse dieser Behörde schon mehrmals zur Behandlung gelangt, zum erstenmal im Jahre 1892 bei Beratung der Frage der Verfassungsrevision zufolge von Anträgen der Grossräte Dürrenmatt und Mettier, in den Jahren 1896 und 1897 zufolge von eingereichten Initiativbegehren, am 14. März 1899 bei der Beratung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen zufolge eines Antrages von Grossrat Moor, am 3. September und 19. November 1900 zufolge einer Motion von Grossrat Moor. Wo in diesen Fällen der Grosse Rat grundsätzlich Stellung zu nehmen hatte, hat er sich jeweilen mit Entschiedenheit und mit grosser Mehrheit auf die Seite der Gegner der Proportionalwahl gestellt.

Auch das Bernervolk hat sich zweimal über die Proportionalwahl des Grossen Rates ausgesprochen. In den beiden Volksabstimmungen wurden die Initiativbegehren auf Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates abgelehnt und zwar in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1896 mit 32,118 gegen 29,093 Stimmen, in der Volksabstimmung vom 11. Juni 1897 mit 23,504 gegen 19,521 Stimmen. Seither hatte das Bernervolk noch zweimal Gelegenheit, über die Frage der Proportionalwahl seinem Willen Ausdruck zu geben. Handelte es sich dabei auch nicht um die Bestellung des Grossen Rates, sondern um diejenige des Nationalrates, so darf das Resultat dieser Abstimmungen doch wohl zum Vergleich herangezogen werden, da Freunde und Gegner der Proportionalwahl in beiden Fällen im grossen und ganzen dieselben sind. Am 4. November 1900 hat das Bernervolk mit 40,292 gegen 19,051 Stimmen und am 23. November 1910 mit 43,005 gegen 29,222 Stimmen sich gegen die Einführung der Proportionalwahl des Nationalrates ausgesprochen. Es wird sich nun allerdings fragen, ob nicht in dieser Frage die Stimmung der Stimmberechtigten seither sich geändert und das Bernervolk sich unterdessen aus einem Gegner zu einem Freunde der Proportionalwahl umgebildet habe. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, anzunehmen, dass in dieser Beziehung sich ein Wechsel der Anschauungen vollzogen habe. Auch die Befürworter der Proportionalwahl scheinen nicht davon überzeugt zu sein. Andernfalls würden sie wohl die Frage der Proportionalwahl auf dem Initiativwege vor das Volk gebracht und nicht den Weg der Motionstellung betreten haben.

Bei derartigen Verhältnissen kann es wohl kaum in der Aufgabe der Behörden liegen, diese Frage als einen Zankapfel wieder in das Volk zu werfen.

Wird die Bewegung einmal wirklich von der Volksmehrheit getragen, so wird sie auch sich geltend zu machen wissen. Bis dahin werden die Behörden besser daran tun, zuzuwarten. Gehört doch ohnehin die Frage der Proportionalwahl zu denjenigen Fragen, die richtiger und naturgemässer vom Volke aus an die Behörden gelangen und nicht von den Behörden an das Volk. Es kommt daher der Regierungsrat schon aus dieser Erwägung heraus zum Schlusse, dass der Motion Moor und Mithafte keine weitere Folge zu geben sei.

Der Regierungsrat hat sich aber nicht damit begnügt, nur diese Seite der Frage in Erwägung zu ziehen; er ist auf die materielle Frage selber eingetreten und er hat sich in seiner grossen Mehrheit gegen die Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates ausgesprochen, da dieselbe einerseits die Hoffnungen und Erwartungen nicht zu erfüllen vermag, die seine Befürworter auf sie setzen und andererseits zu einer tief greifenden Aenderung und Schädigung des Staatslebens führen müsste. Dabei sei allerdings hervorgehoben, dass die Erwägungen des Regierungsrates nur auf die bernischen kantonalen Verhältnisse Bezug nehmen.

Das System der Proportionalwahl soll nach der Verkündigung seiner Anhänger die Wahlgerechtigkeit verkörpern und zwar sowohl in positiver als in negativer Beziehung. Positiv, indem ein auf dem Wege des Proportionalverfahrens gewählter Grosser Rat gleichsam eine getreue Abbildung des politischen Lebens im Kanton darstelle und daher auch alle irgendwie bedeutenderen Strömungen des Volkslebens enthalte, was bei den Aufgaben, die dem Grossen Rat obliegen, von ausschlaggebender Bedeutung sei. Negativ, indem dieses System die politische Entrechtung der Minderheiten, den Wahlrechtsraub unmöglich mache. Was aber auf dem Papier, auf dem Gebiet der Theorie richtig scheint, sieht manchmal ganz anders aus, wenn es in die Wirklichkeit übertragen wird, sobald wenigstens gewisse Voraussetzungen nicht zutreffen. Ein getreues Bild des politischen Volkslebens könnte eine auf dem Proportionalweg gewählte Behörde nur dann sein, wenn erstens alle Bürger sich einer organisierten Gruppe zuzählen und zweitens alle Bürger an der Wahl teilnehmen. Wo das nicht der Fall ist, wo eine grosse Anzahl von Bürgern den Männern stimmen, die sie achten und ehren, ohne damit ihre politischen Anschauungen billigen zu wollen, wo eine Anzahl von Bürgern darum wohl auch zu gleicher Zeit Männern ihre Stimme geben, deren politische Ziele sich nicht decken, wo ferner nicht alle Bürger, sondern oft nur 40 bis 60 Prozent der Bürger an der Wahl sich beteiligen, da wird das Proportionalwahlsystem nur ein Zerrbild des wirklichen nationalen Lebens hervorbringen. Was die Entrechtung der Minderheiten betrifft, so darf wohl darauf hingewiesen werden, dass im Kanton Bern, soweit es wenigstens den Grossen Rat betrifft, wohl nicht im Ernst von Entrechtung gesprochen werden kann. Die anerkannten Wortführer der Minderheiten sind in diese Behörde gewählt, Vertreter der Minderheiten finden sich in jeder von dieser Behörde gewählten Kommission. Inwieweit der Grosse Rat dem Ideal der Wahlgerechtigkeit näher kommen würde, wenn zufolge der Proportionalwahl die eine Minderheit in dieser Behörde vielleicht ein paar Mitglieder mehr, die andere viel-

leicht ein paar Mitglieder weniger zählen würde, ist wirklich schwer herauszufinden.

Ebensowenig darf es unwidersprochen bleiben, wenn dem Proportionalwahlsystem das Verdienst der Milderung der Wahlsitten, der Ausmerzungen der persönlichen Angriffe und persönlichen Gehässigkeiten zugeschrieben wird. Auf die Wahlsitten hat das Wahlsystem erst in dritter Linie Einfluss. Vorerst werden sie bestimmt durch die besondern Umstände, unter denen eine Wahl stattfindet, sodann durch die Gesittung und Bildung der Wortführer. Es kann daher auch, wo die Verhältniswahl besteht, auf Wahlkämpfe hingewiesen werden, bei denen unwürdige persönliche Angriffe vorgekommen sind.

Zeigen diese Ausführungen, dass kein Grund besteht, das Proportionalwahlsystem dem gegenwärtigen System der Majoritätswahlen vorzuziehen, so sollen die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass dieses System zu verwerfen ist, weil es Anschauungen und Gepflogenheiten in unser staatliches Leben hineintragen würde, die einer gesunden Entwicklung nicht förderlich sind. Drei Einwendungen sind es vor allem, die gegen dasselbe erhoben werden müssen.

Der erste Vorwurf ist der, dass es das nationale Bewusstsein, das Zusammengehörigkeitsgefühl untergräbt, auf dem unser Staatswesen aufgebaut ist. Art. 23 der Staatsverfassung hebt diese Grundlage hervor: «Die Mitglieder des Grossen Rates sind «Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht «der Wahlkreise, durch welche sie gewählt worden. «Sie dürfen keine Instruktionen annehmen». Dieser Artikel müsste eigentlich aus der Verfassung ausgegert werden, bevor das Proportionalwahlsystem eingeführt werden darf. Der unter diesem System Gewählte ist nicht mehr Vertreter der Gesamtheit, sondern er ist Vertreter der Klasse oder Gruppe oder Partei, die ihn gewählt hat. Ihr hat er zu dienen, ihre Interessen hat er zu verfechten auch da, wo sie den Interessen der Gesamtheit widersprechen. Dass auf diese Weise das nationale Zusammengehörigkeitsgefühl Schaden erleiden muss, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Der zweite Vorwurf ist der, dass die Persönlichkeit bei diesem System Schaden erleidet, dass es die persönliche Freiheit des Wählers fast gänzlich unterdrückt und die persönliche Initiative des Gewählten lahm legt. Kann gegenwärtig auch derjenige noch als Mitglied des Grossen Rates gewählt werden, der durch ein gemeinnütziges Wirken sich die öffentliche Achtung erworben hat, auch wenn er keiner Partei und keiner besonderen Gruppe angehört, so wird in Zukunft nur gewählt werden können, wer sich einer Partei oder Gruppe verschrieben hat. Von ihr muss er sein Wirken und Auftreten im Rate sich vorschreiben lassen, von ihr muss er entgegen Art. 23 der Verfassung Instruktionen annehmen. An die Stelle der Persönlichkeit wird noch weit mehr als bisher die Partei oder die Gruppe treten.

Der dritte Vorwurf ist der, dass dieses System den Keim der Auflösung in die geschichtlich gewordenen Parteien trägt, um an deren Stelle Interessengruppen treten zu lassen, deren Leitstern nicht mehr das Wohl des gesamten Landes, sondern nur noch das Wohl ihrer besondern Klasse oder Partei ist, das Streben, dieser zur Macht zu verhelfen. Ueber den Parteien steht aber das Wohl der Gesamtheit; und die festen Grundlagen unseres Staatswesens be-

ruhen nicht auf dem Klassenkampf, sondern auf dem Gedanken der trotz aller Gegensätze bestehenden Solidarität der Interessen des zur staatlichen Gemeinschaft vereinigten Volkes.

Das sind die Gründe, die die Mehrheit des Regierungsrates bewegen, der Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates entgegenzutreten. Gegenüber diesen grundsätzlichen Einwendungen fallen kaum noch in Betracht die Einwendungen praktischer Natur betreffend die Auswahl eines richtig funktionierenden Systems und die grosse Schwierigkeit, überall die richtigen Leute zu finden zu den immerhin nicht ganz einfachen Funktionen der Wahlbüreaus. Der Regierungsrat beantragt, es sei die Einführung des Proportionalwahlsystems abzulehnen.

III. Wahlkreiseinteilung und Wahlverfahren.

Ganz kurz kann der Bericht sein über die Wahlkreiseinteilung und das Wahlverfahren. Der Regierungsrat beantragt, auf diese beiden Fragen erst dann einzutreten, wenn die Frage der Proportionalwahl entschieden sein wird. Zur Zeit beschränkt er sich darauf, darzutun, dass die Gestaltung dieser beiden Vorlagen eine andere wird, je nachdem die Frage der Proportionalwahl entschieden wird.

Im Jahre 1901 schon hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Aenderung der Wahlkreiseinteilung beantragt mit dem Hinweis auf die Kluft zwischen Art. 18 der Staatsverfassung, der eine möglichst gleichmässige Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise verlangt und der bestehenden Wahlkreiseinteilung, die infolge der im Laufe der Zeit eingetretenen Bevölkerungsverschiebungen zu einer ganz ungleichmässigen geworden ist. Diesem Grund fügt der Antrag des Regierungsrates auf Revision von Art. 19 der Staatsverfassung einen zweiten bei. Wird die Erhöhung der Repräsentationsziffer angenommen, so werden dadurch Einerwahlkreise geschaffen. Das System der Einerwahlkreise nun ist ein eigenes Wahlsystem, das in Frankreich, Deutschland,

Italien etc. zu Recht besteht, das aber durchgehend eingeführt werden müsste und nicht mit dem bei uns geltenden System der Listenwahlen vermischt werden darf. Eine derartige Vermischung führt zu Ungleichheiten beziehungsweise Ungerechtigkeiten.

Eine Aenderung der Wahlkreiseinteilung ist also beim Bestehen dieses oder jenes Wahlsystems geboten, zumal für den Fall der Abänderung des Art. 19 der Staatsverfassung. Aber das Mass wird ein anderes sein unter dem gegenwärtigen System, als es sein müsste bei Einführung des Proportionalsystems. Beim gegenwärtigen System wird man sich damit begnügen, die ärgsten Ungleichheiten auszugleichen, aber im grossen und ganzen möglichst an dem Grundsatz festhalten, dass die Grossratswahlkreise den Amtsbezirksgrenzen zu folgen haben. Anders beim Proportionalwahlssystem. Dieses System verlangt zu einer richtigen Durchführung grosse Wahlkreise, die wohl am besten an die Nationalratswahlkreise sich anlehnen dürften.

Noch deutlicher ist der Zusammenhang der Proportionalwahlfrage mit derjenigen der Gestaltung des Wahldekretes, das ja das Wahlsystem zu enthalten hat. Allerdings stehen die gegen das gegenwärtige Dekret geltend gemachten Aussetzungen, die das Couvertsystem, die Stellvertretung und die Wahlart der Ausschussmitglieder betreffen, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage des Wahlsystems. Aber es erscheint doch richtiger, diese Revision erst vorzunehmen, wenn ersichtlich ist, wieweit sie sich zu erstrecken hat.

Bern, den 28. Dezember 1912.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.

Entwurf des Regierungsrates

vom 28. Dezember 1912.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Art. 19 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

Art. 19. Auf je dreitausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über eintausendfünfhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

2. Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1914 in Anwendung zu bringen.

Bern, den 28. Dezember 1912.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.

Nachtrag zum Bericht des Regierungsrates

an den

Grossen Rat

betreffend

die Grossratswahlen und das Wahlverfahren.

(April 1913.)

Grossrat Hofer und Mithafte haben eine Eingabe an den Regierungsrat gerichtet, es möchte auch die Frage der Wahl des Grossen Rates auf Grundlage

1. der Zahl der Schweizerbürger,
 2. der Zahl der stimmberechtigten Bürger
- nebst einer Festsetzung der zur Erzielung der gewünschten Gesamtzahl der Grossratswahlen geeigneten Wahlziffern in Tabellen zur Darstellung gebracht werden.

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 11. April abhin den Unterzeichneten beauftragt, dieser Eingabe Folge zu geben. Er legt daher nachstehende Tabellen dem Grossen Rate vor, dazu einzig bemerkend, dass er als Zahlen der Stimmberechtigten jeweils diejenige eingesetzt hat, die sich bei der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1912 ergeben hat.

Nummer	Wahlkreise	Bisherige Zahl der Vertreter im Grossen Rate	Zahl der Schweizerbürger am 1. Dez. 1910	Zahl der Vertreter bei Zugrundelegung von			Zahl der Stimmberechtigten vom 1. Dez. 1912	Zahl der Vertreter bei Zugrundelegung von		
				2500	3000	3500		600	700	800
1	Oberhasle	3	6670	3	2	2	1762	3	3	2
2	Brienz	2	4265	2	1	1	1197	2	2	1
3	Unterseen	3	7493	3	2	2	1792	3	3	2
4	Gsteig	4	10519	4	4	3	2539	4	4	3
5	Zweilütschinen	2	6388	3	2	2	1599	3	2	2
6	Frutigen	4	12361	5	4	4	3047	5	4	4
7	Saanen	2	5284	2	2	1	1361	2	2	2
8	Obersimmenthal	3	7359	3	2	2	1868	3	3	2
9	Niedersimmenthal	4	10643	4	4	3	2733	5	4	3
10	Hilterfingen	2	5777	2	2	2	1452	2	2	2
11	Thun	4	11807	5	4	3	2776	5	4	3
12	Steffisburg	5	12645	5	4	4	2918	5	4	4
13	Thierachern	2	6035	2	2	2	1561	3	2	2
14	Gurzelen	2	5458	2	2	2	1342	2	2	2

Nummer	Wahlkreise	Bisherige Zahl der Vertreter im Grossen Rate	Zahl der Schweizer- bürger am 1. Dez. 1910	Zahl der Vertreter bei Zugrundelegung von			Zahl der Stimm- berechtigten vom 1. Dez. 1912	Zahl der Vertreter bei Zugrundelegung von		
				2500 Schweizerbürgern	3000	3500		600 Stimmberechtigten	700	800
15	Belp	3	7322	3	2	2	1581	3	2	2
16	Riggisberg	3	7764	3	3	2	1655	3	2	2
17	Guggisberg	2	5236	2	2	1	1064	2	2	1
18	Wahlern	2	5873	2	2	2	1316	2	2	2
19	Köniz	5	13585	5	5	4	3223	5	5	4
20	Stadt Bern, obere Gemeinde	13	37030	15	13	11	9938	17	14	12
21	» mittlere »	6	13663	5	5	4	3396	6	5	4
22	» untere »	7	25097	10	8	7	6234	10	9	8
23	Bolligen	4	10862	4	4	3	2481	4	4	3
24	Biglen	3	8902	4	3	3	2232	4	3	3
25	Münsingen	3	7811	3	3	2	1790	3	3	2
26	Diessbach	3	6744	3	2	2	1566	3	2	2
27	Höchstetten	2	5918	2	2	2	1472	2	2	2
28	Signau	3	7175	3	2	2	1707	3	2	2
29	Langnau	5	12945	5	4	4	2950	5	4	4
30	Lauperswil	2	4878	2	2	1	1089	2	2	1
31	Sumiswald	3	7080	3	2	2	1679	3	2	2
32	Rüegsau	3	7344	3	2	2	1822	3	3	2
33	Huttwil	4	9785	4	3	3	2217	4	3	3
34	Rohrbach	3	8232	3	3	2	1883	3	3	2
35	Langenthal	4	11256	5	4	3	2554	4	4	3
36	Aarwangen	3	8247	3	3	2	1858	3	3	2
37	Oberbipp	4	8694	3	3	3	1848	3	3	2
38	Herzogenbuchsee	4	9189	4	3	3	2128	4	3	3
39	Burgdorf	5	13739	5	5	4	3233	5	5	4
40	Oberburg	3	7333	3	2	2	1710	3	2	2
41	Kirchberg	4	10345	4	3	3	2403	4	3	3
42	Bätterkinden	2	5885	2	2	2	1462	2	2	2
43	Jegensdorf	3	7621	3	3	2	1796	3	3	2
44	Wohlen	3	6883	3	2	2	1622	3	2	2
45	Laupen	4	8623	3	3	2	2136	4	3	3
46	Aarberg	3	8368	3	3	2	1786	3	3	2
47	Schüpfen	4	9692	4	3	3	2279	4	3	3
48	Büren	4	11562	5	4	3	2744	5	4	3
49	Nidau	7	17939	7	6	5	4076	7	6	5
50	Erlach	3	7471	3	2	2	1591	3	2	2
51	Biel	10	24263	10	8	7	5591	9	5	7
52	Neuenstadt	2	4019	2	1	1	860	1	1	1
53	Courtelary	6	13257	5	4	3	3141	5	4	4
54	St. Immer	5	12185	5	4	3	2868	5	4	4
55	Dachsfelden	4	11858	5	4	4	2477	4	4	3
56	Münster	4	9323	4	3	3	2212	4	3	3
57	Delsberg	4	10368	4	3	3	2430	4	3	3
58	Bassecourt	2	6037	2	2	2	1440	2	2	2
59	Laufen	3	7406	3	2	2	1817	3	3	2
60	Freibergen	4	9780	4	3	3	2366	4	3	3
61	Pruntrut	6	13036	5	4	4	3063	5	4	4
62	Courtemaiche	4	9624	4	3	3	2614	4	4	3
	Kanton	235	609953	242	201	175	145347	244	209	179

Die Tabellen ergeben folgendes Gesamtbild.

Vertreterzahl auf Grundlage	Bei 2500 Pers. resp. 600 Stimmrecht.	Bei 3000 Pers. resp. 700. Stimmrecht.	Bei 3500 Pers. resp. 800 Stimmrecht.
1. der Wohnbevölkerung.	258	214	184
2. d. Zahl d. Schweizerbürg.	242	201	175
3. Zahl der Stimmberecht.	244	209	179

Es würden bei Berechnung der Vertreterzahl auf Grundlage der Zahl der Schweizerbürger gegenüber der bisherigen Berechnungsart verlieren die Wahlkreise Frutigen und Bern, obere Gemeinde je 2, die Wahlkreise Köniz, Bern, mittlere und untere Gemeinde, Oberbipp, Burgdorf, Laupen, Aarberg, Biel, Courtelary, Delsberg, Bassecourt und Pruntrut je einen Vertreter bei einer Repräsentationsziffer von 2500;

der Wahlkreis Frutigen zwei, die Wahlkreise Unterseen, Bern, obere und untere Gemeinde, Erlach, Biel, Courtelary, Delsberg, Laufen, Freibergen, Prun-

trut und Courtemaiche je einen Vertreter bei einer Repräsentationsziffer von 3000;

die Wahlkreise Frutigen, Thun, Bern, obere und untere Gemeinde, Laupen, Aarberg, Biel, Courtelary und St. Immer je einen Vertreter bei einer Repräsentationsziffer von 3500.

Diese Zusammenstellung erzeugt wohl zur Genüge, dass — ganz abgesehen von den Erwägungen grundsätzlicher Natur — im Kanton Bern eine Aenderung des Systems der Berechnung der Zahl der Vertreter auf Grundlage der Wohnbevölkerung schon darum nicht angezeigt erscheint, weil sie für die Vertretung der einzelnen Wahlkreise, wie der Gesamtheit nur ganz geringfügige Veränderungen zur Folge hätte.

Bern, den 21. April 1913.

Der Regierungspräsident:

Lohner.

Entwurf des Regierungsrates
vom 22. April 1913.

Dekret

betreffend

Schaffung der Stelle eines 5. Arztes an der Irrenanstalt Waldau.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. An der Irrenanstalt Waldau wird die Stelle eines 5. Arztes geschaffen.

§ 2. Zufolgedessen werden die nachgenannten Dekrete abgeändert, wie folgt:

1. In dem Dekrete vom 19. Mai 1908 betreffend Abänderung des § 13 des Dekretes vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen wird nach den Worten: «4. der vierte Arzt» die Bestimmung eingesetzt: «4^{bis}. für die Waldau allein: der fünfte Arzt».

2. In § 1 des Dekretes vom 19. Mai 1908 betreffend die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wird nach der Ziffer 4 die folgende Bestimmung eingefügt:

«4^{bis}. Der fünfte Arzt der Waldau, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrage der Anstalt bis zum Betrage von 100 Fr., 2500—3500 Fr.».

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. April 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter im Amtsbezirk Bern.

(Februar 1913.)

Bei der Einführung des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes im Jahre 1891 wurde die Organisation so gestaltet, dass in jedem Amtsbezirk ein Betreibungs- und Konkursamt errichtet wurde; nur im Amtsbezirk Bern wurden zwei Amtsstellen eingeführt, die eine für die Einwohnergemeinde Bern, das Betreibungs- und Konkursamt Bern-Stadt, die andere für die übrigen Gemeinden, das Betreibungs- und Konkursamt Bern-Land. Die Leitung der beiden Amtsstellen wurde dem Muster der übrigen Aemter entsprechend, je einem Beamten übertragen.

Während die Arbeit des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Land sich in Grenzen hielt, welche die Leitung und Beaufsichtigung durch einen einzigen Beamten sehr wohl erlaubten, nahm diejenige von Bern-Stadt einen Umfang an, dem die heutige Organisation in keiner Weise mehr genügt.

Die folgenden Zahlen geben darüber Auskunft: Das Betreibungs- und Konkursamt Bern-Stadt hatte folgende Arbeit:

	Betreibungen	Pfändungen	Verwertungen alte Zahlung	Verwertungen neue Zahlung	Konkurse
1892	9621	3955	44		62
1894	10785	2269	220		71
1898	15495	5223	476		62
1902	15554	4572	794		71
1906	20475	5428	867		74
1910	22913	6185		272	78
1911	24650	7324		392	94
1912	27254	8000		558	71

Zum Vergleich seien einige Angaben über diejenigen Betreibungsämter angeführt, welche nach Bern-Stadt am meisten Arbeit haben.

Es ergeben sich für das Jahr 1911 folgende Zahlen:

	Betreibungen	Pfändungen	Verwertungen	Konkurse
Für Biel	8881	3188	50	21
Interlaken	8803	3514	121	35
Pruntrut	6821	2387	219	11

Die Geschäftslast des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt ist also gegenüber derjenigen der übrigen Aemter eine aussergewöhnlich grosse. Sie hat seit Jahren stark zugenommen und wird auch in Zukunft nicht abnehmen.

Es ist möglich, durch Vermehrung der Angestellten einen Teil der Mehrarbeit zu bewältigen, es gilt dies aber nicht für alle Amtshandlungen. Viele von ihnen und naturgemäss die wichtigsten müssen vom Beamten selber vorgenommen werden. Bei der grossen Zahl der Betreibungen und Konkurse ist es ausgeschlossen, dass der einzige Beamte dieser Aufgabe so nachkommen könnte wie es das Interesse der Sache verlangt. Er kann dem einzelnen Geschäft nicht mehr die unbedingt notwendige Prüfung angedeihen lassen und die Erledigung den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechend, anordnen. Daraus ergibt sich eine schablonenhafte Geschäftsbehandlung, die in vielen Fällen den Interessen der Gläubiger und der Schuldner gleichermassen nachteilig ist. Dieser Zustand, der nun schon seit längerer Zeit besteht, ist nicht mehr haltbar; es müssen dem Betreibungsamt Bern-Stadt mehr selbständig arbeitende und verfügende Beamte zugewiesen werden.

Ueber die Aenderungen, welche die bisherigen Uebelstände beseitigen könnten, sind verschiedene Ansichten möglich.

Die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, die schon seit Jahren auf die un-

haltbaren Zustände hingewiesen hat, schlug vor, eine andere Teilung des Amtsbezirkes vorzunehmen und die untere Gemeinde der Stadt Bern dem Betreibungsamt Bern-Land zuzuweisen. Eine andere Lösung ist die Trennung des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt in ein Betreibungsamt und in ein Konkursamt, welche beide selbständig verwaltet würden. Man kann ferner daran denken, den ganzen Amtsbezirk Bern zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis zu verschmelzen und die bisherigen Beamten von Bern-Stadt und Bern-Land, wenn nötig mit einer entsprechenden Personalvermehrung, mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen. Es wird dies wahrscheinlich die zukünftige Ordnung sein, wenn durch die wachsende Ausdehnung der Stadt Bern immer mehr Gemeinden in Verhältnisse kommen, die denjenigen der Stadt und ihren Aussenquartieren entsprechen.

Für heute schlagen wir vor, die beiden bisherigen Kreise unverändert zu belassen. Ferner beantragen wir, das Betreibungs- und Konkursamt auch fernerhin einer einheitlichen Leitung zu unterstellen. Dagegen soll der Beamte in der Weise Hülfe bekommen, dass ihm zwei Adjunkte beigegeben werden, die als seine ständigen Stellvertreter berechtigt sind, ausnahmslos alle Amtshandlungen vorzunehmen. In der Aus-

führung wird sich die Sache so gestalten, dass der Beamte eine Arbeitsteilung vornimmt, sich ein gewisses Arbeitsgebiet und die Oberleitung vorbehält und jedem der beiden Adjunkte seine Arbeit bleibend zuweist. Um die drei Beamten von den in die Tausende gehenden Unterschriften auf Betreibungsurkunden, die nicht wesentlicher Natur sind, zu entlasten, ist weiter vorgesehen, der Beamte könne einzelne Angestellte beauftragen, diese Urkunden im Namen des Amtes zu unterzeichnen.

Die Wahl, Amtsdauer und Besoldung der Adjunkte werden gleich geordnet wie dies für den Adjunkt des Amtsschreibers von Bern geschehen ist.

Die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sowohl als der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Stadt haben sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt.

Wir beantragen, dem Grossen Rat den nachfolgenden Dekretsentwurf zur Behandlung und zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 1. Februar 1913.

Der Justizdirektor:
Scheurer.

Entwurf des Regierungsrates

vom 11. Februar 1913.

Dekret

betreffend

die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1, Absatz 2, des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und Artikel 176, Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Amtsbezirk Bern wird in folgende zwei Betreibungs- und Konkurskreise eingeteilt:

1. Bern-Stadt, umfassend die Einwohnergemeinde Bern,
2. Bern-Land, umfassend die übrigen Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes.

§ 2. Der Sitz der Betreibungs- und Konkursämter für Bern-Stadt und Bern-Land befindet sich in der Stadt Bern.

§ 3. Dem Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt werden zwei Adjunkte zugeteilt.

§ 4. Die zwei Adjunkte werden auf einen unverbindlichen Vorschlag des Betreibungs- und Konkursbeamten durch den Regierungsrat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 5. In bezug auf die Wählbarkeit, die Amtspflichten im allgemeinen und die Kautionsleistung gelten für die Adjunkte die gleichen Vorschriften wie für den Betreibungs- und Konkursbeamten selbst.

§ 6. Die Besoldung der Adjunkte beträgt 4400 Fr. bis 5200 Fr. im Jahr.

§ 7. Die beiden Adjunkte sind die ständigen Stellvertreter des Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt. In dieser Eigenschaft können sie auf seine Weisung hin sämtliche zur Leitung des Amtes gehörenden Funktionen vornehmen. Der Beamte hat für eine zweckmässige Verteilung der Geschäfte zu sorgen.

Sämtliche Betreibungsurkunden und andere Schriftstücke, welche von den Adjunkten ausgehen, werden von ihnen im Namen des Betreibungsamtes unterzeichnet.

§ 8. Der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Stadt kann einzelnen Angestellten das Recht einräumen, bestimmte Betreibungsurkunden und andere Schriftstücke im Namen des Betreibungs- und Konkursamtes selbst zu unterzeichnen.

Die Bezeichnung dieser Angestellten und der von ihnen zu unterzeichnenden Urkunden und Schriftstücke ist Sache des Beamten.

§ 9. Als Stellvertreter des Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt hat nötigenfalls auch der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Land zu funktionieren, während umgekehrt als die ordentlichen Stellvertreter des letztern der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Stadt und dessen Adjunkte bezeichnet werden.

§ 10. Dieses Dekret tritt mit dem in Kraft. Mit dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens werden alle ihm widersprechenden Vorschriften und insbesondere das Dekret vom 19. November 1891 betreffend die Einteilung des Amtsbezirkes Bern in zwei Betreibungs- und Konkurskreise, aufgehoben.

Bern, den 11. Februar 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Wahl der Betreibungs- und Konkurs-Beamten.

(Februar 1913.)

Die Wahl der Bezirksbeamten, soweit es sich um Volkswahlen handelt, wird jeweilen nach der ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates vorgenommen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. August. Werden Stellen in der Zwischenzeit frei, so findet die Wahl für den Rest der laufenden Amtsdauer statt. Auf diese Weise geht die Besetzung der Stellen in der Regel auf einmal vor sich und nur ausnahmsweise, wenn eine Neuwahl zu treffen ist, kommen Einzelwahlen vor.

Diese Ordnung gilt nicht für die Betreibungs- und Konkursbeamten; für dieselben besteht kein übereinstimmender Beginn ihrer Tätigkeit, jeder von ihnen hat je nach dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Wahl seine besondere Amtsdauer. Die Wahlen finden deshalb von Amtsbezirk zu Amtsbezirk zu verschiedenen Zeiten statt und fallen nur ausnahmsweise mit den andern Bezirksbeamtenwahlen zusammen. Diese Einzelwahlen verursachen einen Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten, der mit ihrer Bedeutung nicht im richtigen Einklang steht und der namentlich da lästig wird, wo es sich um blosser Bestätigungen handelt.

Die Erfahrung lehrt, dass diese Bestätigungswahlen unter allgemeiner Gleichgültigkeit der Stimmberechtigten vor sich gehen; es ist dies gleichbedauerlich vom Standpunkt der Demokratie aus wie von demjenigen der Beamten.

Das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch gibt dem Grossen Rat in seinem Artikel 176 am Schluss den Auftrag, diesen Zustand zu ändern und die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkursbeamten mit derjenigen der andern Bezirksbeamten in Uebereinstimmung zu bringen.

Das vorliegende Dekret soll das tun. Es schreibt vor, dass die zukünftigen Wahlen erfolgen sollen für die seit 1846 üblichen, jeweilen am 1. August, das nächste Mal im Jahre 1914, beginnenden Perioden von 4 Jahren und dass Wahlen in der Zwischenzeit für den Rest der laufenden Amtsdauer getroffen werden.

Der Uebergang für die heute im Amt stehenden Beamten soll folgendermassen durchgeführt werden:

Läuft die Amtsdauer vor dem Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Wahlen, dem 1. August 1914, ab, so wird sie bis zu diesem Tag verlängert; die nächste Wahl findet gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen des Jahres 1914 statt; unter diese Bestimmung fallen 9 Betreibungsbeamte. Läuft die Amtsdauer nach dem 1. August 1914, aber vor dem 1. Januar 1915 ab, das heisst verhältnismässig rasch nach den allgemeinen Wahlen, so findet die Wahl mit den andern bereits im Sommer 1914 statt; es betrifft dies 2 Beamte. Läuft die Amtsdauer nach dem 1. Januar 1915 ab, so wird sie verlängert bis zum 1. August 1918; die Wahlen erfolgen in diesem Fall mit den allgemeinen Wahlen dieses Jahres; es betrifft dies 20 Beamte.

Es wäre auch denkbar den Uebergang in der Weise zu suchen, dass die Wahlen die vor dem 1. August 1914 stattfinden, nur bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen und diejenigen, die zwischen den 1. August 1914 und den 1. August 1918 fallen, nur bis zu diesem letztern Tag. Das hätte aber zur Folge, dass die für die Betreibungsbeamten bestehende Ausnahme noch bis ins Jahr 1916 hinein dauern würde, während nach dem von uns vorgeschlagenen System mit Ausnahme von Vakanzen keine besondern Wahlen für die Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter mehr notwendig sein werden. Da der im erwähnten Artikel 176 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch enthaltene Auftrag an den Grossen Rat ganz allgemein lautet, halten wir es für zulässig, die Angelegenheit durch die Verlängerung der heute laufenden Amtsdauern zu ordnen.

Wir empfehlen Ihnen den vorliegenden Entwurf zur Annahme.

Bern, den 27. Februar 1913.

Der Justizdirektor:
Scheurer.

Entwurf des Regierungsrates.
vom 8. April 1913.

Dekret

betreffend

die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkurs-Beamten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 176, Absatz 3, des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkursbeamten beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August eines jeden Jahres, in dem die ordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates stattfindet.

§ 2. Die Wahlen erfolgen gleichzeitig mit denjenigen der übrigen Bezirksbeamten, die vom Volk gewählt werden.

§ 3. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit notwendig werden, erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

§ 4. Die Amtsdauer und die Neuwahl der zur Zeit im Amte stehenden Betreibungs- und Konkursbeamten werden folgendermassen geordnet:

- a) Geht die Amtsdauer in der Zeit vor dem 1. August 1914 zu Ende, so wird sie bis zu diesem Zeitpunkt verlängert. Die Neuwahlen finden im Jahre 1914 mit denjenigen der übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten und für die gleiche Amtsdauer statt.
- b) Geht die Amtsdauer in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1914 zu Ende, so findet die Neuwahl mit denjenigen der übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten im Jahre 1914 statt. Die Amtsdauer beginnt in diesem Fall mit dem Erlöschen der bisherigen Amtsdauer und geht bis zum 1. August 1918.

- c) Geht die Amtsdauer in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis 1. August 1918 zu Ende, so wird sie bis zum 1. August 1918 verlängert. Die Neuwahlen finden im Jahr 1918 mit denjenigen der übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten und für die gleiche Amtsdauer statt.
- d) Wird eine Stelle frei, so findet die Ersatzwahl für den Rest derjenigen Amtsdauer statt, die für die übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten gilt.

§ 5. Durch die Vorschriften dieses Dekretes wird § 5 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs entsprechend ergänzt.

Dieses Dekret tritt am in Kraft.

Bern, den 8. April 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatschreiber

Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1913.)

1. **Jaggi, Alfred**, geboren 1889, von Schattenhalb, Säger, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 25. Juni 1910 von den Assisen des I. Bezirkes wegen **qualifizierten und einfachen Diebstahls und Diebstahlversuches** nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft zu 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus, solidarisch mit E. B. zu 902 Fr. 05 Staatskosten und allein zu weitem 751 Fr. 71 Staatskosten verurteilt. In den Jahren 1908 und 1909 wurde die Bevölkerung von Meiringen und Umgebung durch fortwährende Einbruchsdiebstähle beunruhigt, ohne dass es vorerst gelang, der Täterschaft habhaft zu werden. Am 24. August 1909 wurde neuerdings in der Dossenklubbhütte die Holzkasse erbrochen und ihres bedeutenden Inhaltes (138 Fr.) beraubt. Die folgende Strafuntersuchung vermochte schliesslich festzustellen, dass Säger Jaggi aus Willigen als Täter in Betracht fiel. Jaggi wurde trotz seiner Bestreitungen in Haft genommen und die vorgenommene Haussuchung förderte alsdann verschiedene Sachen zu Tage, die darauf schliessen liessen, dass er auch bei anderweitigen Einbrüchen und Diebstählen beteiligt war. Es entspann sich eine weitschichtige Untersuchung, in die bald auch der Freund und Kamerade Jaggis, Bäckergehilfe B. in Willigen, einbezogen werden musste. Es zeigte sich, dass die beiden eine grosse Zahl von qualifizierten und einfachen Diebstählen begangen hatten. Die Geschwornen befanden sie schuldig des qualifizierten Diebstahls in 13 Fällen an Gegenständen im Gesamtwerte von über 100 Fr., des einfachen Diebstahls an Sachen im Werte von 30—300 Fr., des qualifizierten Diebstahlversuches im Wertbetrage von über 100 Fr., des einfachen Diebstahlversuches im Wert von 30—300 Fr., Jaggi allein des qualifizierten Diebstahls in 3 Fällen und des einfachen Diebstahls in einem Falle. Abgesehen von diesen letztern Fällen wurden die erwähnten Diebstähle von den beiden Spiessgesellen planmässig, in der Regel des Nachts und in Gebäuden ausgeführt, die um diese Zeit nicht bewohnt waren. Sie hatten es vornehmlich auf Geld abgesehen, liessen indes gelegentlich auch andere Sachen mitlaufen. So brachen sie ein im Stationsgebäude der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall (2. Mai 1908), im Pavillon des M. W. auf Schwendi bei Willigen (27./28. Juni 1908), im Kassenpavillon der Aareschlucht (21./22. Juni 1908), desgleichen in der Alpbachschlucht (27./28. Juli 1908), in der englischen Kirche zu Meiringen, wo der Opferstock entleert wurde (im Sommer 1908), im Hotel A. in Meiringen (in den Jahren 1908 und 1909 wiederholt) neuerdings im Stationsgebäude der Drahtseilbahn zum Reichenbachfall (am 29./30. Juli 1908), wo ihnen nicht weniger als 875 Fr. in die

Hände fielen und so weiter. Zu diesen Einbruchsdiebstählen, die alle von mehr oder weniger Erfolg begleitet waren, kamen noch eine Reihe von einfachen Diebstählen und qualifizierten und einfachen Diebstahlversuchen. Unter den von Jaggi allein begangenen Diebstählen ist der an der Holzkasse der Dossenklubbhütte der gravierendste. Ein umfassendes Geständnis, das E. B. nach anfänglichem Leugnen schliesslich ablegte, erlaubte es, alle diese Delikte, die bisher ungeahndet geblieben waren, in die Untersuchung einzubeziehen. Die beiden Täter waren bis dahin gut beleumdete, nicht vorbestrafte Bur-schen. E. B. behauptete, sie seien durch das Lesen von Räuber- und Indianergeschichten auf die abschüssige Bahn geraten. Jedenfalls waren sie, nachdem ihnen die ersten Diebstähle unentdeckt geblieben waren, rasch zum gewohnheitsmässigen Verbrecher herabgesunken und nahmen auch rasch die Eigenschaften des Gewohnheitsverbrechers an. Ein Reuegefühl über ihre Taten konnte bei ihnen denn auch nicht aufkommen. In den Motiven des Urteils wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie sich noch an der Hauptverhandlung darüber lustig machten. Jaggi, der bis zum Schlusse hartnäckig leugnete, und auch sonst schwerer belastet war, wurde etwas strenger bestraft als sein Komplize. Er stellt heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er hat in der Strafanstalt wiederholt zu Klagen Anlass gegeben und musste nicht weniger als 3 Mal mit Arrest belegt werden. Von einer bedingten Entlassung könnte daher nicht die Rede sein. Der Regierungsrat hält dafür, es dürfe umsoweniger die Begnadigung platzgreifen. Im Vergleiche zu den zahlreichen und schweren begangenen Delikten muss die Strafe als verhältnismässig milde erscheinen und deren konsequenter Vollzug ist angesichts der intensiven deliktischen Neigungen, die Jaggi an den Tag gelegt hat, nur geboten. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. **Wyrsh, Walter**, geboren 1888, von Buochs, Portier, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 20. März 1909 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Raubes** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 5 $\frac{1}{3}$ Jahren Zuchthaus und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 445 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Wyrsh und ein gewisser S. führten am Abend des 12. Dezember 1908 an der Aarberggasse in Bern einen äusserst frechen Raub-

anfall aus. Die beiden hatten sich einige Zeit vorher in Lausanne getroffen, hatten in Granges gemeinschaftlich einen Einbruch in der dortigen Post unternommen, bei dem ihnen 1 Fr. in bar und 25 Fr. in Postmarken in die Hände gefallen war und kamen nun auch in Bern überein, sich die nötigen Mittel durch Plünderung einer Ladenkasse zu verschaffen. Sie kundschafteten eine Gelegenheit aus und zwar hatten sie es auf einen Zigarrenladen abgesehen, der sich von der nahegelegenen Poststelle übersehen liess. Abends gegen 7 Uhr ermittelten sie, dass sich Frau B. allein im Laden befand; der Moment war gekommen. Während S. Wache stand, begab sich Wyrsh, mit einer Portion Pfeffer versehen, in den Laden, kaufte Zigarren für 10 Cts., bezahlte mit 20 Centimes und warf der bedienenden Frau in dem Augenblick, wo sie die Ladenkasse öffnete, um herauszugeben, eine Handvoll Pfeffer ins Gesicht, tat sodann einen raschen Griff in die Ladenkasse, der er eine allerdings leere Geldtasche und einige Münzen entnahm und suchte sich mit dem Raube davon zu machen. Die Frau hielt ihn instinktiv an der Hand fest und rief um Hülfe. Wyrsh riss sich los und versetzte ihr einige Faustschläge auf Kopf und Arm, sodass sie stürzte und ergriff eilends die Flucht. Es hatte indes Lärm gegeben, der Flüchtling wurde von Passanten verfolgt und eingeholt. S. hatte bereits vorher das Weite gesucht, konnte indes später verhaftet werden. Die Beraubte musste eine schmerzhaft Augenentzündung durchmachen, und es stellte sich bei ihr infolge der erlittenen Misshandlungen, Aufregung und Schrecken ein altes verheiltes Herzleiden wieder ein, sodass sie schweren Nachteil erlitt. Wyrsh stammte aus guter Familie, hatte sich aber als niederer Hotelbediensteter schon viel in der Welt umhergetrieben und war gleich wie sein Spiessgeselle S. trotz seiner jungen Jahre auf eine Stufe herabgesunken, von der zum gewerbmässigen Verbrechertum nur ein kleiner Schritt zu machen war. Er stellt heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Strafanstalt hat er sich nicht einwandfrei aufgeführt. Es kann daher von der Anwendung der bedingten Entlassung schon aus diesem Grunde nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, dass er nach Vollzug der bernischen Strafe noch eine längere Strafe im Kanton Waadt wird zu verbüssen haben. Der Regierungsrat ist aber auch der Meinung, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Die Raffiniertheit und Frechheit der Tat an sich, das Vorleben und die klaghafte Aufführung des Petenten in der Strafanstalt sprechen entschieden gegen eine Strafverkürzung. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Weczera, Karl**, geboren 1854, Schreiner, aus Nassajedel, Mähren, in Bern wohnhaft, wurde am 29. Oktober 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 12, 24 und 48 Fr. Busse und 9 Fr. Staatskosten verurteilt. Der Knabe Walter Weczera fehlte die Schule in der Zeit vom 17. Juni bis 21. September 1912 gänzlich. Es zog dies seinem Vater die erwähnten Bussen zu. Letzterer stellt nun das Gesuch um Er-

lass derselben. Er macht geltend, er sei von seiner Ehefrau geschieden und dieser der Knabe zugesprochen worden, sodass er für dessen Beaufsichtigung nicht einzustehen habe. Diese Angaben sind nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion nicht zutreffend. Weczera war gar nicht verheiratet, den fraglichen unehelichen Sohn hat er sich zusprechen lassen, und es lag ihm wohl auch die Verpflichtung zu dessen Erziehung ob. Weczera sei Hauseigentümer und ziemlich gut situiert. Das Gesuch kann nicht empfohlen werden. Der Regierungsrat äussert sich im gleichen Sinne. Es wäre Weczera freigestanden, seine besonderen Verhältnisse vor Gericht darzutun; er zog indes vor, den Termin ohne Entschuldigung zu fehlen. Seine Anbringen können nun nicht nachträglich gehört werden, zumal er offensichtlich nicht mit der Wahrheit umgeht. Der Regierungsrat hält dafür, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden und beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Schweizer, Emil**, geboren 1876, von Langnau, Maurer, in Bümpliz, wurde am 3. September 1912 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 4 Tagen Gefängnis und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Schweizer hatte sich gegenüber den Armenbehörden verpflichtet, an die Unterstützungskosten seiner auf dem staatlichen Etat stehenden Mutter einen Beitrag von monatlich 10 Fr. zu bezahlen. Seit dem Monat März 1910 kam er trotz wiederholter Mahnung und schliesslicher Betreibung seiner Verpflichtung nicht mehr nach, sodass die Armendirektion genötigt war, Strafklage gegen ihn einzuleiten. Schweizer unterzog sich dem hievorigen angegebenen Urteile ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht im wesentlichen geltend, dass er nunmehr seinen Verpflichtungen nachgekommen sei und beruft sich im weitern auf seinen sonst einwandfreien Leumund. Von der Strafbarkeit seines Verhaltens will er keine Kenntnis gehabt haben. Das Gesuch wird von den Gemeindebehörden von Bümpliz, vom Regierungsrat und von der Armendirektion übereinstimmend empfohlen. Schweizer kommt in der Tat seiner Verpflichtung nun regelmässig nach. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht hierauf, die übereinstimmenden Empfehlungen und das Vorleben des Petenten dem Gesuche ebenfalls beipflichten und beantragt demnach, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

5. **Kuhn, Friedrich**, geboren 1869, von Trub, Magaziner in Bern, Genfergasse 5, wurde am 19. November 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 12 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Der Knabe W. Kuhn fehlte während der Zensurperiode vom 17. Juni bis 18. August 1912 von 108 Schulstunden 31 unentschuldig. Es zog dies seinem Vater

die erwähnte Busse zu. Kuhn war im gleichen Schuljahr wegen Schulunfleiss mit 6 Fr. vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse. Ermacht zu dessen Begründung geltend, der Knabe habe zufolge seiner schlechten Anlagen in eine Erziehungsanstalt versetzt werden müssen. Vor der Verbringung in die Anstalt habe er sich dann geweigert, die Schule weiter zu besuchen, wodurch jene Absenzen entstanden seien. Kuhn beruft sich weiter auf seinen geringen Verdienst. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hat Kuhn allerdings keinen hohen Lohn, sodass auch die Ehefrau zum Unterhalt der Familie, deren Verhältnisse sehr ärmliche sind, beitragen muss. Das Gesuch wird von der stadtbernischen Polizeidirektion und vom Statthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält indes dafür, es seien ausreichende Gründe zum Erlass der ganzen Strafe nicht vorhanden. Die Busse ist nicht hoch, und es dürfte Kuhn wohl in der Lage sein, wenigstens die Hälfte zu bezahlen. Die Schuld an der schlechten Aufführung des Knaben dürfte kaum auf dessen Veranlagung allein zu schieben sein; die Eltern haben es wohl auch einigermaßen an der nötigen Zucht fehlen lassen. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung aller Umstände des Falles, die Busse auf die Hälfte, das heisst Fr. 6.—, herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

6. Lauzi, Mario, geboren 1886, von Ancona, Chauffeur, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 30. März 1912 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen **Anstiftung zu Diebstahl** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 16 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung und 400 Fr. Staatskosten verurteilt. Lauzi, ein trotz seiner Jugend völlig verdorbener Bursche und gefährlicher Hochstapler, kam im Frühjahr 1911 in die Schweiz, nachdem er in Italien eine wegen Erpressung über ihn verhängte 8-monatliche Zuchthausstrafe verbüsst hatte. Er hielt sich zunächst in Genf auf, wurde daselbst jedoch wegen Drohung verhaftet und ausgewiesen. In Biel, wohin er sich nun verfügte, gab er sich überall als diplomierter Elektriker aus, ohne indes etwas zu arbeiten. Er unterhielt rege Beziehungen zu Dirnen und Freudenhäusern und liess sich, wie es scheint, auch von solchen aushalten. Durch sein elegantes und gewandtes Auftreten wusste er sich in die Freundschaft eines jungen Tessiners aus guter und wohlhabender Familie, der in einer Uhrenfabrik daselbst Lehrzeit machte, einzudrängen und brachte es binnen kurzem fertig, den jungen und unselbständigen Menschen, den er in seine schlechte Gesellschaft mitschleppte, zu korrumpieren und seinen Zwecken dienstbar zu machen. Er veranlasste ihn, in der Fabrik Uhren zu stehlen und ihm zu übermitteln. So gelangte er in den Besitz von 5 Golduhren und einer Metalluhr im Gesamtwert von zirka 700 Fr., die er in Biel, Solothurn und Bern bis an eine teils verkaufte, teils versetzte. Den Dieb liess er am Erlös partizipieren. Die Polizei in Bern wurde auf den Uhrenhandel aufmerksam ge-

macht, veranlasste Erhebungen bei der Fabrik in Biel und damit die Entdeckung. Während Lauzi hartnäckig zu leugnen suchte, legte dessen völlig ernüchterter Freund ein unumwundenes Geständnis ab. Dessen Vater, der avisiert wurde, sprach sofort gut für den Schaden und veranlasste dadurch die Fabrik, von der Stellung eines Strafantrages gegenüber dem verführten minderjährigen Burschen abzusehen. Dagegen wurde Lauzi wegen Anstiftung zu Diebstahl überwiesen und auch verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. In der Strafanstalt hat er wiederholt zu Klagen Anlass gegeben und musste deswegen diszipliniert werden. Der Regierungsrat kann angesichts dieser Tatsache, des Vorlebens und des Charakters des Petenten einen Nachlass nicht empfehlen, sondern beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. Kissling, Ludwig, geboren 1878, Maurermeister, von und in Wolfwil, wurde am 18. März 1911 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Verleumdung und Ehrverletzung** zu 4 Tagen Gefängnis, zu 2 Bussen von je 50 Fr., zu 65 Fr. 80 Staatskosten und 80 Fr. Entschädigung und 35 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Im Frühjahr 1910 brannte das Haus der Familie K. in W. nieder. Maurermeister Kissling nahm es dem Eigentümer übel, dass er ihn beim Wiederaufbau nicht berücksichtigte. Am 2. Oktober 1910 war in der Wirtschaft G. bei Schwarzhäusern Tanz. Dasselbst war auch der Sohn K. anwesend; dergleichen Ludwig Kissling. Dieser liess nun seinem Aerger in äusserst unschöner Weise Lauf, indem er jenen vor allen Leuten herunterzumachen und zu brandmarken suchte. So äusserte er sich dahin, K. könnte sagen, wenn er wollte, wer ihr Haus verbrannt habe. Zu zwei Mädchen, mit denen K. getanzt hatte, sagte er: «Weit der öppe cho Lenzburgerconfiture hole, dem si Schwöster isch nämlich z'Lenzburg im Zuchthaus gsi». Es war Tatsache, dass eine Schwester des K. eine Gefängnisstrafe verbüsst hatte. Beide Aeusserungen zielten daraufhin, den K. blosszustellen und der Missachtung des anwesenden Publikums preiszugeben. K. erhob in der Folge Strafklage und Kissling wurde, wie erwähnt, verurteilt. Das Obergericht führt in den Motiven des Urteils ausdrücklich aus, dass die Schwere und Verwerflichkeit der von Kissling begangenen Ehrenkränkungen einen bedingten Straferlass ohne weiteres ausschliesse. Im vorliegenden Gesuche um Erlass der Gefängnisstrafe macht Petent geltend, er habe die Strafhandlungen im Affekte begangen. Er beruft sich im weitern auf seine sonstige Unbescholtenheit, die Achtung, die er bei seinen Mitbürgern geniesse und den Umstand, dass er Busse und Kosten bezahlt und damit Sühne geleistet habe. Das Gesuch ist von einer Anzahl Bürger von Wolfwil und vom dortigen Gemeinderate empfohlen. Auch der Regierungstatthalter glaubt, es könne dem Gesuche entsprochen werden, da es sich um ein Antragsdelikt handle. Wenn das Urteil bis heute nicht vollzogen worden ist, ist dies nach dem Berichte des Regierungstatthalters lediglich dem Um-

stande zuzuschreiben, dass Petent, beziehungsweise dessen Anwalt es verstanden hat, die Einreichung des angemeldeten Begnadigungsgesuches immer wieder zu verzögern. Es darf demnach der ziemlich grosse Zeitabstand seit der Ausfällung des Urteiles bei der Behandlung des Gesuches nicht etwa zugunsten Kisslings berücksichtigt werden. Die Darstellung des letztern, als ob er im Affekte gehandelt hätte, entspricht keineswegs dem wahren Sachverhalte; er hat denn auch anlässlich der Verhandlungen selbst nicht etwa geltend gemacht, dass er von K. in irgend einer Weise zu seinen Aeusserungen veranlasst worden wäre. Wie bereits das Gericht ausgeführt hat, qualifizierte sich die Handlungsweise des Petenten als eine ausserordentlich verwerfliche, die einen bedingten Straferlass ausschloss. Umsoweniger kann von einer Begnadigung die Rede sein. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Widmer, Oskar**, geboren 1881, von Kirchberg, St. Gallen, Hotelangestellter, zurzeit in Thorberg, wurde am 17. Februar 1911 vom korrekzionellen Gericht von Trachselwald wegen Betruges zu 3 Jahren Korrekzionshaus und 257 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Widmer ist ein trotz seiner jungen Jahre vielfach, zum Teil schwer vorbestrafter, Gewohnheitsverbrecher. Seine Spezialität ist der Betrug. Im Frühjahr 1907 kam er nach Huttwil und trat dort unter falschem Namen in Arbeit. Er schloss sich der Heilsarmee an und trug deren Abzeichen. Dies brachte ihm bei verschiedenen Geschäften Kredit, den er sofort in betrügerischer Weise ausnutzte. So kaufte er angeblich im Auftrage der Heilsarmee in Huttwil im Bazar B. in Langenthal einen Posten Waren im Werte von 36 Fr. 83 ein, die angeblich zu einer Verlosung bestimmt waren. Die Waren verkaufte er weiter, ohne sie zu bezahlen. Bald darauf schwindelte er dem Zimmermann M. in Huttwil dessen Velo ab, indem er vorgab, er wolle solches kaufen, müsse indes, um, wie verabredet, bar bezahlen zu können, bei seinem Vormunde in Bern den Kaufpreis mit 100 Fr. sich vorschliessen lassen. M. stellte ihm zu diesem Zwecke das Velo zur Verfügung. Er sah weder Velo noch Mann wieder. Widmer hatte sich nach Langenthal gewandt und machte nun die dortige Gegend unsicher. In Madiswil beschwindelte er den Mechaniker R. in ähnlicher Weise um ein Velo und fügte ihm dadurch einen Schaden von 70 Fr. zu. Ferner mietete er in einer Wirtschaft bei Langenthal ein Lokal, angeblich in der Absicht, darin Missionsversammlungen abzuhalten, bezog bei einer Firma Tische und Stühle im Werte von 217 Fr. 80, bei einer andern einen Tischteppich und Vorhangstoffe im Wert von 32 Fr. 70, um damit das Lokal auszustatten. Die Versammlung fand dann nicht statt und Widmer liess, als ihm der Wirt das Lokal kündete, die Waren wegbringen. Die Geschäfte blieben um ihre Forderungen geprellt. Widmer verschwand bald darauf spurlos. Im November 1910 wurde er alsdann in Bern verhaftet und konnte wegen der erwähnten Delikte zur Verantwortung gezogen werden. Er suchte natürlich zu leugnen, indem er den

Unbekannten, dessen Namen er missbraucht hatte, vorschob; es gelang aber, ihn zu überführen. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Anstalt hat er sich nicht tadellos aufgeführt, sondern musste gegenteils mehrfach diszipliniert werden. Der Regierungsrat hält dafür, es könne von einer Begnadigung angesichts der zahlreichen Vorstrafen und des Charakters des Petenten nicht die Rede sein und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Ledermann, Johann Friedrich**, geboren 1864, von Affoltern, gewesener Pfarrer, in Bönigen, wurde am 17. Januar 1913 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Skandals und Aergernisses zu 10 Fr. Busse, 1 Jahr Wirtshausverbot und 39 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Ledermann befand sich am Abend des 19. Dezember 1912 in der Wirtschaft «La Gare» in Bönigen und ergab sich dem Trunke. Er war im Besitze des ganzen Haushaltsgeldes der Ehefrau, welches von einem Leibgeding herstammte, das der Familie ratenweise ausgerichtet wird. Er wurde nun von Drittpersonen, an die sich die Ehefrau Ledermann gewandt hatte, aufgefordert, das Geld wieder nach Hause zu bringen. Hierauf verursachte er eine wüste Skandalszene, derentwegen er, wie hiavor angegeben, gebüsst wurde. Er stellt nun heute das Gesuch um Erlass der Wirtshausverbotsstrafe. Ledermann ist, wie aus den Akten hervorgeht, dem Trunke ergeben. Es liegen demnach keinerlei Gründe vor, die gerade gegen dieses sein Laster gerichtete Massnahme des Richters aufzuheben. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Hochstein, Wilhelm**, geboren 1879, von Dammheim, Bayern, Confiseur in Bern, wurde am 14. Januar 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Sonntagsruhereglement** der Gemeinde Bern zu 5 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Hochstein liess Sonntags, den 22. Dezember 1912 zur vorschriftswidrigen Zeit durch seinen Lehrling Konditoreiwaren vertragen. Er wurde verzeigt und unterzog sich der ihm eröffneten Busse ohne weiteres. Heute stellt er das Gesuch um deren Erlass. Er beschränkt sich darauf zu bemerken, dass die strikte Einhaltung der fraglichen Vorschriften speziell in der Festzeit vor Neujahr nicht möglich sei. Das Gesuch wird weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungstatthalter empfohlen. Die Uebertretung war eine vorsätzliche. In der Tat ist das Gesuch nicht begründet. Der Regierungsrat beantragt demnach, es abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Blaser, Rudolf**, geboren 1869, von Trubschachen, Schneider, in Bern, wurde am 9. Januar 1913 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **Misshandlung** zu 1 Tag Gefängnis und 20 Fr. Busse, sowie zu 25 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Am 13. September 1912 abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr verhaftete ein Polizist in Zivil die wegen Diebstahls und Unterschlagung verfolgte Marianne J. am Bollwerk in Bern. Als er mit ihr die Ecke Bollwerk-Aarberggasse passierte, trat Blaser von hinten an ihn heran und versetzte ihm einen wuchtigen Faustschlag in das Gesicht. Blaser wurde alsbald durch zwei in der Nähe befindliche Polizisten festgenommen. Auch der Frauensperson gelang es nicht, zu entkommen. Vor Gericht bestritt Blaser, die Absicht gehabt zu haben, die Frauensperson zu befreien. Er habe geglaubt, es werde ihr Gewalt angetan. Da sich der Polizist nicht in Uniform befand, wurde die Anklage auf Arrestationsverhinderung fallen gelassen. Dagegen musste Blaser wegen Misshandlung bestraft werden. Letzterer hat im Kanton Waadt im Jahr 1909 wegen Widerhandlung gegen die Sitten und Widersetzlichkeit eine Freiheitsstrafe von 15 Tagen erlitten. Angesichts dieser Tatsache wurde ihm der bedingte Straferlass verweigert. Er stellt nun das Gesuch um Erlass von Busse und Gefängnisstrafe. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter können das Gesuch im Hinblick auf die Verumständungen des Deliktes und die Vorstrafe des Petenten nicht empfehlen. In der Tat sind gewichtige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Auch wenn Blaser sich über die Qualifikation des fraglichen Polizisten allenfalls nicht im Klaren befand, hätte er keineswegs in der gewalttätigen Weise vorzugehen brauchen, um sich Aufschluss über den Sachverhalt zu verschaffen. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Stämpfli, Ernst Jakob**, geboren 1892, von Bolligen, Sticker in Rohrschach, wurde am 23. Dezember 1912 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 4 Tagen Gefängnis und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Er war am 4. Dezember 1911 vom Regierungstatthalter II von Bern zu einem einmaligen Beitrag an die Verpflegungskosten seines in der Armenanstalt befindlichen Vaters verurteilt worden, weigerte sich indes trotz wiederholter Aufforderung und schliesslicher Betreibung, den Betrag zu bezahlen. Er wurde deshalb gestützt auf das Armenpolizeigesetz angezeigt und auch verurteilt. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht geltend, dass er nunmehr den schuldigen Betrag bezahlt und den Vater zu sich genommen habe. Im weitem unterstützt er auch eine kranke Schwester. Durch den Vollzug der Strafe würde er seine Stelle als Sticker verlieren. Alle diese Angaben sind richtig, wie festgestellt worden ist. Das Gesuch wird allseitig empfohlen. Der Regierungsrat kann unter diesen Umständen das Gesuch ebenfalls befürworten. Der Voll-

zug der Strafe müsste als eine rigorose Massnahme erscheinen, die ihren Zweck verfehlen würde.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

13. **Ruchti, Oskar**, geboren 1896, von Diemerswil, Erdarbeiter, in Bern, wurde am 9. Dezember 1912 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **Gehülfsenschaft bei Diebstahl** nach Abzug von 4 Tagen Untersuchungshaft zu 2 Tagen Gefängnis und solidarisch mit dem Haupttäter zu 11 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Ruchti befand sich am 5. Dezember 1912 in Gesellschaft des wegen Diebstahls mehrfach vorbestraften Fabrikarbeiters F. Um die Mittagszeit bestahlen die beiden auf dem Bahnhof Bern im Wartsaal III. Klasse einen Landarbeiter um ein Paket mit Kleidungsstücken im Werte von unter 30 Franken. Sie gingen dabei ziemlich raffiniert zu Werke. Der Bursche war etwas betrunken und hatte das Paket neben sich auf der Bank liegen. Sie lockten ihn nun zu einem Fahrplane und während ihn Ruchti dort durch eine Konversation festhielt, entwendete F. das Paket und machte sich davon. Die beiden konnten später ausfindig gemacht werden und gaben den Sachverhalt zu. Ruchti ist nicht vorbestraft. Wohl mit Rücksicht auf die Begehungsart des Deliktes wurde ihm der bedingte Straferlass nicht zuerkannt. Er stellt nun mit Berufung auf sein jugendliches Alter und seine sonstige gute Aufführung das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird empfohlen. Der Regierungsrat hält indes dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Ammann, Johann August**, geboren 1874, Landarbeiter, von Roggwil, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 22. Oktober 1910 von den Assisen des III. Bezirkes wegen **Totschlagsversuches und öffentlichen Skandals** zu 4 Jahren Zuchthaus, 20 Fr. Busse und 417 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Ammann wurde Anfangs Juli 1910 aus der Anstalt St. Johannis, wo er ein Jahr Arbeitshaus ausgehalten hatte, entlassen. Er fand Unterkunft bei seiner Mutter, die mit einem 2. Sohne in Roggwil zusammenlebte. Nach kurzer Zeit schon ergab er sich wieder dem Trunke. Am Abend des 18. Juli kam er in angetrunkenem Zustande nach Hause zurück. Schon unterwegs hatte er gegen seinen Bruder, den er beschuldigte, zu seiner Versetzung in die Arbeitsanstalt mitgewirkt zu haben, schwere Drohungen ausgestossen, wie beispielsweise, er mache ihn kaput, er stosse ihm das Messer in den Leib. Er schritt denn auch ungesäumt zur Ausführung. Als er nach Hause kam, sass der Bruder daselbst mit einem Hausgenossen auf der Bank. Ammann eilte mit offenem Messer auf ihn zu und schrie ihn an: «jetz muesch kaput si», packte ihn am Rockkragen, zog mehrere Male

mit dem Messer auf und stach schliesslich zu, zuerst in den zum Schutze vorgehaltenen linken Arm des Angegriffenen, sodann in dessen Kopf. Endlich konnte sich der Verletzte losreissen und flüchten. Ammann tobte, als er die Verfolgung seines Bruders aufgeben musste, weiter, drohte jeden, der sich ihm näherte, niederzustechen und gab erst Ruhe, als er durch den herbeigerufenen Landjäger entwaffnet und verhaftet wurde. Die Wunden seines Opfers, die leicht viel schwerere hätten sein können, waren nicht gefährlich und heilten nach verhältnismässig kurzer Zeit. Ammann wurde von den Geschwornen des Totschlagsversuches schuldig erklärt. Er ist wegen der verschiedensten Delikte vielfach und zum Teil schwer vorbestraft. Er stellt nun heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er gibt die Absicht kund, nach Südamerika auszuwandern. Seine Aufführung in der Strafanstalt hat zu Klagen nicht Anlass gegeben. Angesichts des Vorlebens des Petenten kann indes von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Die Strafe verfolgt gegenüber Ammann, der längst zum Gewohnheitsverbrecher herabgesunken ist, wesentlich Sicherungszwecke. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

15. Engel geb. Müller, Martha Emilie, geboren 1887, Gottliebs Witwe, nunmehr Ehefrau des Karl Joseph Andrey, von Plasselb, Geschäftsführer, in Bern, wurde am 20. Juli 1912 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **Nichterfüllung der Alimentspflicht** infolge liederlichen Lebens zu 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 25 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Engel überliess seit längerer Zeit die Verpflegung ihres Knaben Karl aus erster Ehe den Armenbehörden von Bern. Als der ausgelegte Kostgeldbetrag bereits auf 446 Fr. angestiegen und die pflichtvergessene Mutter trotz wiederholter Mahnung sich jeder Zahlung entschlag, sahen sich die genannten Armenbehörden schliesslich gezwungen, Strafklage einzureichen. Die gerichtlichen Erhebungen ergaben, dass Frau Engel nur unregelmässig arbeitete und sich einem liederlichen Lebenswandel ergab und dass es ihr bei gutem Willen wohl möglich gewesen wäre, das Kostgeld für ihren Knaben wenigstens teilweise zu bezahlen. Sie musste demnach verurteilt werden. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie macht geltend, sie gebe sich nunmehr alle Mühe, ihren Pflichten soweit möglich nachzukommen. Nach dem Berichte der städtischen Behörden hat Petentin seit dem Monat September 1912 das ihr zugemutete Kostgeld von monatlich 11 Fr. regelmässig bezahlt. Sie hat sich seither wiederverheiratet und ihre Aufführung hat zu Klagen nicht mehr Anlass gegeben. Das Gesuch wird von daher empfohlen. Der Regierungsrat kann unter diesen Umständen einer Begnadigung beipflichten, zumal die Gesuchstellerin nicht vorbestraft ist. Es wird demnach Erlass der Strafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

16. Glauser, Gottfried, geboren 1867, von Jegenstorf, Reisender in Alchenflüh, wurde am 14. Februar 1913 vom korrekzionellen Richter von Burgdorf wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 2 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 18 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Glauser war durch Spruch des Regierungsstatthalters von Burgdorf verpflichtet, an die Verpflegungskosten seiner Mutter einen jährlichen Beitrag von 10 Fr. zu leisten. Er kam indes seiner Verpflichtung während Jahren nicht nach, bis die Armenbehörde nach vielfachen fruchtlosen Mahnungen und schliesslicher Betreibung sich genötigt sah, Strafklage zu erheben. Glauser behauptete nun, er sei nicht fähig gewesen, den Beitrag zu bezahlen. Die gerichtliche Untersuchung ergab aber, dass er bei gutem Willen seine Schuld wohl hätte tilgen können. Heute stellt er das Gesuch um Begnadigung. Er hat bisher nicht die geringste Zahlung geleistet. Der Regierungsrat kann unter diesen Umständen das Gesuch nicht befürworten, zumal Glauser auch sonst nicht gerade eine empfehlenswerte Persönlichkeit ist. Er ist wegen Betruges, Diebstahls und Holzfrevels vorbestraft. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. Bieri, Johann, geboren 1868, Karrer, von Schangnau, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 10. April 1912 vom korrekzionellen Gericht von Burgdorf wegen **unzüchtiger Handlungen mit jungen Leuten** zu 18 Monaten Korrekzionshaus, 4 Jahren Ehrverlust und 80 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Bieri ist wegen unzüchtiger Handlungen mit jungen Leuten bereits 3 Mal vorbestraft, zuletzt mit 12 Monaten Korrekzionshaus. Im Februar 1912 nahm er mit dem 7jährigen Knaben S. im Stalle des Fuhrhalters S. in Burgdorf zugestandenermassen neuerdings gravierende unsittliche Handlungen vor. Dergleichen musste er sich schuldig bekennen, 2 kleine Mädchen in unzüchtiger Weise berührt zu haben. Bieri ist ein perverses, gemeingefährliches Individuum, dem gegenüber eine möglichst lange Enthaltsungszeit am Platze war. Er stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Angesichts der Vorstrafen und der Natur der begangenen Delikte, sowie des Charakters des Petenten kann von einer Begnadigung keine Rede sein. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. u. 19. Airoldi, Guiseppe, geboren 1870, von Vaglio, Tessin, Schreiner in Biel, und Arn, Marie, geboren 1870, von Buétigen, in Biel, wurden am 8. Januar 1913 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen **Konkubinales** zu je 3 Tagen Gefängnis und je 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Die beiden lebten in Biel in gemeinsamem Haushalte wie Eheleute zusammen. Sie wurden deshalb verzeigt und unterzogen sich dem gerichtlichen Urteile ohne weiteres. Heute stellen sie das Gesuch um Erlass der Strafe.

Sie haben inzwischen ihre Verhältnisse geregelt und die Ehe abgeschlossen. Sie machen namentlich auch geltend, sie hätten bereits vor der gerichtlichen Untersuchung Schritte zum Abschlusse der Ehe getan. Durch einen Beinbruch, den Airoidi erlitt, sei alsdann die Erledigung der Formalitäten hinausgeschoben worden. Letztere Anbringen werden bestätigt von den Ortsbehörden von Biel, die denn auch das Gesuch empfehlen, zumal sonst nichts Nachteliges über die Petenten bekannt ist. Die Gerichtskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat kann angesichts der obwaltenden Verhältnisse und vorliegenden Empfehlungen das Gesuch ebenfalls befürworten und beantragt, den Petenten die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates :

Erlaß.

20. **Rittmann**, Reuben Georg, geboren 1868, von London, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 19. Oktober 1911 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Diebstahlsversuches** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 22 Monaten Zuchthaus und 20 Jahren Landesverweisung, sowie zu 318 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Rittmann ist professioneller Hochstapler und wegen Taschendiebstahls vorbestraft. Im Juni 1911 kam er nach Bern und wurde daselbst bei der Ausübung seines Gewerbes entdeckt und festgenommen. Er versuchte nämlich Samstags den 1. Juli 1911 einem Spengler S. auf dem Bubenbergplatze in Bern im Momente, wo er sich anschickte, das Tram zu besteigen, aus der Busentasche einen Kalender mit 1650 Fr. in Noten zu entnehmen. Trotz des bestehenden Gedränges wurde S. aufmerksam und gewahrte die langen Finger des Diebes noch rechtzeitig. Er wandte sich unverzüglich an den Polizeiposten, der denn auch die Verfolgung des flüchtenden Hochstaplers sofort aufnahm und ihn verhaften konnte. Rittmann suchte sich natürlich herauszureden, machte indes falsche Angaben über seine Herkunft und Beschäftigung, sowie über sein Vorleben und so weiter, sodass an seiner Schuld kein Zweifel übrig bleiben konnte. Er musste offenbar auf der Bank beobachtet haben, wie das Geld an den Meister des S. und von diesem an S. selbst ausbezahlt worden war, war dann dem S. gefolgt, um ihn im günstigen Moment zu herauben. Rittmann, beziehungsweise dessen Ehefrau, stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Der Regierungsrat kann indes einer Begnadigung im Hinblick auf das Vorleben und den Charakter des Petenten nicht zustimmen. Rittmann ist ein raffinierter und gefährlicher Dieb, und es verfolgt die Strafe hier wesentlich den Zweck, die Gesellschaft vor ihm sicherzustellen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates :

Abweisung.

21. **Dondi**, Giovanni, geboren 1888, von Cerano, Novarra, Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 22. August 1912 vom korrektionalen Gericht von Bern wegen **Teilnahme an einem Raufhandel, Wirtshausskandals und Eigentums-**

beschädigung nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft zu 12 Monaten Korrekutionshaus, 20 Franken Busse, 15 Jahren Landesverweisung, solidarisch mit je 2 Mitschuldigen zu 346 Fr. und 86 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Giovanni Dondi befand sich mit andern Italienern am Abend des 24. Juni 1912 in der Wirtschaft T. in Ostermundigen. Die Italiener benahmen sich lärmend, mussten vom Wirte zur Ruhe ermahnt und schliesslich aus der Wirtschaft gewiesen werden. Es ging dies nicht ohne Skandal ab. Einer der Skandalmacher zerschlug ein Bierglas auf dem Tische und warf mit einem Zündholzsteine ein Loch in die Wand. Vor der Wirtschaft wurde sodann von Giovanni Dondi und dessen Bruder Pacifico das Haus mit Steinen und Blumentöpfen bombardiert und eine Fensterscheibe eingeworfen. Als nun der Wirt und einige Bürger intervenierten, kam es zu einer Rauferei, bei der Giovanni Dondi ohne Not in ausgiebiger Weise vom Messer Gebrauch machte. 5 Bürger erhielten Messerstiche, die in 3 Fällen Arbeitsunfähigkeit von über 20 Tagen zur Folge hatten, in 2 Fällen trat eine Arbeitsunfähigkeit nicht ein. Ein bleibender Nachteil wurde in keinem Falle angenommen, obschon einer der Verletzten, den ein Messerstich in den grossen Nervenstrang des rechten Oberschenkels getroffen hatte, für längere Zeit in der Gebrauchsfähigkeit des Beines behindert war. Giovanni Dondi wurde, wie erwähnt, zwei andere wurden zu kürzeren Freiheitsstrafen und ein vierter Italiener zu Busse verurteilt. Ersterer stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Er beruft sich auf die prekäre Lage seiner Angehörigen, ohne dass hierüber etwas ermittelt wäre. In der Strafanstalt hat er zu Klagen nicht Anlass gegeben. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Gründe für eine Herabsetzung der Strafe, die im Vergleiche zu der Schwere der deliktischen Handlungen des Petenten keine hohe genannt werden darf, nicht vor. Die Polizeidirektion wird seinerzeit immerhin die Frage erwägen, ob Dondi nicht mit Rücksicht auf seine gute Aufführung in der Strafanstalt und den Umstand, dass er nicht vorbestraft ist, ein Zwölftel der Strafe erlassen werden soll. Für heute wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates :

Abweisung.

22. **Maire** geb. Burri, Lina, geboren 1883, von Mont-Tramelan, Gustavs Ehefrau, in Solothurn, wurde am 20. Juli 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 8 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 18 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Lina Maire wurde durch Beschluss des Regierungsrates von Bern vom 4. September 1911 verpflichtet, an die 491 Fr. 05 betragenden Verpflegungskosten ihrer 3 Kinder der Armenbehörde Bümpliz pro 1910 einen Beitrag von 30 Fr. zu leisten. Ein Rekurs gegen dieses Erkenntnis wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Frau Maire kehrte sich indes nicht an die behördlichen Weisungen und bezahlte nichts, trotzdem sie mehrfach gemahnt wurde und zur Bezahlung fähig gewesen wäre. Schliesslich reichte die Armenbehörde von Bümpliz Strafanzeige ein. Vor Gericht versprach Lina Maire,

die Schuld zu bezahlen und bat um Aufschub des Verfahrens. Es wurde ihr Frist eingeräumt, aber ohne Erfolg, sodass zur Verurteilung geschritten werden musste. Der Richter stellte fest, dass seitens der Angeschuldigten Böswilligkeit vorlag. Nachdem Lina Maire im November 1912 mit einem Begnadigungsgesuche vom Grossen Rat abgewiesen worden ist, wird sie heute neuerdings vorstellig. Im Gegensatz zu damals kann sie heute geltend machen, dass sie nunmehr den ihr aufgelegten Beitrag gänzlich getilgt hat. Die Gemeindebehörden von Bümpliz bescheinigen, dass sie hiefür und die ihnen erwachsenen Kosten gedeckt sind. Sie empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrat kann solches unter diesen Umständen ebenfalls befürworten. Es dürfte in der Tat keinen allzu grossen Zweck mehr haben, die Petentin, die Familienmutter ist, nunmehr noch zur Verbüssung der Strafe zu verhalten. Es wird demnach beantragt, der Gesuchstellerin die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

23. **Berger, Samuel**, geboren 1896, von Oberthal, Mechanikerlehrling in Bolligen, wurde am 10. Dezember 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften** zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Berger wurde Sonntags, den 24. November 1912 des Nachmittags auf dem Mannenberg betroffen, wie er mit einem Flobertgewehre nach Vögeln schoss. Auf Beschwerde von Spaziergängern wurde er durch die Polizei zur Anzeige gebracht und musste demnach wegen Widerhandlung gegen das Verbot der Sonntagsjagd gebüsst werden. Der Richter sprach das Minimum der Strafe aus. Heute stellt Berger das Gesuch um deren Erlass. Berger ist Pflegling der Gemeinde Bolligen und besitzt keine Mittel, aus denen er die Busse bezahlen könnte; solche müsste somit umgewandelt werden. Da Berger sonst einen guten Ruf besitzt und ihm hinsichtlich seiner Auführung gute Zeugnisse ausgestellt werden, wäre es für sein Fortkommen jedenfalls sehr nachteilig, wenn er für 10 Tage ins Gefängnis oder in die Zwangserziehungsanstalt versetzt werden müsste. Diese Strafe würde übrigens auch nicht im Verhältnisse zu der Schwere des Deliktes stehen. Das Gesuch wird denn auch allseitig zur Entsprechung empfohlen. Die Forstdirektion beantragt, die Busse auf 5 Fr. herabzusetzen; in Berücksichtigung aller Umstände darf man noch einen Schritt weiter gehen und die Busse auf 2 Fr. ermässigen. Berger wird wohl in der Lage sein, sich durch Dienstleistungen diesen Betrag zu verdienen und ihn zu bezahlen. Der Regierungsrat beantragt, die Busse auf 2 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 2 Fr.

24. **Kehrli, Alfred**, geboren 1881, Fabrikarbeiter, von Utzenstorf, in Bätterkinden, wurde am 6. März 1913 vom korrekzionellen Richter von Fraubrunnen wegen groben Unfuges zu 5 Tagen Gefängnis und

10 Fr. Geldbusse verurteilt. Am 25. Januar 1913 war Kehrli mit seiner Ehefrau an einem Spinnet. Infolge einer Ungehörigkeit, die sich Kehrli zu schulden kommen liess, ging die Ehefrau bald nach Hause. Kehrli selbst kam erst gegen Morgen (4 Uhr) in betrunkenem Zustande heim. Zugestandenermassen nahm er daselbst das Ordonnanzgewehr, sowie scharfe Patronen hervor, verfügte sich sodann in den Stall, nahm die Kuh an die Halfter und führte dieselbe nach Utzenstorf zu seiner Mutter. Daselbst wurde ihm das Gewehr abgenommen und die Kuh in den Stall gestellt. Die Polizei erhielt Kenntnis von dem Vorfalle und veranlasste Strafanzeige. Der Richter qualifizierte das Benehmen Kehrli als groben Unfug und verfallte ihn zu den angegebenen Strafen. Heute stellt nun Kehrli das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er findet die Strafe zu scharf, zumal er niemanden bedroht habe. Er beruft sich im weitern auf seine grosse Familie, die durch den Vollzug der Strafe in Mitleidenschaft gezogen würde. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Bätterkinden empfohlen. Kehrli müsste durch den Vollzug der Strafe riskieren, seine Stelle zu verlieren, wodurch die grosse Familie in die misslichste Lage käme. Der urteilende Richter selbst kann mit Rücksicht auf diesen letztern Umstand eine Reduktion der Strafe auf 1 Tag Gefängnis beipflichten. Petent ist im Jahr 1903 wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument mit 2 Tagen Gefängnis vorbestraft und scheint hier und da etwas über den Durst zu trinken. Abgesehen hiervon genoss er keinen ungünstigen Leumund. Der Regierungsrat glaubt, es könne die Strafe ohne Bedenken auf das Minimum herabgesetzt werden. Petent wird alsdann in der Lage sein, sie abzusetzen, ohne dass die Familie dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird. Es wird demnach beantragt, die Strafe auf 1 Tag Gefängnis zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Gefängnisstrafe auf 1 Tag.

25. **Aebersold, Gottfried**, geboren 1880, von Niederhünigen, Gipser und Maler, zurzeit Irrenwärter, in Münsingen, wurde am 7. November 1912 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses und widerrechtlicher Begünstigung eines Gläubigers** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 111 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Aebersold und ein gewisser M. W., die beide in Bern als Malergehülften tätig gewesen waren, vereinigten sich im Frühjahr 1910 zu einer einfachen Gesellschaft, um in Bümpliz ein Gipser- und Malergeschäft zu betreiben. Trotzdem sie mittellos und sogar nicht ohne Schulden waren, gingen sie ziemlich grossartig ins Zeug; sie erwarben durch Vermittlung des Agenten S. ein Wohnhaus und ein Scheuerlein auf Abbruch zum Preise von 22,000 Fr. und erbauten eine Werkstatt. Ferner kauften sie vom gleichen S. ein Stück Land als Spekulationsobjekt zum Preise von 45,000 Franken. Aber auch für das Geschäft selbst gingen sie grosse Verbindlichkeiten ein. Für ihre Schulden

stellten sie Wechsel aus. Schon im November 1910 gerieten sie dann in Betreibung. Um die Katastrophe hinauszuschieben, verkauften sie Waren und Werkzeuge zu Schleuderpreisen und überliessen solche unter dem Werte an Gläubiger. Desgleichen wurden die Liegenschaften veräussert. Trotzdem mussten sie bereits am 22. Dezember 1910 den Konkurs anrufen. Der Erlös des Gesellschaftsvermögens belief sich auf bloss 400 Fr., während die Gesellschaftsschulden 13,000 Fr. und die Privatschulden 800 Fr. betrugten. Die Gläubiger sahen sich veranlasst, wegen der eingangs genannten Delikte Strafklage zu erheben und das Gericht gelangte auch zu einer Verurteilung. M. W. war bedeutend schwerer belastet als Aebersold, der ziemlich geschäftsunerfahren und von jenem beeinflusst war. Beide mochten zudem dem gewissenlosen Agenten S. ins Garn gegangen sein. Immerhin mussten auch sie sich über die Strafbarkeit ihres Verhaltens Rechenschaft geben. Aebersold stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er beruft sich auf seinen frühern guten Leumund, seine Geschäftsunkenntnis, der er ein gut Teil seines Fiaskos zuschreibt und den Umstand, dass es ihm gelungen sei, sich eine neue Lebensstellung als Irrenwärter zu schaffen, die er aber durch den Vollzug der Strafe verlieren müsste. Der Gemeinderat von Münsingen und der Direktor der Anstalt stellen ihm hinsichtlich Aufführung und Fähigkeiten in seiner Stellung das beste Zeugnis aus. Letztere müsste er allerdings im Falle des Vollzuges der Strafe quittieren. Der Regierungsstatthalter von Bern empfiehlt das Gesuch ebenfalls zur Berücksichtigung, hält indes dafür, die Strafe sollte in eine Geldbusse umgewandelt werden. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, es dürfte das Gesuch mit Rücksicht auf das Vorleben des Petenten und namentlich die Tatsache, dass er sich seit mehr als 2 Jahren seit Begehung der Strafhandlungen in seiner neuen Lebensstellung bewährt und einwandfrei gehalten hat, empfohlen werden. Er beantragt, dem Petenten die Strafe gänzlich zu erlassen. Dagegen soll er zur Bezahlung der Staatskosten verhalten werden.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

26. **Avanzi**, Wilhelm, geboren 1868, von Cisola, Italien, Mineur und Landarbeiter, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 7. Juni 1910 von den Assisen des III. Bezirkes wegen **qualifizierten Diebstahls** zu 15 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung und 433 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 22./23. Januar 1903 wurde im Postbureau von Wangen a. A. eingebrochen und daraus ein Betrag von 404 Fr. 40 gestohlen. Der Einbruch wurde in der Weise bewerkstelligt, dass der Rolladen zum Bureaufenster aufgesprengt, die Fensterscheiben eingedrückt und sodann auch der im Bureau stehende eiserne Kassenschrank, sowie die Schalterkasse aufgebrochen wurden. Der Einbruch war von einer Bande von 4 Italienern verübt worden, die von Oberitalien aus einen Raubzug durch die Schweiz unternommen und bereits im Kanton Thurgau und im Kanton Solothurn gleiche Verbrechen begangen hatten. Es gelang damals 3 Mitglieder der

Bande zu verhaften; sie wurden sämtliche am 4. März 1904 von den Assisen des III. Bezirkes zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt. Der vierte Mittäter, Avanzi, hatte sich flüchten können und wurde erst nach Jahren in der Ostschweiz verhaftet und nachträglich zur Verantwortung gezogen. Ihn traf dieselbe Strafe wie seine Mitschuldigen. Die Assisenkammer zog dabei ausdrücklich in Betracht, dass Avanzi bereits in andern Kantonen Strafen erlitten hatte und einer unverhältnismässig grossen Freiheitsberaubung durch etwelche Ermässigung der im Kanton Bern auszusprechenden Strafe vorgebeugt werden musste. Andererseits fiel in Betracht, dass es sich um einen gravierenden Tatbestand handelte und Avanzi sich als gemeingefährliches Individuum charakterisierte. Heute stellt Avanzi, der seine Strafe am 18. Mai 1912 angetreten hat, das Gesuch um Erlass eines Teiles derselben. Seine Aufführung in der Strafanstalt war keine ganz einwandfreie, indem er wegen Streitigkeiten mit einem Mitsträfling mit Arrest belegt werden musste. Aber auch im übrigen sind Gründe für eine Begnadigung nicht vorhanden. Avanzi ist ein ziemlich gefährlicher Einbrecher und es erscheint als geboten, im Interesse der Gesellschaft, die Strafe konsequent durchzuführen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

27. u. 28. **Wandfluh**, Rudolf, geboren 1884, und **Wandfluh**, David, geboren 1889, beide Landwirte, von und in Kandergrund, wurden am 26. Dezember 1912 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Widersetzlichkeit gegen Polizeibedienstete** und **Wirtschaftsskandals** verurteilt, Rudolf Wandfluh zu 10 Tagen Gefängnis und 40 Fr. Busse, David Wandfluh zu 8 Tagen Gefängnis und 40 Fr. Busse und beide solidarisch zu 25 Fr. Staatskosten. Am Abend des 23. Mai 1912 befanden sich die Brüder Wandfluh in der Wirtschaft S. in Frutigen. Dasselbst war auch Metzger R. anwesend. Wegen einer angeblichen oder wirklichen Schuld des letztern an die Erbschaft des Vater Wandfluh kam es zwischen den dreien zu Anzüglichkeiten und bald auch zu Tätlichkeiten. Die beiden Wandfluh suchten ostentativ eine Rauferei heraufzubeschwören. David versetzte R. zuerst eine Ohrfeige, worauf ihm dieser ein Bierglas an den Kopf warf. Drei gleichzeitig anwesende Landjäger legten sich sofort ins Mittel, suchten den Streit zu schlichten und ermahnten zur Ruhe. Sie ersuchten R. an ihren Tisch zu kommen, was geschah. Trotzdem sich R. dort ganz ruhig verhielt, griffen ihn die Wandfluh neuerdings an und traktierten ihn mit Faustschlägen. Die Landjäger schritten nochmals ein. Als sich R. indes etwas nachher erhob, um an einen andern Tisch zu gehen, erhielt er von David Wandfluh von hinten einen Stockschlag über den Kopf. Diese Auftritte verursachten alle einen ganz erheblichen Lärm und Skandal, sodass sich schliesslich, da alle ihre Ermahnungen und auch diejenigen des Wirtes nichts fruchteten, die Polizeiorgane genötigt sahen, den Szenen ein Ende zu machen. Die beiden Wandfluh wurden veranlasst, die Wirtschaft zu verlassen.

Anstatt Ruhe zu geben, fingen sie nun vor der Wirtschaft mit den Landjägern, die sie hinausbegleiteten, Streit an und erlaubten sich neuerliche Tätlichkeiten. Es wurde ihnen nun eröffnet, dass sie verhaftet seien und in Arrest verbracht werden sollten. Daraufhin widersetzten sich beide auf das Aeusserste und schlugen mit Stöcken und Füßen wütend um sich. Einer der Landjäger wurde von Rudolf Wandfluh in den Zeigefinger der linken Hand gebissen und auch am Mittelfinger der rechten Hand verletzt. Endlich gelang es doch, sie in Haft zu setzen. Vor Gericht gaben sie den Sachverhalt zu. Rudolf Wandfluh setzte sich mit dem verletzten Landjäger hinsichtlich der Verletzung, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hatte, gütlich auseinander. Der erstinstanzliche Richter taxierte die Skandalszenen und die Widersetzlichkeit als geringfügige und verurteilte beide Angeschuldigte lediglich zu Bussen von 10 Fr. Die Staatsanwaltschaft und mit ihr die I. Strafkammer konnten sich dieser Auffassung aber nicht anschliessen. Nach den oberinstanzlichen Motiven qualifizierten sich sowohl die Skandalszenen, wie die begangene Widersetzlichkeit als ziemlich gravierende Vorfälle, die eine entsprechende Ahndung erheischten. Das Gericht sah sich auch nicht veranlasst, den bedingten Straferlass auszusprechen. Beide Verurteilte stellen nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Sie finden die Strafe zu hart, machen geltend, die 3 Landjäger hätten den Ausgang der Sache verschuldet; sie hätten sich nicht in die private Streitsache mischen sollen, R. habe sie provoziert, um alsdann einem ehrlichen Kampf in feiger Weise auszuweichen und so weiter. Sie verweisen ferner auf ihre bisherige Unbescholtenheit. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Kandergrund unterstützt. Auch der Regierungstatthalter empfiehlt es. Die Staatskosten seien bezahlt. Der Regierungsrat gelangt nicht zu einer Befürwortung des Gesuches. Die heutigen Behauptungen der Petenten sind nicht gerade sehr einnehmend für dieselben. Sie bekunden eine merkwürdige Auffassung über die Obliegenheiten und Pflichten der Polizei, der es nicht zukommen sollte, flagrante Skandalmacher und Raufbolde zur Ordnung zu weisen. Die Polizei hat jedenfalls im vorliegenden Falle nicht etwa zu früh eingegriffen, sondern gegenteils eine ausserordentliche Langmut an den Tag gelegt. Es liegt durchaus im Interesse der öffentlichen Ordnung, wenn derartige unwürdige Szenen, wie sie die beiden Petenten verursacht haben, mit allem Nachdrucke geahndet werden. Allzu grosse Nachsicht in solchen Fällen müsste das Ansehen und die Autorität der öffentlichen Gewalt geradezu untergraben. Der Regierungsrat kann deshalb das Gesuch nicht empfehlen, sondern beantragt, es abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. Hänni geb. Zehnder, Marie, des Johannes Ehefrau, geboren 1880, Buchhalterin, von Köniz, wurde am 27. Januar 1913 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Betruges und Diebstahls nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Ein-

zelhaft, allein zu 187 Fr. Staatskosten und solidarisch mit einer Mitschuldigen zu weitem 187 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Hänni war seit 1902 ununterbrochen im Restaurant K. als Buchhalterin angestellt. Schon im Laufe des Jahres 1906 musste der Wirt die Entdeckung machen, dass Frau Hänni Gelder veruntreute. Es handelte sich um kleinere Beträge von zusammen 60 Fr., welche die Buchhalterin, anstatt sie in der Tageskasse zu buchen, für sich verwendete. Auf das reumütige Verhalten der Hänni übte der Wirt Nachsicht und behielt sie sogar im Dienste. Im Laufe des Jahres 1912 begann Frau Hänni neuerdings sich in unrechtmässiger Weise Gelder anzueignen und zwar in der Weise, dass sie von einer Kellnerin an das Buffet abgelieferte Bons beseitigte und die betreffenden Beträge, um die die Kasse verkürzt wurde, mit der Kellnerin teilte. Der Wirt schöpfte schliesslich, durch das ungünstige Rechnungsergebnis aufmerksam gemacht, Verdacht, prüfte unter polizeilicher Kontrolle den Kassenverkehr und die Buchführung nach und gelangte auf diese Weise den Manipulationen der Hänni und ihrer Mitwisserin auf die Spur. Beide wurden in Haft genommen und mussten den Sachverhalt zugeben. Sie gaben zu, sich zwischen 400—500 Franken unrechtmässiger Weise angeeignet zu haben. Die Beträge hatten sie ungefähr zu Hälften verteilt. Eine Nachprüfung ihrer Depositionen hinsichtlich der Höhe der veruntreuten Beträge war nicht möglich, sondern es musste diesbezüglich auf ihre Angaben abgestellt werden. Anlässlich der bei Frau Hänni vorgenommenen Haus-suchung kamen überdies eine Reihe von Gegenständen zum Vorschein, die dem Dienstherrn entwendet worden waren, so zwei Gabeln, 4 Löffel, ein Tischmesser. Frau Hänni musste auch den Diebstahl an diesen Sachen zugeben; ferner musste sie zugeben, auch Likör (1 Flasche Enzian und 1 Flasche Cognac), sowie Zigarren, ein Zigarrenkistchen und leere Flaschen entwendet zu haben. Vor der Beurteilung der Strafsache schloss Frau Hänni mit dem Wirte einen Vergleich ab, wonach letzterer sich als abgefunden erklärte und die Strafanzeige soweit an ihm zurückzog. Frau Hänni wurde daraufhin von den Geschwornen von der Anschuldigung auf Fälschung von Privaturkunden (falscher Buchführung) und Unterschlagung liberiert und bloss des Betruges und Diebstahls schuldig erklärt. Frau Hänni ist nicht vorbestraft. Das Gericht gelangte indes nicht dazu, ihr den bedingten Straferlass zuzubilligen. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Strafe auf dem Begnadigungswege. Sie beruft sich auf ihre Familienverhältnisse und findet es unverständlich, dass ihr das Gericht den bedingten Straferlass nicht zugebilligt habe. Der Gemeinderat von Köniz empfiehlt das Gesuch; dagegen spricht sich der Regierungstatthalter für dessen Abweisung aus. In der Tat dürfte sich Petentin sehr wohl bei dem ausgefallenen Urteile beruhigen. Die Geschwornen haben hinsichtlich der Qualifikation des gegenüber ihrem Dienstherrn begangenen schweren Vertrauensmissbrauches eine ausserordentlich milde Auffassung an den Tag gelegt. Alle Umstände des Falles sind derart gravierende, dass es nichts weniger denn als unverständlich erscheint, wenn das Gericht gefunden hat, eine einigermaßen empfindliche Bestrafung der Delinquentin sei am Platze. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung durchaus, zumal keinerlei neue

Tatsachen heute vorliegen, die dem Gerichte nicht sehr wohl bekannt gewesen wären. Petentin hat ihre Delikte nicht etwa aus Not oder aus andern Verumständungen heraus, die ihre Handlungsweise in einem milderen Lichte erscheinen liessen, begangen, indem sie einen schönen Lohn bezog und ihr Ehemann sogar vermöglich war. Sie hat durch ihre wiederholten und fortgesetzten Straftaten gegenteils bewiesen, dass sie ausgesprochenen deliktischen Neigungen unterliegt, die einer gebührenden Repression bedürfen. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Wirth, Adolf Felix**, geboren 1875, Schneider und Photographengehülfe, von Seeberg, wohnhaft gewesen in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 20. Juli 1911 von den Assisen des II. Geschwornenbezirkes wegen **Fälschung einer Privat-urkunde** und Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus und 657 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Wirth teilte seit dem 16. Februar 1911 das Zimmer mit dem Schuhmacher S. J. an der Junkerngasse in Bern. Am 16. März gleichen Jahres öffnete er in Abwesenheit des J. dessen Koffer und stahl daraus eine Schachtel mit 90 Fr. Bargeld, sowie einen Einlageschein des J. auf die Kantonalbank Bern. Gleichen Tages erhob er mittelst dieses Scheines das Guthaben des J. mit 2207 Fr., indem er der Bank unter dem falschen Namen des J. und unter falschem Datum quittierte. Mit dem erbeuteten Gelde machte er sich davon, unternahm von Zürich aus verschiedene Automobilfahrten in der Ostschweiz herum und verprasste das Ersparnis seines Zimmerkollegen mit Dirnen und anderem Gesindel. Nach einigen Tagen hatte er das ganze Geld restlos verbraucht. Trotz erdrückender Schuldbeweise leugnete er jede Schuld und suchte sich durch ein Lügengewebe herauszureden. Wirth ist bereits im Jahr 1890 wegen Diebstahls zu 1 Jahr Besserungsanstalt verurteilt worden. Er ist ferner wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer im Jahr 1904 mit 1 Tag Gefängnis, sowie wegen Skandals und Tätlichkeiten mit Bussen vorbestraft und genoss als arbeitsscheues, liederliches Individuum einen schlechten Leumund. Sein Vorleben und die Umstände der Tat, sowie sein nachmaliges Verhalten erheischten ohne weiteres eine strenge Bestrafung. Das Gericht führt in den Urteilsmotiven denn auch aus, dass es im öffentlichen Interesse geboten erscheine, die Gesellschaft auf längere Zeit vor Wirth sicherzustellen. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche beruft er sich im wesentlichen auf seinen Gesundheitszustand. In der Strafanstalt hat er sich keineswegs zur Zufriedenheit der Direktion aufgeführt. Richtig ist, dass er bereits mit Tuberkulose beider Lungen und einem Herzklappenfehler behaftet die Anstalt betreten hat und bisher zumeist in der Krankenabteilung verpflegt worden ist. Auf seinen Gesundheitszustand wird soweit immer möglich Rücksicht genommen. Wie der Regierungsrat indes bereits anlässlich der Behandlung des ersten Begnadigungsgesuches des Wirth im September 1912 ausgeführt hat, kann von einer Begnadigung des Petenten angesichts seines Vorlebens

und Charakters nicht die Rede sein. Es wird denn auch heute neuerdings beantragt, das gestellte Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Rossé, Viktor Josef**, geboren 1893, Landwirt von und in Courroux, wurde am 26. Dezember 1912 und am 29. Januar 1913 vom korrekzionellen Richter von Delsberg wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 1 und 2 Tagen Gefängnis und zu insgesamt 11 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Delsberg über ihn verhängt worden. Rossé wurde am 10. November und 22. Dezember 1912 durch die Polizei in der Wirtschaft betroffen und musste denn auch die wegen Wirtshausverbot gegen ihn eingereichten Strafanzeigen ohne weiteres anerkennen. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche wird geltend gemacht, die rückständigen Steuern samt Kosten, sowie auch die ergangenen Staatskosten seien bezahlt. Nach den vorliegenden Bescheinigungen stimmt dies mit den Tatsachen überein. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Courroux empfohlen. Rossé genießt sonst einen guten Leumund und ist nicht vorbestraft. Mit Rücksicht hierauf und die vorliegenden Berichte und Empfehlungen kann der Regierungsrat das Gesuch ebenfalls befürworten und beantragt dem Petenten die Strafen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

32. **Farine, Marius Auguste**, geboren 1886, von und zu Courroux, Werkstättenarbeiter, wurde am 9. Oktober 1912 vom korrekzionellen Richter von Delsberg wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 1 Tag Gefängnis und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern am 24. Januar 1912 über ihn verhängt worden. Farine wurde am 22. September gleichen Jahres durch die Polizei in der Wirtschaft betroffen und musste sich denn auch der Strafanzeige ohne weiteres unterziehen. Er hat nun die rückständigen Steuern und auch die ergangenen Gerichtskosten bezahlt und stellt gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Courroux empfohlen. Farine genießt sonst einen guten Leumund und ist nicht vorbestraft. Der Regierungsrat kann das Gesuch befürworten und beantragt Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

33. **Morosi, Stella**, geborene Cinti, Wilhelms Ehefrau, geboren 1882, von Marciano, in Moutier, wurde am 23. Mai 1912 vom Polizeirichter von Moutier wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und

17 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Stella Morosi führte in Moutier eine Pension, in der hauptsächlich Italiener verkehrten. Sie war nicht befugt, ausserhalb den Mahlzeiten geistige Getränke an die Kostnehmer abzugeben. Es wurde indes geklagt, dass dies doch vorkomme. Am Nachmittage des 3. Mai 1912 konstatierte Landjäger J. in Moutier selbst einen solchen Fall. Als er sich nämlich in dienstlicher Angelegenheit in die Pension Morosi verfügte, sassen 2 Italiener beim Kartenspiel und konsumierten Flaschenbier. Die Pensionshalterin, zur Rede gestellt, gab nun zu, dass die beiden einen Liter Bier bestellt und bezahlt hatten; einen zweiten wollte sie ihnen geschenkt haben. Es wurde Strafanzeige veranlasst. Vor Gericht bestritt die Angeschuldigte, dem Landjäger das erwähnte Zugeständnis gemacht zu haben. Sie behauptete, sie halte ihre Kostnehmer nur zur Bezahlung der Getränke an, die sie zu den Mahlzeiten bestellten. Es konnte indes festgestellt werden, dass sie auch über die Gasse Bier abgegeben hatte. Eine Verurteilung musste demnach erfolgen. Frau Morosi stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse. Es wird geltend gemacht, sie habe in Unkenntnis des Gesetzes gefehlt. Im weitem wird namentlich auf die finanziellen und Familienverhältnisse Bezug genommen. Das Gesuch kann vom Regierungsstatthalter und auch von der Direktion des Innern nicht empfohlen werden. Es liegen in der Tat genügende Begnadigungsgründe nicht vor. Frau Morosi kann sich heute nicht darauf berufen, sie habe in Gesetzesunkenntnis gehandelt, nachdem sie sich vor dem Richter hartnäckig bemühte, die Verfehlungen abzuleugnen. Der Richter hat das Minimum der Busse ausgesprochen und es ist solche nicht so hoch, dass sie als unerschwinglich bezeichnet werden müsste. Im weitem erscheint es als durchaus angebracht, wenn die patentierten Wirtschaften gegenüber den Winkelwirtschaften in ihren Rechten geschützt werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. Favre, Albert August, geboren 1882, von Chézard, Neuenburg, Remonteur, in Biel, wurde am 31. Januar und am 11. April 1913 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 10 und 4 Tagen Gefängnis, sowie zu 3 Fr. 50 und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Favre war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern der Gemeinde Biel pro 1909—1910 zu Wirtshausverbot verurteilt worden. Zugeständenermassen übertrat er das Verbot zu Beginn des Jahres 1913 mehrmals. Es zog ihm dies die erwähnten Strafen zu. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Die Gemeinde Biel erklärt, für die Steuern Deckung erhalten zu haben. Auch die Staatskosten sind bezahlt. Das Gesuch ist allseitig empfohlen. Mit Rücksicht hierauf kann der Regierungsrat dem Erlasse der Strafe beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass.

35. Lienhard, August, geboren 1885, von Zofingen, Schriftsetzer, in Bern, wurde am 3. Dezember 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Hundetaxe** zu 40 Fr. Busse und 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Lienhard erbte im Monat August 1912 von seiner Mutter einen Hund, für den die Taxe pro 1912 noch nicht bezahlt war. Der neue Besitzer wurde aufgefordert, die Taxe zu bezahlen, und es wurde ihm die Frist zur Bezahlung bis zum 15. Oktober 1912 erstreckt. Lienhard bezahlte indes erst am 18. Oktober 1912. Mittlerweile war bereits Strafanzeige gegen ihn eingereicht worden. Da der Angezeigte sich der ihm von der Gemeindepolizei eröffneten Ordnungsbusse nicht unterziehen wollte, gelangte die Angelegenheit zur gerichtlichen Erledigung. Lienhard wurde denn auch zu der gesetzlichen Busse im doppelten Betrage der schuldigen Taxe verurteilt. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich im wesentlichen darauf, dass die Taxe nur mit ganz geringer Verspätung bezahlt worden sei. Im weitem macht er Krankheit geltend. Diesbezüglich liegen keinerlei Bescheinigungen vor. Die städtische Polizeidirektion kann ordnungshalber einem gänzlichen Erlasse der Busse nicht beipflichten. Auch der Regierungsstatthalter beantragt lediglich eine Reduktion auf die Hälfte. Es liegen in der Tat Gründe für einen gänzlichen Erlass nicht vor. Dagegen kann der Regierungsrat dem Antrage des Regierungsstatthalters mit Rücksicht auf den Umstand, dass Lienhard die Taxe bezahlt und sich auch bemüht hat, die Staatskosten zu tilgen, beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

36. u. 37. Vautravers, Rudolf, geboren 1875, Polier, von Rom, im Stöckacker, und Steiner, Gottlieb, geboren 1867, von Walterswil, Grubenarbeiter, in Bethlehem, wurden am 26. Februar 1913 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu je 50 Fr. Busse, 20 Franken Patentgebühr und solidarisch zu 32 Fr. Staatskosten verurteilt. Die beiden waren in der Kiesgrube in Bethlehem des Unternehmers K. in Bern tätig. Wie durch die Strafuntersuchung dargetan wurde, bezogen sie unter gemeinschaftlicher Haftung von der Brauerei W. Flaschenbier zum Preise von 27 Rp., das sie alsdann zu 30 Rp. an die Grubenarbeiter, Fuhrleute, die in der Grube verkehrten, und auch an beliebige Drittpersonen in Quantitäten von unter 2 Litern weiterverkauften. Sie befanden sich dabei weder im Besitze eines Kleinverkaufspatentes, noch hatten sie sich für den Grosshandel angemeldet. Zu ihrer Entlastung machten sie geltend, dass sie mit dem Handel keinen wesentlichen Gewinn beabsichtigt oder erzielt hätten. Der Einwand genügte indes keineswegs, um sie von Strafe zu befreien. Der Richter billigte ihnen das Strafminimum zu. Beide stellen nun das Gesuch um Erlass der Busse und Patentgebühr. Sie machen geltend, sie hätten von der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise keine Kenntnis gehabt. Im weitem berufen sie sich auf ihre bescheidenen Verhältnisse

und ihren guten Leumund. Das Gesuch kann weder vom Gemeinderat von Bümpliz, noch vom Regierungsstatthalter empfohlen werden. Auch die Direktion des Innern spricht sich gegen einen Straferlass aus. Von einem Erlasse der Patentgebühren auf dem Begnadigungswege kann schon aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil sie sich nicht als Strafen, sondern als rein fiskalische Leistungen darstellen. Aber auch eine Reduktion der minimalen Busse ist nicht am Platze. Der durch Poliere und Arbeiter auf Arbeitsplätzen betriebene Bierhandel ist ein Unfug, der im Interesse der Volkswohlfahrt nachdrücklich bekämpft werden muss. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

38. **Gilgen, Jakob**, geboren 1858, von Rüeggisberg, Handlanger, in der Neubrück zu Bremgarten; wurde am 17. Dezember 1912 und 21. Januar 1913 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 12 und 24 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Kind Marie Gilgen fehlte die Schule von Bremgarten in der Zeit vom 19. August bis 22. November 1912 gänzlich und unentschuldig. Es war nämlich, trotzdem es noch im letzten Jahre schulpflichtig war, in eine Stelle nach Lucens plaziert worden. Gilgen musste sich den ihm eröffneten Bussen ohne weiteres unterziehen. Heute stellt er nun unter Berufung auf seine Familienlast und seine bescheidenen Verhältnisse, die ihm nicht gestatteten, die Bussen zu bezahlen, das Gesuch um deren Erlass. Der Gemeinderat von Bremgarten bescheinigt, dass sich Petent in misslichen finanziellen Verhältnissen befindet und empfiehlt das Gesuch. Die Direktion des Unterrichtswesen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsstatthalter von Bern spricht sich angesichts der ärmlichen Verhältnisse des Gilgen für eine Reduktion der Busse aus. Der Konsequenzen halber kann indes von einem gänzlichen Nachlasse nicht die Rede sein. Gilgen ist auf die Folgen seines Verhaltens zur Genüge aufmerksam gemacht worden. Die Jugend hat ein Anrecht auf den Genuss einer minimalen Bildung, in dem sie durch die Eltern keinesfalls beeinträchtigt werden soll. Allzugrosse Nachsicht in derartigen Fällen müsste die Bekämpfung des Schulunfleisses lahmlegen. Der Regierungsrat beantragt, die Bussen auf 10 Fr. insgesamt zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 10 Fr.

39. **Schmidlin, Joseph**, Tagelöhner, von Trub, in Delsberg, wurde am 29. Januar 1913 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 12 und 24 Fr. Busse und 4 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Das Mädchen R. Z., ein Kind erster Ehe der Frau Schmidlin, fehlte die Primarschule von Delsberg in den Monaten November und Dezember 1912 gänzlich und unentschuldig. Die Mutter hatte es nämlich in den Kanton Basel-Land plaziert, wo es alterhalber die Schule nicht mehr besuchen konnte. Der Stiefvater Schmidlin unterzog sich den ihm eröffneten Bussen ohne

weiteres. Heute stellt nun die Ehefrau das Gesuch um deren Erlass. Sie beruft sich auf ihre grosse Familie und die bescheidenen Verdienstverhältnisse des Ehemannes, die eine Bezahlung der Bussen nicht gestatteten. Diese Angaben werden durch Zeugnis des Gemeinderates von Delsberg als richtig bestätigt. Petentin macht im weitem geltend, das Kind R. habe am 9. Januar 1913 das Elternhaus heimlich verlassen, ohne dass es seither gelungen wäre, es wieder aufzufinden. Die Direktion des Unterrichtswesen widersetzt sich mit Rücksicht auf die ärmlichen Verhältnisse der Familie Schmidlin einer Reduktion der Busse nicht. Der Regierungsrat hält ebenfalls dafür, es könne eine solche gewährt werden. Immerhin kann ein gänzlicher Erlass nicht platzgreifen, um die Bekämpfung des Schulunfleisses nicht allzusehr zu beeinträchtigen. Es wird beantragt, die Bussen auf 10 Fr. insgesamt herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 10 Fr.

40. u. 41. **Oser, Fridolin**, geboren 1882, und **Oser, Konstantin**, geboren 1874, beide Maurer, von und in Nenzlingen, wurden am 13. März 1913 vom korrekzionellen Richter von Laufen wegen **Störung von Wahlversammlungen** zu je 2 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, zur Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von 6 Monaten und zu je 21 Fr. 40 Staatskosten unter solidarischer Haftbarkeit verurteilt. Am 22. Dezember 1912 war in der Gemeinde Nenzlingen Gemeindeversammlung. Zur Behandlung gelangte unter anderem die Vergabung einer Wegbaute, für die auch Konstantin Oser eingegeben hatte. Während der Behandlung des Traktandums mussten die Brüder Oser den Austritt nehmen. Während sie vor dem Gemeindelokal warteten, kam der Fabrikarbeiter C. daher, um sich ebenfalls in die Versammlung zu begeben. Die Gebrüder Oser, die vermuteten, er möchte nicht zu ihren Gunsten stimmen, fuhren ihn grob an, sagten ihm, er habe da nichts zu suchen und wussten ihn dermassen einzuschüchtern, dass er wirklich umkehrte und die Absicht, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, aufgab. C. liess sich umsoher abschrecken, als er nicht von Nenzlingen gebürtig war und sich daher vor Verfolgungen fürchtete. Der Vorfall gelangte zur Anzeige, und es mussten die Brüder Oser nach anfänglichem Leugnen schliesslich die Tatsachen zugeben. Heute stellen sie das Gesuch um Aufhebung der Einstellung im Aktivbürgerrecht. Sie berufen sich auf ihren guten Leumund, machen geltend, sie hätten es mit ihren bürgerlichen Pflichten immer ernst genommen; der Staat selbst hätte ein grosses Interesse daran, die Bürger in diesem Pflichtbewusstsein eher zu fördern, als hintanzuhalten. Den C. hätten sie an seinem Stimmrecht nicht ernstlich hindern wollen. Die groben Ausdrücke, die sie gebraucht, seien in Nenzlingen landesüblich und so weiter. Das Gesuch wird von einer Anzahl von Gemeindebürgern von Nenzlingen unterstützt. Der Regierungsrat hält dafür, Petenten hätten sich sehr wohl bei dem Urteile, wie es vorliegt, beruhigen dürfen. Der Richter hat grosse Milde walten lassen. Die heutigen Ausführungen der Geschwister über die Pflichten des Bürgers und die Pflichten des Staates passen auf den vorliegenden Fall wirk-

lich wie die Faust aufs Auge. Der Regierungsrat ist der Meinung, die Dauer der ausgesprochenen Einstellung im Aktivbürgerrecht dürfe als eine minimale bezeichnet werden und es bestehe durchaus kein Grund, sie aufzuheben. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

42. **Krieger, Josef**, geboren 1883, Bautechniker, von Hergiswil, zurzeit in der Strafanstalt St. Gallen, wurde am 16. Oktober 1912 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, 100 Fr. 40 Entschädigung und 90 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 82 Franken Staatskosten verurteilt. Krieger war früher bei Baumeister L. in Thun in Stellung. Im Januar 1911 veranlasste er den Malermeister S. in Uetendorf und den Wirt B. in Thun, ihm auf einem am 15. Juli 1911 fälligen Wechsel für 200 Fr. Bürgschaft zu leisten. Er behauptete, sein Vater habe ihm ein Darlehen ersucht. Zufolge eines Gerichtshandels befinde er sich in schwerer finanzieller Bedrängnis; wenn er nicht bezahlen könne, müsse er ins Gefängnis und so weiter. Alle diese Angaben erwiesen sich in der Folgezeit als erfunden; Krieger verwendete das Geld, das er mittelst der erschwindelten Unterschriften erheben konnte, für sich. Bereits im Mai 1911 siedelte er ohne Zurücklassung einer Adresse nach Tablat über und überliess die Bezahlung des später fälligen Wechsels den Bürgen. Die Handlungsweise Kriegers charakterisierte sich, wie die Gerichtsinstanzen übereinstimmend annahmen, als Betrug. Krieger, der auch in St. Gallen wegen Betruges verurteilt worden ist und daselbst eine Strafe verbüsst, stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er bringt heute seine lügnerischen Angaben neuerdings vor und führt aus, er habe sich einer strafbaren Handlung gar nicht schuldig gemacht. Nach einem Berichte der Anstaltsdirektion von St. Gallen ist Petent in Konstanz auch wegen Diebstahls bestraft worden; während der Strafhafthabe er sich keineswegs einwandfrei aufgeführt. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

43. **Küpfer, Rudolf**, geboren 1878, von Worb, Sattler, in Bern, wurde am 5. Februar 1913 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses** zu 4 Monaten Korrektionshaus und 234 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Küpfer betrieb seit 1906 in Bern eine Sattlerei, nachdem er vorher lange Jahre auf diesem Berufe gearbeitet hatte. Da er eigenes Betriebskapital nicht besass, hatte er von Anfang an mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Er bekam immerhin grössere Aufträge, so dass der Umsatz mehrere Jahre hindurch jedenfalls 10,000 Fr. überstieg. Am 2. August 1911 musste Küpfer in Konkurs erklärt werden. In der Folge reichten eine Reihe von Gläubigern gegen ihn Strafklage ein, und er wurde denn auch dem urteilenden Gericht wegen widerrechtlicher Be-

günstigung von Gläubigern, leichtsinnigen und betrügerischen Konkurses überwiesen. Bezüglich des erstgenannten Deliktes konnte der gesetzliche Beweis nicht erbracht werden. Dagegen war festgestellt, dass Küpfer zugunsten seiner Ehefrau einen falschen Weibergutsempfangsschein ausgestellt hatte, wodurch die gewöhnlichen Gläubiger um einen namhaften Betrag, jedenfalls mehr als 300 Fr., benachteiligt wurden. Weiter hatte es Küpfer unterlassen, trotzdem dies nach dem Umfange des Geschäftes geboten gewesen wäre, eine auch nur einigermaßen ordentliche Buchführung einzurichten und zu handhaben. Seine Aufzeichnungen beschränkten sich auf ein mangelhaft geführtes Kassabuch. Der Tatbestand des betrügerischen wie auch des leichtsinnigen Konkurses war somit erfüllt. Bei der Strafausmessung zog das Gericht in Betracht, dass Küpfer seinem Charakter nach nicht ganz einwandfrei dastand. Trotzdem er eine ziemlich grosse Familie besass und im vollen Bewusstsein seiner finanziell gefährdeten Lage hatte er ein ziemlich leichtes Leben geführt, zahlreiche Feste, namentlich Schützenfeste, besucht, unnötig viel Geld in Wirtschaften verausgabte und auch in anderer Weise einen seine Einkünfte übersteigenden Aufwand getrieben. Küpfer ist im Jahre 1892 wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängnis, 1893 wegen Misshandlung mit 60 Tagen Einzelhaft, 1897 wegen Drohung, Wirtschaftskandals und Nachtlärm mit 13 Tagen Gefängnis und seither wegen Nachtlärms und Skandals bestraft worden. Im Gegensatz zu der ersten Instanz wurde er vom Obergericht mit dem Antrag um bedingten Straferlass abgewiesen. Heute stellt er nun das Gesuch um Begnadigung. Er beruft sich auf seine Familienverhältnisse und schreibt seinen finanziellen Ruin mehr geschäftlichem Missgeschick und Heimsuchung durch Krankheiten, als einer unzuverlässigen Lebensführung zu. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch im wesentlichen mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse. Durch ärztliches Zeugnis ist dargetan, dass Petent an den Folgen eines schlecht verheilten Beinbruches zu leiden hat und sich einer Operation unterziehen muss. Der Regierungsrat könnte lediglich dem Erlasse der Hälfte der Strafe beipflichten, da nach seiner Auffassung genügende Gründe für einen gänzlichen Nachlass nicht vorliegen. Es ist festzustellen, dass dem Gerichtshofe die persönlichen Verhältnisse des Petenten und seiner Familie sehr wohl bekannt waren; sie sind demnach bei der Strafausmessung in Betracht gezogen worden. Obwohl objektiv die gesetzliche Möglichkeit vorhanden war, hat sich das Gericht nicht veranlasst gesehen, Küpfer den bedingten Straferlass zuzuerkennen. Umsoweniger kann aber von einer Begnadigung die Rede sein, die weitergehend als jene Rechtswohltat, den Delinquenten von der Strafe gänzlich befreit. Küpfer ist einer soweitgehenden Milde weder nach seinem Vorleben und Charakter noch nach dem Deliktstatbestande würdig. Wenn durch den Strafvollzug die Familie mitbetroffen wird, so kann dies nicht etwa ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Es wird eventuell Sache der öffentlichen Wohltätigkeit sein, sie vor Entbehrungen zu bewahren. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

44. **Zehfuss, Charles**, geboren 1875, von Genf, Uhrmacher in St. Immer, wurde am 14. August 1912 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Widerhandlung gegen das Spielgesetz** zu 3 Bussen von je 150 Fr. und zu 261 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zehfuss hatte in den Jahren 1910 und 1911 in verschiedenen Wirtschaften von Sonvilier und Renan 3 sogenannte Spielautomaten aufgestellt. Er wurde deshalb, wie übrigens noch eine Reihe anderer Besitzer solcher Automaten, angezeigt und in der Folge auch zu den erwähnten Bussen verurteilt. Er wie auch die übrigen Angeschuldigten stellten sich auf den Standpunkt, es handle sich beim Betriebe der Spielmaschinen nicht um ein Zufallsspiel, sondern ein Geschicklichkeitsspiel. Sie beriefen sich auch auf einen Entscheid des Richters von Biel, der einen Angeschuldigten in einem ähnlichen Falle freigesprochen haben sollte. Sie wurden mit ihrem ersten Einwande durch die eingehende Expertise widerlegt. In dem Falle, der in Biel zur Verhandlung gelangte, hatte es sich tatsächlich nicht um ein Zufallsspiel gehandelt. Es war nachgewiesen, dass durch die betreffenden Maschinen durch den Besitzer grosse Geldbeträge gewonnen wurden, somit durch deren Betrieb eine bedeutende volkswirtschaftliche Schädigung eintrat. Es war bei der Natur des Deliktes ohne weiteres gegeben, empfindliche Bussen auszusprechen. Heute stellt Zehfuss nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er bringt die bereits vor Gericht geltend gemachten Ausführungen neuerdings vor. Dagegen wird nicht etwa geltend gemacht, dass er nicht zu bezahlen vermöchte. Der Gemeindepräsident von St. Immer empfiehlt den Petenten zum teilweisen Erlass der Bussen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien im vorliegenden Falle Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Auf die Bemängelung des Urteils ist nicht einzutreten. Im übrigen liegt nichts vor, was einen teilweisen oder gänzlichen Erlass der Bussen zu rechtfertigen vermöchte. Wenn der Grosse Rat im Februar 1913 den Petenten Kramer und Courvoisier einen Teil der Bussen erlassen hat, so geschah es lediglich mit Rücksicht auf ihre prekären finanziellen Verhältnisse. Solche sind in casu weder behauptet noch nachgewiesen worden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

45. **Bechtel, Josef Alfred**, geboren 1880, Coiffeur, von Epiquerez, vormalig in Bern, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wurde am 7. Juli 1909 von der ersten Strafkammer des Obergerichts wegen **Nichterfüllung der Unterstützungspflicht, Fälschung eines Bankpapiers und Konkubinats** zu 5 Monaten Korrektionshaus, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, solidarisch mit Maria Rosasco zu 119 Fr. 60 Rp. und allein zu 40 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 17. September 1908 erhob die Ehefrau Bechtels gegen letztern Strafklage wegen Familienvernachlässigung, indem sie geltend machte, ihr Mann habe sie mit ihren 5 Kindern seit 2 1/2 Monaten verlassen, völlig ohne Unterstützung gelassen und sie dadurch in die bitterste Verlegenheit versetzt. Sie gab der Polizei gleichzeitig davon Kenntnis, dass Bechtel mit

der Corsetschneiderin Rosasco in einem unerlaubten Verhältnis zusammenlebte und sich überdies der Wechselfälschung schuldig gemacht habe. Vor Gericht gab Bechtel zu, seine Familie im Stiche gelassen, ferner auf einem Wechsel vom 30. Juni 1908 im Betrag von 80 Fr. an die Ordre einer Bank in Bern die Unterschrift der drei Bürgen gefälscht zu haben. Den Wechsel löste er vor Verfall wieder ein; das Geld dazu erhielt er von der Rosasco. Sowohl er wie die Rosasco bestritten, in einem Konkubinatsverhältnisse zusammenzuleben. Beide machten geltend, Bechtel erlerne bei der Rosasco die Corsetschneiderei und habe zu diesem Behufe bei ihr ein Zimmer gemietet. Eine Reihe von Indizien wiesen indes daraufhin, dass sie in der Tat wie Mann und Frau zusammenlebten. Das Gericht gelangte in allen Punkten zu einem verurteilenden Erkenntnis. Beide ergriffen das Rechtsmittel der Appellation gegen das erstinstanzliche Urteil; bezüglich des Deliktes des Konkubinats wurde ihnen indes das Forum mangels Appellabilität verschlossen. Soweit die Fälschung angehend, liess Bechtel in oberer Instanz die Appellation fallen, so dass das Obergericht nur mehr die Beurteilung wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu überprüfen hatte. Es gelangte denn auch in diesem Punkte, wie auch mit bezug auf die Strafzumessung und die Frage der Anwendung des bedingten Straferlasses zur vollen Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Die Motive des letztern weisen daraufhin, dass in concreto das von Bechtel begangene Delikt der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht schwerer wiege als das der Fälschung, von dem zwar, als dem nach Gesetz am schwersten qualifizierten, für die Strafausmessung ausgegangen werden müsse. Der Antrag auf bedingten Straferlass wurde abgewiesen, indem die Delinquenten einer solchen Vergünstigung unwürdig erschienen, zumal sie während der ganzen Dauer des Strafverfahrens keinerlei Anstalten trafen, ihr unerlaubtes Verhältnis zu lösen. Die Ehefrau Bechtel sah sich gezwungen, samt den Kindern zu Verwandten nach Pruntrut zu ziehen. Bechtel stellt heute, ohne seinen Aufenthaltsort bekannt zu geben, das Gesuch um Begnadigung. Der Grosse Rat hat bereits im März 1910 ein solches Gesuch abgewiesen. Die Verhältnisse haben sich seither nicht geändert. Bechtel ist nicht zu seiner Familie zurückgekehrt und hat für dieselbe auch sonst nichts geleistet, sodass sie vollständig von den Armenbehörden erhalten werden muss. Die städtische Polizeidirektion spricht sich denn auch entschieden gegen eine Begnadigung aus; desgleichen der Regierungstatthalter. Wenn sich Bechtel heute darauf beschränkt, das Urteil hinsichtlich des Tatbestandes der Fälschung und des Konkubinats einer weitläufigen Kritik zu unterziehen, hinsichtlich des Deliktes der Familienvernachlässigung sich auf Verjährung zu berufen, so dürfte dies nicht geeignet sein, um auf die Begnadigungsbehörden Eindruck zu machen. Es dürfte doch wohl zu weit gehen, wenn das skrupellose Verhalten Bechtels gegenüber seiner Familie und die hartnäckige Art und Weise, wie er sich der Strafe zu entziehen sucht und bisher entzogen hat, nun schliesslich durch die Begnadigung belohnt würde. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

46. **Franz, Marie Amelie**, geboren 1878, von Liesberg, Magd, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 17. September 1912 vom Polizeirichter von Laufen wegen **bösllicher Verlassung** zu 1 Jahr Arbeitshaus und 9 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Marie Ameli Franz gebar am 23. September 1902 ausserehelich ein Kind. Während einiger Zeit besorgte sie es, um es alsdann im Stiche zu lassen; sodass die Armenbehörden für seine Verpflegung aufkommen mussten. Die Franz ergab sich inzwischen in Genf und Mühlhausen während Jahren der Prostitution. Trotz wiederholter Mahnungen leistete sie nicht den geringsten Beitrag an den Unterhalt des Kindes, sodass die Behörden schliesslich gezwungen waren, das Strafverfahren gegen sie durchzuführen. Heute stellt die Franz nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Liesberg nicht empfohlen. Ebenso spricht sich der Regierungsstatthalter entschieden gegen eine Begnadigung aus. In der Tat sind Gründe für eine Verkürzung der Strafe nicht vorhanden. Eine einjährige Enthaltungszeit wird kaum genügen, Petentin wieder an regelmässige ehrliche Arbeit zu gewöhnen. Jedenfalls müsste eine Verkürzung der Strafe deren Zweck zuwiderlaufen. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

47. **Hegi** geb. Fuchs, Pauline Ursula, geboren 1883, von Roggwil, Magd in Bern, wurde am 16. Januar 1913 vom korrekzionellen Richter von Aarwangen wegen **Unterschlagung** zu 5 Tagen Gefängnis und 40 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Frau Hegi kam im September 1912 per Schub nach Roggwil. Die dortigen Armenbehörden verschafften ihr Arbeit in der Fabrik und Unterkunft bei einer Frau B. Da sie mangelhaft gekleidet war, liess ihr Frau B. einen Rock und zwei Blousen, ferner 1 Schürze, 1 Broche und einen Regenschirm. Am 24. Oktober 1912 verliess Frau Hegi Roggwil unter Mitnahme der erwähnten Sachen und der Vorgabe, sie müsse nach Schaffhausen an die Beerdigung eines Kindes gehen, sie komme dann wieder zurück. Anstatt nach Schaffhausen ging sie nach Bern und liess sich in Roggwil nicht wieder blicken. Die unterschlagenen Sachen mussten auf dem Wege der Haussuchung zur Stelle gebracht werden. Ihr Wert war ein geringer (unter 30 Fr.). Immerhin war das Verhalten der Frau Hegi ein treuloses und raffiniertes und eine gebührende Strafe am Platze. Sie ist im Jahr 1909 in Schaffhausen wegen Diebstahls mit Gefängnis vorbestraft und genoss keinen guten Leumund. Sie stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie sich darauf beruft, dass sie für 2 Kinder zu sorgen habe und durch den Vollzug der Strafe voraussichtlich ihre jetzige Stelle verlieren müsste. Ihre Ausführungen werden von der städtischen Polizeidirektion bestätigt und das Gesuch empfohlen. Der Regierungsstatthalter kann dagegen einem gänzlichen Erlasse mit Rücksicht auf die Vorstrafe nicht beipflichten. In der Tat kann angesichts des Vorlebens der Petentin von einem gänzlichen Straferlasse nicht wohl die Rede sein.

Dagegen rechtfertigen die Verhältnisse und namentlich die Rücksichtnahme auf das Fortkommen derselben die Reduktion der Strafe auf ein Minimum. Es erscheint dies um so eher als zulässig, als Frau Hegi seit Oktober 1912 zu keinerlei Klagen mehr Anlass gegeben hat und ihr Arbeitgeber ihr ein günstiges Zeugnis ausstellt. Der Regierungsrat beantragt demnach, die Strafe auf 1 Tag Gefängnis zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 1 Tag.

48. **Gagnebin, Marce-Aurèle**, geboren 1881, Uhrmacher, von und in Tramelan-dessus, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 2. März 1910 von den Assisen des V. Bezirkes wegen **Misshandlung mit tötlichem Ausgange und einfacher Misshandlung** in 2 Fällen, alles begangen im Raufhandel, ferner wegen Drohung und Wirtschaftsskandals zu 5 1/2 Jahren Zuchthaus, 20 Fr. Busse, 907 Fr. Staatskosten und 10,118 Fr. 95 Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Sonntags, den 24. Oktober 1909 des Abends gegen 1/2 10 Uhr kam Gagnebin, begleitet von seinem Arbeiter B. und dem Holzer M., in die Wirtschaft G. in Cernil de Tramelan. Gagnebin hatte den Nachmittag durch etwas dem Branntweingenusse gehuldigt. Wie gewöhnlich in diesem Zustande war er streitsüchtig aufgelegt. Er begann denn auch alsbald die anwesenden Gäste wie auch den Wirt zu belästigen. Nachdem er wiederholt fruchtlos zur Ordnung ermahnt worden war, sah sich der Wirt schliesslich genötigt, ihn vor die Türe zu stellen. Zwei Gäste, worunter Landwirt W. in Saucy, die sich überzeugen wollten, dass er sich nach Hause begab, kehrten nach einem kurzen Wortwechsel mit dem Holzer M. zurück, nachdem sie festgestellt zu haben glaubten, dass jener sich auf den Heimweg begeben hatte. Landwirt W. hatte zu diesem Verhalten einen besondern Grund, weil er wusste, dass ihm Gagnebin nicht grün war, was dieser in der Wirtschaft auch unverholen geäussert hatte. Der Wirt, der die Rückkehr Gagnebins befürchtete, veranlasste nach etwa 1/4 Stunde die übrigen Gäste, das Lokal vor der Zeit zu verlassen. Diese nahmen denn auch in verschiedenen Gruppen den Austritt. Inzwischen hatte sich Gagnebin mit seinem Spiessgesellen an der Staatsstrasse in einen Hinterhalt gelegt. Als die erste Gruppe herankam, wurde sie angefallen. Ein gewisser K. wurde von Gagnebin mittelst eines Knüppels auf den Kopf geschlagen; er fiel in die Knie, konnte sich indes weitem schweren Mishandlungen durch die Flucht entziehen. In diesem Momente kam auch W. in Begleitung eines Kameraden heran. In der herrschenden Dunkelheit erhielt auch er plötzlich einen Schlag mit einem Knüppel, der ihn am Kopfe verletzte und zu Fall brachte. Während dessen Begleiter Ch. sich zurückzog, um Hilfe zu holen, ging Gagnebin in seiner Wut soweit, den am Boden liegenden W., der sich mühsam aufzurichten suchte, mit Schlägen in die Bauchgegend weiter zu traktieren. Auch ein gewisser B., der mit Ch. herankam, um den W. aufzuheben, erhielt noch einen Schlag auf den Kopf und konnte sich weitem Mishandlungen nur dadurch entziehen, dass er wie tot liegen blieb. Ein-

zig die Verletzungen des W. erwiesen sich in der Folge als schwerwiegend. Die Schläge auf den Bauch hatten eine Zerreiſſung des Dünndarmes und darauffolgende akute Bauchfellentzündung zur Folge, an der W. 2 Tage nachher verstarb. Gagnebin gab den Sachverhalt teilweise zu. Immerhin bestritt er, den W. am Boden weiter misshandelt zu haben. Die Geschworenen nahmen indes an, dass die tödlich verlaufenden Verletzungen von ihm herrührten. Gagnebin ist wegen Diebstahls und Misshandlung in den Jahren 1899 und 1909 mit Gefängnis vorbestraft und genoss keinen einwandfreien Leumund. Angesichts der Brutalität und schweren Folgen der Tat, durch die eine Familie ihren Ernährer verlor, war eine empfindliche Strafe am Platze. Gagnebin stellt nun heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Das Urteil wird als nicht einwandfrei, die Strafe als zu hart kritisiert. Im weitem beruft sich Petent

auf die dermalige Lage seiner Ehefrau, die mit ihrem Kinde auf die Unterstützung seiner Eltern angewiesen sei. In der Strafanstalt hat sich der Gesuchsteller gut aufgeführt. Es wird seinerzeit die Frage zu prüfen sein, ob dem Petenten ein Teil der Strafe bedingt erlassen werden kann. Bis heute liegen keine Tatsachen vor, welche die Anwendung der genannten Institution ohne weiteres ausschlossen. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, Gagnebin könne weder nach seinem Vorleben, noch nach den Verumständungen der begangenen deliktischen Handlungen zur Begnadigung empfohlen werden. Er beantragt, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

betreffend

Revision des Dekretes über die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

(Oktober 1912.)

Das gegenwärtige Dekret vom 16. März 1904 ordnet die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der Staatsseminare in der Weise, dass der Vorsteher ohne Naturalien 5000 bis 6000 Fr., der Vorsteher, der freie Station geniesst, 3500 bis 4500 Fr. erhält, die von ihm zu erteilenden Stunden überall mit inbegriffen, die Lehrer sodann eine Besoldung geniessen, die vom Regierungsrat im Verhältnis von 120 bis 200 Fr. für die wöchentliche Stunde zu bestimmen ist, dazu eine Dienstzulage, die von 3 zu 3 Dienstjahren um 300 Fr. bis zum Höchstbetrag von 900 Franken ansteigt.

Demnach bietet sich ein grosser Spielraum für die Festsetzung der Besoldung der Seminarlehrer. Die Grundbesoldung eines Hauptlehrers mit der üblichen Stundenzahl von 24 kann zwischen 2880 und 4800 Franken variieren und tatsächlich besteht denn auch eine grosse, durch keine innern Gründe gerechtfertigte Verschiedenheit in den Besoldungen. Am Seminar Bern-Hofwil schwankt die Honorierung der wöchentlichen Stunde zwischen 143 und 200 Fr. Andererseits besteht die Unbilligkeit, dass die Besoldung der Hilfslehrer sich immer gleich bleibt, da diese keine Alterszulagen erhalten. Dies trifft auch bei den Vorstehern zu, für die auch keine Zulagen vorgesehen sind. Schon diese Ungleichheiten, die von den Beteiligten stark empfunden werden und Unzukömmlichkeiten und Verdriesslichkeiten im Gefolge haben, rufen nach einer Revision des jetzigen Dekretes.

Ein weiterer dringender Revisionsgrund liegt in der Unzulänglichkeit der Besoldungsansätze des Dekretes von 1904. Als in diesem Jahre nach der Reor-

ganisation des Seminars Hofwil die Besoldungen der Seminarlehrer neu geordnet wurden, ging man von dem Gedanken aus, sie in gleicher Höhe zu halten, wie die Besoldungen des städtischen Gymnasiums und des städtischen Lehrerinnenseminars. Dieser Grundsatz war gewiss sehr berechtigt. Denn er ermöglichte, den staatlichen Lehrerbildungsanstalten tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen und zu erhalten. Für die Heranbildung guter Lehrer ist dies ja auch unbedingt erforderlich. Seit 1904 sind nun aber die Lehrerbesoldungen dieser städtischen Schulanstalten zweimal erhöht worden, das zweite Mal 1911. Die Stadt Bern richtet jetzt ihren Gymnasiallehrern, Seminarlehrern und Handelslehrern 5000 bis 6000 Fr. aus, den Lehrerinnen 4000 bis 5000 Fr. Auf dieser oder einer grössern Höhe stehen auch die Lehrerbesoldungen der gleichwertigen Anstalten aller übrigen bedeutenderen Schweizerstädte. Sollen nun die Staatsseminare des Kantons Bern ebenfalls Anspruch auf erste Lehrkräfte machen dürfen, müssen die Besoldungen mit denjenigen der genannten Anstalten Schritt halten.

Aus dem Gesagten ergeben sich die folgenden zwei Haupt-Revisionspunkte:

1. Die Besoldungsansätze müssen bestimmter und gleichmässiger festgestellt werden.
2. Die Besoldungen müssen im Sinne obiger Ausführungen erhöht werden.

Demnach schlagen wir vor, den Hauptlehrern, mit 22 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden (siehe § 47 des Reglements vom 27. Februar 1905 für das deutsche Lehrerseminar) einen fixen Anfangsgehalt

von 5000 Fr., den Hauptlehrerinnen einen solchen von 4000 Fr. auszurichten; dazu kommen Dienstalterszulagen von je 250 Fr. nach je 4 Dienstjahren (wie bei den Beamtenbesoldungen nach dem Dekret von 1906) bis zum Höchstbetrage von 1000 Fr. Hilfslehrer, mit nicht voller Stundenzahl, beziehen eine Grundbesoldung von 200 Franken, Hilfslehrerinnen eine solche von 160 Franken für die wöchentliche Stunde, mit Alterszulagen von 10 Fr. für die wöchentliche Stunde nach je 4 Dienstjahren bis zum Höchstbetrage von je 40 Fr. für die Wochenstunde. Die Vorsteher beziehen die nämliche Besoldung wie die Hauptlehrer, dazu eine Zulage von 1000 Fr. Naturalien kommen nach dem vom Regierungsrat festzusetzenden Schätzungswert in Abzug. In Bezug auf die Alterszulagen wird bestimmt, dass den gegenwärtig im Amt stehenden Lehrern und Lehrerinnen ihre Dienstjahre anzurechnen sind; Dienstjahre an andern öffentlichen Schulen können ganz oder zur Hälfte angerechnet werden, ebenso ausnahmsweise Dienstjahre, die als Hilfslehrer zugebracht worden sind.

Die weitem Bestimmungen unseres Dekretsentwurfes setzen fest, dass für die Bestimmung eines Ruhegehaltes nach § 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten auch der Schätzungswert der Naturalien als Besoldung anzurechnen ist, dass die Besoldungen der Lehrer an Musterschulen durch den Regierungsrat festgesetzt werden und dass, solange die gegenwärtigen Verhältnisse am Seminar Hindelbank bestehen, die Besoldung des Direktors dieser Anstalt ebenfalls vom Regierungsrat festgesetzt wird. (Direktor Grütter ist zugleich Pfarrer, genießt freie Station, benutzt aber seine Pfarrwohnung).

Die deutsche wie auch die französische Seminarcommission haben sich nach eingehenden Beratungen für die Revision der Besoldungen im vorgeschlagenen Sinne einstimmig ausgesprochen.

Die finanziellen Folgen der neuen Besoldungsordnung zeigt nachstehende Zusammen- und Gegenüberstellung der einzelnen Lehrbesoldungen an den vier verschiedenen Staatsseminaren nach dem alten Dekret und dem neuen Dekretsentwurf. Nach dem letztern ergibt sich ein Mehrerfordernis von insgesamt 24,227 Fr. Um das Staatsbudget nicht schon nächstes Jahr mit dieser ganzen Mehrausgabe zu belasten, schlagen wir vor, dass die Besoldungserhöhungen auf 2 Jahre zu verteilen seien, sodass das nächstjährige Budget nur eine Mehrbelastung von 12,113 Franken, oder, wenn das Dekret erst auf 1. April 1913 in Kraft treten soll, von 9085 Fr. erfährt. Es würden demnach die Besoldungen ausmachen:

	Nach dem neuen Dekret:	
	1913	v. 1914 an
Im Seminar Bern-Hofwil	69875	81,817
» » Pruntrut	28,900	34,750
» » Hindelbank	8,605	11,220
» » Delsberg	10,500	14,320
Zusammen	117,880	142,107
		117,880
Mehrbetrag		24,227
oder, vom 1. April 1913 an berechnet	9,085	21,199

Wir unterbreiten dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates beiliegenden Dekretsentwurf und empfehlen ihn zur Annahme.

Bern, den 30. Oktober 1912.

Der Direktor des Unterrichtswesens:

Lohner.

Entwurf des Regierungsrates
vom 8. November 1912.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung
und § 9, Absatz 2, des Gesetzes über die Lehrer-
bildungsanstalten vom 18. Juli 1875,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen
der staatlichen Seminare werden festgesetzt, wie folgt:

- a) Hauptlehrer, mit 22 bis 28 wöchentlichen Un-
terrichtsstunden, beziehen eine Grundbesoldung
von 5000 Fr., Hauptlehrerinnen eine solche von
4000 Fr.

Zu dieser Grundbesoldung treten vier Dienst-
alterszulagen von je 250 Fr., die nach je vier
Dienstjahren ausgerichtet werden.

- b) Hilfslehrer, mit nicht voller Stundenzahl, be-
ziehen eine Grundbesoldung von 200 Fr., Hilfs-
lehrerinnen eine solche von 160 Fr. für die
wöchentliche Stunde.

Zu dieser Grundbesoldung treten vier Dienst-
alterszulagen von je 10 Fr. für die Wochen-
stunde, die nach je vier Dienstjahren ausgerich-
tet werden.

§ 2. Wo zur Zeit die Besoldung von Hilfslehrern
mit geringer Stundenzahl die in § 1, lit. b, festgesetz-
ten Ansätze übersteigt, bleiben die bisherigen Besol-
dungsansätze in Kraft.

§ 3. Die Vorsteher beziehen die nämliche Besol-
dung, wie die Hauptlehrer, dazu eine Zulage von
1000 Fr. Geniessen sie Naturalien, so ist der vom
Regierungsrat dafür festzusetzende Schätzungswert
von der Besoldung in Abzug zu bringen.

Für die Bestimmung eines Ruhegehaltes nach § 10
des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom
18. Juli 1875 ist jedoch auch der Schätzungswert
der Naturalien als Besoldung anzurechnen.

§ 4. Den gegenwärtig im Amt stehenden Lehrern
und Lehrerinnen sind ihre Dienstjahre anzurechnen.
Dienstjahre an andern öffentlichen Schulen können
ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 5. Die Besoldungen der Lehrer an Musterschulen
werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 6. Dieses Dekret tritt mit dem 1. April 1913
in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 16. März 1904.

§ 7. Die infolge der Anwendung dieses Dekretes
eintretenden Besoldungserhöhungen sind auf zwei
Jahre zu verteilen in der Weise, dass jeder Betei-
ligte vom 1. April 1913 an die Hälfte und erst vom
1. April 1914 an die ganze Besoldungserhöhung er-
hält.

§ 8. Solange die gegenwärtigen Verhältnisse am
Seminar Hindelbank bestehen, wird die Besoldung
des Direktors dieser Anstalt vom Regierungsrat fest-
gesetzt.

Bern, den 8. November 1912.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatwirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung, die Staatsrechnung und die Nachkreditbegehren

pro 1912.

Die Staatwirtschaftskommission hat für die Prüfung des Verwaltungsberichtes, der Staatsrechnung und der Nachkreditbegehren folgende Subkommissionen bezeichnet:

- | | |
|------------------------------------|------------------------------|
| I. Regierungspräsidium: | HH. Steiger und Jenny. |
| II. Justizdirektion: | » Jobin und Näher. |
| III. Polizeidirektion: | » Stauffer und Näher. |
| IV. Militärdirektion: | » Jenny und Rufener. |
| V. Kirchendirektion: | » Marti und Neuenschwander. |
| VI. Unterrichtsdirektion: | » Jenny und Jobin. |
| VII. Gemeindedirektion: | » Neuenschwander u. Steiger. |
| VIII. Armendirektion: | » Marti und Bühler. |
| IX. Direktion des Innern: | » Näher und Jenny. |
| X. Bau- und Eisenbahndirektion: | » Steiger und Bühler. |
| XI. Sanitätsdirektion: | » Jobin und Neuenschwander. |
| XII. Finanzdirektion: | » Neuenschwander u. Rufener. |
| XIII. Landwirtschaftsdirektion: | » Stauffer und Marti. |
| XIV. Forstdirektion: | » Bühler und Stauffer. |
| XV. Staatsrechnung u. Nachkredite: | » Rufener und Steiger. |

Regierungspräsidium.

Die Staatwirtschaftskommission hält dafür, es sollte der ganze Bericht über die Staatsverwaltung einheitlicher gestaltet werden. Einige Direktionen bringen verschiedene Einzelheiten, andere beschränken sich

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1913.

auf die Hauptsache. Die statistischen Tabellen dürften reduziert und der Bericht etwas lesbarer gemacht werden. Die Kommission wünscht, dass der Regierungsrat bestimmte Direktiven für die Abfassung der Berichte der einzelnen Verwaltungsabteilungen aufstelle.

Ueber das im letztjährigen Berichte gestellte Begehren, es seien möglichst bald die nötigen Massnahmen zu treffen, dass die Bureaux der Direktionen der Polizei, des Gemeindegewesens, der Sanität und der Landwirtschaft aus dem Gebäude Kramgasse 24 verlegt werden, liegt noch kein Bericht vor. Die Staatwirtschaftskommission erwartet, dass diesem entschieden dringlichen Begehren in der nächsten Zeit Folge gegeben werde. Für eine neue Unterbringung des Staatsarchives sind die nötigen Vorarbeiten an die Hand genommen worden, so dass dem schon früher ausgesprochenen Wunsche um Beschaffung richtiger und würdiger Archivräumlichkeiten nun bald wird Rechnung getragen werden können. Mit Genugtuung wird festgestellt, dass die Parterreräumlichkeiten unter dem Grossratsaale und dem Vorzimmer desselben in durchaus praktischer Weise ausgebaut worden sind zur Aufnahme des Druckschriftenmaterials. Damit ist ein früheres Postulat der Staatwirtschaftskommission endlich erfüllt worden.

Die sehr verspätete Zustellung der Grossratsverhandlungen an die Mitglieder des Grossen Rates muss entschieden gerügt werden. Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass in Zukunft die Protokolle rechtzeitig fertiggestellt, gedruckt und versandt werden.

Die Verhandlungen des Grossen Rates im französischen Amtsblatt erleiden eine ganz bedenkliche

Verspätung. Es sollte hier unbedingt sofort Abhilfe geschaffen werden.

Justizdirektion.

Mit dem Berichtsjahre 1912 begann das Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Um die Anwendung desselben zu erleichtern und zu verallgemeinern, hat Herr Nationalrat Bühlmann ein stattliches, 500 Seiten starkes Handbuch veröffentlicht, welches reich ist an juristischen Erklärungen, praktischen Beispielen und Vergleichen mit dem alten Recht. Dank einer Subvention des Staates hat dieses Werk zu dem sehr niedrigen Preise von Fr. 3.— dem Publikum zugänglich gemacht werden können, bei welchem es eine gute Aufnahme fand.

Zu gleicher Zeit hat Herr Regierungsrat Simonin mit seiner Arbeit «*Les attributions des autorités communales d'après le nouveau Code civil*» dem Jura einen sichern und schätzenswerten Führer verschafft.

Sehr wünschbar erscheint die Erstellung einer Anleitung über die Handhabung der Vorschriften des eidgenössischen Zivilgesetzbuches betreffend das Vormundchaftswesen und den Entzug der elterlichen Gewalt.

Es ist interessant hervorzuheben, dass die seit dem Januar 1912 erfolgte Anwendung des Dekretes betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht erlaubt hat, die hauptsächlichsten Grundsätze des neuen Entwurfes des Zivilprozesses einer Probe zu unterwerfen und diesbezüglich nach allgemeiner Meinung die guten Ergebnisse festzustellen, sowohl was die Verkürzung der Dauer als auch die Verminderung der Kosten der Prozesse anbelangt. Ohne Zweifel geht es nicht ohne Unzukömmlichkeiten, zwei Prozesssysteme neben einander anwenden zu lassen und die Revision des Zivilprozesses drängt sich daher mehr und mehr auf. Es hat deshalb der Regierungsrat die Justizdirektion mit Recht beauftragt, sich mit dieser Revision beförderlich zu befassen. Der Grosse Rat wird nächstens in den Besitz der Vorlage gelangen.

Was den Entwurf des Strafprozesses anbelangt, so ist er fertig und gedruckt; aber mit Rücksicht auf andere wichtigere und dringendere Gesetze hat er dem Regierungsrat nicht zur Prüfung vorgelegt werden können.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch hat ein System der Katasterpläne eingeführt, dessen Grundlagen so sind, dass ein genauer und vollständiger Kataster unerlässlich geworden ist; ebenso ist, um die Bundessubvention zu erhalten, eine ständige Nachführung durch Geometer nötig. Die Vermessung des Mittellandes, des Emmentals, des Ob- und Nid- u. a. Seelandes entsprechen den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches. Nicht gleich verhält es sich mit derjenigen des Oberlandes, welches noch nicht oder wenig vermessen ist und des Juras, wo sie ungenügend ist. Es handelt sich denn auch darum, sich den Erfordernissen der eidgenössischen Behörde anzupassen und man wartet auf diesbezügliche Vorschläge.

Die Einrichtung des Grundbuches nimmt ihren ruhigen Fortgang, hat indessen im Jahre 1912 nicht beendet werden können. Im allgemeinen sind die bis jetzt erhaltenen Resultate erfreulich. Die meisten Einsprachen konnten gütlich erledigt werden, und da, wo sie noch ziemlich zahlreich sind, wie in Bern und Biel, erklären spezielle Umstände diese Verspätungen.

Die vergleichenden Tabellen, welche die Justizdirektion in ihrem Berichte veröffentlicht, geben interessante und lehrreiche Aufschlüsse über die Art und Verschiedenheit der in dieser Hinsicht zu überwindenden Schwierigkeiten.

Bis Ende des Jahres 1912 hat die Einrichtung des Grundbuches eine Ausgabe von Fr. 480,027 verursacht, nicht inbegriffen die unerledigten Kostenrechnungen einiger Sachverständiger. Wir erinnern daran, dass der Grosse Rat unterm 18. November 1912 beschlossen hat, den Gemeinden per Grundbuchblatt 15 Rappen zu vergüten, um ihnen einen Teil der Kosten, welche ihnen die Einrichtung des Grundbuches verursacht, zurückzuerstatten, unter dem Vorbehalte der Herabsetzung des Ansatzes für diejenigen Gemeinden, welche ihre Verpflichtungen nicht oder schlecht erfüllt haben.

Die Anwendung des Dekretes über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux lässt, wie es scheint, noch zu wünschen übrig. Die praktische Nützlichkeit einer wahren und vollständigen Bildung ist zwar nicht bestritten; aber die Bureauvorsteher sind noch zahlreich, welche die Verpflichtung, an dem so schweren Werke der Heranbildung von fähigen und gewissenhaften Angestellten, welche das Ziel der Lehrzeit ist, eher als eine Qual als eine soziale Aufgabe betrachten. Die Prüfungen bekunden keine wesentlichen Fortschritte. Trotz der Kritiken und Beobachtungen, welche die Vorschriften bezüglich der Ueberwachung des Lehrlingswesens und die Prüfungen der Lehrlinge hervorrufen, ist es besser, weitere Versuche abzuwarten, bevor man Abänderungen trifft.

Der seit 1. Januar 1912 vollzogene Uebergang von der alten zur neuen Gesetzgebung ist bezüglich des Vormundchaftswesens ohne ernstliche Störung vor sich gegangen, obschon beträchtliche Schwierigkeiten vorausgesehen wurden.

Gewiss ist, dass die Initiative, welche der kantonale Gemeindeschreiberverband vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches ergriffen hat, und welche darin bestand, die hauptsächlichsten Interessenten mit den wichtigsten neuen Bestimmungen durch Versammlungen, Vorträge und Diskussionen vertraut zu machen, mächtig dazu beigetragen hat, dieses erfreuliche Resultat zustande zu bringen.

Zum Schlusse wollen wir noch erwähnen, dass von 4886 Vormundschaftsrechnungen, welche im Jahre 1912 abgelegt werden mussten, 4881, das heisst alle bis auf fünf, innert nützlicher Frist eingereicht wurden.

Polizeidirektion.

Infolge des starken Wechsels im Regierungsrate haben sich im verflossenen Jahre drei Mitglieder mit den Geschäften der Polizeidirektion befassen müssen.

Ein in einem frühern Bericht der Staatswirtschaftskommission geäußelter Wunsch geht bald seiner Verwirklichung entgegen: ein Gesetz über den Betrieb der Kinematographen ist gegenwärtig in Vorbereitung. Wir wollen hoffen, dass dieser Entwurf ohne Verzug den vorberatenden Behörden unterbreitet werde.

Die Ortspolizeibehörden und vor allem die Landjäger sollten über eine etwas genauere Handhabung des Gesetzes und der Reglemente über die Sonntagsruhe wachen. Die gesetzlichen Bestimmungen be-

treffend diesen Gegenstand bleiben noch an vielen Orten tote Buchstaben. Arbeiten, die nicht absolut dringend und notwendig sind, und Unternehmen wie Gras- und andere Steigerungen, die selbst von Gemeindebehörden auf einen Sonntag festgesetzt und organisiert werden, sollten nicht mehr geduldet werden.

Der Bestand des Polizeikorps ist im Laufe des Jahres 1912 um sechs Mann erhöht worden. Es gibt gewisse Posten, wo der Landjäger auch die Funktionen des Wohnsitzregisterführers inne hat. Da einerseits die Führung dieser Register in direkter Verbindung mit der Armenpflege, der Armenpolizei steht, und da andererseits ein Posten fast immer zwei oder mehrere Gemeinden umfasst, glauben wir, dass zwischen den beiden Aemtern ein Unvereinbarkeitsgrund vorliegt.

Die Berichte über den Gang und die Verwaltung der Straf- und Arbeitsanstalten sind sehr interessant und verdienen bemerkt zu werden. Die Arbeiten für den Wiederaufbau von St. Johannsen schreiten nur sehr langsam vorwärts. Es fällt auf, dass die Zahl der Disziplinarbestrafungen in Hindelbank verhältnismässig viel höher ist als in den andern Anstalten.

Die Polizeidirektion wird ersucht, über die Handhabung der Bestimmungen betreffend die Aufenthaltsbewilligungen für Fremde ohne Ausweisschriften dem Grossen Rate Auskunft zu geben.

Die Zahl der in das bernische Landrecht aufgenommenen Personen, 215, stellt eine Vermehrung von 33 gegenüber dem Jahre 1911 dar.

Es ist eine leichte Abnahme der Zahl der Auswanderer zu konstatieren, obwohl die Ziffer immer noch sehr hoch ist, 1102 Personen gegen 1170 im letzten Berichtsjahre. In dem Augenblick, wo die Frage der Einbürgerung der Fremden an der Tagesordnung ist, wäre es interessant, die Beweggründe zu kennen, welche diese grosse Zahl von Bürgern und Familien veranlassen, auszuwandern. Es wäre auch interessant, die Bezirke und Landesgegenden zu kennen, welche verhältnismässig die stärksten Kontingente liefern, und wie sie sich auf Industrie, Landwirtschaft und Handwerk und Gewerbe verteilen.

Die Automobilisten vergessen noch zu oft, dass die übertriebene Geschwindigkeit auf unsern engen Strassen sowohl für sie als auch für die Bevölkerung Gefahren bietet.

Die Staatswirtschaftskommission hebt mit Befriedigung hervor, dass der Regierungsrat und die Polizeidirektion die Bewilligungen für die Organisation von Lotterien, Glücksspielen, Lotto etc. auf ein angemessenes Mass zurückzuführen suchen. Es muss ernstlich verlangt werden, dass alle Bezirksbehörden die gesetzlichen Vorschriften betreffend Einholung der Bewilligungen befolgen.

Militärdirektion.

Die Einführung der neuen Truppenordnung hat auch die Organe der kantonalen Militärverwaltung aussergewöhnlich in Anspruch genommen. In der Landwehr mussten sämtliche, im Auszug eine grosse Zahl Einheiten neu eingeteilt werden. Nicht weniger als 18,000 Marschbefehle mussten für die Organisationsmusterungen erlassen werden. Grosse Arbeit verursachte die Anlage neuer Korpskontrollen. Zu erwähnen ist, dass die gesamte Mehrarbeit ohne Ver-

mehrung des Personals durchgeführt wurde, welche Leistung lobend anzuerkennen ist.

Der Prozentsatz der tauglich erklärten Rekruten ist im Berichtsjahr neuerdings gestiegen und beträgt 70 Prozent, was dem schweizerischen Durchschnitt der Diensttauglichen entspricht.

Das Total der Nichteingerückten in die letztjährigen Wiederholungskurse ergibt 9,6 Prozent. Zwischen den einzelnen Bataillonskreisen sind sehr wesentliche Unterschiede zu konstatieren. Die höchste Zahl von Nichteingerückten weisen die jurassischen Bezirke mit 13—18,9 Prozent auf, während im alten Kanton einzelne Bataillonskreise nur 4—6 Prozent verzeichnen. Dieser grosse Unterschied in der Zahl der Nichteingerückten sollte die Militärdirektion veranlassen, diesen Erscheinungen näher zu treten.

Bezüglich des Personals der Zeughausverwaltung ist eine Aenderung geplant. Mit dem Jahre 1913 soll dasselbe an den Bund übergehen, welcher dann den Unterhalt des kantonalen Kriegsmaterials zu übernehmen hätte. Ueber das Resultat der bezüglichen Verhandlungen wird der nächste Bericht Auskunft geben. Die Beseitigung der Doppelspurigkeit in der Unterhaltung des Kriegsmaterials durch Bund und Kanton ist zu begrüssen.

Dem kantonalen Kriegskommissariat bleiben noch zirka 50 Arbeiter, welche als Büchsenmacher, Schneider, Sattler und Magaziner tätig sind, unterstellt. Der Dienst im Kommissariat ist zweckmässig geordnet.

Auf dem Gebiete der Tornisterlieferungen ist Ruhe eingeleitet. Heute werden bei der Vergebung der Arbeiten ungefähr die doppelte Zahl Sattler aus den verschiedenen Landesteilen berücksichtigt, als zur Zeit der wiederholten Reklamationen, ein Ergebnis, das wohl die Reklamanten nicht herbeigewünscht haben. Sofern die Qualität und die Gleichmässigkeit der Lieferung unter dieser weitgehenden Teilung der Arbeit nicht leidet, können wir das Vorgehen des Kommissariates nur unterstützen.

Die im Vorjahr eingeleitete Verschiebung in der Benützung der Magazine ist zum Teil durchgeführt, zum Teil in Durchführung begriffen, die Aenderung erscheint uns zweckmässig und im Interesse der Vereinfachung des Betriebes.

Kirchendirektion.

Von einer Anzahl Gesuchen um Errichtung weiterer Pfarrstellen wurde im Berichtsjahre dasjenige der Johanneskirche Bern erledigt, indem durch Dekret des Grossen Rates für diese eine dritte Pfarrstelle geschaffen wurde. Die übrigen Gesuche werden geprüft und später zur Erledigung kommen.

Die Angelegenheit betreffend Revision der Uebereinkunft mit dem Kanton Solothurn bezüglich der kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges ist immer noch hängig; dagegen ist das Begehren der römisch-katholischen Kirchgemeinde Tramelan um Ausrichtung eines Betrages aus dem Vermögen der katholischen Kirchgemeinde St. Immer durch Urteil des Verwaltungsgerichtes erledigt.

Ein neues Geschäft ist anhängig gemacht durch ein Gesuch des Synodalarates, es möchte die Frage der gesetzlichen Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes in Erwägung gezogen werden, was in

erster Linie nach Prüfung durch die Direktion den Regierungsrat beschäftigen wird.

Die reformierten Pfarrstellen waren auf Ende des Berichtsjahres bis auf drei, die katholischen alle besetzt.

Beiträge an Kirchenbauten wurden an zwei Gemeinden ausgerichtet. Mehrere Wohnungsentschädigungen an Geistliche wurden erhöht und einige durch Verträge mit den betreffenden Gemeinden losgekauft.

Unterrichtsdirektion.

Die Ausgaben für das Unterrichtswesen sind in den letzten Jahren erheblich angewachsen. Während die Staatsrechnung pro 1908 eine Ausgabe von 4,438,895 Fr. verzeichnet, registriert das Berichtsjahr 1912 eine solche von 6,019,223 Fr.. Die vermehrte finanzielle Inanspruchnahme des Staates ist in der Hauptsache auf das Inkrafttreten des neuen Primarlehrbesoldungsgesetzes vom 31. Oktober 1909 zurückzuführen. Andererseits sind an diesen beträchtlichen Mehrausgaben die Mittelschulen mit 311,500 Fr. und die Hochschule mit rund 100,000 Fr. beteiligt.

Durch Kreisschreiben vom 19. September 1912 hat die Unterrichtsdirektion die Schulgemeinden aufgefordert, mit Bezug auf die Naturalleistungen den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Lehrerschaft nachzukommen. Es ist zu hoffen, dass diesem Wunsche nachgelebt werde und dass unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestehende Unbilligkeiten beseitigt werden.

Im letztjährigen Bericht hat die Staatswirtschaftskommission die Anregung gemacht, es möchte durch Erlass des laut § 5 des Schulgesetzes vorgesehenen Dekretes den Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, ermöglicht werden, auch an den Wohltaten der Altersversicherung teilhaftig zu werden. Die dem Staat erwachsenden Kosten werden sich auf 18—20,000 Fr. jährlich belaufen. Mit dem Hinweis auf die gespannte Finanzlage des Staates kann diesem berechtigten Begehren wohl nicht entgegengetreten werden. Wir erneuern deshalb unsere letztjährige Einladung an die Regierung, sie möchte in Ausführung von Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 31. Oktober 1909 an die Organisation einer Altersversicherung für die Arbeitslehrerinnen herantreten.

Das neue Lehrerbesoldungsgesetz hat auf die Rekrutierung unserer Primarlehrerschaft nicht die erhoffte Wirkung gehabt. Im Berichtsjahr wird neuerdings über Lehrermangel geklagt. Pro 1912 wurden an staatlichen und an privaten Seminarien 75 Lehrer und 84 Lehrerinnen patentiert, zusammen 159 Lehrkräfte. Im gleichen Jahre sind aus dem Primarschuldienste 121 Lehrer und Lehrerinnen ausgetreten und dazu wurden 45 neue Schulklassen errichtet, so dass der Gesamtbedarf an neuen Lehrkräften sich auf 166 belief, welchem Bedarf nur 159 neu Patentierte gegenüberstanden. Zudem muss bemerkt werden, dass viele Lehrkräfte ausser der Primarschule in Erziehungsanstalten und diversen Anstalten Verwendung finden.

Wer leidet am meisten unter dem beständigen Lehrermangel? Das sind die kleinen und schwachen Landgemeinden. Die grossen, finanziell gut fundierten Gemeinwesen kennen keinen Lehrermangel, hier ist

nach wie vor ein grosser Andrang zu den Lehrstellen zu konstatieren; sie können die tüchtigsten auswählen und ihren Kindern eine gründliche Schulbildung sichern; dagegen haben die kleinen und schwachen Gemeinwesen alle schädlichen Folgen des Lehrermangels zu tragen. In den kleinen Landgemeinden haben wir die gemischten Schulen, wo vier bis fünf, ja sogar sämtliche Schuljahre einer Lehrkraft unterstellt sind. Diese Verhältnisse würden bedingen, dass hier die tüchtigsten Lehrkräfte wirken würden. Statt dessen sind diese Schulen häufig nur provisorisch besetzt oder Lehrkräften anvertraut, die besser der Pensionierung unterstellt würden. Die Opfer dieser Verhältnisse sind die Schüler, die heranwachsenden Staatsbürger. Unser demokratisches Staatswesen darf derartigen Zuständen nicht gleichgültig zusehen, sondern muss in seiner sozialen Ausgestaltungstendenz bestrebt sein, bestehenden Ungleichheiten in der Volksschulerziehung nach Möglichkeit entgegenzuwirken. In diesem Bestreben wird es notwendig dazu kommen, unserm Lehrkörper für die Primarschule vermehrte Kräfte zuzuführen. Die Unterrichtsdirektion will vorerst noch den Versuch machen, eine andere Massnahme zur Anwendung zu bringen, um dem bestehenden Lehrermangel einigermaßen zu steuern. Es soll der § 8 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten strenger gehandhabt werden. Nach dieser Bestimmung sind die Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet, wenigstens die vier ersten Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar sich dem Primarschuldienst im Kanton zu widmen. Im weitern soll jeder Sekundarlehrerkandidat mit Primarlehrerbildung sich wenigstens über einjährigen praktischen Schuldienst ausweisen. Wir möchten die Unterrichtsdirektion in diesem Vorgehen unterstützen und hoffen, es werde ihr gelingen, dieser Bestimmung des Gesetzes Nachachtung zu verschaffen. Einen zu weitgehenden Erfolg darf man sich indessen von dieser Massnahme nicht versprechen. Eine wirksame Abhilfe im Lehrermangel wird nur eine stärkere Rekrutierung bringen. Ob die bisherige Organisation der Lehrerbildungsanstalten eine wesentliche Mehraufnahme an Zöglingen zulässt oder ob auf eine Erweiterung der bestehenden Anstalten Bedacht genommen werden muss, entzieht sich unserer Beurteilung; dagegen müssen wir grundsätzlich im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung unserer Volksschule an einer stärkern Rekrutierung festhalten und die Regierung einladen, zu untersuchen, wie dieser Gedanke in geeigneter Weise verwirklicht werden kann.

Als Gegenstück zum Primarlehrermangel verzeichnet der Bericht einen Ueberfluss von Lehrkräften für die Sekundarschule. Diese seit Jahren beobachtete Tatsache hat indessen der Ueberproduktion noch keine Schranken gesetzt. Im Berichtsjahr beträgt der Zuwachs die ansehnliche Zahl von 102 Lehrkräften, wovon 88 als Sekundarlehrer und 14 als Lehrer für das höhere Lehramt patentiert wurden.

Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrem letztjährigen Bericht, gestützt auf durchgeführte Untersuchungen, den baulichen Zustand des Lehrerinnen-seminars in Delsberg als unhaltbar bezeichnet und den Wunsch geäussert, es möchte mit der Baufrage auch die Organisation der Anstalt einer zeitgemässen Reform unterzogen werden, wonach die Aufnahme der Zöglinge alljährlich, statt wie bisher, nur alle 3 Jahre erfolgen könne. Sie hat sich auch dahin

ausgesprochen, dass die Unterrichtszeit vorläufig auf 3 Jahre beschränkt bleibe, dass später eine Erweiterung durch Angliederung des hauswirtschaftlichen Unterrichts erfolgen könne. Die Unterrichtsdirektion hat sich dieser Auffassung angeschlossen und sie gedenkt mit dem Ausbau des Seminars Delsberg Ernst zu machen. Nach ihrem Vorschlag soll dem Jura auf den Zeitpunkt der Jahrhundertfeier seiner Vereinigung mit Bern, stattgefunden im Jahr 1815, das ausgebaute Lehrerinnenseminar als Geschenk dargeboten werden. Wir begrüßen dieses Vorgehen und gewärtigen innert nützlicher Frist eine Vorlage an den Grossen Rat. Inzwischen dürfte auch die Reorganisationsfrage der Lehrerinnenbildungsanstalt im deutschen Kantonsteil aus dem Stadium der Vorprüfung heraustreten und zu positiven Vorschlägen an den Grossen Rat heranreifen.

Die Unterrichtsdirektion erwähnt in ihrem Bericht die grossartige Schenkung des am 5. Dezember 1909 verstorbenen Karl Ludwig Lory. Der Betrag dieser Erbschaft beläuft sich heute auf $3\frac{3}{4}$ Millionen Franken. Wir geben mit der Unterrichtsdirektion dem Wunsche Ausdruck, dass es gelingen möge, recht bald eine Lösung zu finden, um die Nutzbarmachung dieses Geschenkes zu Gunsten der armen Kranken zu ermöglichen.

Mit der Regierung möchte auch die Staatswirtschaftskommission das hochherzige Legat von Franken 200,000 des Herrn Professor Kocher zu Händen unserer Hochschule bestens verdanken.

Mit dem Förderunterricht scheint man gute Erfolge erzielt zu haben. Eine wesentliche Verbreitung dürfte derselbe indessen kaum erfahren, so lange die Gemeinden ausschliesslich für die Kosten aufkommen müssen. Man wird die Versuche noch fortsetzen und weitere Resultate abwarten müssen, bevor an eine allgemeine Organisation dieses Unterrichts an unsern Schulen gedacht werden kann.

Mit der Errichtung von Mädchenfortbildungsschulen geht es langsam vorwärts. Das verlangte Reglement lässt immer noch auf sich warten. In der hauswirtschaftlichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts steht der Kanton Bern zurück. Vom Bunde wurde im Jahr 1912 an 522 Schulen für hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes Fr. 506,375 Subventionen ausgerichtet. Der Kanton Bern beteiligte sich mit nur 49 Schulen und erhielt einen Bundesbeitrag von Fr. 44,139. Von Bedeutung in dieser Frage ist die Heranbildung der notwendigen Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht. Damit im Zusammenhang steht die weitere Entwicklung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kurse. Es wird zu prüfen sein, ob nicht in den Lehrerinnenbildungsanstalten das Unterrichtsprogramm durch Angliederung des hauswirtschaftlichen Unterrichts zu erweitern und dementsprechend die Unterrichtszeit um wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr zu verlängern sei. Es wäre wünschenswert, wenn die Regierung sich über diese grundlegenden Fragen nächstens schlüssig machen könnte. Bei diesem Anlasse dürfte es auch an der Zeit sein, die hängige Frage, ob das gesamte hauswirtschaftliche Unterrichtswesen nicht einer Direktion zu unterstellen sei, zur Entscheidung zu bringen. Bis dahin war es schwer, in dieser Materie sich zurechtzufinden. Der Unterrichtsdirektion waren die Mädchenfortbildungsschulen unterstellt; bei der Direktion des Innern finden wir unter Abschnitt:

hauswirtschaftliches Bildungswesen, hauswirtschaftliche Schulen und Kurse und unter Rubrik: Hebung der Volksernährung, Haushaltungsschulen, hauswirtschaftliche Kurse und Mädchenfortbildungsschulen bunt durcheinandergewürfelt. Diesem Chaos sollte durch Unterstellung dieser Materie unter eine Direktion, und zwar die Unterrichtsdirektion, ein Ende gemacht werden. Dadurch würde eine ganz wesentliche Vereinfachung des Betriebes, der Aufsicht und Kontrolle herbeigeführt.

Direktion des Gemeindegewesens.

Die Direktion des Gemeindegewesens sieht sich veranlasst, die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission im Bericht pro 1911 betreffend Aufstellung von Gemeindeglementen, Abfassung der Armenrechnungen und so weiter zurückzuweisen, da solche gar nicht in ihren Bereich gehören. Hierzu ist zu bemerken, dass diese Wünsche gar nicht im Bericht der Staatswirtschaftskommission zum Gemeindegewesen, sondern in denjenigen das Armenwesen betreffend angebracht waren; es ist somit die Reklamation der Gemeindegdirektion hinfällig.

Der Entwurf eines neuen Gemeindeggesetzes, welcher bisher von einer ausserparlamentarischen Kommission durchberaten wurde, liegt gegenwärtig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden; dieselben haben Bemerkungen und Wünsche bis Ende September der Direktion des Gemeindegwesens einzureichen. In Anbetracht der Dringlichkeit der Vorlage, spricht die Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, es möchte die Beratung dieses Gesetzesentwurfes durch die Kommission und den Grossen Rat beförderlichst an die Hand genommen und wenn nötig eine Extra-Session dafür angesetzt werden. Zur besseren Orientierung wäre es von grossem Werte, wenn die in den übrigen gesetzlichen Erlassen sich befindlichen Bestimmungen, welche auf die Organisation des Gemeindegwesens Bezug haben, zusammengestellt und den vorberatenden Behörden sowohl, wie auch den Mitgliedern des Grossen Rates zur Verfügung gestellt würden. Diese Sammlung könnte jedenfalls bei Anlass der Beratung des neuen Gemeindeggesetzes sehr wertvolle Dienste leisten.

In der Statistik der Beschwerden gegen Gemeinden oder Gemeindebehörden fällt es auf, dass die jurassischen Amtsbezirke Delsberg, Freibergen, Münster und Pruntrut, sowie Aarwangen und Thun eine verhältnismässig viel grössere Anzahl von Beschwerden aufzuweisen haben als die übrigen Bezirke. Die Staatswirtschaftskommission wünscht hierüber nähere Auskunft.

Von den 282 Wohnsitzstreitigkeiten, wurden 245 in erster Instanz — und zwar 161 durch Vergleich und 84 durch Entscheid — erledigt und bloss 33 an die obere Instanz weitergezogen; die verhältnismässig prompte Erledigung dieser Streitigkeiten verdient hervorgehoben zu werden.

Die Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen in Gemeindeangelegenheiten, welche im Berichtsjahre von der Gemeindegdirektion gefasst wurden, ist von grossem, allgemeinem Interesse; es erscheint als wünschenswert, dass solche auch fernerhin im Verwaltungsbericht Platz findet, sowie der Oeffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Die Gemeindegeldentnahmen haben im letzten Jahre eine bedeutende Höhe erreicht, total in 129 Gemeinden 7,431,022 Fr. 98 Cts. Die grössten Summen wurden beansprucht infolge von Strassenbauten, Erstellung neuer Schulhäuser, sowie von Wasseranlagen, Elektrizitätswerken, Hydranteneinrichtungen, Anschaffung von Löschgerätschaften und so weiter.

Die von der Gemeindegeldverwaltung im Jahre 1912 erlassenen vier Kreisschreiben an die Regierungstatthalterämter verdienen alle Anerkennung und es kann die Kommission den getroffenen Massnahmen, betreffend rechtzeitige Rechnungsablage der Gemeinden, Verbot der Ausleihung von Gemeindegeldern an Private, sowie die regelmässige Kontrollierung aller Werttitel des Gemeindevermögens an Hand der Gemeindegeldrechnung oder eines speziellen Inventars in jeder Beziehung zustimmen.

Was das Verhältnis des Staates zu den Amtsanzeigern anbetrifft, so sprechen wir den Wunsch aus, die bestehenden Vorschriften seien einer Revision zu unterwerfen und es sei eine grundsätzliche Regelung zu erzielen in dem Sinne, dass sowohl die Interessen des Staates wie der Amtsanzeiger in billiger Weise berücksichtigt werden. Gewisse staatliche Erlasse könnten vielleicht in etwas gekürzter Form zur Publikation gelangen; auch sollte man von den Amtsanzeigern nicht verlangen, dass sie Inserate, an welchen auch Privatpersonen interessiert sind, vollständig kostenlos aufnehmen müssen; eine gewisse Entschädigung für derartige Bekanntmachungen ist absolut gerechtfertigt.

Während des Berichtsjahres haben in sechs Amtsbirken keine Inspektionen von Gemeindegeldverwaltungen durch die Regierungstatthalter stattgefunden; es wäre jedenfalls zweckmässiger, wenn dieselben auf zwei Jahre verteilt, das heisst jedes Jahr eine Anzahl von Gemeinden inspiziert würde.

Armendirektion.

Im Berichtsjahre ist das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom Berner Volke angenommen worden und auf 1. Juli abhin in Kraft getreten. Wir hegen die Ueberzeugung, die Direktion des Armenwesens werde darüber wachen, dass dieses Gesetz richtig durchgeführt wird.

Es ist anzuführen, dass die meisten Gemeinden nun ihre Reglemente über das Verpflegungs- und Niederlassungswesen zur Genehmigung eingesandt haben. Die Direktion wird eingeladen, gegen die 38 rückständigen Gemeinden energisch vorzugehen.

In den Armen- und Spendkassenrechnungen kommen immer noch Fehler vor, indem in dieselben Beträge eingestellt werden, die in die Gemeindegeldrechnungen gehören. Es will uns scheinen, die Gemeindebehörden dürften dem Rechnungswesen etwas mehr Aufmerksamkeit schenken.

Die Armenpflege in den Gemeinden ist befriedigend. Die Gemeindebehörden sind gewillt, der Armut zu steuern. Die Zahl der auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Personen nimmt stetig etwas ab, dagegen steigen die Verpflegungskosten von Jahr zu Jahr. Vom Jahr 1906 bis 1911 stiegen die Ausgaben für die dauernd Unterstützten um Fr. 278,000 und für die vorübergehend Unterstützten um Fr. 200,000, ein Beweis dafür, dass die Gemeinden für die einzelne Person mehr auslegen als früher.

Die auswärtige Armenpflege erfordert immer mehr Arbeit und mehr Auslagen, da die Zahl der hier zu Unterstützten zunimmt. Wir heben hervor, dass durch den Ausbau des kantonalen Armeninspektorates (Anstellung eines Adjunkten) hier eine Besserung eingetreten ist, indem es nun möglich ist, die ausserhalb des Kantons wohnenden Unterstützten mehr als bisher zu besuchen und deren Verhältnisse zu prüfen. Die Direktion ist bestrebt, für Eingang von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen zu sorgen, sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Art. 311 des Zivilgesetzbuches, betreffend Verordnung von Beiständen für aussereheliche Kinder, seitens der Gemeinden nachgelebt wird. Wir wünschen, dass dieses Vorgehen auch weiterhin befolgt werde.

Die Naturalverpflegung gibt zu Bemerkungen nicht Anlass. Die Ausgaben hiefür sind auch im Steigen begriffen, was mit Rücksicht auf die Abflauung der Geschäfte und verminderte Arbeitsgelegenheit nicht zu vermeiden ist. Die mit einigen Stationen verbundenen Arbeitsnachweissbüros leisten gute Dienste.

Betreffend die Erziehungs- und Verpflegungsanstalten sei bemerkt, dass der kantonale Armeninspektor durch Anstellung eines Adjunkten nun in der Lage ist, diese Anstalten regelmässig zu inspizieren. Durch seine Verhandlungen mit den Anstaltsbehörden ist vieles geschehen, um das Loos der Anstaltsinsassen zu verbessern.

Direktion des Innern.

Betreffend die Versicherung der Fahrhabe ist schon im Jahr 1907 ein von der Direktion des Innern ausgearbeiteter Entwurf dem Regierungsrat unterbreitet worden. Eine dahinzielende Motion datiert mit Erheblichkeitserklärung durch den Grossen Rat vom Jahre 1885. Aus der Vorlage ist noch nicht viel an die Öffentlichkeit gelangt; deren Grundartikel sollen dahin tendieren, dass die Zwangsversicherung eingeführt, dagegen von einer reinen staatlichen Versicherungsanstalt abgesehen werde. Die Staatswirtschaftskommission ersucht die Regierung um Bericht, wann sie den Gesetzesentwurf vorzulegen gedenkt.

Wie aus dem letztjährigen Berichte noch in Erinnerung sein dürfte, wurde aus dem Gesetzesentwurf über Handel und Gewerbe der Abschnitt «Geldverkehr» ausgeschieden. In Uebereinstimmung mit der Regierung vertrat die grossrätliche Kommission die Auffassung, es solle über das Sparkassenwesen eine separate Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden. Inzwischen ist die beabsichtigte Gründung eines Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen auf freiwilliger Grundlage zur Tatsache geworden; derselbe hat seine Tätigkeit bereits mit ersichtlichem Erfolge aufnehmen können. Es dient denn auch zur Beruhigung wohl in allen interessierten Kreisen der Hinweis darauf, dass auf Ende des Jahres der grösste Teil der Bankinstitute den Anschluss an den Verband beschlossen hat, und dass überhaupt auf den heutigen Tag nur noch wenige Institute eine abwartende Stellung eingenommen haben. In der Regierung soll sich nun die Meinung geltend machen, von der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage könne zur Zeit Umgang genommen werden. Die Begründung des regierungsrätlichen Standpunktes wird erwartet.

Sowohl der Gesetzesentwurf über Handel und Gewerbe als auch derjenige über die kantonale Gebäude-

versicherung harren noch der endgültigen Beratung durch den Grossen Rat, die im Laufe des Jahres 1913 erfolgen dürfte.

Trotzdem schon am 15. Mai 1912 von zehn jurassischen und seeländischen Gemeinden das Gesuch eingereicht worden ist um Erlass der Rückerstattung des Restbetrages der zinslosen Vorschüsse anlässlich der letzten Uhrenmacherkrise, ist die Regierung noch nicht dazu gelangt, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Der Bezug der im Jahr 1912 fällig gewordenen Vorschussraten ist sistiert worden bis zur definitiven Erledigung des Gesuches, die bald erwartet wird.

Die kantonale Handels- und Gewerbekammer hat an Stelle der bisher erschienenen Publikationen die Herausgabe einer regelmässig erscheinenden Zeitschrift «Mitteilungen der Handels- und Gewerbekammer» beschlossen, womit beabsichtigt wird, einen engern Kontakt mit weitem Kreisen von Handel, Industrie und Gewerbe im Kanton Bern herbeizuführen. Die Aufgabe, die sich die Kammer mit dem neuen Organ gestellt, ist eine grosse und mannigfaltige und es ist an einem günstigen Erfolg wohl nicht zu zweifeln. Die Kammer hat ihren erhöhten Bureauredit zuerkannt erhalten; dagegen vermisst die Staatswirtschaftskommission die Erledigung des weitem Antrages der Kammer, die Stelle des Sekretariatsadjunkten in Biel sei in eine Sekretariatsstelle umzuwandeln. Die dadurch bedingte Revision des Dekrets rechtfertigt ein allzu langes Hinausschieben der Behandlung dieses Antrages auf keinen Fall. Der Sekretariatsbericht gibt in gedrängter Kürze an Hand von «Enquêtes und aus persönlichen Wahrnehmungen» ein Bild über den Gang von Handel und Industrie im Jahr 1912. Die Textilindustrie war ungünstig beeinflusst durch die enorm hohen Preise des Rohmaterials. Auf allen Gebieten machten sich die Balkanwirren, die Geldknappheit und die abnormalen Witterungsverhältnisse ungünstig geltend.

Ein Rekordjahr verzeichnete abermals die Uhrenindustrie. Die Ausfuhr an Uhren und Uhrenbestandteilen belief sich auf 173,773,093 Franken gegenüber 164,026,760 Franken im Jahr 1911, mithin eine Mehrausfuhr von 9,746,333 Franken. Die Staatswirtschaftskommission anerkennt das Bestreben der Kammer dem Export ihre vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. — Am Technikum in Biel wurde eine besondere Lehrstelle für Réglage und Remontage geschaffen.

Im Bericht über das Lehrlingswesen begegnen wir Klagen über ungesetzliche Ausnützung von Lehrlingen im Bäckereigewerbe der Stadt Bern, einer Beschwerde über die Beschäftigung von minderjährigen Personen in einem Nouveauté- und Konfektionsgeschäft in Corgemont und Klagen über die Berufslehre im Schmiedehandwerk, die alle Untersuchung und Abhilfe verlangten. Die von Lehrlingskommissionen im letztjährigen Verwaltungsberichte angeführten Fälle von Lehrlingszüchtereien im Schlosser-, Schmiede- und Wagnerberufe bestehen zum grossen Teil wohl noch weiter. Die Kammer beantragte im Einverständnis mit den interessierten Berufsverbänden dem Regierungsrat die Abänderung der Verordnung über die Berufslehre im Konditorengewerbe, im Sinne einer «zeitgemässen Erleichterung» in der Lehrlingshaltung. Der Regierungsrat willfahrte den Antragstellern. Auf 1. Januar 1909 betrug die Zahl der eingeschriebenen Lehrlinge

im Konditorenberuf 63, 1910: 61, 1911: 64, 1912 soll sie auf 36 gesunken sein, um dann 1913 auf 69 anzuwachsen.

Die Zahl der von der Regierung und den Regierungsstatthaltern erteilten Ueberzeitbewilligungen im Fabrikbetrieb ist etwas zurückgegangen, von 176 im Jahr 1912 auf 158 im Berichtsjahr. Unter den Strafanzeigen wegen Uebertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzvorschriften finden wir die alljährlich wiederkehrenden Fälle von Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, mangelhafter oder ungenügender Schutzvorrichtungen, unreinlicher Aborte oder sogar Fehlen von solchen, überfüllter Arbeitslokalitäten, unregelmässiger Lohnzahlung und so weiter. In 53 Fällen wurden Bussen von 5 bis 400 Franken ausgesprochen. Man ersieht aus der Zusammenstellung der Strafanzeigen, dass alle Kritik nichts fruchtet. Strengeres Verfahren bei der Ausfällung der Urteile seitens der Gerichtsbehörden ist wohl allein geeignet, hier etwelche Abhilfe zu schaffen. Im Jahre 1907 sah sich die Regierung veranlasst, das Obergericht zu ersuchen, in dieser Beziehung bei den Gerichtsbehörden vorstellig zu werden. Die Staatswirtschaftskommission wünscht eine Erneuerung dieses Gesuches.

Die Zahl der dem Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen unterstellten Geschäfte beträgt 905. Obenan stehen die Schneider und Schneiderinnen, sowie die Konfektionsgeschäfte (401), es folgen die Wäschereien und Glättereien (129), Modegeschäfte und Hutfabriken (84), Geschäfte der Uhrenbranche (128). Rund 1900 Arbeiterinnen sind in diesen 905 Geschäften beschäftigt. Von einer Inspektion durch Sachverständige war im Geschäftsjahr wieder nicht die Rede. Von der Durchführung des Artikels 30, der die Schaffung eines ständigen Inspektorates vorsieht, verläutet nichts. Die Staatswirtschaftskommission muss neuerdings verlangen, dass die nötigen Vorkehrungen getroffen werden.

An der schweizerischen Landesausstellung in Bern werden sich die gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten beteiligen. Als hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wurde die Mädchenfortbildungsschule Thun bezeichnet. — In Bezug auf die gewerblichen Fortbildungsschulen entsprachen die Bundesbehörden dem Wunsche unserer Regierung, dass sich der Kanton Bern durch den alten und durch den neuen Kantonsteil vertreten lassen könne. Es wurden sodann bezeichnet die Gewerbeschule der Stadt Bern und die Ecole des arts et métiers in St. Immer. Gewerbliche Bildungsanstalten der höhern Stufe (Techniken) ohne Werkstattbetrieb sind von der Beteiligung an der Ausstellung ausgeschlossen. Es wird deshalb einzig das kantonale Technikum in Biel durch seine gewerblichen Abteilungen: Uhrenmacherschule, Gravier- und Ciselierschule, Kunstgewerbeschule und Kleinmechanikerschule zur Vertretung gelangen.

Einem geäusserten Wunsche, es sollte in der Ausrichtung von Stipendien an das gewerbliche Bildungswesen ein mehreres von Staates wegen geleistet werden, wurde entgegengehalten, dass die gewerblichen Organisationen ganz gut auch etwas zu leisten vermöchten. Die Stadt Bern gehe hierin mit gutem Beispiel voran. Wir wollen hoffen, dass diese Anregung Berücksichtigung finden werde.

Im Wirtschaftswesen wird zu unserer Befriedigung in der Bekämpfung des Alkoholismus, speziell im Jura, auf dem vom frühern Direktionsvorsteher, Herrn

Dr. Gobat, eingeschlagenen Wege weitergefahren. Wo das Bedürfnis mangelt, oder auch mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, wird mit Recht sowohl bei der Erteilung von Wirtschafts- als auch Patenten für den Kleinhandel mit geistigen Getränken eine gewisse Zurückhaltung beobachtet.

Betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren ist ein neues Regulativ erlassen worden, wodurch die auch von der Staatswirtschaftskommission verlangte Schaffung einer weitem (vierten) ständigen Inspektorenstelle ermöglicht wurde. Der Instruierung der Ortsexperten sollte noch vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt, die Zahl der jährlichen Kurse, wenn immer zugänglich, vermehrt werden. Die grosse Zahl der Verfehlungen auf allen Gebieten des Lebensmittelverkehrs verlangt eine unablässige strenge Kontrolle und diese kann einzig durch ein tüchtiges und sich seiner Verantwortung wohl bewusstes Aufsichtspersonal durchgeführt werden.

Das statistische Bureau wünscht eine Reorganisation desselben im Sinne der Zuwendung vermehrter finanzieller und personeller Hülfsmittel, um den Anforderungen, die an ein statistisches Amt gemacht werden, entsprechen zu können. Auch ein zentralisierterer Betrieb der Statistik in der bernischen Staatsverwaltung, wodurch oft umständliche Arbeit und nicht unbedeutende Kosten erspart werden könnten, wird angeregt. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich für eine gründliche Prüfung der angeregten Reorganisationspunkte; vielleicht könnten dieselben noch vermehrt werden zum Nutzen einer fruchtbringenden Statistik.

Bau- und Eisenbahndirektion.

Durch Dekret vom 22. April 1912 hat der Grosse Rat für die Bau- und Eisenbahndirektion eine neue Organisation geschaffen. Der Zeitraum seit dem Inkrafttreten derselben ist noch zu kurz, um ein definitives Urteil über ihren Wert abzugeben; allein die bisherigen Erfahrungen weisen darauf hin, dass die mit der Organisation eingeführte Zentralisation gute Früchte tragen wird. Jedenfalls kann die Aufsicht über die Strassen intensiv durchgeführt werden, indem jedem Kreisoberingenieur ein Automobil zur Verfügung gestellt wird, so dass entweder der Kreisoberingenieur oder sein Hülfsstechniker in der Lage sind, sehr oft Inspektionen der Strassen vorzunehmen und diejenigen Massnahmen zu treffen, welche zur Erreichung eines richtigen und rationellen Strassenunterhaltes notwendig sind. Neben den Pferdewalzen besitzt der Staat nun 7 Dampfstrassenwalzen, welche Zahl wohl genügen dürfte.

Die Ausgaben für Wegmeisterbesoldungen sind im Jahre 1912 auf Fr. 569,442 angestiegen; sie waren um zirka Fr. 29,000 höher als im Jahre 1911, im laufenden Jahre sind sie auf Fr. 580,000 festgesetzt. Es wird also seitens der Baudirektion dem von der Staatswirtschaftskommission öfters gestellten Begehren um successive Erhöhung dieser Besoldungen Rechnung getragen, wie bereits letztes Jahr anlässlich der Besprechung des Verwaltungsberichtes pro 1911 dargestellt worden ist.

Es kann mit Befriedigung konstatiert werden, dass das Bestreben, die Strassen gut zu unterhalten, bei den staatlichen Organen vorhanden ist; um aber zum Ziele zu gelangen, sollten auch die

Mittel für den Strassenunterhalt vermehrt werden. Der dahrige Kredit beträgt seit einer langen Reihe von Jahren Fr. 500,000. Nun sind aber in den letzten Jahren die Materialkosten im Preise gestiegen und das Strassennetz hat sich bedeutend erweitert. Es sollte daher der Kredit erhöht werden. Eine sehr willkommene Erhöhung wird aus den Einnahmen des Automobilgesetzes zu erwarten sein; allein dieselbe wird zum grössten Teile für die Bekämpfung der Staubplage Verwendung finden, so dass für den eigentlichen Strassenunterhalt ein namhafter Betrag nicht übrig bleiben wird.

Die Baudirektion hat in den letzten Jahren in anerkennenswerter Weise die Massnahmen der Gemeinden zur Bekämpfung der Staubplage unterstützt und subventioniert. Die Staatswirtschaftskommission wünscht dringend, dass diese im hygienischen Interesse der Bevölkerung liegenden Massnahmen in bedeutend vermehrten Masstabe getroffen werden können; dieses Ziel kann erreicht werden, wenn dem Staate neue Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Das vom Grossen Rat durchberatene Automobilgesetz sieht bekanntlich eine Automobilsteuer vor, welche für Strassenzwecke verwendet werden soll. Die Staatswirtschaftskommission erwartet, dass dieses Gesetz in Bälde dem Volke unterbreitet, und dass dasselbe vom Volke auch angenommen werde. Sobald dies der Fall sein wird, werden die nötigen Vollziehungsbestimmungen aufgestellt werden.

Der Kanton Bern ist bis dahin dem zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossenen Konkordat über das Automobilwesen nicht beigetreten. Da eine eidgenössische Regelung der Automobilfrage für die nächsten Jahre kaum zu erwarten ist, erscheint der Beitritt als angezeigt. Die Frist zur Beitrittserklärung ist bis zum 1. Mai 1914 verlängert worden.

Im Abschnitt «Baupolizei» wird hervorgehoben, dass die Baudirektion an die Regierungstatthalter und die Gemeindebehörden ein Kreisschreiben erlassen habe, worin sie auf die Nachteile aufmerksam macht, welche entstehen, wenn An- und Umbauten an Gebäuden, welche nicht die gesetzliche Entfernung von 3,60 beziehungsweise 3 m von öffentlichen Strassen und Wegen haben, ohne die erforderliche Bewilligung ausgeführt werden. Da die Baupolizeibehörden der Gemeinden darüber zu wachen haben, dass den gesetzlichen Bauvorschriften nachgelebt wird und Bauten ohne Bewilligung der kompetenten Behörden nicht zugelassen werden, so ist dieses Vorgehen der Baudirektion sehr zu begrüßen.

Eine Prüfung der Kreditverhältnisse für die Wasserbauten hat das nicht unerwartete Resultat zu Tage gefördert, dass nicht nur der Kredit von 1913 durch die bereits bewilligten Subventionen aufgebraucht ist, sondern dass auch die nächsten Jahre schon sehr stark belastet sind. Diese Belastung ist die Folge der gewaltigen Korrektionsarbeiten, welche insbesondere an der Kander, Simme, Aare und Emme notwendig geworden sind. Eine Erhöhung des Fr. 320,000 betragenden Kredites erscheint für die nächsten Jahre als sehr angezeigt.

Vor dem Grossen Rat liegt zur Zeit ein Dekretsentwurf betreffend das Vermessungswesen. Da der Bund die Anerkennung der bestehenden Vermessungswerke nicht ausspricht und dem Staate Bern die Subventionen für die Neuvermessungen und die Nachführungen nicht bewilligt, bevor der Staat die nö-

gen Gesetzesbestimmungen erlässt, sollte die Behandlung des Dekretsentwurfes unverzüglich an die Hand genommen werden.

Bezüglich des Eisenbahnwesens wird der im letzten Jahre geäußerte Wunsch nach Aufstellung einer Tabelle über die Betriebsergebnisse der bernischen Bahnen wiederholt.

Sanitätsdirektion.

Der Bericht der Sanitätsdirektion erlaubt mit Befriedigung zu konstatieren, dass die ansteckenden Krankheiten im ganzen genommen im Jahre 1912 einen mildereren Charakter angenommen haben als in 1911.

Immerhin ist, was die Tuberkulose anbetrifft, zu bemerken, dass zahlreiche Aerzte noch zu oft unterlassen, die Behörden von Fällen dieses schrecklichen Uebels nach Gesetz zu benachrichtigen. Die Regierung hat sich deshalb gezwungen gesehen, an die Aerzteschaft ein Zirkular zu richten, durch welches sie diese letztere ausdrücklich ersucht, ihre Pflicht in dieser Hinsicht gewissenhafter zu erfüllen.

Die Gemeindebehörden haben — wie in 1911 — sehr wenig Eifer gezeigt, dem Regierungsrat den durch das Gesetz vorgesehenen Bericht bezüglich der angewandten Massnahmen zur Bekämpfung der durch die Tuberkulose verursachten Verheerungen einzusenden. Gewisse Gemeinden haben bis zum sechsten Male eingeladen werden müssen, diesen Bericht vorzulegen. Es ist deshalb sehr begreiflich, dass die auf diesem Gebiete erhaltenen Ergebnisse ziemlich nichtssagend sind. Dennoch fängt man da und dort an, zu Desinfektionen zu schreiten, man trifft prophylaktische Massnahmen und es sind 371 ungesunde Wohnungen verboten worden, die sich auf 19 Gemeinden verteilen.

Die beunruhigenden Verheerungen der Tuberkulose dauern fort; dieselben sind sowohl in den Städten als auf dem Land auf verschiedene Ursachen zurückzuführen; immerhin sind an solchen Ursachen vor allem zu erwähnen: die gesundheitsgefährlichen Wohnungen, die ungenügende Ernährung und der Alkoholismus. — Die für die Bekämpfung der Tuberkulose ausgegebenen Beträge, die sich pro 1912 auf 71,839.50 Fr. belaufen, sind gut angewendetes Geld.

Die in den Bezirksspitalern eingeführten neuen Einrichtungen zur Erleichterung der chirurgischen Operationen haben die Ueberfüllung des Inselspitals schon ein wenig vermindert. Es ist zu wünschen, dass sich diese Bewegung zur Dezentralisation noch verstärke.

Die Frage der Irrenanstalten steht bei den Direktionsgeschäften immer noch oben an. Trotz der 200 durch den Neubau eines Pavillons bei der Waldau geschaffenen neuen Plätze können mehrere Hundert Unglückliche in unsern Anstalten nicht Aufnahme finden.

Was gedenkt die Regierung vorzukehren, um diesem unerfreulichen Zustand zu begegnen?

Finanzdirektion.

Im Abschnitt Gesetzgebung bespricht die Finanzdirektion die Gründe und Konsequenzen der Verwerfung des neuen Steuergesetzes. Ohne näher darauf einzutreten sind wir der Ansicht, dass an eine Gesamtrevision unserer Steuergesetzgebung in den näch-

sten Jahren nicht zu denken ist; es wird zu untersuchen sein, ob nicht die notwendigsten Verbesserungen im Steuerwesen auf dem Wege der Partialrevision erreicht werden können.

Nachdem an die Staatskasse immer grössere Anforderungen gestellt werden und die verschiedenen Verwaltungszweige jedes Jahr grössere finanzielle Opfer verlangen, liegt es im wohlverstandenen Interesse einer gesunden Finanzverwaltung, wenn dem Staate zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben rechtzeitig die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Verpflichtungen, welche der Staatsverwaltung durch Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rates erwachsen sind, erfordern ganz bedeutende finanzielle Mittel. Wir erwähnen hier bloss die Erweiterung der Irrenpflege, die Reform des Strafvollzuges (Neubauten in Witzwil und Umbau von Thorberg), sowie die Subventionen an neue Eisenbahnbauten; im ferneren werden die Verbesserung der Strassen und Brücken, sowie grosse Flussverbauungen und Entsempfungen ganz bedeutende Mehrausgaben zur Folge haben und auch die durch Gesetz festgelegten Leistungen für das Schul- und Armenwesen werden in Zukunft eher höhere Summen in Anspruch nehmen.

Auf Grund des alten Steuergesetzes darf mit Rücksicht auf die ziemlich ungünstige allgemeine Geschäftslage auf einen Mehrertrag an direkten und indirekten Steuern für die Zukunft nicht gerechnet werden und es würde auch eine allfällige Erhöhung des Steuersatzes im Volke keinen Anklang finden. Wir sind nun der Ansicht, dass bei aller wünschenswerten Sparsamkeit im Staatshaushalt den Verwaltungsbehörden eines fortschrittlichen Staatswesens die finanziellen Mittel zur Erfüllung der dringenden Aufgaben des Staates zur Verfügung zu stellen sind; die Verwendung derselben darf aber nicht in einseitiger Weise geschehen, wie dies zum Beispiel in der Eingabe des Vereins zur Förderung der Irrenpflege verlangt wird. Andere staatliche Verpflichtungen sind ebenso dringlich und müssen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Wir können deshalb dem Vorschlag, es sei zum Zwecke der Erstellung einer neuen grossen Irrenanstalt eine Extrasteuer von $\frac{1}{4}$ 0/00 zu erheben, in dieser Form nicht beipflichten.

Nach Ablehnung des revidierten Erbschaftssteuergesetzes im Jahre 1906 war man allgemein der Ansicht, dass der infolge mangelhafter Aufklärung erfolgte negative Volksentscheid wirklich zu bedauern sei, da doch vernünftigerweise nicht bestritten werden kann, dass die Besteuerung des Erbanfalles als die gerechteste aller Steuern angesehen werden muss. Wir halten dafür, der Moment zur Revision dieses Gesetzes im Sinne der Beschaffung vermehrter Einnahmen für Staat und Gemeinden sei nun gekommen und stellen deshalb folgendes Postulat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen die Revision des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rat den neuen Entwurf bis zur ordentlichen Wintersession zu unterbreiten.» Wir behalten uns vor, das Postulat bei Anlass der mündlichen Berichterstattung eingehender zu begründen.

Bei näherer Prüfung der verschiedenen Verwaltungs- und Geschäftszweige der Finanzdirektion darf mit Vergnügen konstatiert werden, dass trotz des Passivsaldos der laufenden Verwaltung von Fr. 273,325.14

sich die Finanzlage des Kantons auf durchaus gesunder und solider Basis befindet, und dass die Finanzgeschäfte desselben in richtiger Weise besorgt werden. Das Staatsvermögen hat gegenüber 1911 eine Vermehrung von Fr. 161,119.09 erfahren, welche in der Hauptsache auf die Schätzungserhöhungen von Domänen infolge Neubauten zurückzuführen ist. Die neu angekauften Wertschriften im Betrage von rund Fr. 1,500,000 betreffen Aktien der Thunerseebahn und der mit letzteren fusionierten Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Thuner- und Brienzensee.

Mit der Einlage von Fr. 50,000 in den Fonds für die Gründung einer Pensions- und Invalidenkasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung ist die Finanzdirektion einem Wunsche der Staatswirtschaftskommission entgegengekommen und es wurde damit der Grundstein zu dem schönen sozialen Werke gelegt.

Der Reingewinn der Kantonalbank ist gegenüber dem Vorjahr um Fr. 100,000 zurückgegangen und ergibt eine $5\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 20,000,000. Der Grund hiezu liegt nicht etwa in einer weniger sorgfältigen Geschäftsführung — solche war auch im letzten Jahr eine vorzügliche —, sondern es beruht der Minderertrag hauptsächlich auf einer ganz bedeutenden, im Interesse eines soliden Geschäftsgebarens notwendigen Abschreibung auf Wertschriften, sowie auf dem Umstand, dass die Bank seinerzeit eine Anzahl von 4% igen Eisenbahn- und Gemeindepfandbriefen finanzieren musste; infolge des hohen Geldstandes konnten die betreffenden Titel zum guten Teil nicht plaziert werden, was gegenwärtig einen Zinsverlust zur Folge hat. Im Entwurf eines neuen Kantonalbankgesetzes, welches nächstens im Grossen Rat zur Behandlung kommen soll, ist vorgesehen, dass der Bank infolge Erhöhung des Grundkapitals bis auf 30 beziehungsweise 40 Millionen vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt werden und es sind mit Rücksicht auf den bedeutend grösseren und umfangreicheren Geschäftsbetrieb auch verschiedene Aenderungen in der Organisation in Aussicht genommen.

Das im letzten Frühjahr emittierte neue Anleihen der Hypothekarkasse im Betrage von Fr. 15,000,000 hatte einen schönen Erfolg, indem dasselbe mit 40% überzeichnet wurde. Die Kasse ist nun in den Stand gesetzt, wenigstens den dringendsten Darlehensgesuchen zu entsprechen. Es ist zu hoffen, dass der Zinsfuss auf Hypothekendarlehen auch im laufenden Jahr nicht erhöht werden muss. Bis jetzt konnten landwirtschaftliche Grundstücke noch zu $4\frac{1}{2}\%$ belehnt werden.

In Bezug auf die Steuerverwaltung sprechen wir den Wunsch aus, es möchten die Einschätzungen für die Einkommensteuer in möglichst gleichmässiger, dem Gesetz entsprechender Weise vorgenommen werden. Es existieren immer noch grosse Ungleichheiten zwischen einzelnen Gemeinden und Bezirken und die Steuervorschriften werden in sehr verschiedenem Sinne gehandhabt. Diesen Uebelständen sollte nach Möglichkeit abgeholfen werden.

In Handels- und Gewerbetrieben wurde schon seit einiger Zeit einem Gesetz über eine spezielle Warenhaussteuer gerufen. Wir drücken den Wunsch aus, die Regierung möchte die Frage prüfen, ob nicht, die auswärtigen Warenhäuser, welche Filialen im Kanton Bern haben und sich der Einkommensteuer zu

entziehen suchen, einer speziellen Steuerverordnung, welche eine richtige Einschätzung derselben ermöglicht, zu unterstellen seien.

Der kantonale Salzauswägenerverband hat in einer Eingabe an den Grossen Rat eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Salzverkaufsprovisionen von 7 auf 12% verlangt. Wir fragen die Regierung an, ob nicht dem Begehren der Salzauswägener zum Teil entsprochen werden könnte.

Der Geschäftsbericht der kantonalen Rekurskommission gibt uns nur zu wenigen Bemerkungen Anlass. Wir schliessen uns dem Wunsche der Rekurskommission an, die Steuerverwaltung möchte ihr die Einsprachen gegen die Taxation der Zentralsteuerverwaltung mit tunlichster Beförderung, wenn möglich bis am Schlusse des Steuerjahres, überweisen. Die raschere Erledigung der Steuerfälle würde zur Folge haben, dass die grossen Ausstände der direkten Steuern, welche auf Ende des Jahres zirka vier Millionen Franken betragen haben, sich entsprechend verringern würden.

Landwirtschaftsdirektion.

Das Jahr 1912 hat bei den Landwirten kein gutes Andenken zurückgelassen: nach einem sehr milden Winter ein regnerischer Sommer. Das Wetter ist für das Einbringen der Ernten sehr ungünstig gewesen; auf den Bergen hat die Heuernte bis zum Monat September gedauert. Wenn wir diesem ungünstigen Stand des Wetters die Krisis beifügen, welche sich in der Milchwirtschaft ergeben hat, sowie die Maul- und Klauenseuche, welche hauptsächlich im Jura gewütet und dort beträchtliche Verluste verursacht hat, so haben wir die landwirtschaftliche Bilanz des Berichtsjahres.

Für das Anpflanzen von Obstbäumen längs der Strassen ist bei der Landwirtschaftsdirektion kein Subventionsgesuch eingereicht worden. Es ist hervorzuheben, dass eine gute Zahl der vorhandenen Bäume ziemlich schlecht unterhalten ist. Die Landwirtschaftsdirektion würde gut tun, die Gemeinden, welchen die Aufsicht über diese Pflanzungen obliegt, einzuladen, bei den Anstössern einzuschreiten und sie an ihre Pflicht zu erinnern.

Eine unserer ältesten Kulturen, die Rebe, hat eine Reihe schlechter Jahre hinter sich; ebenso befinden sich die Weinbauern in einer wenig glänzenden Situation. Die Fläche der Weinberge nimmt in unserm Kanton von Jahr zu Jahr ab; überall wo das Land für einen andern Anbau geeignet ist, sind die Reben ausgereutet worden; in den Amtsbezirken Biel und Büren, sowie auf dem rechtsufrigen Teil des Amtsbezirks Nidau sind sie verschwunden. Für die Gemeinden des linken Bielerseeufers besteht diese Wahl nicht, da die Schätzung des Bodens sehr hoch ist und die Gestaltung desselben kaum zulässt, ihm eine andere Bestimmung zu geben. Es ist deshalb ganz natürlich, dass die Behörden ihr Möglichstes tun, um dieser so schwer geprüften Bevölkerung zu Hülfe zu kommen. Es ist bedauerlich, dass der Bund jegliche Subvention an die Arbeiten, die von der Versuchsstation für amerikanische Reben in Twann ausgeführt worden sind, verweigert hat.

Die Rückzahlung der unverzinslichen Vorschüsse, welche an fünf weinbautreibende Gemeinden gemacht

wurden, vollzieht sich regelmässig und gemäss den vom Staat festgelegten Bedingungen.

Der Winter 1911/12 ist für die Mäuse sehr günstig gewesen, und sie haben sich denn auch ganz beträchtlich vermehrt, hauptsächlich im Elsgau und im Seeland, wo sie an den verschiedenen Kulturen und Ernten sehr grossen Schaden angerichtet haben. Man kann deshalb der Landwirtschaftsdirktion Dank wissen, dass sie die Gemeinden durch ein Zirkular eingeladen hat, die nötigen Massnahmen zur Vertilgung dieser Nager zu treffen.

Die Subventionsgesuche für Bodenverbesserungen werden immer zahlreicher. Da die Nützlichkeit der letztern vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kaum bestritten werden kann, wird man untersuchen müssen, ob die bezüglichen Kredite nicht erhöht werden sollten, eventuell ob der Grosse Rat nicht einen ausserordentlichen Kredit für die grossen projektierten Arbeiten sprechen sollte, für welche die Voranschläge auf die Summe von Fr. 1,602,700 ansteigen.

Zum ersten Male seit langen Jahren hat die Molkereischule Rütli infolge der Krisis in der Milchwirtschaft ihre Rechnungen mit einem Ausgabenüberschuss abgeschlossen.

Die neue landwirtschaftliche Schule von Münsingen wird ihre Pforten in der ersten Woche November dieses Jahres öffnen. Die landwirtschaftlichen Winterschulen sind berufen, unsern Landwirten auf dem Gebiete der beruflichen Erziehung sehr grosse Dienste zu leisten; um aber ihren Zweck vollständig erfüllen zu können, sollte ihnen ein Musterbetrieb, wie dies für die Rütli und Münsingen der Fall ist, zur Verfügung stehen. Indem der Verwaltungsbericht die ruhige Entwicklung der landwirtschaftlichen Schule Pruntrut feststellt, hebt er indessen hervor, dass der Besuch noch besser sein könnte. Wir sind damit vollständig einverstanden und es ist auf diesem Gebiete im Jura noch viel zu machen; ein der landwirtschaftlichen Schule Pruntrut angegliederter Musterbetrieb würde zweifellos zu ihrer weitern Popularisation beitragen. Ohne einen förmlichen Antrag zu stellen, erachten wir es als unsere Pflicht, auf diese Lücke in unserm landwirtschaftlichen Unterricht hinzuweisen.

Sehr erfreulich ist festzustellen, dass der Kanton Bern und speziell der Jura sich noch in intensiver Weise mit der Pferdezucht befassen; wir werden Gelegenheit haben, uns an der Landesausstellung 1914 in Bern ein Bild ihrer Bedeutung und der erzielten Fortschritte zu machen. Da die Zucht des Zugschlages die einzig nutzbringende ist, kann man nur schwer verstehen, dass trotz der beim eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement unternommenen Schritte und Reklamationen der Reitschlag immer noch Vorzüge in der Bemessung der Punktprämien geniesst. So gut die Eidgenossenschaft die Gross- und Kleinviehzeuchtmärkte subventioniert, könnte sie auch dem Pferdeausstellungsmarkt in Saignelégier eine kleine Subvention gewähren.

Das Gesetz über Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908 gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Schaukreise, für Rindvieh gegenwärtig 38, festzusetzen. Wir stellen fest, dass die Schaffung neuer Kreise beim Inkrafttreten des Gesetzes einem wirklichen Bedürfnis entsprach; die Staatswirtschaftskommission spricht aber im Interesse eines guten Fort-

schreitens der Viehzucht den Wunsch aus, dass diese Zahl nicht erhöht werde.

Die Aufzucht von Ziegen ist in der aufsteigenden Linie begriffen und es ist erfreulich, feststellen zu können, dass die Ziegenzuchtgenossenschaften in steter Zunahme begriffen sind. Es ist nur schade, dass von der Schafzucht nicht das nämliche gesagt werden kann; diese geht leider immer mehr zurück. Eine fortschreitende Entwicklung zeigt dagegen die Schweinezucht, namentlich die Schweinemast; immerhin könnte in dieser Beziehung noch mehr geschehen.

Eine Maul- und Klauenseuche-Epidemie, wie wir sie im Jahre 1912 im Jura erlebt haben, verursacht nicht nur den Besitzern, deren Vieh verseucht ist, grossen Schaden; vielmehr leidet darunter die ganze verseuchte Gegend. Gegenüber den wenig gewissenhaften Viehhändlern, die die Seuche in das Land einschleppen, dürften die Gerichte noch viel strenger sein. Die Staatswirtschaftskommission spricht den Wunsch aus, dass in Zukunft beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche — wenn die Epidemie von einer gewissen Bedeutung ist — ein junger Tierarzt oder ein Kandidat in der betreffenden Ortschaft oder Gegend stationiert und speziell mit dem Sanitätsdienst in den infizierten Stallungen betraut werde. Durch ein derartiges Vorgehen können von den Viehbesitzern bedeutende Schäden abgewendet werden.

Die Viehversicherungskassen erreichen gegenwärtig die Zahl von 328 — 248 im alten Kantonsteil und 80 im Jura —; denselben gehören an 25,504 Rindviehbesitzer, 1245 Ziegenbesitzer und 110 Besitzer von Schweinen; die Zahl der versicherten Tiere beträgt für das Rindviehgeschlecht 214,983, Ziegen 3503 und Schweine 349.

Der administrative und finanzielle Bericht über den Stand und die Wirksamkeit all dieser Versicherungskassen ist sehr interessant und bedeutet eine grosse Arbeit; er dürfte aber vielleicht in Zukunft etwas kürzer gefasst werden.

Forstdirektion.

Das Berichtsjahr 1912 war für die Forstdirektion von weniger bewegter Arbeit als das Vorjahr.

Der Vertrag betreffend Unfall- und Krankenversicherung der kantonalen Forstverwaltung mit der Unfallversicherungsgesellschaft « Helvetia » in Zürich wird mit dem Inkrafttreten des eidg. Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes hinfällig. Das Vermögen der Unfall- und Krankenkasse der Staatsforstverwaltung beläuft sich auf Ende 1912 auf über 108,000 Fr. Dieser Fonds wird zum gleichen Zwecke der neuen Versicherung dienen.

Es muss die auffallende Tatsache hervorgehoben werden, dass aus dem Jura eine geringe Zahl von Waldwirtschaftsplänen zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

Die Nachforschungen nach Kohlenlagern im Jura lassen erwarten, dass ein günstiges Resultat eintreten werde.

Der Lehrplan betreffend die Forstkurse sollte auch das Wissenswerteste der Jagdkunde enthalten. Die Entwürfe über das neue Jagdgesetz enthalten Bestimmungen, wonach die Beamten und Angestellten

der Forstverwaltung auch die Jagdaufsicht auszuüben haben. Wenn aber dem Forstmann der naturgeschichtliche Teil, sowie die Gesetzes- und Betriebskunde der Jagd ein unbekannter Faktor ist, wie soll er dann mit Erfolg seine Pflichten erfüllen? Es wird mitunter über Wildschaden in den Aufforstungen und Waldgärten geklagt; auch hier fehlen meistens bestimmte Anhaltspunkte, von welcher Wildgattung diese Schäden verursacht werden. Dem Wildschaden in den Waldgärten kann man durch Draht einzäunung entgegenzutreten. Will man aber den übrigen Wald- und Kulturschaden, verursacht durch das Nutzwild, zu verringern suchen, so muss vorerst das Ausreuten des Unterholzes in den Waldungen eingestellt werden. Die Heimat der meisten Wildarten und namentlich der gesetzlich geschützten Vogelarten, ist das Dickicht oder das sogenannte Unterholz; hier findet das Wild die meiste Nahrung und das sicherste Obdach.

Die Begehren der Ziegenzuchtgenossenschaften nach Waldweide nehmen zu; hier ist aber Vorsicht am Platze; denn die Ziege kann in den jungen Aufforstungen und jungen Waldungen nicht geduldet werden. Entweder muss die Ziege über der Waldgrenze gut gehütet, zur Weide getrieben, oder aber müssen die am Walde liegenden Ziegenweiden abgezäunt werden.

Aus der Tabelle über den Erlös von Bau- und Sagh Holz aus den Staatswaldungen im Berichtsjahr geht hervor, dass die Preise gegenüber den frühern Jahren eher gestiegen sind.

Die Forstdirektion hat in geeigneter Weise in der Hochwildzone verschiedene Aenderungen betreffend Einteilung von Bannbezirken durchgeführt. Die Zahl der Jagdaufseher wurde entsprechend vermehrt, und diese Wildhüter sind so vorteilhaft in der Gegend verteilt worden, dass viele früher gefürchtete Wilderer ihr Handwerk aufgeben mussten. Der Bestand an Gemsen, Rehen und Murmeltieren hat infolgedessen zugenommen.

Staatsrechnung.

Uebungsgemäss wurde seitens einer Delegation von zwei Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission die Prüfung der Staatsrechnung vorgenommen und eine grössere Zahl von Stichproben und Zusammenstellungen gemacht. Hierbei ergab sich in allen Beziehungen Uebereinstimmung zwischen der vorgelegten Rechnung und den Visa-Kontrollen, desgleichen bezüglich der Eintragungen und Belege.

Führung der Bücher und Ordnung in den Belegbänden sind durchwegs musterhaft, auch die rechtzeitige Ablieferung der abgeschlossenen Rechnung von 1912 darf anerkennend hervorgehoben werden.

Das reine Staatsvermögen betrug
am 1. Januar 1912 Fr. 63,222,908.58
am 31. Dezember 1912 » 63,384,027.67

Vermehrung Fr. 161,119.09

Gegenüber einer Vermehrung auf

Ende 1911 von Fr. 223,664.91

Diese Vermehrung ergibt sich aus folgenden Zusammenstellungen:

Vermehrungen:

Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872:

Waldungen	Fr. 6,742.30
Domänen	» 707,140.15
Verwaltungsinventar	» 99,233.65
Summa Vermehrungen	Fr. 813,116.10

Verminderungen:

Waldungen	Fr. 78,194.—
Domänen	» 265,170.95
Verwaltungsinventar	» 35,306.92
Mehrausgaben der laufenden Verwaltung	» 273,325.14
Summa Verminderungen	Fr. 651,997.01
Reine Vermehrung wie oben	» 161,119.09

Die Spezialfonds weisen reine Aktiven auf:

am 1. Januar 1912	Fr. 23,247,377.14
am 31. Dezember 1912	» 24,027,394.82
Vermehrung	Fr. 780,017.68

Ueber die Spezialfonds ist zu bemerken, dass der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates dem Schwellenfonds für die Jura-Gewässer-Korrektion neuerdings Fr. 29,549.72 entnommen hat, und dass die Aeuffnung dieses Fonds auf den gesetzlichen Bestand von Fr. 1,000,000 sich auf einige Jahre wird verteilen müssen. Neue Fonds werden zwei ausgewiesen, nämlich die Walter Munzinger-Stiftung im Betrag von Fr. 59,971.90 und die erste Einlage in den Fonds für die Errichtung einer Pensions- und Invalidenkasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung mit Fr. 50,000, welcher letzterer Betrag aus laufender Verwaltung bestritten wurde. Bezüglich der hochherzigen Stiftung des Herrn Professor Theodor Kocher im Betrage von Fr. 200,000 wird anlässlich der Rechnung des Jahres 1913 einlässliche Erwähnung getan werden.

Der Eisenbahn-Amortisationsfonds ist bis Ende des Berichtsjahres auf die ansehnliche Höhe von Fr. 1,804,100 gebracht worden.

Die Rechnung der laufenden Verwaltung weist ein Defizit auf von Fr. 273,325.14

Gegenüber dem Voranschlag betragender die Mehreinnahmen — Minderausgaben	» 3,031,785.67
die Mehrausgaben	» 249,485.81
Günstigeres Rechnungsergebnis	Fr. 2,782,299.86

Ziehen wir folgende ausserordentliche Aufwendungen bzw. Rückstellungen in der laufenden Verwaltung in Betracht, welche im Voranschlag nicht vorgesehen waren, nämlich

Fr. 100,000.— Einlage in die Reserve für Deckung der Kosten der Grundbuchbereinigung.

Fr. 50,000.— erste Einlage in einen Fonds für die Gründung einer Pensions- und Invalidenkasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Fr. 25,000.— Rücklagen für Magazineinrichtungen im Zeughaus.

Fr. 29,982.95 Mehraufwand für Hochbauten.

Summa Fr. 204,982.95, so würde der Ausgabenüberschuss pro 1912 nur Fr. 68,342.19 betragen haben.

Eine Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben in der laufenden Verwaltung gegenüber dem Voranschlag ergibt zunächst das erfreuliche Resultat, dass im Berichtsjahr keine einzige Mindereinnahme zu konstatieren ist. Es lässt dieser Umstand auf eine sehr vorsichtige Aufstellung der Budget-Einnahme-Ziffern schliessen.

Die Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag betragen Fr. 344,670.02; im Jahr 1911 waren es bloss Fr. 250,763.77.

Mehrausgaben figurieren mit Fr. 249,485.81 gegenüber Fr. 630,597.25 im Jahr 1911, was einzig eine Verbesserung um Fr. 381,111.44 repräsentiert. Während im Jahr 1911 das Armenwesen noch eine Ausgabenvermehrung von Fr. 173,484.92 gegenüber dem damaligen Voranschlag aufzuweisen hatte, figuriert dasselbe in der Rechnung von 1912 mit einer Minderausgabe von Fr. 48,510.93 als budgetiert gewesen war. Es entspricht dies vollkommen dem Wunsch der Staatswirtschaftskommission. Auch im Bauwesen ist dieselbe Erscheinung zu konstatieren, indem die Mehrausgaben pro 1911 von Fr. 157,107.93 auf Fr. 75,586.29 pro 1912 heruntergegangen sind. Die Staatswirtschaftskommission unterstützt diese Tendenz in der Aufstellung der Voranschlagsziffern und erblickt darin ein Mittel, um einer chronischen Defizitwirtschaft erfolgreich entgegenzuarbeiten. Trotzdem die Höhe des Ausgabenüberschusses zu ernstlichen Befürchtungen zur Zeit nicht Veranlassung bietet, müssen wir das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben doch als ein gespanntes bezeichnen, namentlich im Hinblick auf die durch den Staat bereits übernommenen aber vorläufig noch unerledigten Verpflichtungen, so zum Beispiel Fr. 8,253,160 übernommene Eisenbahnsubventionen, zu denen im Jahr 1913 bereits wieder neue hinzugekommen sind. Ausserdem wird es geboten sein die Entwicklung der nunmehr dem Betrieb übergebenen Berner-Alpenbahn vor derhand mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, um konstatieren zu können, ob ein Staatsvorschuss bezüglich des Zinsendienstes unter Umständen erforderlich sein wird oder nicht. — Eine beständige Sorge und drückende Last verursachen die stets wiederkehrenden Wasserschäden, deren Bekämpfung nachgerade unheimliche Summen verschlingt. Zu alledem die lang andauernde Krise im Handel und Verkehr verbunden mit einer enormen Geldverteuerung! Angesichts all dieser Tatsachen ersucht die Staatswirtschaftskommission den Grossen Rat, er möge zurückhalten in der Bewilligung neuer grosser Ausgaben und es sei mit aller Entschiedenheit festzuhalten an einer vorsichtigen und haushälterischen Finanzgebarung.

Antrag:

Die Staatsrechnung pro 1912 sei unter dem üblichen Vorbehalte von Irr- und Missrechnung zu genehmigen.

Nachkredite.

In ihrer Zusammenstellung der Kreditüberschreitungen im Jahr 1912 unterscheidet die Finanzdirektion zwei verschiedene Rubriken, nämlich:

I. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und daher keiner besonderen Begründung bedürfen.

II. Die übrigen Kreditüberschreitungen, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich meistenteils ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden.

Die Kreditüberschreitungen unter Rubrik I betragen insgesamt Fr. 168,412.49 gegenüber Fr. 766,195.18 pro 1911, weisen also eine gewaltige Verminderung auf, was auch hier bestätigt, dass mit Sorgfalt budgetiert worden ist, und dass dem von der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wunsch, es seien die Ausgabeziffern auf den verschiedenen Ressorts im Voranschlag genügend zu bemessen, vollkommen nachgelebt worden ist. Möge an diesem Grundsatz auch fernerhin festgehalten werden.

Die Summe der Kreditüberschreitungen in Rubrik II beträgt pro 1912 Fr. 441,339.73 gegenüber Fr. 290,671.97, und es partizipiert hiebei das Bauwesen allein mit Fr. 121,790. Rechnen wir indessen die unter Unvorhergesehenes fallenden Posten von Fr. 150,000 (Reserve für Grundbuchbereinigung Fr. 100,000 und erste Einlage in den Fonds für eine Pensions-Invaliden-Kasse) ab, so ergibt sich als Kreditüberschreitung im eigentlichen Sinne des Wortes ein Betrag von Fr. 290,939.73, ungefähr in gleicher Höhe wie pro 1911.

Die Kreditüberschreitungen beider Klassen belaufen sich im Jahr 1912 auf Fr. 609,752.22 oder 2,6% der reinen Ausgaben, gegenüber 4,8% im Vorjahr.

Antrag:

Es seien zu genehmigen:

1. Die Kreditüberschreitungen des Jahres 1912 in Rubrik I hier- vor mit	Fr.	168,412.49
2. Die Kreditüberschreitungen in Rubrik II hiervor mit	»	441,339.73
	Fr.	609,752.22

Bern, den 20. August 1913.

Namens der Staatswirtschaftskommission,

Der Präsident:

Steiger.

Kreditüberschreitungen für 1912.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(Juni 1913.)

Wir beehren uns, Ihnen hiermit Bericht und Antrag vorzulegen betreffend die im Jahre 1912 vorgekommenen Kreditüberschreitungen. Wir teilen dieselben in zwei Klassen ein, wobei Beträge von weniger als Fr. 100.— ausser Acht gelassen werden:

I. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und daher keiner besonderen Begründung bedürfen.

II. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

I.

Die erste Kategorie umfasst die Kreditüberschreitungen, welche Ausgaben betreffen, die der Zeit und der Summe nach, einerseits durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife oder Verträge, andererseits durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. Dieser Kategorie gehören folgende Kreditüberschreitungen an:

I. Allgemeine Verwaltung.

J. 2. *Entschädigungen der Stellvertreter der Amtsschreiber* . Fr. 979. 90

II. Gerichtsverwaltung.

G. 3. *Entschädigungen der Stellvertreter der Betreibungs- und Konkursbeamten* » 905. —

G. 4. *Besoldungen der Betreibungsgehülfen* » 13,700. 55

G. 5. *Besoldungen der Angestellten* » 5,149. 10

IIIb. Polizei.

G. 5. *Polizeikosten* » 1,990. 97

H. 1. *Entschädigung der Zivilstandsbeamten* » 6,751. 50

Uebertrag Fr. 29,477. 02

Uebertrag Fr. 29,477. 02

VI. Unterrichtswesen.

B. 13. a. *Beitrag an die Kliniken* . . . » 30,000. —

C. 2. *Staatsbeiträge an Gymnasien und Propymnasien* . . . » 5,207. 45

D. 14. *Stellvertretung kranker Lehrer* » 1,822. 70

VIII. Armenwesen.

D. 1—8. *Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge* » 575. —

IXa. Volkswirtschaft.

C. 9. *Lehrlingswesen* » 3,839. 48

XV. Waldungen.

D. 2. *Staatssteuern* » 775. 69

D. 3. *Gemeindesteuern* » 2,617. 18

XVI. Domänen.

C. 1. *Staatssteuern* » 5,343. 52

C. 2. *Gemeindesteuern* » 447. 98

XVII. Domänenkasse. » 821. 30

XX. Staatskasse.

B. 1. b. *Zinse für gerichtliche Hinterlagen* » 5,845. 36

B. 1. e. *Zinse für verschiedene Depots* » 7,038. 76

B. 2. *Skonti für Barzahlungen* . . . » 1,382. 93

Uebertrag Fr. 95,194. 37

Uebertrag Fr. 95,194.37

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A. 2. Anteil der Gemeinden . . . » 1,920.—

XXIV. Stempelsteuer.

B. 2. Provisionen . . . » 8,190.45

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

A. 2. Anteil der Gemeinden . . . » 17,283.82
 B. 1. Bezugsprovisionen . . . » 2,162.32

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

A. 2. Anteil des Naturschadensfonds » 432.30

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

A. 2. Anteil der Gemeinden . . . » 1,257.86
 B. 2. Anteil der Gemeinden . . . » 440.—

XXXII. Direkte Steuern.

C. 3. a. Bezugsprovisionen auf der Vermögenssteuer . . . » 15,018.86
 C. 3. b. Bezugsprovisionen auf der Einkommenssteuer . . . » 26,512.51
 Zusammen Fr. 168,412.49

II.

Der zweiten Klasse sind die Kreditüberschreitungen zugeschieden, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich meistens ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden.

I. Allgemeine Verwaltung.

C. 1—4. Ratskredit . . . » 6,690.76
 E. 4. Druckkosten der Staatskanzlei » 14,942.70
 H. 4. Bureaukosten . . . » 387.26
 H. 5. Mietzins . . . » 1,427.90
 Zusammen Fr. 23,448.62

Ad C. 1—4. Der Ratskredit wurde durch folgende aussergewöhnliche Ausgaben belastet:

Extrasubvention an das Stadttheater in Bern für die Saison 1911/1912 . . Fr. 2,000.—
 Anteil des Kantons an den Kosten der gemeinsam von ihm und dem Bunde dem Kasino in Bern geschenkten Statuetten von Bildhauer Bossard » 3,355.95
 Beitrag an das Akademische Kunst-Komitee zur Anschaffung von Werken des Bildhauers Rodo von Niederhäusern . . . » 1,000.—
 Beitrag an dasselbe zur Erwerbung von Werken aus dem Nachlasse von Maler Albert Welti . . . » 1,500.—
 Zusammen Fr. 7,855.95

Ad E. 4. Die Kreditüberschreitung wurde verursacht durch die Kosten für Erstellung neuer Zivilstandsformulare, Fr. 9,380.55, und von Güterrechtsregisterformularen, Fr. 2,004.20; ferner durch die Kosten der Drucksachen betreffend die Regierungsratswahl vom 14. April 1912 und die Volksabstimmungen vom 4. Juli und 1. Dezember 1912, Fr. 16,332.—

Ad H. 4. Die Mehrausgabe entstand durch die Anschaffung eines Kassaschranks für das Regierungstatthalteramt Bern, Fr. 280.—, und durch die Anschaffung von Mobilien für das Regierungstatthalteramt Delsberg, Fr. 216.—

Ad H. 5. Die Kreditüberschreitung betrifft den Mietzins für die neubezogenen Bureau-lokalitäten im Kantonalbankgebäude in Langenthal, der im Voranschlage nicht hatte berücksichtigt werden können.

II. Gerichtsverwaltung.

B. 2. Besoldungen der Angestellten . Fr. 290.—
 D. 4. Bureaukosten . . . » 2,218.95
 F. 5. Mietzins . . . » 100.—
 G. 2. Besoldungen der Beamten . . » 1,383.45
 G. 6. Bureaukosten . . . » 1,671.65
 G. 7. Formulare und Kontrollen . » 6,423.55
 Zusammen Fr. 12,087.60

Ad B. 2. Die Ueberschreitung rührt her von dem Besoldungsnachgenuss von Fr. 750.—, der an die Hinterlassenen eines verstorbenen Kanzlisten ausgerichtet worden ist.

Ad D. 4. Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch hat die Erstellung neuer Kontrollen und Register notwendig gemacht. Die daherigen Kosten belaufen sich auf Fr. 962.40. Ferner wurde Bureau-mobilien übernommen im Betrage von Fr. 349.65. Ueberdies wurden zwei Schreibmaschinen angeschafft und daran bezahlt Fr. 558.—. Endlich veranlasste die Neumöblierung eines Zimmers auf dem Richteramt Bern eine Ausgabe von Fr. 410.—

Ad F. 5. Die Mehrausgabe betrifft die Entschädigung an die Gemeinde Delsberg für Heizung der dortigen Assisenlokalitäten.

Ad G. 2. Die Mehrausgabe ist durch die Trennung des Betreibungs- und Konkursamtes und der Gerichtsschreiberei Niedersimmenthal verursacht worden. Im Voranschlage waren als Zulage für den Betreibungs- und Konkursbeamten Fr. 700.— vorgesehen, während sich aus der Trennung eine Ausgabe von Fr. 2,890.70 ergab.

Ad G. 6. Dem Betreibungsamte Courtelary wurden für die Anschaffung einer Schreibmaschine Fr. 300.— bewilligt. Für die Viehverpfändung mussten neue Kontrollen erstellt werden, was eine Ausgabe von Fr. 139.50 zur Folge hatte. Den Betreibungs- und Konkursbeamten wurden Fr. 1,416.80 für Portoauslagen vergütet, da sie unter dem neuen Postregalgesetz nicht mehr amtlich mit den Betreibungsgehilfen verkehren dürfen. Diesem Umstande war im Voranschlage nicht Rücksicht getragen worden.

Ad G. 7. Vom Vorjahre her ist eine Rechnung von Fr. 3,375.10 übernommen worden. Der Rest der Ueberschreitung fällt auf vermehrte Anschaffungen von Formularen, teils infolge zunehmender Geschäftslast der Betreibungsämter, teils infolge Einführung neuer Formulare.

IIIa. Justiz.

A. 4. *Rechtskosten* Fr. 1,317.20

Der Kredit wurde allein schon durch die Kosten verschiedener eingeholter Gutachten um Fr. 110.90 überschritten. Dazu kommen Fr. 1,012.35 für Abschreibung von unerhältlich gewordenen Vorschüssen in Haftpflichtstreitigkeiten und Fr. 140.—, welche wegen Verlustes eines Aktenheftes vergütet werden mussten.

IIIb. Polizei.

A. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i> .	Fr.	800.—
A. 3. <i>Bureaustkosten</i>	»	404.34
D. 1. a. <i>Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt</i>	»	1,074.90
D. 2. b. <i>Verschiedene Verpflegungskosten</i>	»	2,516.25
D. 2. c. <i>Mietzinse</i>	»	1,903.85
E. 4. <i>Zwangserziehungsanstalt Trachselwald</i>		482.32
E. 5. <i>Arbeitsanstalt Hindelbank</i>	»	1,125.72
Zusammen		<u>Fr. 8,307.38</u>

Ad A. 2. Die Ueberschreitung rührt her von der anfänglich provisorischen, später definitiven Anstellung eines Kanzlisten und von der Zuerkennung eines Besoldungsnachgenusses an die Witwe eines nach langer Dienstzeit verstorbenen Angestellten.

Ad A. 3. Der Kredit wurde in ausserordentlicher Weise belastet durch eine Ausgabe von Fr. 400.— für ein Gutachten betreffend die Revision des Reglementes über die Landjägerinvalidenkasse.

Ad D. 1. a. Die Mehrausgabe ist in der grossen Zahl von Pflögtagen begründet.

Ad D. 2. b. Es mussten in mehrere Bezirksgefängnisse unvorhergesehenerweise grössere Lieferungen von Gefängniseffekten aller Art gemacht werden, wodurch der Kredit sehr belastet wurde. Soweit die Strafanstalt Thorbeeg diese Effekten überhaupt verfertigt, wurden alle von ihr bezogen.

Ad D. 2. c. Die Mehrausgabe entspricht dem der Domänenverwaltung bezahlten Mietzins für die neuen Gefangenschaften im Kantonalbankgebäude in Langenthal. Bei der Aufstellung des Voranschlages war der Betrag des Mietzinses nicht bekannt und hatte daher im Voranschlage nicht vorgesehen werden können.

Ad E. 4. Die Ueberschreitung ist durch den Ankauf eines jungen Pferdes zum Preise von Fr. 1250.— veranlasst worden. Der Mehrausgabe steht eine Inventarvermehrung von Fr. 760.70 gegenüber.

Ad E. 5. Die Kosten der Nahrung stellten sich um Fr. 5,115.97 höher, als sie berechnet waren. Der Voranschlag fusste auf einem Tagesbestande der Enthaltenen von 75 bis 80, während er in Wirklichkeit 101 betragen hat. Dieser höhere Bestand beeinflusste auch die Kosten der Verpflegung, welche den Voranschlag um Fr. 334.20 überschreiten. Der Mehrverdienst der Gewerbe und der Mehrertrag der Kostgelder von zusammen Fr. 4,595.71 vermochten die Mehrausgaben nicht ganz zu decken. Dazu bestand für die Inventarvermehrung von Fr. 500.25 kein Budgetposten.

IV. Militär.

A. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i> . . .	Fr.	486.95
A. 5. <i>Mobilmachungsvorbereitungen</i> . . .	»	1,792.70
C. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i> . . .	»	133.—
F. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i> . . .	»	400.—
G. 4. <i>Rekrutenaushebung</i>	»	337.97
Zusammen		<u>Fr. 3,150.62</u>

Ad A. 2. Einem Angestellten ist nach Aufstellung des Voranschlages eine Aufbesserung von Fr. 200.— bewilligt worden. Der Rest der Ueberschreitung betrifft die Besoldungsdifferenz, die sich aus der Ersetzung eines Angestellten ergeben hat.

Ad A. 5. Die neue Truppenordnung veranlasste Organisationsarbeiten, für deren Vorbereitung und Durchführung Hilfskräfte angestellt und Extraentschädigungen ausgerichtet wurden.

Ad C. 2. und F. 2. Die Mehrausgaben betreffen Besoldungserhöhungen in Gemässheit des Grossratsbeschlusses vom 30. März 1911 (Besoldungsminimum nach fünf Dienstjahren).

Ad G. 4. Die Ursache der Kreditüberschreitung liegt hauptsächlich in der Vermehrung des Aushebungstage.

V. Kirchenwesen.

D. 8. *Leibgedinge* Fr. 571.—

Die Ausgabe betrifft das von Herrn César, gew. christkatholischer Pfarrer in St. Immer, vom 1. Juni 1912 bis zu seinem Todestage — 17. Oktober g. J. — bezogene Leibgeding, für welches ein entsprechender Kredit im Voranschlage nicht eingestellt war.

VI. Unterrichtswesen.

A. 5. <i>Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten</i>	Fr.	1,327.75
B. 4. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	»	533.35
B. 8. 1-35. <i>Lehrmittel und Subsidiaranstalten</i>	»	197.94
C. 1. <i>Kantonsschule Pruntrut, Beitrag</i>	»	3,950.—
C. 5. <i>Pensionen für Mittelschullehrer</i>	»	6,895.70
F. 1. <i>Taubstummenanstalt Münchenbuchsee</i>	»	198.50
F. 2. <i>Taubstummenanstalt Wabern, Beitrag</i>	»	225.—
Zusammen		<u>Fr. 13,328.24</u>

Ad A. 5. Die Kreditüberschreitung wurde veranlasst durch eine Reihe ausserordentlicher Ausgaben, darunter folgende: Prüfung von 10 Manuskripten für eine neue französische Grammatik Fr. 375.—, Kostenanteil betreffend das interkantonale Diplom für Lehrer des Französischen Fr. 246.50, Kosten einer Extrasitzung der französischen Seminarkommission und der französischen Patentprüfungskommission Fr. 404.—.

Ad B. 4. Die Mehrausgabe ist die Folge von Besoldungsaufbesserungen an zwei Abwarte der Hochschule, die eine von Fr. 350.—, die andere von Fr. 200.—.

Ad B. 8. 1-35. Die Ueberschreitung steht im Zusammenhang mit der Anschaffung von Apparaten für das anorganische Laboratorium auf Grund einer besondern Bewilligung des Regierungsrates.

Ad C. 1. Infolge des neuen zwischen der Direktion des Unterrichtswesens und der Gemeinde Pruntrut abgeschlossenen Vertrages vom 30. Dezember 1911 ist der Staatsbeitrag an die Kantonsschule Pruntrut in 1912 um Fr. 3,950.— gestiegen.

Ad C. 5. Es sind acht neue Pensionen in Kraft getreten im Gesamtbetrage von Fr. 17,100.—, die für 1912 eine Mehrausgabe von Fr. 8,449.— nach sich zogen. Dagegen kamen zwei Pensionen in Wegfall mit einer Minderausgabe von Fr. 1,350.—.

Ad F. 1. Die Kreditüberschreitung betrifft die Rubrik Verpflegung, im speziellen die Kleidung, deren Kosten wegen höherer Materialpreise und erhöhter Löhne gestiegen ist.

Ad F. 2. Die Taubstummenanstalt Wabern zählte in 1912 zwei Zöglinge mehr, als der Voranschlag vorsah. Dadurch stellte sich der Staatsbeitrag an die Anstalt um Fr. 225.— höher, als er berechnet war.

VII. Gemeindegewesen.

A. 3. *Bureaukosten* Fr. 397.30

Der Kredit wurde in ausserordentlicher Weise belastet mit Fr. 190.55 Restzahlung für eine angekaufte Schreibmaschine und mit Fr. 240.— Kosten eines eingeholten Rechtsgutachtens betreffend Wertzuwachssteuer.

VIII. Armenwesen.

A. 3. *Bureaukosten* Fr. 2,016.81
 B. 2. a. *Besoldungen* » 1,000.—
 B. 2. b. *Reisekosten* » 525.15
 G. 1. *Berufsstipendien* » 2,517.25
 Zusammen Fr. 6,059.21

Ad A. 3. Die Mehrausgaben wurden verursacht durch vermehrten Bedarf an Drucksachen, hauptsächlich für die auswärtige Armenpflege, sowie durch Extrakosten im Betrage von Fr. 560.— für Ausarbeitung des Entwurfes des neuen Armenpolizeigesetzes.

Ad B. 2. a. Die Mehrausgabe betrifft die dem Adjunkten des kantonalen Armeninspektors auch in 1912 zuerkannte Entschädigung für Inspektion der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Armenenerziehungs- und Verpflegungsanstalten.

Ad B. 2. b. Die Ueberschreitung ist auf vermehrte Inspektionsreisen zurückzuführen.

Ad G. 1. Die Zahl der Stipendien war grösser, als im Voranschlage angenommen war. Es wurden in 1912 231 Stipendien ausbezahlt gegen 192 im Vorjahre.

IX^a. Volkswirtschaft.

C. 3. *Fach- und Gewerbeschulen* . . . Fr. 16,419.—
 C. 5. a. *Hufschmiedekurse* » 768.83
 C. 6. a. *Besoldungen der Beamten* . . . » 625.—
 C. 6. c. *Bureau- und Reisekosten, Publikationen* » 1,004.07
 Zusammen Fr. 18,816.90

C. 3. Der Budgetkredit von Fr. 200,000.— erwies sich gegenüber den Bedürfnissen als zu gering. Es sah sich daher der Regierungsrat genötigt, zur Befriedigung der Ansprüche der subventionsberechtigten Schulen zu einer Kreditüberschreitung von Fr. 16,419.— Zuflucht zu nehmen.

Ad C. 5. a. Den Mehrausgaben liegen drei Ursachen zu Grunde: Abhaltung von drei Kursen statt zwei, Erhöhung der Materialentschädigung an den Hufbeschlaglehrer und Verweigerung eines Bundesbeitrages durch das eidg. Landwirtschaftsdepartement an die Kursausgaben für Teilnehmer, die einen eidg. Militärschmiedekurs bestanden hatten.

Ad C. 6. a. Die Ueberschreitung hat ihren Grund in der Bewilligung der Besoldung bis 30. Juni 1912 an den erkrankten gewesenen Sekretär der Handels- und Gewerbekammer, der im Februar 1912 seine Demission eingereicht hatte. Die rechtliche Gültigkeit der Demission wurde vom Beistande des Demissionierenden angefochten und war sehr zweifelhaft, weil letzterer damals geistig nicht normal war. Die Ausrichtung der Besoldung bis 30. Juni 1912 wurde bewilligt unter dem Vorbehalte, dass vom Demissionierenden bezw. von seinem Vertreter auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Staate verzichtet werde, welche Bedingung erfüllt wurde.

Ad C. 6. c. Der Kredit war seit einigen Jahren unzulänglich infolge der vermehrten Tätigkeit der Handels- und Gewerbekammer auf dem Gebiete des Lehrlingswesens und des Informationsdienstes. Die meisten Bureauauslagen des letzten Jahresquartals konnten nie im betreffenden Rechnungsjahre bezahlt werden. Deren Deckung musste vielmehr regelmässig in das folgende Jahr verschoben werden. Um diesem Zustande ein Ende zu machen, willigte der Regierungsrat in eine Kreditüberschreitung ein.

IX^b. Gesundheitswesen.

B. 1. *Allgemeine Sanitätsvorkehrungen* . Fr. 4,270.20
 C. *Frauenspital* » 30,489.19
 F. *Irrenanstalt Münsingen* » 2,825.65
 G. *Irrenanstalt Bellelay* » 700.91
 Zusammen Fr. 38,285.95

Ad B. 1. Der Kredit wurde durch folgende Ausgaben in unvorhergesehener Weise in Anspruch genommen:

Ausserordentlicher Beitrag an die Gemeinde Bremgarten für die Kosten der Blatternepidemie Fr. 700.—
 Beitrag an die Kosten der Errichtung einer Desinfektionsanstalt in Biel » 2,475.—
 Beitrag an die Kosten der Blatternepidemie in Laufen » 3,811.75
 Zusammen Fr. 6,986.75

Ad C. Die Rechnung des Frauenspitals verzeigt gegenüber dem Voranschlage folgende Abweichungen:

<i>Mehrausgaben:</i>	
Verwaltung	Fr. 769.09
Unterricht	» 6,465.52
Nahrung	» 14,342.11
Verpflegung	» 12,407.72
Gynäkologische Poliklinik	» 158.20
Inventarvermehrung	» 10,324.65
	Fr. 44,467.29
<i>Mehreinnahmen:</i>	
Kostgelder	» 13,978.10
<i>Kreditüberschreitung</i>	<u>Fr. 30,489.19</u>

Die Mehrausgaben sind, abgesehen von der Inventarvermehrung, für welche im Voranschlage nichts ausgesetzt war, grösstenteils auf die Zunahme der Pflage tage zurückzuführen, der im Budget zu wenig Rechnung getragen worden war und die alle Rubriken der Rechnung mehr oder weniger beeinflusste. Die Zahl der Pflage tage stieg um 8,914 und betrug 62,423 gegen 53,509 in 1911. Die Kosten der Nahrung per Pflage tag blieben in 1912 annähernd die gleichen wie in 1911. Sie stellen sich auf Fr. 1.06 gegen Fr. 1.05 im Vorjahre. In den Mehrausgaben für Verpflegung sind Fr. 5,992.37 Mobiliaranschaffungen enthalten, für welche der Grosse Rat unterm 16. September 1912 bereits einen Nachkredit bewilligt hat. Die übrigen Mehrkosten der Verpflegung betreffen insbesondere die Befuerung, sowie die Heilmittel und Verbandstoffe. In den Mehrausgaben für Unterricht ist die Anschaffung eines Operationstisches mit Fr. 1,950. — inbegriffen.

Ad F. Die Irrenanstalt Münsingen hatte folgende Ausgaben zu bestreiten, die im Voranschlage nicht vorgesehen waren und für welche sie vom Regierungsrate die Ermächtigung eingeholt hatte:

Anschaffung von zwei Dampfkochkesseln	Fr. 3,070. —
Ankauf von fünf Aktien der Mostereigenossenschaft in Münsingen, Anzahlung	> 500. —
Projektierung einer Bewässerungsanlage in der Tägermatten	> 400. —
Besoldungsnachgenuss für sechs Monate zu Gunsten der Witwe des verstorbenen Verwaltungsgehülfen	> 700. —
Zusammen	<u>Fr. 4,670. —</u>

Ad G. Die Irrenanstalt Bellelay zählte in 1912 732 Pflage tage mehr als in 1911, welche eine ordentliche Mehrausgabe von rund Fr. 800. — veranlassten. Die Kosten der Anstalt sind um Fr. 17,281.59 niedriger als im Vorjahre. Die Kosten der Nahrung haben zwar gegen 1911 um Fr. 10,130.06 zugenommen. Die Mehrausgaben sind aber zu einem wesentlichen Teil auf eine genauere Verrechnung der von der Landwirtschaft bezogenen Lebensmittel zurückzuführen. Dies erklärt auch zum Teil das bedeutend bessere Resultat der Landwirtschaft im Vergleiche zum Vorjahre.

X. Bauwesen.

A. 1. Besoldungen der Beamten	Fr. 1,416.70
A. 3. Bureau- und Reisekosten	> 2,481.50
C. 4. Öffentliche Plätze	> 1,725.20
D. 1. Neue Hochbauten	> 29,982.95
E. 1. Wegmeisterbesoldungen	> 19,442.10
E. 3. Wasserschaden und Schwellenbauten	> 65,694.75
K. 1. Schiffahrt, Aufsichtskosten	> 1,046.80
Zusammen	<u>Fr. 121,790. —</u>

Ad A. 1. Die Mehrausgabe ist begründet durch den Uebertritt des bisherigen Bezirksingenieurs V als Ingenieur des Kantonsoberingenieurs in die Zentralverwaltung.

Ad A. 3. Die Kreditüberschreitung wurde veranlasst durch vermehrte Reisekosten infolge der Wassergrösse vom Juni 1912, sowie durch folgende

ausserordentliche Ausgaben: Ankauf einer Schreibmaschine Fr. 350. —, Gutachten betreffend das Automobilgesetz Fr. 550. —, Anschaffung von zwei Akten-schränken Fr. 599. — und Kosten der Konferenz der westschweizerischen kantonalen Baudirektoren in Bern Fr. 401.55.

Ad C. 4. Die Mehrausgabe ist durch die Kosten der ausserordentlichen Herstellung des Schlosshofes Interlaken herbeigeführt worden, die sich auf Fr. 1,826.95 belaufen.

Ad D. 1. Der Kredit für neue Hochbauten erwies sich mit Rücksicht auf die vielen ausgeführten Bauten als zu klein. Um nicht eine Uebertragung auf Vorschusskonto vornehmen zu müssen, ermächtigte der Regierungsrat die Baudirektion, den Kredit um Fr. 30,000. — zu überschreiten.

Ad E. 1. Für Erlös an Strassengras und Landabschnitten gingen Fr. 19,706. — mehr ein, als budgetiert war. Der Regierungsrat beschloss, diese Mehreinnahme für Besoldungsaufbesserungen an das Wegmeisterpersonal zu verwenden.

Ad E. 3. Die Mehrausgaben rühren teilweise noch von Bewilligungen des Regierungsrates und des Grossen Rates aus früheren Jahren her für Arbeiten, von welchen jeweilen nur das notwendigste ausgeführt wurde. Zum Teil stehen die Mehrausgaben in Verbindung mit Gewässerkorrekturen und Verbauungen und namentlich mit den Notarbeiten aus den Hochwasserjahren 1910 und 1912.

Ad K. 1. Für diese Ausgaben, welche die Folge der zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg zustande gekommenen Uebereinkunft betreffend die Kontrolle und die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee, sowie auf den Kanälen der Zihl und der Broye sind, war im Voranschlage kein Kredit vorgesehen.

XI. Anleihen.

B. 1. Provisionen, Transportkosten und Agio	<u>Fr. 1,772.55</u>
---	---------------------

Die Mehrausgabe betrifft das für in Paris eingelöste Coupons und Obligationen vergütete Agio, das wegen ungünstiger Wechselkurse hoch war.

XII. Finanzwesen.

B. 4. Druckkosten und Buchbinderkosten	Fr. 495.15
C. 3. Mietzinse	> 1,081.70
Zusammen	<u>Fr. 1,576.85</u>

Ad B. 4. Die Druckkosten und Buchbinderkosten der Kantonsbuchhaltereien nehmen mit dem Umfange der Rechnungsführung zu. Mit einem Kredite von Fr. 4,000. — ist nicht mehr auszukommen. Für 1913 wurde ein solcher von Fr. 4,500. — eingestellt.

Ad C. 3. Diese Ueberschreitung ist die Folge des Umzuges der Amtsschaffnerei Aarwangen in das neue Kantonalbankgebäude in Langenthal und betrifft den der Kantonalbank vergüteten Mietzins.

XIII. Landwirtschaft.

A. 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i> . Fr.	2,002. —
A. 6. <i>Bureau Einrichtung</i> »	1,700. —
B. 5. <i>Förderung der Kleinviehzucht</i> . . »	131. 75
B. 7. <i>Hagelversicherung</i> »	4,698. 86
D. 2. <i>Molkerei</i> »	6,675. 36
Zusammen	<u>Fr. 15,207. 97</u>

Ad A. 2. Die Mehrausgabe ist durch die Anstellung eines vierten Kanzlisten begründet.

Ad A. 6. Die Extraausgabe betrifft die Ausstattung zweier neuer Bureau Räume.

Ad B. 5. Der Kredit ist in 1912 in aussergewöhnlicher Weise mit einer Summe von Fr. 510. — als Beitrag für Import von Yorkshire-Schweinen und Oxford-Schafen belastet worden.

Ad B. 7. Ursache der Kreditüberschreitung ist, dass mehr Versicherungsverträge zum Abschlusse gekommen sind, als im Budget angenommen worden war. Die Mehrkosten betragen Fr. 9,397. 72, wovon der Bund die Hälfte übernahm.

Ad D. 2. Statt des im Budget vorgesehenen Reinertrages von Fr. 1,700. — ergab die Rechnung der Molkerei Rütli ein Defizit von Fr. 4,975. 36. Dasselbe ist die Folge des Missverhältnisses zwischen dem vertraglich normierten Milchpreis und dem Marktwerte des Fabrikates. Dem ungewöhnlich hohen Milchpreise steht ein empfindlich gesunkener Käsepreis gegenüber. Bei diesen abnormalen Verhältnissen, unter welchen wohl alle Käsereien in 1912 gelitten haben, war die Erzielung des veranschlagten Reinertrages nicht möglich. Das Defizit wäre noch grösser, wenn nicht aus der Schweinehaltung sich ein ganz aussergewöhnlicher Reingewinn ergeben hätte, Fr. 12,997. 67 gegen Fr. 2,000. — nach Budget und Fr. 8,733. 42 in 1911.

XIV. Forstwesen.

B. 1. a. <i>Besoldungen der Forstmeister</i> . Fr.	444. 35
B. 2. c. <i>Reisekosten der Kreisoberförster</i> »	1,226. 20
B. 2. d. <i>Mietzinse der Kreisoberförster</i> . »	446. 35
Zusammen	<u>Fr. 2,116. 90</u>

Ad B. 1. a. Die Ueberschreitung ist verursacht worden durch den den Erben des verstorbenen Forstmeisters Müller ausbezahlten Besoldungsnachgenuss für drei Monate.

Ad B. 2. c. Zu der Mehrausgabe haben vermehrte Reisen und namentlich die erhöhten Entschädigungen nach dem Regulativ vom 7. Mai 1912 geführt.

Ad B. 2. d. Das Kreisforstamt X in Langenthal ist in das Kantonalbankgebäude daselbst verlegt worden. Der Mietzins für die neuen Lokalitäten stellt sich bedeutend höher als für die frühern.

XV. Staatswaldungen.

C. 1. <i>Waldkulturen</i> Fr.	8,123. 99
C. 4. <i>Rüstlöhne</i> »	4,493. —
C. 7. <i>Rechtskosten</i> »	470. 50
C. 9. <i>Gebäudereparaturen</i> »	2,007. 20
Zusammen	<u>Fr. 15,094. 69</u>

Ad C. 1. Die abnormale, sehr trockene Witterung des Sommers 1911, durch die das normale Gedeihen der Pflänzlinge und deren Wachstum verhindert wurde, wirkte im Jahre 1912 in den Saat- und Pflanzschulen nach. Infolgedessen erlitt die Pflanzenabgabe im Jahre 1912 und damit auch deren Erlös eine wesentliche Reduktion. Dazu kommt, dass die Ausgaben für Aufforstungs- und Pflanzschul-Arbeiten durch die stetig steigenden Arbeitslöhne wachsen.

Ad C. 4. Die Mehrausgabe ist die Folge des Steigens der Rüstlöhne um 9 Rp. per m³ Hauptnutzung und um 12 Rp. per m³ Zwischennutzung.

Ad C. 7. Der Kredit wurde wegen verschiedener Grundbuchprozesse in aussergewöhnlicher Weise in Anspruch genommen.

Ad C. 9. Die Mehrausgabe wurde durch die Stallumbaute im sogenannten Hübeli-Heimwesen veranlasst.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A. 3. <i>Aufsichts- und Bezugskosten</i> . . Fr.	1,686. 85
B. 2. <i>Aufsichts- und Bezugskosten</i> . . »	898. 85
Zusammen	<u>Fr. 2,585. 70</u>

Ad A. 3. Die Ueberschreitung wurde durch folgende ausserordentliche Ausgaben verursacht:

Beitrag an einen Wildhüter an die ihm in einem Prozesse erwachsenen Kosten Fr.	900. —
Ankauf von Drillingen »	691. 20
Kosten für Abschuss alter Gemsböcke . . »	320. —

Letzterer Ausgabe steht eine Einnahme von Fr. 1,193. 80 in Rubrik XXII A. 1 gegenüber für Erlös der abgeschossenen Gemsböcke.

Ad B. 2. Der Kredit wurde in unvorhergesehener Weise belastet mit Fr. 272. 40 für Besoldungsnachgenuss an die Hinterlassenen eines verstorbenen Fischereiaufsehers und mit der Besoldung im Betrage von Fr. 700. — des mit der Besorgung der kantonalen Fischzuchtanstalt betrauten Fischereiaufsehers. Diese Besoldung wurde früher auf Rubrik XXII. B. 5 verrechnet.

XXIII. Salzhandlung.

C. 2. <i>Bureaukosten</i> Fr.	162. 60
---	---------

Die Mehrausgabe betrifft Portoauslagen der Faktoreien, die nicht mehr amtlich mit den Auswägern verkehren können, sowie die Kosten aus dem Postcheckverkehr, dem sich die Faktorei Bern angeschlossen hat. In 1913 sind alle Salzfactoreien veranlasst worden, sich Postcheckrechnungen eröffnen zu lassen.

XXIV. Stempelsteuer.

B. 1. <i>Rohmaterial</i> Fr.	2,784. 70
B. 3. <i>Verschiedene Bezugskosten</i> . . »	779. —
C. 3. <i>Bureaukosten</i> »	355. 55
Zusammen	<u>Fr. 3,919. 25</u>

Ad B. 1. Der Bedarf an Rohmaterial ist im Zusammenhang mit dem Markenabsatze gestiegen. In 1911 betragen die Kosten Fr. 19,276. 85, in 1912 erreichen sie Fr. 19,784. 70.

Ad B. 3. Dieser Rubrik werden die Verleideranteile an den Bussen wegen Stempelverschlagnissen verrechnet. Die Zahl der Anzeigen hat in 1912 bedeutend zugenommen und es kamen daher auch entsprechend mehr Bussenanteile zur Ausrichtung.

Ad C. 3. Die Mehrausgabe ist durch die Anschaffung einer Schreibmaschine entstanden.

XXXI. Militärsteuer.

B. 1. *Besoldungen der Angestellten.* Fr. 400.—

Die Mehrausgabe betrifft die einem Angestellten nach Aufstellung des Voranschlags bewilligte Besoldungsaufbesserung.

XXXII. Direkte Steuern.

C. 1. *Kosten der Einkommenssteuerkommissionen* Fr. 543.20

Die Kosten der Einkommenssteuerkommissionen sind annähernd die gleichen wie in 1911. Hingegen nahm der Voranschlag zu wenig Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse.

XXXIII. *Unvorhergesehenes* Fr. 150,400.—

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus Fr. 400.— Herausgabe einer seinerzeit eingegangenen anonymen Rückerstattung, Fr. 100,000.— Einlage in die Reserve für die Kosten der Grundbuchbereinigung und Fr. 50,000.— Zuweisung an einen Fonds für Gründung einer Pensions- und Invalidenkasse zu Gunsten des Personals der Staatsverwaltung. Durch letztere Zuweisung wird selbstverständlich die Errichtung einer Pensionskasse und ihre Ausgestaltung in keiner Weise präjudiziert.

Rekapitulation.

I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	Fr. 23,448. 62
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 12,087. 60
III ^a . <i>Justiz</i>	» 1,317. 20
III ^b . <i>Polizei</i>	» 8,307. 38
IV. <i>Militär</i>	» 3,150. 62
V. <i>Kirchenwesen</i>	» 571. —
VI. <i>Unterrichtswesen</i>	» 13,328. 24
VII. <i>Gemeindefwesen</i>	» 397. 30
VIII. <i>Armenwesen</i>	» 6,059. 21
IX ^a . <i>Volkswirtschaft</i>	» 18,816. 90
IX ^b . <i>Gesundheitswesen</i>	» 38,285. 95
Uebertrag	Fr. 125,770. 02

	Uebertrag	Fr. 125,770. 02
X. <i>Bauwesen</i>	»	121,790. —
XI. <i>Anleihen</i>	»	1,772. 55
XII. <i>Finanzwesen</i>	»	1,576. 85
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	»	15,207. 97
XIV. <i>Forstwesen</i>	»	2,116. 90
XV. <i>Staatswaldungen</i>	»	15,094. 69
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	»	2,585. 70
XXIII. <i>Salzhandlung</i>	»	162. 60
XXIV. <i>Stempel-Steuer</i>	»	3,919. 25
XXXI. <i>Militär-Steuer</i>	»	400. —
XXXII. <i>Direkte Steuern</i>	»	543. 20
XXXIII. <i>Unvorhergesehenes</i>	»	150,400. —
Zusammen	Fr. 441,339. 73	

Gestützt auf den vorstehenden Bericht schlägt die Finanzdirektion dem Regierungsrat vor:

Dem Grossen Rat wird beantragt, es möchte derselbe für die im Jahre 1912 vorgekommenen Kreditüberschreitungen folgende Nachkredite auf Rechnung des genannten Jahres bewilligen:

1. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche der Zeit und Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt sind Fr. 168,412. 49
 2. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, wo dies nur zum Teil der Fall ist » 441,339. 73
- Zusammen Fr. 609,752. 22

Bern, den 30. Mai 1913.

Der Finanzdirektor:
Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 14. Juni 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(September 1913.)

1. **Krumm** geb. Simmen, Maria, geboren 1868, Wirtin, von und in Erlach, wurde am 27. März 1913 vom Polizeirichter von Erlach wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 60 und 50 Fr. Geldbusse, 2 mal 20 Fr. Patentgebühr und 7 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Frau Krumm, die für ihre Wirtschaft kein Beherbergungsrecht besass, logierte im Monat März den Telephonarbeiter M., sowie den Inspektor D. während je einigen Tagen. Sie wurde deswegen zur Anzeige gebracht. Vor Gericht machte sie geltend, M. habe vorgegeben, er bleibe während längerer Zeit in dem ihm zur Verfügung gestellten Zimmer. Er sei dann vorzeitig abgereist. Für das Zimmer habe sie ihm nichts abgenommen, sondern lediglich für das Essen. Inspektor D. andererseits sei ihr Cousin, sie habe ihn als Verwandten aufgenommen. Für das Essen habe er allerdings bezahlt. Der Richter stellte fest, dass in beiden Fällen eine Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes vorlag und verurteilte sie zu den vorgenannten Strafen und Patentgebühren. Heute stellt nun Frau Krumm im wesentlichen gestützt auf die bereits vor Gericht geltend gemachten Verumständungen des Falles das Gesuch um Erlass der Bussen und Patentgebühren. Sie führt im weitern aus, sie sei sich jedenfalls der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise nicht bewusst gewesen. Der Regierungsstatthalter hält dafür, es könne in der Tat angenommen werden, Frau Krumm habe sich in Unkenntnis gegen das Gesetz vergangen und empfiehlt den Erlass der einen Busse, sowie der Patentgebühren. Die Direktion des Innern schliesst sich dieser Auffassung an. Von einem Erlasse der Patentgebühren auf dem Begnadigungswege kann nicht die Rede sein, weil solche sich als rein fiskalische Leistungen und nicht als Strafen charakterisieren. Im übrigen erscheinen allerdings die beiden Bussen zusammen im Vergleiche zu den Verumständungen des Falles als einigermassen drückend. Der Regierungsrat ist der Meinung, es könne die eine derselben erlassen werden. Dagegen könnte er einem Erlasse der beiden Bussen nicht beistimmen, zumal Petentin nicht etwa geltend gemacht hat, dass sie solche nicht zu bezahlen vermöchte. Auch wenn angenommen werden sollte, Frau Krumm habe von der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise nicht Kenntnis gehabt, worauf sie heute abstellt, so könnte dies keinesfalls ausschlaggebend für den Erlass beider Bussen in Betracht fallen, da bekanntlich das fehlende Bewusstsein der Unerlaubtheit einer Handlung deren Strafbarkeit

nicht ausschliesst. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten, der Gesuchstellerin die Busse von 60 Fr. zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse von 60 Fr.

2. **Jeisy**, Adolphe, geboren 1885, von Blauen, Handlanger in Soyhières, wurde am 9. April 1913 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Uebertretung des Wirtshausverbotes** zu 5 Tagen Gefängnis und 5 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 20. Juni 1910 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Delsberg über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt im Februar 1913. Seither hat Jeisy nicht nur die rückständigen Steuern, sondern auch die ergangenen Betreibungs- und Gerichtskosten bezahlt und stellt gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Der Regierungsrat kann das Gesuch befürworten, nachdem feststeht, dass Petent sich seiner finanziellen Verpflichtungen gänzlich entledigt hat. Der Vollzug der Strafe würde seinen Zweck unter diesen Umständen verfehlen. Es wird demnach Erlass der Strafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

3. u. 4. **Guénardeau**, Georges, geboren 1874, von Orléans, Uhrmacher, und **Langel** geb. Huguenin, Augustine, Juliens Ehefrau, geboren 1873, von Destor, Vogesen, Frankreich, beide in Delsberg, wurden am 19. Februar 1913 vom korrekzionellen Richter von Delsberg wegen **Konkubinales** zu je 2 Tagen Gefängnis und solidarisch zu 6 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Die beiden lebten seit dem Jahre 1907 in Delsberg im Konkubinate. Im November 1907 wurden sie deswegen erstmals bestraft. Sie setzten indes ihr Verhältnis fort, sodass neuerdings gegen sie Klage eingereicht werden musste. Sie mussten sich der Strafe ohne weiteres unterziehen. Heute stellen sie nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie machen

geltend, dass sie nicht in der Lage seien, ihre Verhältnisse durch den Abschluss der Ehe zu ordnen, da Guénardeau die Mittel nicht besitze, sich von seiner in Frankreich lebenden Ehefrau scheiden zu lassen. Im weitern berufen sie sich auf ihr sonst einwandfreies Vorleben. Der Regierungsrat kann die Petenten zur Begnadigung nicht empfehlen. Solche machen selbst geltend, dass sie in absehbarer Zeit nicht im Falle sind, ihre Verhältnisse zu regeln. Das Strafverfahren wurde gegen sie eingeleitet, weil ihr gesetzloses Zusammenleben, aus dem bereits mehrere Kinder entsprossen sind, bei der Bevölkerung der Nachbarschaft Aergernis hervorrief. Es kann nun nicht Sache des Grossen Rates sein, diesen anstoss-erregenden Zustand durch eine Begnadigung gleichsam zu sanktionieren. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. Teutsch, Karl, geboren 1842, von Ligerz, Reb- besitzer, daselbst, wurde am 26. April 1913 vom korrekzionellen Gericht von Nidau wegen Diebstahls und Bestechung zu 2 $\frac{1}{2}$ Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 37 Tage Einzelhaft und 48 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Am 24. Februar 1913 des Nachmittags entwendete Teutsch im Bürgerwalde zu Ligerz zum Nachteile der Bürgergemeinde, sowie einiger Bürger eine Anzahl Holz-Spälten und Reiswellen im Gesamtwerte von unter 30 Fr. Er wurde hierbei von Forsthüter P., der ihn mit Ross und Wagen hatte abfahren sehen und dem er als Holzdieb bekannt war, beobachtet. Zur Rede gestellt und zum Abladen des Holzes veranlasst, suchte Teutsch nun den Forsthüter P. mit Geld zu bestechen und zum Schweigen zu veranlassen. Das Ansinnen wurde indes zurückgewiesen. Teutsch war in den Jahren 1897 und 1909 wegen Diebstahls mit 10 und 2 Tagen Gefängnis vorbestraft, befand sich somit im wiederholten Rückfalle und musste daher mit Korrekzionshausstrafe belegt werden. Er stellt nun unter Berufung auf sein hohes Alter und seine Gebrechlichkeit das Gesuch um Erlass der Strafe. Die mangelhafte Gesundheit und die Gebrechlichkeit des Petenten sind ärztlich bescheinigt. Auch der Regierungsstatthalter glaubt, es könnte die Strafe nicht wohl vollzogen werden und beantragt, sie mit Rücksicht auf die günstigen ökonomischen Verhältnisse des Gesuchstellers in eine Geldstrafe umzuwandeln. Der Regierungsrat kann diesem Antrage beipflichten. Da Teutsch das 70. Altersjahr überschritten hat und zudem leidend ist, müsste ein Vollzug der Strafe als rigoros erscheinen; andererseits hat er eine gänzliche Begnadigung in keiner Weise verdient. Da seine Tat offensichtlich aus Motiven der Habsucht entsprungen ist, dürfte ihn eine angemessene Geldstrafe immerhin empfindlich treffen. Er ist wohlbemittelt und wird solche entrichten können. Der Regierungsrat beantragt demnach, die Freiheitsstrafe in 200 Fr. Geldbusse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Freiheitsstrafe in 200 Fr. Geldbusse.

6. Chapuis, Ernest geboren 1888, von Bonfol, Uhrmacher, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 14. Dezember 1909 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgange, nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft, zu 4 $\frac{1}{4}$ Jahren Zuchthaus, 674 Fr. 45 Staatskosten, sowie zu je 560 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an zwei Zivilparteien verurteilt. Am Nachmittage des 5. Juli 1909 begab sich eine Gruppe junger Leute von Bonfol nach der elsässischen Grenze, angeblich um zu «Kirschen». In der Nähe ihres Bestimmungsortes angelangt, unweit von der Ortschaft Beurnevésin, teilte sich die Gruppe; die einen folgten einem Fusswege, die andern, unter ihnen Chapuis, hielten sich nicht an den Weg, sondern gingen geradeaus durch ein Kornfeld auf eine Gruppe Personen zu, die mit dem Entästen eines Kirschbaumes beschäftigt waren. Chapuis machte den Führer. Beim erwähnten Kirschbaume angelangt, verwies ihnen der 81jährige Landwirt J. C. aus Beurnevésin ihr rücksichtsloses Benehmen, wodurch sie in leichtfertiger Weise das Eigentum Dritter schädigten und forderte sie auf, sich an den Weg zu halten. Chapuis glaubte die Zurechtweisung nicht annehmen zu sollen, sondern bemerkte, er kenne die Wege nicht und gehe, wo es ihm beliebe. Nach kurzem Wortwechsel ergriff Chapuis einen am Boden liegenden dicken Ast und versetzte dem J. C. einen wuchtigen Schlag auf den Kopf. Sodann ergriffen die Burschen die Flucht. J. C. erlitt durch den Schlag eine heftige Gehirnblutung und erlangte das Bewusstsein bis zu seinem 5 Tage später eintretenden Tode nicht wieder. Chapuis war als streitsüchtiger Mensch bekannt und genoss keinen günstigen Leumund. Er stellt heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Da er sich in der Strafanstalt nicht einwandfrei aufgeführt hat, kann von einer bedingten Entlassung nicht die Rede sein. Der Regierungsrat hält dafür, es könne umsoweniger eine Begnadigung in Frage kommen. Die ausserordentliche Brutalität der Straftat und deren schwere Folgen, sowie die ungünstigen Charakteranlagen des Petenten rechtfertigen entschieden einen konsequenten Vollzug der Strafe. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. Rosasco, Maria, geboren 1882, Abgeschiedene des Jakob Keiser, von Genua, Korsetschneiderin, vormals in Bern, zurzeit in Zürich, wurde am 11. März 1909 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Konkubinales zu 10 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Busse und solidarisch mit ihrem Mitschuldigen zu 119 Fr. 60 Cts. Staatskosten verurteilt. Frau Rosasco, die früher in Bern eine Korsetschneiderei betrieb, lebte seit dem Sommer 1908 mit dem Ehemanne B. in wilder Ehe zusammen. B. hatte seine Ehefrau und die zahlreiche Familie im Stiche gelassen und kümmernte sich nicht im Geringsten um sie, sodass die Ehefrau schliesslich genötigt war, auf dem Strafwege gegen ihn vorzugehen. In diesem Verfahren gelangte denn auch das Konkubinalesverhältnis zur gerichtlichen Erörterung. Die Angeschuldigten bestritten zwar den Tatbestand, konnten indes überführt wer-

den. Nachdem der Grosse Rat bereits im März 1910 ein Begnadigungsgesuch der Rosasco abgewiesen hat, erneuert sie heute das Gesuch. Sie hat sich bisher der Strafe zu entziehen gewusst. Der Regierungstatthalter von Bern kann das Gesuch nicht empfehlen. In der Tat liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Der Tatbestand des Konkubinates war ein gravierender. Die Rosasco wusste genau, dass sie es mit einem Ehemanne zu tun hatte und dass dieser seinen Pflichten entzogen wurde. B. hat denn auch seither seine Familie völlig vernachlässigt und scheint seine Beziehungen zu der Rosasco aufrecht erhalten zu haben. Wenigstens ist auch er nach Zürich übersiedelt, von wo aus er nun endlich seine Strafe angetreten hat, nachdem der Grosse Rat in der letzten Maisession ein von ihm gestelltes Strafnachlassgesuch zum zweiten Male abgewiesen hat. Der Regierungsrat beantragt, auch das vorliegende Gesuch abzuweisen. Es sprechen Gründe der Konsequenz entschieden gegen einen Nachlass.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. Dinet, geb. Joli, Marie, geboren 1849, von Charmotvilliers, Frankreich, Sertisseuse in Biel, wurde am 28. März 1913 vom Polizeirichter von Biel wegen Nichtbezahlung der Hundetaxe zu 40 Fr. Busse, 20 Fr. Hundetaxe und 7 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Am 8. Juli 1911 wurde durch die Polizei bei Frau Dinet ein Hund notiert. Die Besitzerin unterliess es, in der Folge die reglementarische Taxe zu bezahlen. Auch einer Bussverfügung gab sie keine Folge, sodass sie gerichtlich zu Busse und Taxe verurteilt werden musste. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Busse und Staatskosten. Sie macht geltend, der fragliche Hund sei bereits im April 1911 an Altersschwäche umgestanden; sie sei demnach nicht mehr taxpflichtig gewesen. Im weitern führt sie aus, dass sie aus ihrem kärglichen Verdienste ihren Unterhalt bestreiten müsse und nicht in der Lage sei, Busse und Kosten zu bezahlen. Die ersterwähnten Anbringen stehen mit den Akten im Widerspruche, und es macht durchaus keinen günstigen Eindruck, wenn Petentin die Behörden durch wesentlich unwahre Angaben für sich einzunehmen sucht. Dagegen wird allerdings bescheinigt, dass Frau Dinet sich nicht in günstigen finanziellen Verhältnissen befinde und das Gesuch von Gemeinderat und Regierungstatthalter empfohlen. Von einem Nachlasse der Staatskosten auf dem Begnadigungswege kann mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 565 des Strafverfahrens nicht die Rede sein. Auch ein gänzlicher Erlass der Busse erscheint aus Gründen der Konsequenz und im Hinblick auf die bemühenden unwahren Angaben der Petentin nicht am Platze. Dagegen kann der Regierungsrat mit Rücksicht auf das hohe Alter, die geschwächte Gesundheit und die ökonomisch nicht günstige Lage der Petentin, sowie die vorliegenden Empfehlungen der Reduktion der Busse auf 10 Fr. beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

9. Allemann, Christian, geboren 1878, Chauffeur, von Lenk, in Bern, wurde am 1. März 1913 vom korrekzionellen Gericht von Laupen wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 2020 Franken Entschädigung und 150 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie zu 344 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Allemann hatte am Morgen des 4. November 1911 mit dem Automobil der Firma H. den Flieger F. von Bern nach Avenches geführt. Auf dem Rückwege nach Bern ergab er sich alsdann dem übermässigen Alkoholgenusse. Er wurde schliesslich ziemlich betrunken und vermochte in diesem Zustande das Automobil nicht mehr sicher zu steuern. Zwischen Mühleberg und Frauenkappelen fuhr er mit solcher Gewalt gegen eine Telephonstange, dass sie in 3 Stücke zerbrach; das Automobil wurde von der rechten Strassenseite auf die linke geschleudert. Eine Frau aus Mühleberg, die sich gerade an dieser Stelle der Strasse befand, erlitt durch den Unfall einen derartigen Schreck, dass sie einen bleibenden Nachteil davontrug. Von Hause aus schwächlich und mit einem Herzleiden behaftet, wurde sie durch den erlittenen psychischen Choc aufs Krankenlager geworfen und erlitt durch die Verschlimmerung des Herzleidens eine bleibende Einbusse in der Arbeitsfähigkeit von schätzungsweise 50%. Das Gericht nahm an, Allemann habe den Unfall fahrlässigerweise herbeigeführt. Der Umstand, dass er das Automobil führte, trotzdem er sich bewusst sein musste, dass er zufolge seiner Trunkenheit die volle Herrschaft über sich und das Fahrzeug verloren hatte, wurde ihm zum schweren Verschulden angerechnet. Der bedingte Straferlass wurde ihm nicht zuerkannt. Allemann ist wegen Widerhandlung gegen die strassenpolizeilichen Vorschriften bereits gebüsst worden, sonst aber nicht vorbestraft. Er stellt heute das Gesuch um Erlass der Strafe. Es wird ausgeführt, der Unfall sei auf einen unglücklichen Zufall und nicht auf das Verschulden des Petenten zurückzuführen, die Strafe müsse daher als rigoros empfunden werden. Petent beruft sich auch auf sein Vorleben. Der Regierungstatthalter könnte nur einen Nachlass eines Drittels der Strafe empfehlen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht gegeben. Auf die Kritik des Urteiles kann nicht eingetreten werden. Solches erscheint übrigens nach den Motiven als ein wohl erwogenes. Es ist durchaus begreiflich, wenn das Gericht an das unverantwortliche Verhalten Allemanns unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit einen strengen Massstab angelegt hat. Es kann nicht Sache der Begnadigungsbehörde sein, hier der Strafjustiz hemmend in den Arm zu fallen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. Rastorfer, Friedrich, geboren 1860, von Niederbipp, Coiffeur, Stalden Nr. 15 in Bern, wurde am 4. Februar 1913 vom Polizeirichter von Bern wegen Ehrverletzung zu 20 Fr. Busse und 7 Fr. Staatskosten verurteilt. Rastorfer befand sich Diens-

tags, den 14. Januar 1913, in der Wirtschaft E. am Stalden in Bern. Er hatte mit dem Wirte einen Anstand. Nach Verlassen des Wirtschaftslokales belegte er jenen von der Strasse aus mit ehrverletzenden Ausdrücken. Er nannte ihn «Hurenhund» und rief ihm zu, er führe eine «Hurenwirtschaft». Rastorfer befand sich in angetrunkenem Zustande. Vor Gericht musste er den Tatbestand ohne weiteres zugeben. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich auf prekäre finanzielle und familiäre Verhältnisse. Die städtische Polizeidirektion führt aus, Rastorfer sei, sobald er sich nicht in angetrunkenem Zustande befinde, ein friedliebender Bürger. Er habe seither zu klagen nicht mehr Anlass gegeben. Das Gesuch wird empfohlen. Der Regierungsrat kann der Empfehlung nicht beipflichten. Petent ist wegen Skandals und öffentlichen Aergernisses bereits mehrfach gebüsst worden und eignet sich daher nicht zur Begnadigung. Der Regierungsrat teilt die letztere Auffassung. Die Busse ist keine hohe. Petent wird solche voraussichtlich bezahlen können, zumal, wenn er sich fortdauernd des Alkoholgenusses enthält, wie er dies in Aussicht stellt. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Walther, Jean**, geboren 1856, von Balm, Fuhrhalter, in Delsberg, wurde am 2. Oktober, 23. November 1912 und am 23. Januar 1913 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 15, 18 und 20 Tagen Gefängnisstrafe und zu 28 Fr. 16, 41 Fr. 80 und 29 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Walther war durch Urteil des Gerichtspräsidenten von Delsberg vom 8. November 1911 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Delsberg pro 1908 mit Wirtshausverbot belegt worden. Er kehrte sich nicht an das Verbot und glaubte die jeweiligen Folgen der Uebertretung mit der Behauptung, er habe die rückständigen Steuern bezahlt, von sich abwälzen zu können. Da er seine Behauptung nicht zu belegen vermochte, wurde er nacheinander mit verschiedenen Gefängnisstrafen belegt. Mit grosser Hartnäckigkeit zog er jedesmal das erstinstanzliche Urteil weiter, ohne dass das Obergericht natürlich an der Sachlage etwas hätte ändern können. Als schliesslich bereits zwei Strafen vollzogen waren, sah sich Walther doch veranlasst, die Steuern zu bezahlen. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der übrigen Strafen. Er hält an seiner Behauptung auch heute noch fest und will sich in gutem Glauben befunden haben. Walther ist wegen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde, Widersetzlichkeit, Diebstahls, Unterschlagung und Pfandverschleppung vorbestraft, besitzt somit keinen guten Leumund. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, er sei eines Aktes der Gnade an sich nicht würdig. Es dürfte aber auch sonst nicht zulässig erscheinen, die Renitenz Walthers und dessen Missachtung und Belästigung der Behörden nun durch den Erlass der Strafen zu belohnen. Er muss die Folgen seines Verhaltens, die er bestens kannte, nun eben auf sich

nehmen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Bregnard, Gaston**, geboren 1881, von Bonfol, Mechaniker, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 23. Dezember 1908 von den Assisen des I. Bezirkes wegen **qualifizierten Diebstahls und Diebstahlsversuches** nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft zu 5 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus und 1069 Fr. 92 Staatskosten verurteilt. Am Charfreitag, 17. April 1908, beging Bregnard in St. Immer einen frechen Einbruchsdiebstahl. Er hatte offenbar die Wohnung der Eheleute M., die vorübergehend nach Montreux verreist waren, als leerstehend ausgekundschaftet, drang des Nachmittags in dieselbe ein, indem er die Logistüre aufsprengte, brach einen Spiegelschrank auf und behändigte daraus einen Bund Schlüssel, der ihm die Zimmer und Möbel der Wohnung öffnete. Aus einem kleinen Eisenkoffer entwendete er 3 Bracelets, 2 Colliers, einen Bleistifthalter, 1 Messer, vom Nachttisch der Frau M. eine silberne Bonbonnière, aus dem Buffet eine Schachtel mit 11 silbernen Löffeln, aus dem Zimmer des Dienboten dessen Taschenuhr. Alsdann drang er auch in die unter der Wohnung gelegenen Geschäftslokale ein, indem er wiederum die Türe aufbrach. versuchte vergeblich den Kassenschrank zu forcieren, erbrach dagegen die Kasse und entwendete daraus einen Betrag von 47 Fr. 30. Mit seinem Raube, der einen Gesamtwert von zirka 600 Fr. repräsentierte, ergriff er gleichen Tags die Flucht nach dem Kanton Neuenburg und sodann über die Grenze nach Frankreich. Der Verdacht der Täterschaft fiel bald auf ihn und es gelang seiner in Frankreich habhaft zu werden. Er bestritt allerdings seine Schuld hartnäckig; es konnte indes ein erdrückendes Beweismaterial gegen ihn aufgebracht werden. Bregnard war trotz seiner jungen Jahre wegen Diebstahls vielfach, zum Teil schwer, vorbestraft. Er führte, ohne einer regelten Arbeit obzuliegen, ganz das Leben eines Gewohnheitsdiebes. Er stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles seiner Strafe. Er behauptet noch immer, er sei unschuldig verurteilt worden und be ruft sich im weitern auf seine mangelhafte Erziehung. In der Strafanstalt hat er zu vielfachen schweren Klagen und Disziplinarstrafen Anlass gegeben. In allerletzter Zeit hat sich seine Aufführung gebessert. Der Regierungsrat ist indes der Meinung, es könne von einer Begnadigung Bregnards schon mit Rücksicht auf sein schwer belastetes Vorleben nicht die Rede sein. Der Grosse Rat hat übrigens bereits im September 1912 ein Begnadigungsgesuch Bregnards abgewiesen. Es besteht heute durchaus kein Grund für eine andere Entscheidung. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Lehmann, Lina**, geboren 1890, von und in Utzenstorf, wurde am 12. Oktober 1912 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen **Ehrverletzung** zu

30 Fr. Busse und 19 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Lina Lehmann beschimpfte am Nachmittage des 12. Septembers 1912 die gleichaltrige Näherin A. A. in unflätiger Weise. Vor Gericht musste sie den Sachverhalt im wesentlichen zugeben und wurde denn auch, wie erwähnt, verurteilt. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie beruft sich auf ihre unheilbare Krankheit, die sie zum Verdienste unfähig mache. Die Busse vermöge sie infolgedessen nicht zu bezahlen. Es wird bescheinigt, dass die Gesuchstellerin an Tuberkulose unheilbar krank und von der Heimatgemeinde unterstützt ist. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalteramt empfohlen. Lina Lehmann besitzt sonst keinen ungünstigen Leumund. Der Regierungsrat kann der Empfehlung des Gesuches beipflichten, allerdings lediglich mit Rücksicht auf die völlige Mittellosigkeit und die Krankheit der Petentin. Abgesehen hiervon, würde sich der Fall zu einer Begnadigung nicht eignen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

14. **Furrer**, Alfred, geboren 1877, von Heiligenschwendi, Fabrikarbeiter in Hünibach daselbst, wurde am 10. Mai 1913 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 8 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Furrer, der seit Jahren Mitglied der Schützengesellschaft Hünibach war, musste zugeben, dass er im Sommer und Herbst 1911 an den Schiessübungen der Gesellschaft jeweiligen geistige Getränke ausgwirtet hatte, ohne im Besitze eines hierzu erforderlichen Patentes zu sein. Er war von der Schützengesellschaft als Wirt bezeichnet worden und gab die Getränke zu vereinbarten Preisen ab. Vor Gericht machte er geltend, er sei sich einer strafbaren Handlung nicht bewusst gewesen. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Auflagen, zu denen er verurteilt worden ist. Er macht geltend, er vermöchte die Busse nicht zu bezahlen, ohne seine Familie im notwendigen Lebensunterhalte zu verkürzen. Diese Ausführungen werden vom Gemeinderate von Heiligenschwendi bestätigt. Auch der Regierungsstatthalter von Thun beantragt eine Reduktion der Busse und den Erlass der Patentgebühr. Die Patentgebühr kann nicht Gegenstand eines Begnadigungsgesuches bilden, da sie eine rein fiskalische Leistung und nicht eine Strafe darstellt. Ebensowenig kann mit Rücksicht auf die Vorschrift von Artikel 565 des Gesetzbuches über das Strafverfahren von einem Kostenerlasse auf dem Begnadigungswege die Rede sein. Dagegen empfiehlt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern und mit Rücksicht auf die besonderen Verumständlungen des Falles sowie die persönlichen Verhältnisse des Petenten eine Reduktion der Busse auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

15. **Marti**, Alfred, geboren 1882, von Grossaffoltern, Bauführer in Bern, wurde am 5. Dezember 1911 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung**

gegen die Verordnung der Gemeinde Bern betreffend den Bezug neuerstellter Wohnungen zu zwei Bussen von je 100 Fr. und zu zwei Bussen von je 200 Fr., sowie zu 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Marti war Bauführer des Baumeister B. in Bern. Im November 1911 wurde gegen Baumeister B. Strafklage eingereicht, weil er in seinen Neubauten verschiedene Wohnungen bereits auf Ende Oktober und Anfangs November vermietet hatte und beziehen liess, welche nach der erwähnten Verordnung frühestens auf den 9. Dezember bezogen werden durften. Im Gerichtstermin erschien Bauführer Marti und erklärte, dass er die Verantwortung für die Strafhandlungen übernehme. Er gab die Anzeige als richtig zu und unterzog sich dem ihm eröffneten Urteile. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er macht im wesentlichen geltend, er sei von jeher der Meinung gewesen, dass der Baumeister die Bussen bezahlen werde und auch zwischen ihm und jenem habe hierüber kein Zweifel obgewaltet; nunmehr sei B. in Konkurs gefallen und könne nicht bezahlen. Es wäre ungerecht, wenn die Bussen wirklich an ihm vollzogen würden, zumal B. seinerzeit den aus den Mietzinsen resultierenden Gewinn des vorzeitigen Logisbezuges eingesteckt habe und nicht etwa er. An die Bussen hat er einen Betrag von 100 Fr. abbezahlt. Die von Marti geltend gemachten Tatsachen dürften der Wirklichkeit entsprechen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist solcher Familienvater, ohne Vermögen und gut beleumdet; das Gesuch wird von daher empfohlen. Der Regierungsstatthalter spricht sich für eine Reduktion der Bussen auf 100 Fr. aus. Der Regierungsrat kann sich dem letzteren Antrage anschliessen. Es müsste in der Tat als rigoros erscheinen, wenn Marti die vollen 600 Fr. Busse bezahlen sollte, währenddem der eigentlich Schuldige leer ausgeht. Auf der andern Seite sprechen Gründe der Konsequenz gegen einen allzu weitgehenden Nachlass. Marti hat sich in leichtfertiger Weise einer Strafe unterzogen, die ihn eigentlich nicht betraf. Er kann sich nun heute nicht ohne weiteres auf letzteren Umstand berufen und damit bewirken, dass die tatsächlich vorgekommenen Uebertretungen ungesühnt bleiben. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller obwaltenden Verhältnisse, die Bussen, soweit sie nicht bereits bezahlt sind, auf 100 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 100 Fr., soweit nicht bezahlt.

16. **Barth**, Rudolf, geboren 1876, Landwirt, von Radelfingen, in Walperswil, wurde am 31. Dezember 1912 vom Polizeirichter von Nidau wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Barth bewarb sich bei der Direktion des Innern um ein Patent für den Kleinverkauf von Bier, musste indes mit seinem Gesuche abgewiesen werden, da er die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllte. Barth betrieb trotzdem den Kleinverkauf von Bier, indem er den Arbeitern am Kallnachkanal solches per $\frac{1}{2}$ Liter zu 25 Rp. abgab. Der gegen

ihn eingelangten Strafanzeige unterzog er sich ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er macht im wesentlichen geltend, die Kanalarbeiter hätten wiederholt und dringend die Abgabe von Bier von ihm verlangt. Da er solches in seiner Kostgeberei an diejenigen Arbeiter abgab, die bei ihm Kost bezogen und die Trinkwasserverhältnisse in der Gegend höchst ungünstige waren, habe er dem Begehren schliesslich nicht widerstehen können. Er habe sich nun in die Kontrolle der Grosshändler eintragen lassen. Im weitern wird geltend gemacht, Barth befinde sich nicht in günstigen finanziellen Verhältnissen, habe für eine grosse Familie zu sorgen und geniesse sonst einen einwandfreien Ruf. Seine Ausführungen werden seitens des Gemeinderates und des Regierungsstatthalters bestätigt und das Gesuch von daher empfohlen. Die Direktion des Innern spricht sich für eine Reduktion der Busse auf 20 Fr. aus. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in der Tat Gründe für einen gänzlichen Nachlass der Busse nicht vorhanden seien, zumal Barth seine Uebertretungen mit vollem Bewusstsein und nachdem ihm seitens der Behörden die Bewilligung zum Kleinverkaufe ausdrücklich abgeschlagen worden war, begangen hat. Mit Rücksicht auf die übrigen Verumständungen des Falles und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen kann der Regierungsrat immerhin einer Herabsetzung der Busse beipflichten. Er beantragt sie auf 20 Fr. zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

17. **Fritschi, Oskar**, geboren 1888, von Täufenthal, Hülfsmonteur, in Biel, wurde am 13. Juni 1913 vom Polizeirichter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 8 Tagen Gefängnis und 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1912 über ihn verhängt worden. Fritschi übertrat solches zu wiederholten Malen. Seither hat er nun die rückständigen Steuern wie auch die ergangenen Betreibungskosten und die Staatskosten bezahlt und stellt, gestützt hierauf, das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch ist allseitig empfohlen. Da Fritschi seinen finanziellen Pflichten gegenüber Gemeinde und Staat voll und ganz nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat, in Beibehaltung seiner konstanten Praxis, dem Petenten die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

18. **Schläfli, Otto**, geboren 1869, von Eschert, Tagelöhner, von Steinhof, in Eschert, wurde am 23. Januar, 20. Februar, 20. März und 8. Mai 1913 vom Polizeirichter von Moutier wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 12, 24, 48 und 96 Fr. Busse und zusammen 11 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Schläfli schickte seinen im letzten Jahre schulpflichtigen Knaben D. im Winterhalbjahr 1912/13

nicht mehr zur Schule. Es zog ihm dies im ganzen 6 Bussen zu, von denen er lediglich die beiden ersten mit 3 und 6 Fr. bezahlt hat. Für die vier übrigen wird das Gesuch um Erlass gestellt. Schläfli beruft sich zur Begründung des Gesuches im wesentlichen auf seine ärmlichen Verhältnisse. Aus einem Berichte des Armeninspektors von Münster geht hervor, dass seine ökonomischen Verhältnisse allerdings missliche sind. Auch der zuständige Gemeinderat empfiehlt das Gesuch. Andererseits ergibt sich aus den Berichten der Schulbehörden, dass es sich um einen ziemlich gravierenden Fall handelt, indem der Knabe Schläfli absichtlich der Schule entzogen worden ist. Der Petent sei zudem nicht besonders empfehlenswert, da er träge und dem Trunke ergeben sei und für seine Familie ungenügend Sorge. Es ist unter diesen Umständen ohne weiteres klar, dass von einem gänzlichen Erlasse der Bussen nicht wohl die Rede sein kann. Mit Rücksicht indes auf die gänzliche Mittellosigkeit des Petenten und die Lage, in die seine Familie durch den Vollzug einer längern Freiheitsstrafe geraten müsste, sieht sich der Regierungsrat veranlasst, eine Reduktion der Bussen zu befürworten. Er beantragt, sie auf 25 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 25 Fr.

19. **Probst, Ernst Emil**, geboren 1884, von Finsterhennen, Landwirt, in Münchenwiler, wurde am 14. Juni 1913 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Verleumdung** zu 3 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Busse, 100 Fr. Entschädigung und 140 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie zu 71 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Probst bezichtigte den Gemeindepräsidenten von M. des Diebstahls an Holzspalten. Durch eine erstmalige Bestrafung mit 50 Fr. Busse liess er sich von seinen verleumderischen Auslassungen nicht abhalten. Am 3. Dezember 1912 wiederholte er in verschiedenen Wirtschaften in L. seine Behauptungen, indem er sich im wesentlichen dahin äusserte, es sei traurig, dass die Gemeinde M. einen Spältenschelm zum Präsidenten haben müsse. Er hatte auch ein Spottgedicht über denselben Gegenstand verfasst, das er den anwesenden Gästen zum besten gab. Vor Gericht machte er sich, wie bereits früher, anheischig, den Wahrheitsbeweis zu erbringen, blieb solchen aber auch dieses Mal schuldig. Er musste demnach neuerdings verurteilt werden. Eine strengere Bestrafung war am Platze. Probst genoss als etwas arbeitsscheuer und händelsüchtiger Mensch nicht einen einwandfreien Leumund. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Zu dessen Begründung macht er lediglich geltend, er hoffe zuversichtlich demnächst den Wahrheitsbeweis seiner getanen Aeusserungen erbringen zu können. Wenn man bedenkt, dass er anlässlich der Gerichtsverhandlungen nicht die geringsten tatsächlichen Anbringen, auf die sich seine Auslassungen hätten stützen können, zu machen in der Lage war, so können seine heutigen Ausführungen nur als ein Verharren in seinem Unrechte betrachtet werden. Sie sind denn auch nicht geeignet, als Begnadigungsgrund zu seinen Gun-

sten ins Gewicht zu fallen. Der Regierungsrat hält im Gegenteile dafür, das Gesuch müsse ohne weiteres abgewiesen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. und 21. **Oswald**, Lydia, geb. Pfander, geboren 1884, von Oberhofen, Rudolfs Ehefrau, und **Spahni**, Pauline, geb. Herren, von Niedermuhlern, Johanns Ehefrau, beide im Hünibach zu Heiligenschwendi wohnhaft, wurden am 25. April 1913 vom Korrekzionellen Gericht des Amtsbezirkes Thun wegen **Holzdiebstahls** und **Holzfrevels**, Pauline Spahni ausserdem wegen Wahrsagen zu je 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 10 Fr. Busse, Pauline Spahni allein zu weiteren 10 Fr. Busse und beide solidarisch zu 75 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die beiden waren geständig, im Walde der Bürgergemeinde H. Holz im Werte von nicht über 30 Fr. gefrevelt zu haben. Sie waren ferner angeschuldigt, am 20. Dezember 1912 beim Chalet H. im Hünibach Rundholz im Werte von 40 Fr., das zum Baue eines Gartenhäuschens bestimmt war, gestohlen zu haben. Sie leugneten diesen Tatbestand, konnten indes durch zwingende Beweise überführt werden. Frau Spahni schliesslich musste zugeben, dass sie am 13. Januar 1913 dem Gärtner M. in H. für Wahrsagen einen Franken abgenommen hatte. Frau Oswald ist wegen Diebstahls schon zweimal vorbestraft. Beide stellen nun das Gesuch um Begnadigung. Sie berufen sich darauf, dass sie Familienmütter seien und machen im weitern ihre prekären finanziellen Verhältnisse geltend. Der Gemeinderat von Heiligenschwendi bestätigt ihre Ausführungen und empfiehlt das Gesuch. Nach dem Berichte des Regierungsratsstatthalters musste Frau Spahni seither neuerdings wegen Diebstahls in Strafuntersuchung gezogen werden. Der Regierungsrat hält dafür, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Gegen eine Begnadigung der Frau Oswald sprechen schon deren mehrfache Vorstrafen; aber auch Frau Spahni scheint erheblichen deliktischen Neigungen unterworfen zu sein, die einer entschiedenen Repression bedürfen. Beide haben zudem durch ihr hartnäckiges Leugnen hinsichtlich des Diebstahlsdeliktes bewiesen, dass man es mit ziemlich verstockten Tätern zu tun hat. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Gesuches.

22. **Bauer**, Gustav, geboren 1871, von Wien, Pianist, in Bern, wurde am 24. September 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu 2 Bussen von je 10 Fr. und zu 2 Fr. Extrastempel, sowie zu 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Bauer unterliess es zugestandenermassen zwei Quittungen über Beträge von mehr als 50 Fr. zu stempeln. Durch eine Zufälligkeit erhielt die Polizei hiervon Kenntnis. Bauer sah sich, trotzdem er den Tatbestand nicht zu bestreiten vermochte, nicht veranlasst, die administrative Bussverfügung an-

zunehmen, sondern liess es zur gerichtlichen Behandlung der Sache kommen. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen, indem er sich auf prekäre finanzielle Verhältnisse und Krankheit in der Familie beruft. Einen Betrag von 5 Fr. hat er abbezahlt. Seine Ausführungen werden von der städtischen Polizeidirektion als richtig bestätigt. Das Gesuch wird empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien genügende Gründe für einen gänzlichen Nachlass nicht vorhanden. Die Bekämpfung der Stempelvergehen ist eine schwierige, und es gelingt wohl in den wenigsten Fällen, solche zur Ahndung zu bringen. Immerhin sind die Verdienst- und Familienverhältnisse des Petenten derart, dass sich ein teilweiser Bussverlass empfiehlt. Der Regierungsrat beantragt eine Reduktion der Bussen auf Fr. 10.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf Fr. 10.

23. **Lencia**, geb. Lencia, Therese, geboren 1868, von Turin, Italien, Fabrikarbeiterin, in Bern, wurde am 15. Oktober 1912, 17. Dezember 1912 und am 28. März 1913 wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu Bussen von 6, 12, 24, 96 und 192 Fr., sowie zu 11 Fr. Staatskosten insgesamt verurteilt. Frau Lencia schickte ihren im letzten Jahrgange schulpflichtigen Knaben Albert anstatt zur Schule in die Fabrik. Es zog ihr dies die hiervor erwähnten Bussen zu. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie beruft sich zur Begründung des Gesuches im wesentlichen auf ihre prekäre Finanzlage. Ihr Ehemann habe sie seit längerer Zeit verlassen, so dass sie aus ihrem kärglichen Verdienste allein für sich und ihre drei Kinder aufzukommen genötigt sei. Die Busse vermöchte sie unmöglich zu bezahlen. Ihre Ausführungen werden seitens der städtischen Polizeidirektion bestätigt. Frau Lencia ist wiederholt fruchtlos ausgepfändet. Das Gesuch wird empfohlen. Der Regierungsratsstatthalter kann einen gänzlichen Erlass der Bussen aus Gründen der Konsequenz nicht empfehlen. In der Tat kann von einem gänzlichen Nachlasse nicht wohl die Rede sein. Frau Lencia hat ihren Knaben in voller Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften absichtlich zum Schulunfleisse angehalten. Ein Dispensationsgesuch wurde abgewiesen. Es handelt sich demnach im vorliegenden Falle um bewusste Renitenz. Ein gänzlicher Nachlass wäre darum geeignet, die Bekämpfung des Schulunfleisses lahmzulegen. Mit Rücksicht auf die ärmlichen Verhältnisse der Petentin kann der Regierungsrat immerhin einer Reduktion der Bussen zustimmen. Er beantragt, solche auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 20 Fr. insgesamt.

24. **Juvet**, Henri Ernst, geboren 1856, von Buttes, Demonteur, in Biel, wurde am 11. April und am 23. Mai 1913 vom Korrekzionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 6 und 2 Tagen Gefängnis und zusammen 7 Fr. Staatskosten verurteilt.

Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1903—1910 über ihn verhängt worden. Die Uebertretungen fanden statt zu wiederholten Malen in der ersten Hälfte des Jahres 1913. Seither hat Juvet die rückständigen Steuern und die ergangenen Betriebs- und Gerichtskosten bezahlt und stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafen. Das Gesuch wird von den Gemeindebehörden und vom Regierungsstatthalter von Biel empfohlen. Da Juvet seinen finanziellen Verpflichtungen nunmehr voll und ganz nachgekommen ist und mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, es seien ihm die Strafen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.

25. **Von Arx**, Rudolf, geboren 1858, von Utzendorf, Fabrikarbeiter, in Luterbach, wurde am 7. Mai 1913 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen böswilliger **Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 20 Tagen Gefängnis und 19 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Zufolge Entscheides des Regierungstatthalters von Fraubrunnen schuldete von Arx seit 1909 einen Beitrag an die Verpflegungskosten seines schwachsinnigen Sohnes und zwar 120 Fr. jährlich. Er blieb in der Folge mit seinen Zahlungen so sehr im Rückstande, dass sich die zuständige Amtsstelle im Juni 1912 genötigt sah, Strafklage gegen ihn einzuleiten. Der Richter stellte fest, dass von Arx nach seinen Verhältnissen hätte in der Lage sein müssen, die schuldigen Kostgeldbeiträge zu bezahlen. Seine Verurteilung war demnach gegeben. Von Arx war im Juli 1910 wegen desselben Deliktes unter Zuerkennung des bedingten Straferlasses zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Diesmal konnte ihm die Vergünstigung des bedingten Straferlasses nicht gewährt werden. Er stellt nunmehr das Gesuch um Erlass der Strafe auf dem Begnadigungswege. Die Armendirektion empfiehlt den Gesuchsteller zur Begnadigung. Solcher sei zwar noch mit der Bezahlung von Beiträgen in der Höhe von 300 Fr. im Rückstand, sie habe solche indes als unerhältlich abgeschrieben. Der Regierungsrat kann einem gänzlichen Nachlasse nicht beipflichten. Von Arx wäre offenbar bei festem Willen in der Lage gewesen, seinen Verpflichtungen besser nachzukommen, indem er sonst nur für sich und seine Tochter zu sorgen hat. Die Behörden haben ihm gegenüber jedenfalls eine grosse Langmut an den Tag gelegt. Nachdem ihm die erste Strafe ohne den gewünschten Erfolg bedingt erlassen worden ist, kann von einer gänzlichen Begnadigung der zweiten Strafe aus Gründen der Konsequenz nicht die Rede sein. Immerhin mag eine Reduktion der Strafe platzgreifen, damit von Arx seiner Arbeit und seinem Verdienste nicht allzulange entzogen wird. Der Regierungsrat beantragt, solche auf 5 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 5 Tage.

26. **Degoumois**, Emile Charles, geboren 1895, von Tramelan, Bureaulehrling, in Bern, wurde am 17. Juni 1913 vom Polizeirichter von Bern wegen **Verbotsübertretung** zu 3 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Baudirektion des Kantons Bern hatte unterm 16. Mai 1913 ein gerichtlich bewilligtes Verbot herausgenommen, durch welches während der Dauer des Umbaus der Kirchenfeldbrücke das Befahren der Brücke mit Automobilen, Fahrrädern, Handkarren und Fuhrwerken jeder Art, das Stossen von Fahrrädern, das Reiten und Treiben von Vieh über die Brücke verboten wurde. Degoumois machte sich der Widerhandlung gegen dieses Verbot schuldig, indem er am 31. Mai 1913 die Brücke passierte, sein Velo vor sich herstossend. Vor dem Richter unterzog er sich der ihm eröffneten Busse ohne weiteres. Dagegen stellt er nun heute das Gesuch um Erlass derselben auf dem Begnadigungswege. Zur Begründung wird geltend gemacht, Degoumois habe das Verbot unabsichtlich übertreten. Er habe geglaubt, es sei erlaubt, das Velo über die Brücke zu stossen. Die Verbotsanschläge seien in der ersten Zeit der Abspernung ungenügende gewesen und erst nachträglich durch präzisere ersetzt worden. Petent macht nicht geltend, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Die städtische Polizeidirektion, wie auch der Regierungstatthalter beantragen, das Gesuch abzuweisen. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, inwieweit die Anbringen des Petenten den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Solcher hat sich dem Urteile vorbehaltlos unterzogen. Der Regierungsrat hält dafür, es könne schon angesichts der Geringfügigkeit der Busse auf einen Nachlass nicht eingetreten werden. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. **Schmid**, Rudolf, geboren 1874, von Frutigen, Wirt, in Thun, wurde am 17. Mai 1913 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und 12 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Schmid eröffnete zu Beginn des Jahres 1913 an der Obern Hauptgasse in Thun eine Kaffewirtschaft und Volksküche, ohne im Besitze eines hiezu erforderlichen Patentes zu sein. Er hatte allerdings am 21. Januar 1913 beim Gemeinderat von Thun ein Patentgesuch eingereicht; dessen Behandlung war indessen zurückgelegt worden, weil die Wirtschaftslokaltäten wesentlichen Anforderungen noch nicht genügten, so z. B. einer Ventilationseinrichtung und eines Abortes entbehrten. Die Strafanzeige gegen Schmid wurde am 29. April 1913 eingereicht. Vorher war er polizeilich aufgefordert worden, den ausgehängten Wirtschaftsschild zu entfernen und die Erteilung des Patentes abzuwarten. Er hatte sich indes an diese Mahnung nicht gekehrt. Vor Gericht gab er den Sachverhalt zu, behauptete aber, der Gemeindeschreiber von Thun habe ihm Bewilligung zum Betriebe der Wirtschaft erteilt. Die Richtigkeit dieser Behauptung wurde vom erwähnten Funktionär in Abrede gestellt, ganz abgesehen davon, dass sie für die Erledigung des Straffalles als irrelevant hätte erfunden

werden müssen. Schmid stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse von 50 Fr. Er macht zur Begründung desselben im wesentlichen geltend, eine absichtliche Verletzung des Gesetzes sei ihm absolut ferngelegen. Es würde ihm schwer fallen, die Busse zu bezahlen, da er infolge Gebrechlichkeit nahezu arbeitsunfähig sei. Der Polizeiinspektor von Thun hält dafür, dass das Strafminimum im vorliegenden Falle allerdings zu hoch sei; er bestätigt auch die Ausführungen des Gesuches betreffend die Verdienstverhältnisse des Petenten und glaubt, diese beiden Faktoren sollten bei der Behandlung des Gesuches wesentlich ins Gewicht fallen. Der Regierungsstatthalter beantragt die Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass von einem gänzlichen Erlasse der Busse nicht die Rede sein kann. Schmid hat, entgegen seinen Ausführungen, gewirtschaftet, trotzdem er wohl wusste, dass er hiezu nicht befugt war, bis das Patent ausgestellt war und trotzdem er auf das Unstatthafte seines Verhaltens polizeilich aufmerksam gemacht wurde. Es würde diese Tatsache unter gewöhnlichen Verhältnissen eine gänzliche Abweisung des Gesuches voll auf begründen. Der Regierungsrat kann denn auch einen soweit gehenden Nachlass, wie ihn der Regierungsstatthalter beantragt, nicht befürworten. Er glaubt, dass durch die Herabsetzung der Busse auf die Hälfte den ökonomischen Verhältnissen des Petenten und den vorliegenden Empfehlungen allseitig Rechnung getragen wird. Er beantragt demnach, die Busse auf 25 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

28. **Tschaggelar**, Ludwig, geboren 1883, Schlosser, von Schwendibach, zurzeit in Staffelbach, Kanton Aargau, wurde am 6. Februar 1913 vom Polizeirichter von Thun wegen **Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 10 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 11 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Die Gefängnisstrafe wurde ihm unter Auflage einer Probezeit von 3 Jahren und mit der Weisung, den schuldigen Beitrag von 40 Fr. binnen 2 Monaten zu bezahlen, bedingt erlassen. Durch Beschluss der Armenbehörde von Schwendibach war Tschaggelar verpflichtet worden, an den Unterhalt seiner auf dem Etat der genannten Gemeinde stehenden Mutter für das Jahr 1912 einen Beitrag von 40 Fr. zu leisten. Trotz wiederholter Mahnungen und schliesslicher Betreibung machte Tschaggelar nicht die geringste Abschlagszahlung. Die Behörden von Schwendibach sahen sich schliesslich veranlasst, auf dem Strafwege vorzugehen. Tschaggelar machte geltend, er sei zufolge Krankheit in der Familie und ungenügenden Verdienstes nicht im Falle gewesen, etwas an den ihm aufgelegten Beitrag zu leisten. Der Richter fand, dass er bei gutem Willen und etwas mehr Pflichtgefühl gegenüber seiner alten armen Mutter den Beitrag hätte leisten können und gelangte demnach zur Verurteilung. Heute stellt Tschaggelar nun das Gesuch um Begnadigung. Er beruft sich neuerdings auf sein Unvermögen, den Beitrag zu bezahlen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Schwendibach nicht empfohlen. Der Regie-

rungsrat hält dafür, es seien in der Tat Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Der Richter hat die Verhältnisse allseitig gewürdigt und dem Petenten die Möglichkeit offen gelassen, sich von Strafe zu befreien. Der bedingte Straferlass ist denn auch bis heute noch nicht widerrufen worden, sodass Tschaggelar immer noch Gelegenheit hat, seiner Verpflichtung nachzukommen. Eine Prüfung der Akten ergibt, dass es Tschaggelar nicht darum zu tun ist, auch nur das Geringste an den Unterhalt seiner Mutter zu leisten. Die Gemeinde wäre bereit, den Beitrag noch herabzusetzen, falls Tschaggelar erst einmal beweisen würde, dass er gewillt ist, überhaupt etwas zu leisten. Der Regierungsrat beantragt demnach in Würdigung aller Umstände des Falles, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. **Gury**, Theodor, geboren 1859, von Löwenburg, Landwirt, in Vicques, wurde am 9. April 1913 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 2 Tagen Gefängnis und zu 2 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Die im letzten Jahre schulpflichtige Tochter Gurys fehlte in der Zeit vom 1.—20. März 1913 den Primarunterricht der Schule zu Vicques gänzlich, ohne eine Entschuldigung beizubringen. Da Vater Gury innert Jahresfrist bereits wiederholt wegen Schulunfleisses seiner Tochter mit Busse bestraft worden war, musste diesmal eine Gefängnisstrafe über ihn verhängt werden. Er stellt nunmehr das Gesuch um Erlass dieser Strafe. Zur Begründung macht er im wesentlichen geltend, seine Tochter sei für ihr Alter sehr entwickelt gewesen und habe sich derart geniert in die Schule zu gehen, dass er sie nicht mehr dazu habe verhalten können. Er verweist im weitern auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand. Es wird ärztlich bescheinigt, dass er an Asthma leidet. Das Gesuch wird von den Schulbehörden und auch vom Gemeinderate von Vicques, sowie vom Regierungsstatthalter von Delsberg empfohlen. Die vom Petenten nachträglich geltend gemachten Entschuldigungsgründe werden als glaubwürdig hingestellt. Der Regierungsrat hält dafür, es könne dem Gesuche entsprochen werden. Gury ist immerhin mit den ausgesprochenen Bussen einigermassen empfindlich bestraft. Im weitern sprechen die übereinstimmenden Empfehlungen, sowie der nicht gerade günstige Gesundheitszustand des Petenten für eine Begnadigung.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

30. **Gehri**, Johann, geboren 1876, Zimmermann und Händler, von und in Worben, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 14. März 1913 von den Assisen des 4. Geschworenenbezirkes wegen **Misshandlung**, begangen im Raufhandel, unter Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 11 Monaten Korrektionshaus, 460 Fr. 20 Staatskosten, 4000 Fr. Entschädigung und 200 Fr. Interventions-

kosten an die Zivilpartei verurteilt. Sonntags, den 23. Juni 1912 des Abends befanden sich verschiedene Bürger von Worben in der Wirtschaft N. daselbst. Man war fröhlich, sang und spielte. Gegen Mitternacht, als sich die Gäste anschickten, die Wirtschaft zu verlassen, kam es zwischen Zimmermann S. und Landwirt L. zu einer harmlosen Neckerei, indem sie sich beim Abschiedshandschlag die Hände drehten, um die Kraftprobe zu machen. Der Vorfall gab dann noch Anlass zu Sticheleien und führte später vor der Wirtschaft zu einem Wortwechsel zwischen S. und einem der anwesenden Söhne des Landwirtes L. Es kam sogar zu Tätlichkeiten, in die sich Johann Gehri grundloser Weise einmischte. Der Auftritt fand indes bald ein Ende, und es wäre wohl kaum zu folgen-schweren Szenen gekommen, wenn nicht der als ziemlich händelsüchtig bekannte Johann Gehri neuerdings den Anlass zu Tätlichkeiten gesucht hätte. S. hatte sich nämlich bereits auf den Heimweg begeben, als Gehri, der zunächst zurückgehalten worden war, bis S. ausser Gesichtswerte war, ihm naheilte und ihn nach kurzer Rauferei mit einem Sparren derart auf den Kopf schlug, dass S. eine Schädelfraktur erlitt, an deren Folgen er ca. ein halbes Jahr völlig arbeits-unfähig blieb und die einen bleibenden Nachteil hinter-liess. S. litt nämlich seit der Misshandlung an gänz-licher Taubheit des einen Ohres. Gehri machte vor Gericht geltend, er sei von S. zu der begangenen Tat provoziert worden. Die Geschworenen verneinten indes die Frage nach vorliegender Provokation. Gehri ist nicht vorbestraft, war aber als Skandalmacher be-kannt. Der Gerichtshof zog bei der Strafausmessung ausdrücklich in Betracht, dass Gehri erstmals bestraf-t wurde und zudem Haupt einer zahlreichen Familie war und wandelte die minimal angedrohte Zuchthaus-straft von einem Jahr in Korrekthaus um, indem er zwei Monate der Untersuchungshaft in Anrechnung brachte; dagegen lehnte er es ausdrücklich ab, ausser-dem den bedingten Straferlass zuzubilligen. Der Ge-meinderat von Worben stellt nunmehr das Gesuch um Begnadigung des Johann Gehri. Zur Begründung wird namentlich geltend gemacht, die Familie des Verurteilten bedürfe dringend ihres Ernährers, sie habe sich bereits um Unterstützung an die Gemeinde wenden müssen. Der Regierungsrat kann dem Ge-suche nicht beipflichten. Die Familienverhältnisse des Petenten sind bereits bei der Strafausmessung soweit möglich berücksichtigt worden und es können solche heute nicht neuerdings ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Die begangene Tat charakterisiert sich als eine ausserordentlich brutale und bedarf einer ganz energischen Repression. Jedenfalls kann von einem weitgehenden Nachlasse mit Rücksicht auf die schwe-ren Folgen der deliktischen Handlung und den nicht besonders günstigen Charakter des Petenten nicht die Rede sein. Ob demselben vielleicht später im Hin-blick auf seine gute Aufführung in der Strafanstalt ein kleiner Teil der Straft erlassen werden kann, wird durch die zuständige Stelle seinerzeit erwogen werden. Der Regierungsrat beantragt das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Flury, Joseph**, geboren 1872, von Lommiswil, Handlangert in Courroux, wurde am 19. März und am

23. April 1913 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu Bussen von 6, 12 und 24 Fr. und zusammen 6 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Die 14jährige Tochter Flurys fehlte im Monat Januar 1913 von 142 Unterrichts-stunden 42 unentschuldigterweise, im Monat Februar von 120 Stunden sämtliche und im Monat März von 126 Stunden 114. Flury musste sich den gegen ihn eingereichten Strafanzeigen ohne weiteres unterziehen. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Er macht geltend, er habe seine Tochter notgedrungen zu Haushaltungszwecken zurückbehalten müssen. Im weitem beruft er sich auf seine prekären Verdienst-verhältnisse. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Courroux empfohlen. Aus den Akten geht hervor, dass Petent noch eine ältere, nicht mehr schulpflich-tige Tochter besitzt. Die Angaben des Petenten, er habe sich in seiner Haushaltung nicht anders zu helfen gewusst, als durch Heranziehung des schul-pflichtigen Mädchens, ist daher kaum stichhaltig. Der Regierungsrat ist der Meinung, es müsse der Jugend im Interesse ihrer Ausbildung und Er-ziehung sowie ihres Fortkommens der Genuss des gesetzlich garantierten Unterrichtes gesichert bleiben. Es ist schliesslich das Minimum, was von den Eltern verlangt werden kann. Es muss demnach der Schul-unfleiss, wo nicht etwa aussergewöhnliche Umstände vorliegen, namentlich aber in den Fällen absicht-licher Begehung, entschieden bekämpft werden. Im vorliegenden Falle sind eigentliche Begnadigungs-gründe nicht vorhanden. Wenn der Regierungsrat dennoch eine teilweise Berücksichtigung des Gesuches empfiehlt, so geschieht es im Hinblick auf die prekäre Lage des Petenten. Immerhin dürfte mit einer Reduktion der drei Bussen auf insgesamt 20 Fr. allen Verhältnissen genügend Rechnung getragen sein.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der drei Bus-sen auf 20 Fr.

32. **Schürch, Franz**, geboren 1881, von Rohrbach, Monteur in Thierachern, wurde am 9. August 1113 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften** zu 50 Fr. Busse und 2 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Schürch schoss Sonntags den 27. Juli 1913 in der Nähe seiner Woh-nung auf Krähen. Er verfehlte damit gegen das Ver-bot der Sonntagsjagd. Vor dem Richter gab er den Tatbestand ohne weiteres zu, machte indes geltend, er sei sich einer strafbaren Handlung nicht bewusst gewesen. Er wurde zum Minimum der angedrohten Busse verurteilt. Heute stellt er das Gesuch um deren Erlass. Er führt aus, die Straft treffe ihn auf alle Fälle zu hart. Der Regierungstatthalter von Thun empfiehlt eine Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. Schürch sei nicht vorbestraft. Nach der Auffassung des Regierungsrates sind eigentlich Begnadigungs-gründe nicht vorhanden, zumal Petent nicht etwa geltend macht, dass er die Bussen nicht zu bezahlen vermöchte. Ob sich derselbe der Strafbarkeit seiner Handlungsweise bewusst war oder nicht, entzieht sich der Kontrolle. Immerhin mag zugegeben werden, dass die Straft im Vergleiche zu der Natur der deliktischen Handlung und der sozialen Stellung des Petenten eine

recht empfindliche ist, und es mag angesichts der Tatsache, dass solcher erstmals straffällig geworden ist, eine angemessene Reduktion stattfinden. Der Regierungsrat hält indes dafür, mit einer Reduktion der Busse auf 20 Fr. sei allen Verhältnissen Rechnung getragen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

33. **Geiser, Ernst**, geboren 1892, von Roggwil, Giessereiarbeiter, daselbst, wurde am 24. Juli 1913 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften** zu 50 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Geisser schoss zugestandenermassen Sonntags den 13. Juli 1913 im Moos zu Roggwil mit einem Flobertgewehr auf Krähen. Er machte sich damit der Widerhandlung gegen das Verbot der Sonntagsjagd schuldig. Vor dem Richter unterzog er sich der ihm eröffneten Strafe ohne weiteres, stellte dagegen sofort das Gesuch um Erlass der Busse auf dem Begnadigungswege. Zur Begründung wird geltend gemacht, Geiser habe ohne Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Tat gehandelt. Das Gesuch wird vom Gerichtspräsidenten von Aarwangen zur teilweisen Entsprechung empfohlen. Die Forstdirektion führt aus, dass gerade gegen junge Vogelschützen im Amt Aarwangen ziemlich häufig Anzeigen eingereicht werden müssten und eine allzuweitgehende Herabsetzung der Busse daher nicht angezeigt sei. Ob Petent gewusst hat, dass sein Verhalten strafbar war oder nicht, lässt sich nicht nachprüfen, es ist dies strafrechtlich auch irrelevant. Weitere Begnadigungsgründe sind eigentlich nicht geltend gemacht. Immerhin kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. befürworten, von der Erwägung ausgehend, dass die Strafe im Verhältnisse zu der Schwere der Tat und der sozialen Stellung des Petenten als etwas hoch erscheint. Petent wird auch durch die ausgesprochene Konfiskation der Waffe ziemlich empfindlich betroffen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

34. und 35. **Von Känel, Jakob**, geboren 1856, von Reichenbach, Schuhmacher, in Sigriswil, und **Heimann, Rosa**, geboren 1874, von Reichenbach, Wäscherin in Sigriswil, wurden am 8. März 1913 vom korrekzionellen Richter von Thun wegen **Konkubinate** zu je 8 Tagen Gefangenschaft und solidarisch zu 17 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Die beiden lebten im Winter 1912/13 während längerer Zeit in Sigriswil im Konkubinate und wurden deshalb zur Anzeige gebracht. Vor Gericht bestritten sie den Tatbestand; solcher wurde indes vom Richter als erwiesen erklärt. Da die beiden wegen des gleichen Deliktes bereits in Frutigen bestraft worden waren, sah sich der Richter zur Ausfällung einer ziemlich empfindlichen Strafe veranlasst. Seither haben die Verurteilten nun die Ehe abgeschlossen und stellen

gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Strafe. Solches wird vom Gemeinderat von Sigriswil und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat kann das Gesuch befürworten. Petenten haben ihr Verhältnis nunmehr legitimiert, und es müsste als eine rigorose Massnahme erscheinen, wenn sie trotzdem noch zur Verbüssung der Strafe angehalten werden sollten, zumal sie auch im übrigen ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Es wird demnach beantragt, ihnen die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

36. **Bobillier, William**, geboren 1877, von Môtiers, Remonteur, in Biel, wurde am 6. Juni 1913 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis und 2 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel am 20. Mai 1912 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 3. Februar 1913. Seither hat Bobillier nun die rückständigen Steuern und die ergangenen Betreibungskosten bezahlt. Auch die Gerichtskosten sind getilgt. Gestützt auf diese Tatsache stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch ist allseitig empfohlen. Der Regierungsrat beantragt Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

37. **Duelli, Josephine**, geboren 1891, von Heiligenberg, Baden, Wirtin, in Grellingen, wurde am 7. Dezember 1912 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 80 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 69 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Josephine Duelli ist Patentinhaberin der Wirtschaft S. in Grellingen. Die Wirtschaft besitzt erst seit dem 2. Mai 1912 das Beherbergungsrecht. Wie es scheint, wurde schon vor diesem Zeitpunkte in einzelnen Fällen Personen in der Wirtschaft Unterkunft gewährt. Ein solcher Fall wurde zur Anzeige gebracht und hatte ein Strafverfahren zur Folge. Es handelte sich um einen Geschäftsreisenden, der sich in Gesellschaft einer Frauensperson am 5. April 1912 um ein Nachtquartier bewarb, das ihm denn auch gewährt wurde. Vor Gericht machte die Angeschuldigte geltend, man habe den beiden Personen für die Zimmer nichts verlangt, da der Herr ein alter Bekannter ihres Vaters und die Frauensperson ein stellenloses Mädchen gewesen sei. Lediglich die Konsumation sei bezahlt worden. Die Angaben erschienen dem Gerichte nicht sehr glaubwürdig, sowohl was den Charakter der beiden Personen anlangte, wie auch hinsichtlich der Gratisbeherbergung. Immerhin konnte ein gesetzlicher Beweis über die erfolgte Bezahlung des Logis nicht erbracht werden. Das Gericht gelangte aber trotzdem zur Verurteilung, indem es in der Gewährung der Unterkunft an sich eine strafbare Handlung er-

blickte. Jedenfalls hätte die Angeschuldigte, um sich zu liberieren, den Beweis der völlig unentgeltlichen Beherbergung erbringen müssen. Dies war indes nicht der Fall, da sie selbst zugeben musste, dass seitens der betreffenden Personen eine Rechnung tatsächlich beglichen worden war. Josephine Duelli stellt nunmehr das Gesuch um Erlass der ihr aufgelegten Busse, Patentgebühr und Staatskosten. Zur Begründung des Gesuches wird im wesentlichen geltend gemacht, das fragliche Strafverfahren sei auf eine Chikane von Berufskollegen zurückzuführen, die mit Neid und Missgunst der Entwicklung des von der Duelli mit grossem Fleisse sonst einwandfrei geführten Geschäftes zusehen. Es habe lediglich bewirken sollen, dass die Erteilung des Beherbergungsrechtes vereitelt werde. Dies sei allerdings misslungen. Die Strafe müsse aber als zu hart bezeichnet werden, zumal im Zeitpunkte der Begehung der Widerhandlung das Beherbergungsrecht seitens der Direktion des Innern bereits zugesichert gewesen sei. Der Regierungsstatthalter von Laufen kann eine Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. empfehlen. Die Wirtschaftsführung der Petentin hat sonst zu Klagen nicht Anlass gegeben. Die Gesuchsbegründung ist allerdings nicht in allen Teilen zutreffend. Von einem Erlasse der Staatskosten und der Patentgebühr auf dem Begnadigungswege kann nicht die Rede sein, da sich beide nicht als Strafen oder Straffolgen charakterisieren, sondern fiskalische Leistungen darstellen. Aber auch zu einem Erlasse der Busse sind genügende Gründe nicht vorhanden. Das Obergericht hat sich nicht etwa veranlasst gesehen, die Busse auf das gesetzliche Minimum herabzusetzen. Die Verumständungen der fraglichen Beherbergung waren nicht gerade dazu angetan, das Gericht zur Milde zu veranlassen, ebensowenig die offensichtlich nicht der Wahrheit entsprechenden Erklärungen der Angeschuldigten. Es wird im weitern nicht etwa behauptet, dass die Gesuchstellerin nicht sehr wohl in der Lage wäre, die Busse zu bezahlen. Es hat daher auch keinen grossen Wert, durch einen geringfügigen Nachlass im Sinne des Antrages des Regierungsstatthalters von Laufen auf die allenfalls zu Gunsten der Gesuchstellerin sprechenden Momente Gewicht zu legen. Der Regierungsrat hält dafür, es sollte das Gesuch abgewiesen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

38. **Dettwiler**, Ernst, geboren 1862, Wirt, in Büren, wurde am 27. Februar 1913 vom Polizeirichter von Büren wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften über das Wirtschaftswesen** zu 50 Fr. Busse und 14 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Dettwiler wirtete am 22. September 1912 im Schützenstand von Büren anlässlich einer freiwilligen Schiessübung der dortigen Schützengesellschaft alkoholische Getränke aus, ohne dass er im Besitze einer erforderlichen Bewilligung des Regierungsstatthalters gewesen wäre. Es zog ihm dies eine Strafanzeige zu. Dettwiler vermochte den Tatbestand nicht zu bestreiten, glaubte aber, sich einer strafbaren Handlung nicht schuldig gemacht zu haben. Er musste indes angesichts der Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes über

das Wirten ausserhalb der im Patente aufgezählten Lokalitäten verurteilt werden. Dettwiler stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich auf die Umstände des Falles und macht im weitern geltend, die fragliche Bewilligung sei in analogen Fällen nie eingeholt worden, ohne dass jemals seitens der Polizei interveniert worden wäre. Die Staatskosten hat Dettwiler bezahlt. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Büren, vom urteilenden Richter und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Auf die Bemängelung der Amtshandlungen der Polizeiorgane kann nicht eingetreten werden. Es besteht kein Zweifel darüber, dass das Urteil richtig ist. Dagegen mag zutreffen, dass es dem Petenten nicht etwa um die Verschlagung einer Bewilligungsgebühr zu tun war, indem die Bewilligung in solchen Fällen laut Gesetzesvorschrift gratis abzugeben sind. Der Regierungsrats kann denn auch einer angemessenen Herabsetzung der Busse zustimmen. Dagegen kann von einem gänzlichen Erlasse der Busse aus Gründen der Konsequenz nicht die Rede sein. Durch einen gänzlichen Erlass würde die Polizei in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften lahmgelegt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

39. **Walker**, Albert, geboren 1882, von Bitsch, Landarbeiter daselbst, wurde am 13. Mai 1913 vom korrekzionellen Gericht von Saanen wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 2 Jahren Wirtshausverbot und 108 Fr. Staatskosten verurteilt. An die Einzelhaftstrafe wurden ihm durch das Gericht 27 Tage Untersuchungshaft angerechnet, so dass Walker noch 3 Tage Einzelhaft abzusetzen hat. Walker arbeitete während einiger Zeit im Winter bei Baumeister M. in Gstaad als Handlanger. Am 10. Dezember 1912 verliess er Gstaad und liess bei diesem Anlasse verschiedene Effekten zweier Zimmerkameraden mitlaufen. So entwendete er dem einen eine Uhr und ein Paar Schuhe, dem andern gleichfalls eine Uhr samt Kette. Der Verdacht fiel bald auf ihn; in Untersuchung gezogen, versuchte er zu leugnen, und es gelang ihm, die Justiz anfänglich irrezuführen. Schliesslich konnte indes ein genügendes Beweismaterial beigebracht werden, so dass er für besser fand, die Diebstähle zuzugeben. Nach seinen eigenen Angaben hatten die Uhren samt Ketten einen Wert von 8 bzw. 11 Fr., die Schuhe einen solchen von 15 Fr. Die Sachen konnten nicht amtlich geschätzt werden, da er die Uhren veräussert hatte und die Schuhe abgetragen waren. Es musste auch in diesem Punkte auf das Geständnis abgestellt werden. Walker ist in Deutschland wegen tätlicher Beleidigung und Hausfriedensbruch mit 4 Monaten und 1 Woche Gefängnis bestraft. Im Kanton Bern hat er Vorstrafen nicht erlitten. Er war dem Trunke ergeben und genoss von daher nicht den besten Ruf. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er macht im wesentlichen geltend, die Sachen hätten tatsächlich nicht einen Wert von über 30 Fr. gehabt, sondern seien höchstens 30 Fr. Wert gewesen. Er habe gegen die höhere Schätzung nicht Einwendung erhoben, weil er nicht gewusst habe, dass die

Straflimite bei 30 Fr. sei. Zurzeit sei er in Bitsch als Landarbeiter in Stellung und es würde grosse Unannehmlichkeiten für ihn im Gefolge haben, falls er die Strafe absitzen müsste. Das Gesuch wird vom Gerichtspräsidenten von Saanen und vom Regierungstatthalter empfohlen. Ersterer führt aus, das Gericht habe selbst das Gefühl gehabt, die Schätzung der gestohlenen Sachen sei zu hoch. Der Regierungsrat hält dafür, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Das Gericht hat es ausdrücklich abgelehnt, dem Walker den bedingten Erlass der Strafe zu gewähren. In den Motiven des Urteils wird ausgeführt, Walker sei im Hinblick auf seine anlässlich des Verfahrens an den Tag gelegte Verlogenheit und seinen liederlichen Lebenswandel einer solchen Vergünstigung nicht würdig. Umsoweniger kann nun von einer Begnadigung die Rede sein. Die Strafe ist keine hohe und es kann solche im Kanton Wallis vollzogen werden. Wenn Petent sich auch auf die ausgestandene Untersuchungshaft beruft, so ist demgegenüber zu bemerken, dass er sie durch sein Verhalten selbst verursacht hat und dass sie ihm überdies voll angerechnet worden ist. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

40. **Stotz**, Otto Wilhelm, geboren 1876, Buchbindermeister von Biel, daselbst wohnhaft gewesen, zurzeit in der Augenklinik des Inselspitals in Bern, wurde am 20. Dezember 1910 von den Assisen des IV. Geschworenenbezirkes wegen **Mordversuches** zu 6 Jahren Zuchthaus und 841 Fr. Staatskosten verurteilt. Stotz, der in Biel aufgewachsen ist und daselbst die Schulen besuchte, erlernte das Buchbinderhandwerk. Nach Beendigung seiner Lehrzeit hielt er sich während mehreren Jahren als Geselle in verschiedenen deutschen Städten auf. In Glauchau knüpfte er ein Verhältnis mit seiner nachmaligen Ehefrau an. Das Verhältnis hatte Folgen und Stotz heiratete seine Geliebte entgegen dem Willen und Wunsche seiner Eltern, die in Biel eine Papeterie betrieben und offenbar lieber die Heimkunft des Sohnes und dessen Verbindung mit der tüchtigen Geschäftsangestellten gesehen hätten. Das Ehepaar blieb denn auch während ungefähr 4 Jahren in Deutschland. Nach Aussage des Ehemannes war die Ehe eine leidliche, nach denjenigen der Ehefrau eine glückliche. Ehefrau und Eltern des Mannes standen sich mit Abneigung gegenüber. Dieser Zustand hielt an und spitzte sich zu, als Stotz alsdann nach Biel übersiedelte. Daselbst entfremdete sich nun auch Stotz immer mehr von seiner Ehefrau. Trotzdem 3 Kinder da waren, suchte er in seiner freien Zeit immer mehr Zeitvertreib ausserhalb des Hauses, widmete sich Vereinen und Gesellschaften. Das Zerwürfnis zwischen den Ehegatten wurde mit der Zeit so nachhaltig, dass der Ehemann bereits im Jahr 1906 und dann wieder 1909 die Scheidung anbegehrte. Die Ehefrau widersetzte sich und Stotz sah sich beide Male veranlasst, das Scheidungsbegehren zurückzuziehen. In den Jahren 1907 und 1908 unterhielt dann Stotz Beziehungen zu einer im Hause der Eltern bediensteten Frauensperson, die sich in der Folge zu

einem regelrechten, hinter dem Rücken der Ehefrau betriebenen Liebensverhältnisse entwickelten. Mit der Zeit muss sich nun bei Stotz der Gedanke gebildet haben, seine Ehefrau, die in die Scheidung nicht einwilligen wollte, trotzdem er sie brutal behandelte, nach ihren Aussagen sogar schwer misshandelte, so oder anders zu beseitigen, um sodann seine Geliebte zu heiraten. Am Abend des 10. September bemerkte die Ehefrau, als sie sich beim Abendessen den Kaffee einschenken wollte, in ihrer Tasse etwas unsauberes. Bei näherer Betrachtung am Fenster (es war zur Zeit der Dämmerung) konstatierte sie, dass der Boden der Tasse mit einem grünlichen Pulver bedeckt war; sie stellte die Tasse in die Küche hinaus, nachdem auf ihr Befragen, was mit der Tasse geschehen sei, keines der Kinder Auskunft geben konnte. Der Ehemann sprach seit längerer Zeit nicht mehr mit ihr. Es fiel ihr indes am Benehmen des letztern eine merkwürdige Aufregtheit auf; sie fasste Verdacht und holte, als sich der Ehemann ohne zu essen entfernt hatte, eine Nachbarin herbei, der sie ihren Verdacht, es möchte sich um einen Vergiftungsversuch handeln, mitteilte und die alsdann die Tasse mit Inhalt in eine Apotheke zur Untersuchung brachte. Der Befund lautete auf Grünspan, vermischt mit Zucker, was andern Tags der Frau mitgeteilt wurde. Am 22. September reichte alsdann Frau Stotz bei der Polizei Strafanzeige wegen Vergiftungsversuch ein. Stotz, in Haft genommen, leugnete zunächst, den Grünspan in die Tasse geschüttet zu haben; bereits im Verhör vom 23. September gab er es zu und behauptete, er habe seiner Frau nur körperliches Unbehagen beifügen wollen, keineswegs die Absicht gehabt, sie zu töten. Bei dieser Darstellung blieb er bis zum Schlusse der Verhandlungen. Unter seiner Führung wurden auf seinem Bureau und in seiner Werkstatt eine Federkapsel erhoben, die zur Hälfte mit demselben Pulver, das sich in der Tasse befand, angefüllt war, sowie eine Farbschale, in der verschiedene Kupfermünzen mit Essigsäure angesetzt waren. Die Münzen wiesen bereits Spuren von Grünspan auf; Stotz gab zu, dass er die Schale am Tage nach jenem verhängnisvollen Abend neu angesetzt hatte. Das Pulver in der Federkapsel hatte er bereits früher auf die gleiche Weise gewonnen. Die chemische und medizinische Expertise stellte fest, dass der Tasseninhalt, der etwa den fünfzigsten Teil des Federnkapselinhalt ausmachte, etwa 0,0015 Gramm Kupfer enthielt. Die entsprechende Grünspanmenge konnte weder einmal noch fortgesetzt genommen irgend Vergiftungserscheinungen im menschlichen Körper auslösen, oder gar den Tod bewirken. In der Federkapsel befand sich etwa 0,06 Gramm Kupfer oder entsprechend etwa 0,2 g Grünspan. Von den Autoren wird die aller kleinste tödlich wirkende Dose an Grünspan auf 1 g angegeben, sodass der Gesamtinhalt der Kapsel hievon immer noch bloss den fünften Teil enthielt. Eine Quantität Grünspan mit 0,06 Kupfergehalt könnte auf einmal genommen akute Vergiftungserscheinungen nicht tödlicher Natur hervorrufen. Stotz bestritt, abgesehen von jenem Abend, seiner Ehefrau je Grünspan oder ein anderes Gift gelegt oder zugeführt zu haben. Die medizinischen Experten konnten aus den Angaben der Frau Stotz über ihr körperliches Befinden in den letzten Zeiten keinerlei Symptome für akute Vergiftung herleiten. Die Anklage gegenüber Stotz lautete auf Mordversuch, begangen dadurch, dass

er im Herbst 1910 vorsätzlich und mit Vorbedacht seine Ehefrau durch Beibringung von Grünspan zu töten versucht habe und wurde von den Geschworenen unter Verneinung der mildernden Umstände bejaht. Das Minimum der angedrohten Strafe betrug 5 Jahre. Angesichts der Aberkennung der mildernden Umstände und des Ergebnisses der Hauptverhandlung, durch das Stotz namentlich auch in seinem sonstigen persönlichen Verhalten gegenüber seiner Ehefrau belastet wurde, sah sich die Assisenkammer veranlasst, über das Minimum der Strafe hinauszugehen. Stotz ist nicht vorbestraft und war sonst nicht übel beleumundet. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich zu dessen Begründung im wesentlichen auf seinen Gesundheitszustand. Stotz war schon vor seinem Eintritte in die Strafanstalt augenleidend. In der Strafanstalt hat sich dieses Leiden in intensiver Weise geltend gemacht. Stotz musste wiederholt und für Monate in die Augenklarinik des Insepsitals in Bern versetzt werden. Trotz aller Anstrengung des Arztes ist die Sehfähigkeit des einen Auges auf 0 herabgesunken. Die Sehfähigkeit des andern Auges, die ebenfalls bereits auf 0,1 gesunken war, konnte durch die **Behandlung** wieder auf 0,9 gehoben werden. Das vorliegende ärztliche Gutachten konstatiert nun, dass die jedesmalige Rückversetzung des Patienten in die Strafanstalt sofort eine Verschlimmerung des Zustandes zur Folge hatte und die aus der Strafhafte resultierende psychische Depression an diesem Erfolge einen ganz wesentlichen Anteil hat. Das Gutachten kommt zum Schlusse, dass durch die Freilassung des Patienten höchstwahrscheinlich am ehesten das noch übrig gebliebene Augenlicht des einen Auges erhalten werden könne, da mit der Freilassung gerade die Hauptursache der immer wiederkehrenden Augenerkrankungen ausgeschaltet werde. Im weitem macht das Gutachten darauf aufmerksam, dass die Gefahr bestehe, dass bei weiterem Vollzuge der Strafe in der Strafanstalt auch das zweite Auge erblinde. Der Regierungsrat kann unter diesen Umständen die Begnadigung des Stotz befürworten. Es dürfte angesichts des medizinischen Gutachtens nicht an gehen, ihn wieder in die Strafanstalt zurückzusetzen und der Gefahr der völligen Erblindung auszusetzen. Es müsste demnach die dauernde Versetzung in ein Spital erfolgen. Eine weitere Fortsetzung des Strafvollzuges hat in diesem Falle keinen Sinn mehr. Stotz muss im übrigen zufolge seines Leidens wegen die Strafe in der Anstalt doppelt schwer empfinden. Er hat nunmehr nahezu 3 Jahre verbüsst. Wenn auch seine Tat in subjektiver Beziehung durchaus gravierend und verwerflich war, so mag andererseits doch zugegeben werden, dass im Hinblick auf die objektiven Momente des Tatbestandes sein Verbrechen als gesühnt betrachtet werden kann. Der Regierungsrat beantragt demnach, dem Petenten die restanzliche Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes.

41. **Galeuchet**, Henriette, geborene Bailly, Pauls Ehefrau, geboren 1886, Wirtin, von und in Courtemaîche, wurde am 27. Juni 1912 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes** zu 50 Fr. Busse und 10 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Henriette Galeuchet ist Inhaberin des «cercle libéral» von Courtemaîche. Als solche bewirtete sie am 12. Mai, dem Tage der «fête du village» von Courtemaîche, verschiedene Personen, die weder Mitglieder des Cercles noch von Mitgliedern eingeladen waren. Sie bestritt zwar vor dem Richter diesen Sachverhalt, musste indes auf die Aussagen des die Widerhandlung konstatierenden Landjägers verurteilt werden. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Busse. Sie macht geltend, die Depositionen des betreffenden Landjägers hätten den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen. Es seien allerdings 3 Personen, welche nicht ortsansässig waren, während des fraglichen Anlasses im Cercle serviert worden, davon seien aber 2 auswärtige Ehrenmitglieder des Cercle und der Dritte von diesen eingeladen gewesen. Dagegen wird nicht etwa dargetan, dass Petentin nicht in der Lage wäre, die Busse zu bezahlen. Auf die heutigen Ausführungen der Petentin kann nicht abgestellt werden, da sie nicht aktenkundig sind. Auch wenn festgestellt würde, dass die betreffenden 3 Personen wirklich den ihnen zugeschriebenen Charakter hätten, so wäre damit die Unrichtigkeit der Angaben des denunzierenden Landjägers noch keineswegs erwiesen, da sich seine Depositionen vielleicht auf ganz andere Personen bezogen. Nach der Auffassung des Regierungsrates liegen demnach keinerlei Gründe zu einem Straferlasse vor. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

42. **Büttet**, Karl Walter, geboren 1886, von Ferlens, Etampeur, in Biel, wurde am 20. Mai 1910 vom korrekionellen Einzelrichter wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 4 Tagen Gefangenschaft und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 22. November 1909 wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 24. und 25. April 1910. Im vorliegenden Gesuche um Erlass der Gefängnisstrafe macht Petent im wesentlichen geltend, er habe nunmehr die rückständige Militärsteuer und auch die ergangenen Gerichtskosten bezahlt. Das Gesuch ist vom Gemeinderate und vom Regierungstatthalter von Biel empfohlen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf diese Empfehlungen und den Umstand, dass Petent in dieser Sache seinen Verpflichtungen nun vollständig nachgekommen ist, das Gesuch ebenfalls befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.